

*Bibliothek der Gerichte
in Bremen.*

**Veröffentlichungen
aus dem Staatsarchiv der
freien Hansestadt Bremen**

Heft 4

**BREMEN
G. WINTERS BUCHHANDLUNG
FR. QUELLE NACHF.
1930**



*Bibliothek
der Gerichte.*

SCHRIFTEN
DER
BREMER
WISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT

REIHE A*:
VERÖFFENTLICHUNGEN AUS DEM BREMISCHEN STAATSARCHIV

HEFT 4

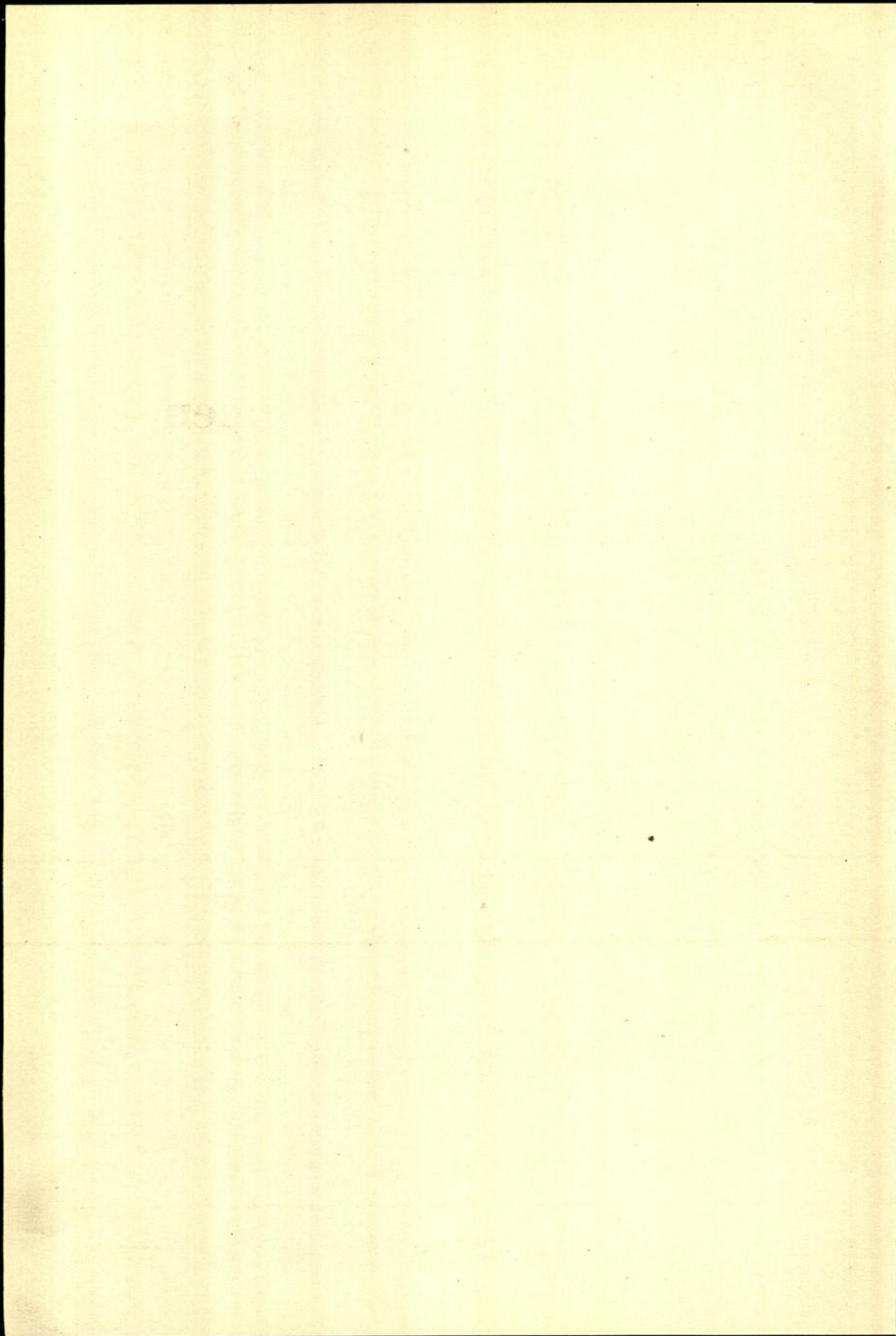
BREMEN
G. WINTERS BUCHHANDLUNG
FR. QUELLE NACHF.
1930

*Bibliothek
der Gerichte.*

**Veröffentlichungen
aus dem Staatsarchiv
der
freien Hansestadt Bremen**

HEFT 4

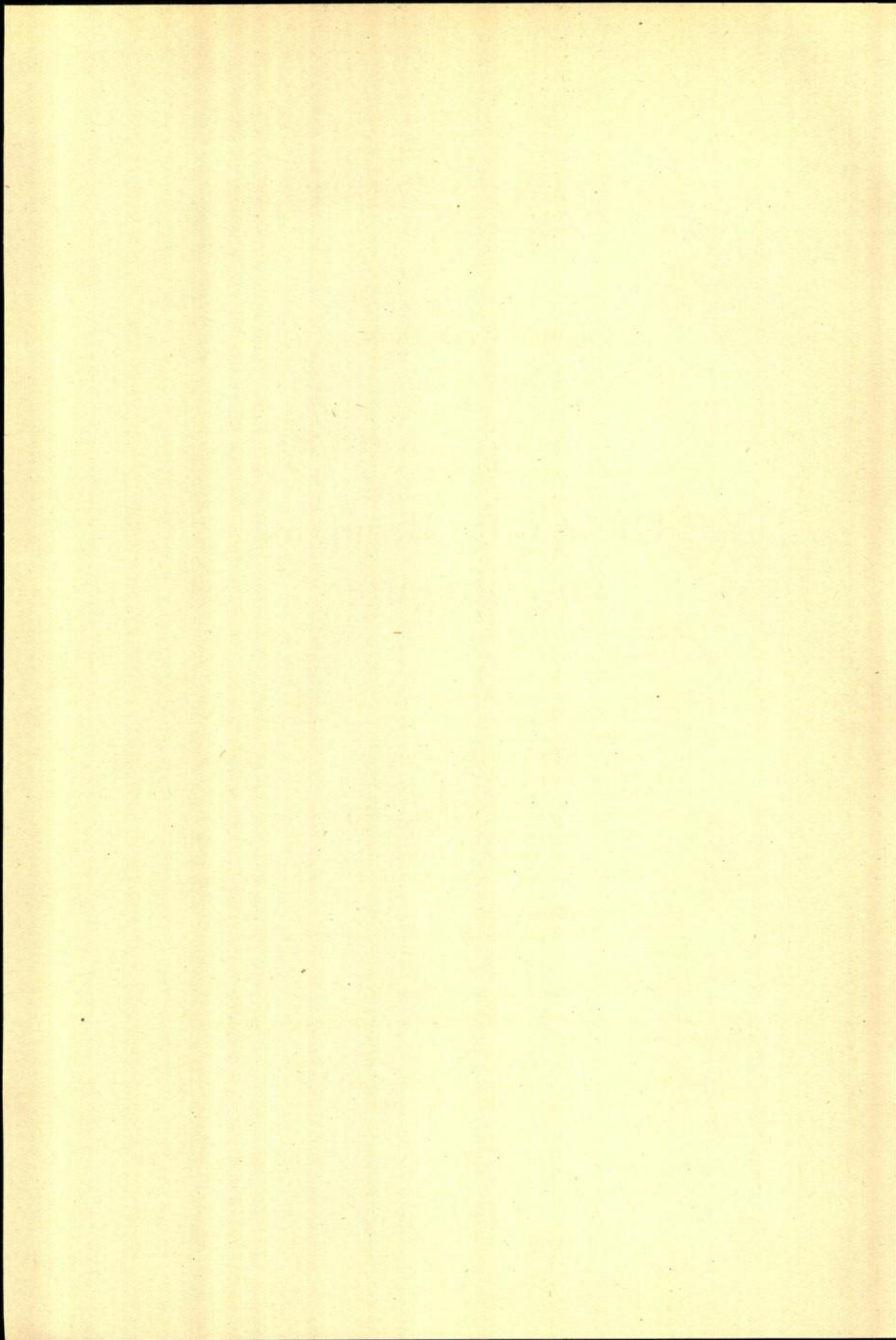
BREMEN
G. WINTERS BUCHHANDLUNG
FR. QUELLE NACHF.
1930



*Bibliothek
der Gerichte.*

ELISABET THIKOTTER

Die Zünfte Bremens
im Mittelalter



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Literatur- und Quellenangabe	9
Überlieferungsgeschichte	13
Chronologie	17
Das Amt	22
I. Organisation und Tätigkeit der Zünfte	28
1. Organisation	28
a) Aufbau in der Einzelzunft	28
Lehrling. Geselle. Meister. Die Amtskinder. Die Frau in der Zunft. Die Fremden.	
b) Zunftverfassung	58
2. Die Tätigkeit der Zünfte	63
a) Die Lederarbeiter	63
Die Schuhmacher. Die Gerber. Die Riemenschneider. Sattler u. a. Die Kürschner.	
b) Die Metallarbeiter	74
Die Schmiede. Die Kupferschmiede u. a. Die Gießer. Die Erz- gießer. Die Grapengießer. Die Zinngießer. Die Goldschmiede.	
c) Die Holzarbeiter	86
Die Bau- und Möbeltischler. Die Böttcher. Die Drechsler. Die Maler und Glaser.	
d) Die Steinarbeiter	95
Die Kalk- und Ziegelbrenner. Die Maurer. Die Steinhauer. Die Straßenmacher.	
e) Das Textil- und Bekleidungsgewerbe	99
Die Leineweber. Die Wandschneider. Die Schröder. Die Seiler.	
f) Die Nahrungsmittelgewerbe	106
Die Müller. Die Bäcker. Die Brauer. Die Schlachter. Die Fischer.	
g) Das Medizinalwesen	122
Die Apotheker. Die Bader und Wundärzte.	
II. Die Zünfte als Faktor im wirtschaftlichen, politischen und kul- turellen Leben der Stadt	126
1. Die Zünfte und der Rat	126
a) Der Handwerker als Erzeuger und Händler	127
Vorratspolitik. Ort des Verkaufs. Zeit des Verkaufs. Art des Verkaufs.	

b) Der Handwerker als Bürger	136
Wacht- und Schützendienst u. a. Politische Tätigkeit der Zünfte.	
2. Die Zünfte und die Kirche	142
Bruderschaften und soziale Fürsorge.	
Anhang I. Urkundliche Nachrichten	151
Anhang II. Zeichnungen	179
Anhang III. Verzeichnis	186

Literaturverzeichnis und Quellen.

I. Ungedrucktes Material.

- Die Zunftakten des Bremischen Staatsarchivs.
Die Zunftakten der Bremer Staatsbibliothek.
Des Rates Schedebuch in Original und Abschrift, für die Zeit des 15. Jahrhunderts.
Des Rates Denkelbuch für das 14. und 15. Jahrhundert.
Das Original der kündigung Rolle von 1489.
Die Fasti Consulares von Archivar Hermann Post.

II. Gedruckte Quellen.

- Die Chronik von Rynesberch-Schene, gedruckt bei Lappenberg in den Quellen zur Geschichte des Erztifts Hamburg-Bremen, 1841.
Bremisches Urkundenbuch, herausg. von Ehmck und v. Bippen, Bd. I—V (bis 1435).
Hansisches Urkundenbuch, Bd. I—XI (bis 1500).
Die Hanserecesse, Bd. I—XIX.
Oelrichs, G., Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen, 1771.
Cassel, Joh. Phil., Bremensia, 1766/67.
Cassel, Joh. Phil., Historische Nachrichten vom St. Katharinenkloster zu Bremen, 1775.
Böhmert, V., Anhang zu seiner „Ürkundlichen Geschichte der bremischen Schusterzunft“, Leipzig 1862.
Wehrmann, K., Die älteren lübeckischen Zunftrollen, 1864.
Rüdiger, O., Die ältesten hamburgischen Zunftrollen, 1874.
Loesch, H. v., Kölner Zunfturkunden I, II bis 1500; 1907.

III. Hilfsmittel.

- Bremisch-Niedersächsisches Wörterbuch.
Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch.
Grimms Wörterbuch.
Brinkmeier, Glossarium diplomaticum.
Jungk, Bremische Münzen.
Grotefend, Zeitrechnung.
Kerler, Patronate der Heiligen.
Pfleiderer, Attribute der Heiligen.
Siebmacher, Großes und Allgemeines Wappenbuch, Bd. VII.

IV. Zeitschriften und Jahrbücher.

- Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (V. S. W. G.)
Hansische Geschichtsblätter.

Bremisches Jahrbuch.
 Jahrbuch der bremischen Sammlungen.
 Niedersächsisches Jahrbuch 1929.
 Bremische Weihnachtsblätter der Historischen Gesellschaft von 1928.
 Nachrichten aus dem Focke-Museum in Bremen 1924, 1925, 1928, 1929.

V. Allgemeine Literatur.

- von Below, G., Territorium und Stadt. München 1900.
 von Below, G., Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, 1898.
 von Below, G., Stadtgemeinde und Landgemeinde V. S. W. G. 1909.
 von Below, G., Eine Erneuerung der hofrechtlichen Theorie, V. S. W. G., Bd. XX, 1927.
 Bücher, K., Entstehung der Volkswirtschaft.
 Bücher, K., Berufe der Stadt Frankfurt im Mittelalter, 1914.
 Bücher, K., Die Frauenfrage im Mittelalter.
 Croon, G., Zur Entstehung des Zunftwesens, Marburger Dissertation, 1901.
 Dopsch, A., Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung von Cäsar bis zu Karl dem Großen, 1918 u. 1920.
 Dragendorff, E., Die Schmiedeämter der wendischen Städte, Hans. Gesch.Bl., 1899.
 Eberstadt, F., Magisterium und Fraternitas, Ursprung des Zunftwesens, 1915.
 Frensdorff, F., Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerlehre, Hans. Gesch.Bl. 1907.
 Hegel, C., Städte und Gilden, II, Leipzig 1891.
 Holl, K., Ges. Aufsätze zur Kirchengeschichte, „Westen“, herausgeg. v. H. Lietzmann, 1928.
 Huizinga, J., Herbst des Mittelalters, übersetzt 1924. Dreimaskenverlag München.
 von Inama-Sternegg, C. Th., Wirtschaftsgeschichte.
 Jecht, H., Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte, V. S. W. G., Bd. XIX, 1926.
 Keller, A., Die Handwerker im Volkshumor, 1912.
 Keutgen, F., Ämter und Zünfte, 1903.
 Keutgen, F., Großhandel im Mittelalter, Hans. Gesch.Bl. 1921.
 Koppmann, K., Schevenissen und Troinissen, Hans. Gesch.Bl. 1893.
 Koppmann, K., Die lübische Last, Hans. Gesch.Bl. 1894.
 Kötzsche, R., Allg. Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Jena 1924.
 Kriegk, G. L., Deutsches Bürgertum im Mittelalter 1, 2.
 Lexis, W., Kultur der Gegenwart II, Bd. X, 1, Einleitung der allgemeinen Volkswirtschaftslehre.
 Meyer, Ch., Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter, V. S. W. G. Bd. I., 1903.
 Mithoff, Wilh. H., Niedersächsische Werkmeister.
 Mithoff, Wilh. H., Künstler Niedersachsens.
 Pauls, Th., Die Hanse und die Friesen, Hans. Volkshefte 13.
 Schäfer, D., Die Hanse.
 Schäfer, D., Die Oliepipen. Hans. Gesch.Bl. 1879.

- Schultz, Alwin, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert, Bd. I und II mit Abbildungen.
- Schuster, Dora, Stellung der Frau in der Zunftverfassung, Quellenhefte zum Frauenleben in der Geschichte, Bd. VII.
- Sieveking, H., Die mittelalterliche Stadt, V. S. W. G. Bd. II, 1904.
- Stadelmann, R., Vom Geist des ausgehenden Mittelalters, 1928.
- Techen, F., Die deutsche Brücke zu Bergen, Hans. Volkshefte 1.
- Techen, F., Die deutschen Handwerker in Bergen, Hans. Gesch.Bl. 1913.
- Wegner, P., Mittelalterliche Flußschiffahrt im Wesergebiet, Hans. Gesch.Bl. XIX, 1893.
- Wissell, R., Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, I, 1929.

VI. Bremensien.

- von Bippen, W., Geschichte der Stadt Bremen, Bd. I, 1892.
- von Bippen, W., Aus Bremens Vorzeit.
- von Bippen, W., Die bremischen Gewandschneider, Brem. Jahrb., Bd. XXVII.
- Böhmert, V., Urkundliche Geschichte der Bremer Schusterzunft, Leipzig 1862, rezensiert von Schumacher, Brem. Jahrb. II.
- Buchenau, F., Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet, 3. Aufl. 1900.
- Carstens, K., Beiträge zur Geschichte altbremischer Familiennamen, Marburg. Diss. 1906.
- Claußen, B., Anfänge der Buchdruckerkunst in Bremen, Jahrb. der Brem. Sammlungen, 1. Jahrg. 1908.
- Dehio, G., Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, I, II, bis zum Ausgang der Mission, 1877.
- Dettmann, G., Die Handwerksabteilung des Focke-Museums, Niedersächs. Jahrb. 1929.
- Donandt, F., Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtrechtes, I, II, 1830.
- Dünzelmann, E., Das älteste Bremen, Brem. Jahrb., Bd. XVI.
- Ehmck, D. u. Schumacher, H. A., Das Rathaus zu Bremen, Brem. Jahrb. Bd. II, 2.
- Entholt, H., Bremen, sein Werden und Wachsen bis auf unsere Tage, 1925, Friesenverlag.
- Focke, Joh., Bremische Werkmeister. 1890.
- Focke, Joh., Zwei hansische Silbergeräte des Bremer Senats aus dem Stahlhof, Hans. Gesch.Bl. 1887.
- Focke, W. O., Mitteilungen aus der Geschichte des bremischen Medizinalwesens, Brem. Jahrb., Bd. XXI.
- Grohne, E., Altbremischer Kunstwerke Schicksal und Verlust, Brem. Weihnachtsblätter, 1928.
- Hausmann, U., Geschichte des bremischen Apothekenwesens, Brem. Jahrb., Bd. XXVII.
- Hoyer, K., Das Brauereiwesen in Bremen, Hans. Gesch.Bl. 1913.
- Hoyer, K., Das Müller- und Bäckergewerbe in Bremen, 1915.
- Kohl, J. G., Über die Spuren einer alten Schiffahrts- und Handelsverbindung Bremens mit dem Norden Europas und Amerikas im 11. Jahrhundert, Brem. Jahrb. IV, 2.

- Kohl, J. G., Beiträge zur Geschichte des Bremer Ratskellers, Brem. Jahrb., Bd. II.
 Lange, H., Christliche Liebestätigkeit Bremens im Mittelalter, 1928.
 Loschen, S., Ziegelbereitung und mittelalterlicher Backsteinbau in Bremen, Brem. Jahrb., Bd. I.
 Müller, Johanna, Bremens Handel und Verkehr im Mittelalter, Brem. Jahrb., Bd. XXX u. XXXI.
 Müller, H. A., Der Taufkessel des Doms zu Bremen, Brem. Jahrb., Bd. VI.
 Poppe, S. A., Die bremischen Hausmarken, Brem. Jahrb., Bd. VI.
 Schäfer, D., Bremens Stellung in der Hanse, Hans. Gesch.Bl. 1874.
 Schumacher, H. A., Die Deutschherrenkommende zu Bremen, Brem. Jahrb., Bd. II, 1.
 Waldmann, E., Die gotischen Skulpturen am Bremer Rathaus, Jahrb. d. Brem. Sammlungen, 1. Jahrg. 1908.

VII. Literatur zur Geschichte anderer Hansestädte.

- Blümcke, O., Zur Topographie der Stettiner Vitte auf Falsterbo, Hans. Gesch.Bl. 1907.
 Brehmer, W., Lübecker Straßennamen, Hans. Gesch.Bl. 1880/81.
 Fehring, M., Das Amt der Tischler in Hamburg, Dissertation 1928.
 Hach, Theod., Geschichte der Lübecker Goldschmiedekunst, 1895.
 Hartwig, J., Die Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck, Hans. Gesch.Bl. 1908.
 Heimpel, W., Gewerbe der Stadt Regensburg, 1926, 9. Vierteljahrsbeihft der Z.S.W.G.
 Hemmen, H., Die Zünfte der Stadt Oldenburg im Mittelalter, Jahrb. d. Gesch. des Herzogtums Oldenburg, 1910.
 Hintze, E., Die Zinngießer Nürnbergs, 1921.
 Hintze, E., Die deutschen Zinngießer und ihre Marken, 1923, Bd. III, Nordd. Zinngießer.
 Hirsch, Sim. Theod., Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs.
 Karcher, R., Das deutsche Goldschmiedehandwerk, 1910—12.
 Keyser, E., Das hansische Danzig, Hans. Volkshefte 11.
 Kober, E., Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes, 1908.
 Krumbholtz, R., Die Gewerbe der Stadt Münster, 1898.
 Kuske, Br., Handelsbeziehungen zwischen Köln und Italien im späteren Mittelalter, Quellen zur Gesch. d. Kölner Handels im Mittelalter, 1908.
 Lauffer, O., Hamburgs spätmittelalterliche Zinnfunde und niederdeutsche Vergleichsstücke, Jahrb. der Hamburger wissenschaftl. Anstalten, 1912, Mitteilungen des Museums für Hamburg. Geschichte, 4.
 Matz, A., Die Elbinger Zünfte, Elbinger Jahrb. 1.
 Quassowski, Bertha, Wohlfahrtspflege in den Städten des Deutschordenslandes I, II, Königsberger Diss.
 Rörig, F., Der Markt zu Lübeck, 1921.
 Roeseler, H., Wohlfahrtspflege Göttingens im Mittelalter, Diss. 1917.
 Schmidt, F., Entwicklung der Kottbuser Tuchindustrie, 1928.
 Stange, A., Bäckerei, Konditorei, Müllerei, einst und jetzt. 1927.
 Warncke, J., Die Zinngießer zu Lübeck, 1922.

Einleitung.

Überlieferungsgeschichte.

Die Bremer Zunftrollen sind im Original nur ganz vereinzelt noch erhalten¹⁾ und im Bremischen Urkundenbuch bis 1433, mit welchem Jahre es abschließt, zum Abdruck gebracht. Alle anderen Nachrichten werden durch verschiedenartige Notizen und Abschriften überliefert, die, nicht immer sehr vollständig und zuverlässig, in den Zunftakten des Bremischen Staatsarchivs²⁾ enthalten sind. Zur Ergänzung müssen das Denkelbuch³⁾ und das Schedebuch⁴⁾ des Rates, die kündigung Rollen von 1450 und 1489⁵⁾ und die Rechnungsbücher der öffentlichen Gebäude und Kirchen herangezogen werden.

¹⁾ Vgl. das Verzeichnis im Anhang der Arbeit.

²⁾ Diese Urkunden und Akten sind sehr umfangreich. Ich beschränkte mich daher im wesentlichen auf das Material bis 1500 und zog nur ausnahmsweise auch Akten aus späterer Zeit heran, die Rückschlüsse gestatteten, da der Rahmen der Arbeit sonst gesprengt worden wäre.

³⁾ Das Denkelbuch wurde 1395 begonnen. Die Hauptereignisse des öffentlichen Lebens und die anlässlich dessen getroffenen Bestimmungen sollten darin aufgezeichnet werden; leider wurde dieser Beschluß nicht regelmäßig ausgeführt. Das Denkelbuch reicht bis ins 17. Jahrhundert und wurde — wie darin berichtet ist — am Ende des 18. Jahrhunderts auf Veranlassung des Ratsherrn und späteren Bürgermeisters Smidt durch Präzeptor Tiling abgeschrieben. Archivar Diderich Lib. Post fertigte ein Register dazu und bezeugt 1775, daß diese Abschrift beglaubigt sei. Dennoch ist sie nicht immer ganz exakt, auch ist die Reihenfolge im Original nicht chronologisch, da mehrfach leere Blätter von jüngerer Hand ausgefüllt wurden.

⁴⁾ Das Schedebuch (P. 6. a. 9. b. 2) reicht vom Anfang des 15. bis ins 17. Jahrhundert. Das erste Blatt ist herausgeschnitten; auch hier finden sich spätere Einträge, die die chronologische Folge unterbrechen. Ein Verzeichnis H. Smidts über die Notate des Schedebuches von allgemeinem historischen Interesse für die Zeit von 1446—1563 liegt in P. 6. a. 9. b. 1. Eine Abschrift und ein Register existieren nicht.

⁵⁾ Gedruckt, aber fehlerhaft, bei Oelrichs 1771. Einzelne Bestimmungen aus diesen Rollen sind des öfteren abgeschrieben worden und liegen in den Zunftakten. Zum Teil sind ältere Bestimmungen (von 1303) darin aufgegangen. Die Rolle von 1489 wurde am Sonntag Lätare vom Rathaus herab verlesen (vgl. die Beschreibung b. Oelrichs). Das Original befindet sich im Brem. Staatsarchiv, eine kritische Ausgabe steht 1931 zu

Einzelne Abschriften von Handwerkersatzungen und Schemungen sowie die kündigung Rollen hat Oelrichs in seine Statuta Bremensia¹⁾ aufgenommen, andere Nachrichten²⁾ druckte Victor Böhmert³⁾ im Anhang seiner „Urkundlichen Geschichte der Bremer Schusterzunft“, Familiengeschichtliches wie Namen einzelner Bremer Meister bietet Focke in seinen „Werkmeistern“⁴⁾ und Carstens in seinen „Beiträgen zur Geschichte der Bremischen Familiennamen“⁵⁾.

Die geringe Anzahl erhaltener Originale mag größtenteils durch die Aufhebung der Zünfte im 19. Jahrhundert zu erklären sein, bei der manches vernichtet wurde. Ältere Rollen sind ferner mehrfach in jüngere Fassungen hineingearbeitet worden, so daß der Vollständigkeit halber eine kritische Durchsicht auch aller Rollen nach 1500 nötig wäre, wovon ich, wie oben bemerkt, wegen der Fülle des Aktenmaterials absehen mußte. Andere Privilegien vernichteten Feuersbrunst und Zunftkämpfe, noch andere gingen verloren beim Verleihen an Nachbarstädte⁶⁾ oder andere Zünfte, die eine Rolle nach dem geliehenen Vorbilde verfassen wollten. Vielleicht stecken manche Originale auch heute noch in privatem Besitz, ohne daß wir es wissen. Das Bremer Focke-Museum besitzt z. B. noch ein Privileg der Lohgerber von 1528⁷⁾ in einer gleichzeitigen Abschrift.

Trotz zahlreichen Materials sind aber doch auch große Lücken in der Überlieferungskette vorhanden, und man muß Umschau bei

erwarten. Im Denkelbuch findet sich ebenfalls eine K.R., die auf ein nicht mehr erhaltenes Original zurückgeht. Sie ist datiert von 1450 und enthält zum großen Teil dieselben Bestimmungen wie die K.R. von 1489.

¹⁾ A. a. O. Bis 1776 war die alte Pergamentrolle im Gebrauch und wurde dann in Form eines kleinen Heftes gedruckt (also 5 J. nach Oelrichs Abdruck von 1771). Eine Anzahl dieser Heftchen befindet sich in der Akte P. 5. b. 2. d. 2, worin auch Anmerkungen zur K. R. enthalten sind.

²⁾ 68 Urkunden, darunter solche der Schuster, Schneider, Lohgerber, Riemenschneider.

³⁾ A. a. O.

⁴⁾ Benutzt wurde die Ausgabe im Bremer Focke-Museum, die eine Fülle handschriftlicher Ergänzungen Fockes enthält.

⁵⁾ A. a. O.

⁶⁾ Es war gebräuchlich, die Rollen dreier Nachbarstädte bei Abfassung einer eigenen neuen Rolle zugrunde zu legen.

⁷⁾ Eine Anzahl von Rollen wurde im April 1777 versteigert, darunter die Rolle der Barbieri von 1499, der Goldschmiede von 1592, der Kramer von 1539, der Kürschner von 1532, der Lohgerber von 1505 und

den übrigen Städten halten, um sie zu ergänzen. In Betracht kommen für Bremen vor allem Lübeck, Hamburg und die wendischen Städte, sei es in ihren Zunftrollen, sei es in ihren allgemeinen Bestimmungen hansischer Art. Ferner sind die Hanserecesse¹⁾ und die Bände des hansischen Urkundenbuches heranzuziehen, erstere mehr in wirtschaftlicher, letztere besonders in politischer Beziehung, d. h. vor allem für die Zeit der Zunftkämpfe und der Verträge mit auswärtigen Reichen. Holland hat auf Bremen wie in vielen anderen Dingen so auch im Zunftleben eingewirkt (vgl. die Stadtrechnungen Deventers, Campens u. a. in den Recessen), und durch Holland wird der Anschluß an die westliche Kultur Frankreich-Burgunds gefunden. Vielfach erinnern bremische Verhältnisse stark an holländische²⁾, sind doch auch holländische Siedler im Bremer Gebiet ansässig geworden.

Wichtig ist uns ferner die nachbarliche Oldenburger Zunftverfassung, die sich an die bremische anlehnt und mehrfach den Schluß auf Bremer Zunfturkunden gestattet, deren Spuren sonst nicht mehr erhalten sind, sich aber auf diese Weise zum Teil rekonstruieren ließen³⁾.

Auch süddeutsche Städte können hier und da Aufschlüsse geben, z. B. Nürnberg in bezug auf das Zinngewerbe⁴⁾, Regensburg und Köln für das Tuchgewerbe und Frankfurt für die Differenzierung innerhalb des Gesamtzunftorganismus⁵⁾.

An Arbeiten über die bremischen Zünfte sind bislang die Beiträge Böhmerts von 1862⁶⁾, speziell für die Schusterzunft, Hoyers Darstellung des Müller- und Bäckergewerbes⁷⁾ und des Brauereiwesens⁸⁾, von Bippens „Gewandschneider“⁹⁾ vorhanden, neben ge-

der Schnittker von 1555, neben vielen vom 16. bis 18. Jahrhundert, nach einer Aufzählung Thiermanns in S 1 I a der Zunftakten. Sie sind also im 18. Jahrhundert noch nachzuweisen.

1) Bd. I—XIX.

2) Vgl. Hettema-Telting a. a. O., besonders im Abschnitt XII, der die Gildebestimmungen enthält.

3) Vgl. Hans Hemmen, a. a. O.

4) Vgl. Erwin Hintze, a. a. O.

5) Vgl. Karl Bücher, a. a. O.

6) Vgl. oben die Lit.-Angaben.

7) A. a. O.

8) In den hansischen Geschichtsblättern von 1913.

9) Brem. Jahrbuch, Bd. XXVII.

legendlichen Aufsätzen im Bremischen Jahrbuch, dem Jahrbuch der Bremischen Sammlungen und den Nachrichten des Focke-Museums, die im Literaturverzeichnis genauer spezifiziert sind. Zu nennen wäre hier etwa Fockes Aufsatz über die Geschichte des Medizinalwesens, Hausmanns Bericht über die Entwicklung des bremischen Apothekenwesens und Loschens Darstellung von Ziegelbereitung und mittelalterlichem Backsteinbau in Bremen.

Ich habe nun versucht, aus den mir zugänglichen Quellen und der einschlägigen Literatur ein allgemeines Bild des Bremer Zunftlebens bis 1500 aufzufassen und darzustellen, soweit das unter Beschränkung auf das genannte Material möglich war.

Viele Bestimmungen — es handelt sich vor allen Dingen um organisatorische — sind sämtlichen Zünften durchweg gemeinsam und werden daher zusammen im ersten Teil der Arbeit behandelt. Nachrichten über die eigentliche handwerkliche Tätigkeit sind im Mittelalter dagegen in Bremen recht vereinzelt und haben meist erst in Rollen späterer Zeit den Hauptinhalt ausgemacht. Vielmehr handelt es sich vorzugsweise um Festsetzung der Eintrittsgebühren, das alleinige Ausübungsrecht, die Bedingungen zur Meisterschaft, wobei bald das eine, bald das andere überwiegt.

Neben die schriftliche Überlieferung treten die Denkmäler, Gebäude und Erzeugnisse der Gewerbe aller Art, in denen ein gut Teil Bremer Zunftgeschichte steckt. Rathaus und Kirchen, Domschatz und mancherlei Geräte und Werkzeuge der Bremer Handwerksabteilung im Focke-Museum¹⁾ reden da ihre Sprache, ein Stück lebendiger Vergangenheit in unserer Gegenwart. Meist stammen letztere zwar aus der Zeit nach 1500, doch sind sie als Anschauungsmaterial nicht zu entbehren²⁾.

Auch auswärts haben Bremer Meister gewirkt, so beim Bau der Nikolaikirche in Rostock und beim Bau des Klosters Corvey, wie auch im hansischen Auslande³⁾.

¹⁾ Vgl. den Aufsatz von Dettmann über die Handwerksabteilung des Bremer Focke-Museums, a. a. O.

²⁾ Einzelne Stücke werden z. T. bei der Besprechung der einzelnen Gewerbe näher beschrieben werden.

³⁾ Vgl. Näheres bei Mithoff, a. a. O. und bei Focke in den Werkmeistern.

Chronologie.

Der allgemeinen Entwicklung folgend, sind in Bremen unter den ältesten zünftigen Gewerben die der Schuster und Schmiede (Urkunden derselben stammen schon von 1240 und 1314¹⁾). Dafür spricht auch ihre Stellung im Schützenwesen, in dem sie den ersten und zweiten Rang einnehmen²⁾). Auf dem in Anm. 5 erwähnten Blatt folgen an dritter Stelle die Schneider, von denen eine so frühe Rolle nicht erhalten ist, viertens die Riemer und Sattler³⁾), weiter die Bäcker⁴⁾) Lohgerber, Kürschner, Goldschmiede, Kramer, Fischer, Tonnenmacher, Müller, Leineweber und Knochenhauer, die alle „ehedessen zur Schuttenfahne gehöret“, wie es heißt.

Noch in der Totenladeordnung der Tischler von 1698⁵⁾) rangieren bei Begräbnissen die Zünfte in ganz derselben Reihenfolge, es sind nur noch einige jüngere Zünfte hinzugekommen: die Schnitker, Glaser, Kimker, Baumseidenmacher und Raschmacher, die ihre Rollen zum Teil nicht vor dem 16. und 17. Jahrhundert erhalten haben. Die Anordnung scheint also in der Tat eine chronologische zu sein, und nach dem Muster der Schützenordnung traten die Ämter auch bei anderen Anlässen geschlossen auf.

Einen weiteren Anhaltspunkt zur Chronologie der Ämter bietet eine Nachricht der Akten⁶⁾), in der diejenigen bremischen Ämter genannt werden, die vor der „Tafel und Eintracht von 1433“ bestanden haben. Freilich die Reihenfolge ist hier zum Teil eine andere, die Kramer stehen an erster Stelle. Offenbar legt der Schreiber keinen Wert auf zeitliche Anordnung, ebensowenig ordnet er sie nach dem Ansehen, sonst könnten Goldschmiede und Kürschner nicht am Schluß stehen, vielmehr kommt es ihm wohl lediglich auf das Vorhandensein dieser Ämter vor

1) Siehe die Rollen im Brem. Urkundenbuch und das Verzeichnis im Anhang der Arbeit.

2) Nach einem undatierten Blatt in S 1 Ia der Bremer Zunftakten des Staatsarchivs in junger HS.

3) Dazu die Zeuller (= Seiler), Beutler und Gehlsemer (Honigsemer).

4) Ihre Rolle ist auch nicht aus der Zeit vor 1500 erhalten.

5) S. 918 der Amtsrollenabschrift S 1 VI 4 a des Brem. Staatsarchivs.

6) Sub Nr. 10/11 in Sachen „alte und junge Meister“.

dem neuen Ratswahlgesetz von 1433¹⁾ an, das einen wichtigen Einschnitt in der Stadtgeschichte bedeutet. Vielleicht konnte daraus eine Würdigkeit zum politischen Dienst abgeleitet werden, vielleicht handelt es sich auch nur um eine ganz willkürliche Aufzählung. Jedenfalls sind uns hier²⁾ eine ganze Anzahl von Gewerben als Ämter nachgewiesen, von denen wir keine Rollen, höchstens einzelne Privilegien aus so früher Zeit kennen, nämlich die Bäcker, Sattler, Fischer, Tonnenmacher, Leineweber, Müller und Knochenhauer.

Einige dieser Zünfte treten neben anderen vor 1500 in der Gesamtheit vor dem Rate auf, wie aus dem Schedebuch³⁾ zu ersehen ist; so die Tonnenmacher, die 1436 von den Kimkern getrennt werden⁴⁾, die Altbinder, gegen die 1495 entschieden wird, daß sie keine neuen Tonnen verfertigen dürfen⁵⁾, 1444 die Grapengießer⁶⁾, im selben Jahre die Schuhmacher⁷⁾, 1488 die Gerber⁸⁾, 1466 die Riemenschneider⁹⁾, 1484 die Kramer¹⁰⁾, 1486 die Schmiede¹¹⁾ und 1491/92 die Fischer¹²⁾; hiermit ist zugleich der Beweis erbracht, daß die Organisation der Fischer längst vor der Zeit bestanden hat, aus der wir ihre Rollen kennen.

Es fällt auf, daß unter den bisher genannten Zünften die des Bauhandwerks fehlen, und doch wurde das Handwerk der Zimmerleute, Steinhauer, Maler, Glaser schon lange in Bremen ausgeübt. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß seine Vertreter, wenigstens zum Teil und für die großen Bauten, von auswärts ge-

1) Näheres siehe unten.

2) In Sachen „alte und junge Meister“ wie oben: 1. Kramer, 2. Schuster, 3. Schmiede, 4. Schneider, 5. Bäcker, 6. Sattler, 7. Fischer, 8. Lohgerber, 9. Tonnenmacher, 10. Leinencorffer (*karven* = verschneiden; die Leinencorffer wären demnach Leinwandschneider), 11. Knochenhauer, 12. Müller, 13. Kürschner, 14. Goldschmiede.

3) Siehe S. 13 a. 4.

4) Fol. 66.

5) Vgl. Anhang I der Arbeit.

6) Vgl. Anhang I.

7) Fol. 10a, gedruckt bei Böhmert.

8) Fol. 64a.

9) Fol. 26, 28.

10) Fol. 57a.

11) Fol. 60a.

12) Fol. 65a u. b. Vgl. auch das von Smidt 1872 angelegte Verzeichnis der im Schedebuch enthaltenen Notate in P. 6. a. 9. b. 1.

holt wurden, von Holland oder aus anderen Hanse-Städten, z. B. Köln. An Adalberts Hof lebte gar ein Maler aus Italien¹⁾. Diese Verhältnisse werden deutlich durch die Rechnungsbücher, die vom Bau des neuen Rathauses von 1405/07 berichten²⁾. Darin finden sich viele Namen auswärtiger Meister, wie denn Waldmann³⁾ die gotischen Skulpturen des Bremer Rathauses dem Kölner Meister Johannes zuschreibt.

Eine ganze Reihe von Gewerben hat bestanden, von denen wir nicht viel mehr erfahren als den Namen. So enthält die Kämmerrechnung des Rates von 1498⁴⁾ eine Aufzählung von Berufen, deren Vertreter vom Kämmerer Wand zur Kleidung und Sold⁵⁾ bekommen, der Koch, Weinkäufer und Briefträger, die Armbruster, Straßenmacher, Büchenschützen, Hufschmiede, Zimmerleute und Musikanten sowie der Stadtschreiber gehören dazu. Sie alle scheinen im Dienste des Rates gestanden zu haben, d. h. Lohnwerk geleistet zu haben, werden aber doch zum Teil in corpore genannt. Ihrer geringen Anzahl und der festen Anstellung bei der Stadt wegen haben sie wohl des schützenden Privilegs entbehren können, der Anstellungsvertrag bot genügende Sicherheit⁶⁾.

So ist die Scheidung in Handwerk und organisierte Zunft nicht immer streng durchzuführen, da das Leben der schriftlichen Fixierung oft vorseilt, und trotz peinlichster Durchsicht der Akten muß doch wegen der Unvollständigkeit der überlieferten Quellen eine Aufzählung der Zünfte stets lückenhaft bleiben⁷⁾.

In der vorliegenden Arbeit handelt es sich vor allem um die Zünfte, die ein eigentliches Handwerk ausüben und die Produkte ihrer eigenen Handarbeit zu Markte bringen; die Organisationen der Kaufleute, Schiffer, Spielleute, Soldaten u. a. bleiben hier unberücksichtigt.

¹⁾ Näheres siehe unten.

²⁾ Vgl. Ehmck und Schumacher, Das Rathaus zu Bremen, Bremisches Jahrbuch II, 2, a. a. O.

³⁾ Focke, a. a. O., Mithoff, a. a. O. und Waldmann, Jahrbuch der Bremischen Sammlungen, 1908, a. a. O.

⁴⁾ Fol. 44b und ff. des Denkelbuches.

⁵⁾ Vgl. Anhang I.

⁶⁾ Vgl. im Anhang den Vertrag des Rates mit den Pfeifern, Posauern und Trompetern.

⁷⁾ Ein Versuch, eine solche Aufzählung zu unternehmen, findet sich im Anhang III.

Eine Notitz in einem Rechnungsbuch des Krameramtes vom 18. Jahrhundert formuliert den Unterschied der Kramer von den anderen Zünften dahin, daß die Kramer das verkaufen, was andere verfertigen. Sie zählen sich daher im 18. Jahrhundert zum zweiten Stand der Kaufleute, die das Rohmaterial und den Engrosverkauf besorgen, während die Höker, eine weniger angesehene Zunft, für bestimmte Waren, unter anderem Fische, den Detailhandel übernahmen.

Für Bremen sind die Kramer und Wandschneider die beiden großen kaufmännischen Zünfte. Keutgen bezeichnet sie einmal¹⁾ treffend als das „Rückgrat des mittelalterlichen Handelsstandes“, und das gilt wohl auch für Bremen.

Dazu treten, wie in Oldenburg, die Schiffer, die sich häufig spezialisieren nach dem Ziel ihrer Fahrten — als Bergenfahrer z. B. in Bremen — Schonen- und Nowgorodfahrer. Aus den norwegischen Reichen und Rußland kam ein Teil der Rohprodukte, Fische, Felle, Wachs, Honig, während der flandrische und englische Westen vor allem das Tuch zum Gewandschnitt lieferten. Umgekehrt gelangt dann die verarbeitete Ware wieder ins Ausland. Der Bremer Goldschmied Tiele spielt in Brügge eine Rolle²⁾, ein Bremer, Hinrik, ist in den H. R. als *hovesknecht* des Petershofes in Nowgorod genannt³⁾, und in Bergen müssen unter den Handwerkern der Zunftstraßen auch Bremer gewesen sein, da diese seit alters Privilegien von den norwegischen Königen besaßen, wie denn auch die Verbindung mit England schon aus dem 11. Jahrhundert bezeugt ist⁴⁾.

Von den speziellen Kaufmannszünften will ich nur die Wandschneider berücksichtigen. Die Kramer werde ich nur gelegentlich streifen, da eine größere Arbeit über diese Zunft von anderer Seite bereits in Angriff genommen worden ist. Die Schiffer mit ihren Spezialhandwerkern, z. B. den Schiffszimmerleuten und Anker-

¹⁾ Hansische Geschichtsblätter v. 1901, S. 74.

²⁾ Vgl. Hans. Urk.B. Bd. X Nr. 125, Anm. 1, wo Tiele 1472 als Bürger genannt ist.

³⁾ Vgl. Hanserec. V Nr. 616 v. 14. 8. 1409.

⁴⁾ Vgl. die Literatur unter „Bremensia“, sowie die Priv. im Brem. u. Hans. Urk.-Buch.

schmieden¹⁾, würden ein interessantes Kapitel für sich bilden, ferner sind hier die Eichenschiffer und Moorfahrer zu erwähnen, die im 15. Jahrhundert durch die kündigung Rolle als Torfhändler bezeugt sind. Der Torf spielt in der Bremer Siedlungsgeschichte eine nicht unwichtige Rolle für Hausbau und Feuerung. Eichenschiffer und Moorfahrer sind in den diesbezüglichen Akten späterer Zeit oft identisch, da *eke* einfach ein flaches Boot bedeutet, wie es auch der Torfschiffer stakt, wenn er den Torf die Hamme herunterführt.

Außer den eigentlichen Handwerkerzünften sollen in der Hauptsache die Lebensmittelgewerbe und das Medizinalwesen betrachtet werden, dessen Genossen ja als Handwerker galten.

Über die sachliche Gliederung des Zunftwesens gibt es keine einheitliche Anschauung. Ob man nun in organische und anorganische Stoffe verarbeitende Zünfte gliedert²⁾, oder, wie die meisten, sich an *Bücher* anschließt³⁾, so befriedigt eigentlich keiner dieser Versuche: unter die erstgenannte Gruppe fallen z. B. die Bader nicht, unter die zweite nicht die kleinen Sondergruppchen wie Perückenmacher u. a., und dazu kommt die Tatsache, daß manche Zünfte sowohl organisches wie anorganisches Material verwerten, wie die Wagenmacher, die ihre Karren und Räder mit eisernen *Nohden* (!⁴⁾) u. Nägeln beschlagen, oder mehreren Berufsgruppen zuzuordnen sind, wie die Sattler, die zu ihrem Sattel ein Holzgestell bauen müssen.

Meine Einteilung folgt der allgemein gebräuchlichen nach dem zu verarbeitenden Material, und ich versuche dabei, nach dem Vorbild Büchers, die Entstehung der mannigfachen Zweige jeder Gruppe möglichst aus einer Wurzel herzuleiten.

Das Material hat sich im Laufe der Zeiten gewandelt. Der Bechermacher, der vermutlich ursprünglich seine Gefäße aus Holz

¹⁾ Focke, a. a. O., bezeugt einen Schiffszimmermann für 1317 und einen Ankerschmied für 1341; das sind die ältesten Erwähnungen, die mir zugänglich wurden.

²⁾ Vgl. den Aufsatz von Dettmann im Niedersächsischen Jahrbuch von 1929 über „Die Handwerksabteilung des Focke-Museums“, die nach diesem Gesichtspunkt angeordnet ist.

³⁾ Die Berufe der Stadt Frankfurt im Mittelalter.

⁴⁾ Vgl. die kündigung Rollen nach 1500 und S. 152 der Notate zur kündigung Rolle bei Dr. H. H. Meier (P. 5. b. 2. d. 2) zu Art. 169.

schnitzte, goß sie später aus Zinn oder schlug sie aus Hartmetall. Das Haus, das aus Torfsoden in der Urzeit, wie auch heute zum Teil noch in der Heide, kunstlos geschichtet wurde, baute man allmählich aus Holz, und gerade in der Zeit des 14. Jahrhunderts läßt sich in Bremen der Wandel zum Steinbau feststellen. Man will etwas schaffen, was Dauer hat, auch im Privatleben, nachdem das öffentliche Leben mit dem Bau von Dom und Rathaus und der Fixierung einer Verfassung vorangegangen war. Auch die Zunftrollen sollen „wegen der Vergänglichkeit der Zeiten“ einen Brauch „für alle Ewigkeit“ festhalten, wie es des öfteren im Eingang der Rolle heißt.

Dabei ahmt der aufblühende Bürgerstand eifrig den Rat nach. Die Chronisten Rynesberch und Schene legen deshalb so großen Wert darauf, daß die angesehenen Bremer Herren Gold und Bunt (Pelz) tragen dürfen wie die Ritter, was dem tatsächlichen Rechtsverhältnis nicht entsprach¹⁾, aber bezeichnend für die Haltung der damaligen Zeit ist und für den Wunsch, es dem Adel gleich zu tun²⁾.

Andererseits spricht hier der Rangstreit zwischen Bremen, Köln und Hamburg mit. Bremen wollte nächst Lübeck und Köln die angesehenste Stellung in der Hanse einnehmen und Hamburg übertreffen. Auch die Mahlzeiten des Rates, die Wappen zeugen von diesem Streben und haben in ihrer Weise auf die Zunftgeschichte abgefärbt.

Das Amt.

Dem niederdeutschen Brauche gemäß hören wir auch in Bremen vom zunftmäßigen Gewerbe als von „den Ämtern“ reden. Das Amt, *officium*, wird von verschiedenen modernen Darstellern, z. B. Lexis und Kötzschke (a. a. O.) als ein öffentlicher Dienst aufgefaßt, den jeder Angehörige der Zunftgemeinschaft der Stadt zu leisten hat, indem er seinen Beruf nach bestem Vermögen ausfüllt. Ob die ursprünglichen Motive bei der Zunftgründung seitens der Handwerker rein altruistischer Art waren, bleibt dahingestellt.

¹⁾ Vgl. b. Lappenberg, S. 75, 76, 113, 121; (1307).

²⁾ Vgl. Huizinga, Herbst des Mittelalters a. a. O., in dem die geistige Haltung des 14. Jahrhunderts besonderes für Burgund gekennzeichnet wird.

Sie dachten wohl an erster Stelle an das eigene Seelenheil und die eigene, ausreichende Nahrung, d. h. an das Leben diesseits und jenseits, in der bezeichnenden Spannung des mittelalterlichen Menschen, wie sie Huizinga so meisterhaft darstellt. Darum gründeten sie Arbeitsgemeinschaften, hielten gesellige Zusammenkünfte und stifteten Bruderschaften, um gemeinsam ihr Ziel desto besser zu erreichen. Es wird unten des näheren gezeigt werden, wie der Rat es war, der seine Bürger allmählich zu immer größerer sozialer Verantwortung erzog, gleichzeitig natürlich auch bestrebt, die eigene Macht dadurch zu wahren.

Für den Ursprung der Zünfte, über den so viel gestritten ist, kann auf die einschlägige Literatur verwiesen werden¹⁾.

An Hand des urkundlichen überlieferten Materials läßt sich das Problem für Bremen kaum lösen, denn die Nachrichten sind äußerst dürftig. Die wenigen der frühen Zeit, die das Zunftwesen berühren, geben keinerlei feste Anhaltspunkte für den Nachweis eines unfreien Ursprungs der Bremer Ämter, vielmehr läßt sich eher das Gegenteil behaupten.

Vor der erzbischöflichen Zeit haben an der Fährstelle, dem Kreuzungspunkt wichtiger Handelsstraßen an der Weser, Schiffer und Schmiede gewohnt, auch Händler, die den Reisenden ihren Kram anboten²⁾, und selbstverständlich gab der Fluß den Fischern Gelegenheit zum Fang; ihnen folgte eine Landbevölkerung. Von einer Abhängigkeit derselben ist nichts bekannt. Erst mit der Gründung des Erzstiftes Hamburg-Bremen im 8. Jahrhundert und der Verlegung des Bischofsitzes in unsere Stadt kann das Problem Bedeutung gewinnen. Wir besitzen eine Notiz in einem Kopialbuch des Erzstiftes³⁾, die die Gerechtigkeit des erzbischöflichen Vogtes gegenüber den Webern festsetzt, und auf diese Notiz stützen sich die bremischen Anhänger der hofrechtlichen Theorie, indem sie zugleich die Verachtung der Weber damit begründen⁴⁾. Geschrieben ist sie im 14. Jahrhundert, inhaltlich jedoch in frühere

¹⁾ Vgl. die Arbeiten von Loesch, Bücher, Keutgen, v. Below, in der die allgemeinen Fragen zur Zunftgeschichte in aller Vollständigkeit behandelt sind, und den Aufsatz v. Belows in der Z.S.W.G. 1927.

²⁾ Vgl. Buchenau a. a. O.

³⁾ Gedruckt bei Wissell, a. a. O., S. 9. Dieselbe Notiz ist erwähnt bei Böhmert, der daraus die entsprechenden Folgerungen zieht.

⁴⁾ Vgl. Böhmert und Donandt a. a. O., auch Wissell und Lange.

Zeiten zurückzusetzen, da der Rat, der zuerst 1225 im Urkundenbuch erwähnt wird, noch nicht als Stadtherr fungiert. Freilich, wie früh soll man sie ansetzen?

Die Notiz besagt, daß der Vogt wie seine Vorgänger die Morgensprache der Weber hielt und ein Drittel der Strafgeelder bekam. Ferner zahlte ihm der gewählte Meister jedes Jahr 1 Groten und schwor dem Herrn von Bremen zu seinem Recht. Wer das Amt gewann, gewann es vom Vogt und gab ihm am Martinstag 8 Grote und zu jedem echten Thing 1, und der Vogt gab ihm 2 Pfennig wieder¹).

Aus dem 13. Jahrhundert hören wir durch das Bremische Urkundenbuch von Abgaben, die die Weber (*textores*), Knochenhauer (*carnifices*), Bäcker (*pistores*) und andere Handwerker (*officiati*) dem Erzbischof 1246 und 1259 entrichteten²), und zwar sind es Geldabgaben, (*denarii*).

In einem angeblichen Vertrag des Erzbischofs Hildebold mit der Stadt Bremen bezüglich seiner und der vogteilichen Rechte, heißt es ferner 1259 im Bremischen Urkundenbuch, daß dem Vogt von jedem fremden Kramer 4 Schillinge³) oder 4 Lot *pepers* gebühren, von 100 Stück *holten kramwerkes* 4 Stück und von jedem Kleinbäcker in der Stadt am Martinstag 12 Pfennig. Damals gab es also jedenfalls bereits viele Handwerker in der Stadt, seit wann aber, erfahren wir nicht. Noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts sind sie dem Erzbischof als Stadtherrn, bzw. dem Vogt als seinem Beamten, zu Abgaben verpflichtet⁴). Aus der Weberakte geht hervor, daß die Weber selbst aus den Reihen des Amtes einen Meister wählen, der dem Stadtherrn den Eid leistet. Dieser vollzog durch seinen Vogt die Aufnahme des neuen Mitgliedes und erhielt die Abgaben, die später Rat und Morgensprachsherr auch erhalten, aber er bekam nur ein Drittel der Bröcke, während es später gebräuchlich war, dem Stadthaupt die Hälfte zu zahlen. Warum die

¹) Der Vogt ist Stadtrichter von Bremen und Ministeriale des Erzbischofs (Hegel, Städte und Gilden), R.-Sch., S. 77/8 stellen den Vogt als vom Rat abhängig hin, was anzuzweifeln ist, 1246 hielten Vogt und Rat gemeinsam Gericht nach dem Brem. U.B. I, Nr. 243.

²) Brem. U.B. I, Nr. 234 u. 299.

³) 1 Schilling ist ursprünglich = 12 Pf.; 1 Œ hat 20 Schillinge (*solidi*).

⁴) Im Brem. Urkundenbuch I, Nr. 442 wird die Pfefferabgabe als Zoll bezeichnet, der den einheimischen Kramern später erlassen wird.

Abgabe der Weber und Bäcker gerade auf den Martinstag festgesetzt ist, dürfte zu untersuchen sein. Mit dem Schutzpatronat dieser Zünfte hat St. Martin jedenfalls nichts zu tun.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß aus den Abgaben allein durchaus noch nicht auf eine Unfreiheit der betreffenden Gewerbe geschlossen werden kann, glaube ich annehmen zu dürfen, daß man nicht ohne weiteres von der Hörigkeit des städtischen bremischen Handwerks reden darf, zumal um die Mitte des 13. Jahrhunderts¹⁾ Handwerker mehrfach als Bürger genannt werden, ja, z. T. schon im Rate saßen (s. Tabelle im Anhang der Arbeit). Wer aber Bürger war, war frei, und auch die Zunft fordert stets von dem neu Eintretenden die freie Geburt²⁾. Sicher hat es in Bremen, ähnlich wie in Oldenburg, Hörige neben freien Handwerkern gegeben, doch sind auch die Oldenburger nie auf dem Wege der Entwicklung freigeworden, sondern durch eine Zwangsmaßnahme des Grafen in die städtischen Zünfte eingetreten (vgl. Hemmen, Die Zünfte Oldenburgs im M. A.).

Otto I. verlieh 965 Adaldag, seinem Kanzler, das Marktprivileg, 967 erhielt er die volle gräfliche Gerichtsbarkeit über alles Kirchengut seines Stiftes. Durch seinen Vogt übte Adaldag das Marktrecht aus und hielt zugleich das Hochgericht.

Der Markt zog neue Siedler an, und aus dem Frankenland und der näheren sächsischen Umgebung wie aus aller Herren Ländern mögen damals Gewerbetreibende in die Bischofsstadt gekommen sein und sich dem Schutze des Stadtherrn unterstellt haben. Noch im 13. Jahrhundert sehen wir diesen Abgaben in Empfang nehmen, dann aber wurde der Rat immer mächtiger. Der allgemeinen Entwicklung folgend, glitt der Geistlichkeit und dem Adel die Herrschaft aus den Händen, eine neue Epoche begann, in der die Bürger emporkamen. Bald herrschte der Rat selbständig, mochte auch nominell der Vogt daneben bestehen. Keine einzige Zunftrolle ist vom bischöflichen Stadtherrn bestätigt, die früheste uns erhaltene bestätigte vielmehr nur der Rat. Das ist

¹⁾ Und um diese Zeit handelt es sich ja bei den obigen Abgaben an den Vogt; warum sollte die Weberakte nicht ähnlich auszulegen sein?

²⁾ Im Schusterprivileg von 1274 heißt es, daß es *quibusdam borgensibus* verliehen sei. Die Schmiede bestimmen in ihrem Privileg von 1314 Artikel 1: *dat nene smede scholen öven dat smedeammet na desser tyd in unser stad, se en seen erst gheworden unse medeborgher.*

die leider nicht vollständig erhaltene Rolle der schwarzen Schuster von 1274, wie sie überliefert ist in einer späteren Schuhmacherrolle von 1609¹⁾). Zwischen 1259 und 1274 dürften also die Zünfte aus der Abhängigkeit vom erzbischöflichen Stadtherrn gelöst sein. So berichten auch die Chronisten Rynesberch-Schene. 1273 hat man nach ihren Angaben²⁾ den Zünften eigenes Gericht gegeben, ein Jahr später folgt die Schuhmacherrolle. Über alles frühere wissen wir nichts.

Die Tatsache, daß lange vor einer schriftlichen Fixierung des Zunftrechtes Zünfte in Bremen bestanden, ist nach dem bisher Ausgeführten also erwiesen. Aus einigen Rollen läßt sich noch deutlich erkennen, warum ein obrigkeitlich genehmigter und schriftlich bestätigter Zusammenschluß im einzelnen Falle angestrebt wurde. Entweder handelt es sich um den Abschluß nach außen gegen die Fremden, die die ortsüblichen Gewohnheiten nicht genau kannten, eigene damit vermengten und so Unordnung anrichteten, überdies auch eine unbequeme Konkurrenz bildeten, oder dieser Abschluß wurde in sozialer Hinsicht erwünscht. Das ehrliche Handwerk wollte die ärmeren Berufsgenossen, die untüchtigeren „Bönhasen“, nicht in seinen Reihen dulden, ebenso wenig wie es eine Versorgungsanstalt für solche, die aus höheren Ständen ausgestoßen waren, etwa uneheliche Kinder von Rittern oder Geistlichen werden mochte. Andererseits wurde durch den Zunftzwang der Unterschied zwischen Amtsmitgliedern und Bönhasen erst geschaffen. Man wollte nur so viele Mitglieder aufnehmen, als bequem ihre „Nahrung“ finden konnten. Aus Gründen der Billigkeit durfte auch niemand zwei Gewerbe ausüben, damit er einen andern nicht ums tägliche Brot brachte.

Ein Beispiel für die oben erwähnte erstere Art des Zusammenschlusses bieten die Wandscherer, die im 16. Jahrhundert bei dem Rat Klage erheben gegen die Konkurrenz der Wandbereiter mit ausländischem Tuch und daher ein Privileg erbitten³⁾).

Den zweiten Fall illustrieren fast alle Zunftrollen, in denen überall die freie, ehrliche Geburt gefordert wird, besonders aber

¹⁾ Vgl. Brem. U.B. und den Anhang bei Böhmert, wo diese Rollen gedruckt sind (s. Tabelle im Anhang der Arbeit).

²⁾ Bei Lappenberg, S. 74.

³⁾ Näheres s. u. in Teil I der Arbeit.

sind die Weberakten des 16. Jahrhunderts instruktiv für die genaue Abgrenzung gegen sozial Tieferstehende.

Der Verfall des Zunftwesens wird durch die Kämpfe der Zünfte gegeneinander gekennzeichnet, die im 16. Jahrhundert beginnen und das gesamte 17. und 18. Jahrhundert erfüllen¹⁾.

Überblicken wir die Zunftnachrichten, so läßt sich ein Aufbau des Gesamtkörpers der Handwerkerschaft in mehrfacher Schichtung beobachten. Neben die natürlich gegebene Gliederung nach Material und Technik tritt eine soziale. Sie ist in gewissem Sinne eine kapitalistische, die aber auch nach dem Prinzip der Arbeitsaristokratie und Handwerksehre untüchtige und unredliche Elemente aus den Reihen der Vollgenossen verbannt. Diese Bönhasen waren meist zu arm, das Amt zu erringen, wie aus mehreren Suppliken hervorgeht. Sie mußten zeitlebens in schmaler Lebenshaltung ihr Dasein fristen und haben in ihrer Notlage manchmal wohl auch zu unredlichen Mitteln gegriffen oder das Meisterstück nicht bestanden. Kein Bönhase darf Gesellen und Lehrlinge halten, tut er es doch, so werden sie jedenfalls nicht für voll angesehen, teilweise dürfen die Bönhasen gar nicht in der Stadt wohnen, so die Schmalweber, die in Hastedt und vor dem Buntentor saßen (Akten des 16., 17. Jahrhunderts).

Meist werden ihnen kleine Ausbesserungsarbeiten zugewiesen. So ist es mit den Altbindern und Küpern bei den Kimkern, Altlappern (*lappen* = flicken) bei den Schustern; die Freischlächter und die Grobbäcker stehen sozial tiefer als die Knochenhauer und die Weißbäcker. Es beginnt sich aus diesen Verhältnissen ein Lohnwerk und Verlagssystem zu entwickeln. Die Kramer lassen arme Witwen Mäntel und Hauben anfertigen, um sie zu verkaufen. Die Weber, Färber, Scherer und Tuchbereiter geraten in Abhängigkeit von den Tuchhändlern, die Exporthandel treiben. Dagegen bleiben die in der Stadt ihren Absatz findenden Schuster, Schneider und Lebensmittelgewerbe eher davor bewahrt.

Übrigens ist oft auch der Arbeitszweck der Anlaß zu einem engeren Zusammenschluß. Für den Dienst der Kirche oder der

¹⁾ Vgl. den Prozeß der Kramer mit den Beikramern. Das Krameramt hat besonders viel Aktenmaterial für die Eingriffe anderer Ämter zu verzeichnen, was in der Natur des Kramers als eines Verkäufers dessen, was andere gefertigt haben, begründet liegt.

Fürsten arbeiten die Steinmetzen und Zimmerleute, Maler und Glaser; die letzteren bilden in Hamburg sogar eine gemeinsame Zunft¹⁾.

Gewöhnlich gelten die Ämter als der dritte Stand, werden aber zum Teil zum zweiten gerechnet, und an der Spitze des ganzen Zunftorganismus stehen die ratsfähigen Zünfte.

I.

Organisation und Tätigkeit der Zünfte.

1. Organisation.

a) Aufbau in der Einzelzunft.

Jeder Handwerker muß das Bestreben haben, Mitglied der großen Amtsfamilie zu werden, die für die Mitglieder sorgt, sie mit den ihnen sichert, ihnen die einmal verliehenen Rechte als erbliche zuteil werden läßt, dafür aber auch das Leben des einzelnen bis ins kleinste regelt und eine Bindung von ihm verlangt, die dem modernen Menschen unerträglich wäre.

Zum Zunftkörper gehören alle Vollgenossen, ihre Frauen und Kinder, Verlobte der Töchter und Söhne, zweite Gatten von Witwen, dazu die nicht blutsverwandten Hausgenossen, die einheimischen und fremden Knechte.

Daher kommt es zu einer Scheidung zwischen Mitgliedern der Zunft im weiteren und engeren Sinne, gegenüber den Fremden oder Gästen, die nur unter erschwerten Bedingungen im Amte Aufnahme finden können und zu bestimmten Aufgaben und Jahreszeiten herangezogen werden oder Sonderprivilegien der Stadt erhalten, weil sie ihrerseits deren Nutzen und Gedeihen fördern. So erhält Hannover z. B. ein Privileg für die Korneinfuhr seiner Bürger²⁾.

In dieser Beziehung, wie überhaupt in der inneren Struktur, schließt Bremens Zunftorganisation sich durchweg der der hansischen Städte im allgemeinen an, hier und da mag sie in Einzelheiten abweichen, im großen und ganzen folgt sie der Gesamt-

¹⁾ Es sind dies die wirtschaftlich oder künstlerisch Überragenden. Näheres siehe in Teil II der Arbeit, unter „politische Wirksamkeit“.

²⁾ Hansisches U.B. IV, 527, Privileg vom 1. Januar 1376.

entwicklung. Über die frühere Zeit sind wir wiederum nur auf Vermutungen angewiesen.

Zunächst mögen die Verhältnisse einfach gewesen sein: der Meister lehrte die eigenen Söhne und Töchter in der Werkstatt, und so wuchsen sie in den Beruf hinein. Noch lange erhält sich die Bestimmung¹⁾, daß der Meister so viele seiner Kinder beschäftigen dürfe, wie er wolle. Andererseits ist im 16. Jahrhundert in der *willekore* der Goldschmiede die Bestimmung getroffen, daß man außer den verpönten unehrlichen Leuten auch die eigenen Kinder nicht das Handwerk lehren solle.

Auch der Lehrling und Geselle gehören mit zur Familie, aber mit dem Zustrom Fremder ändern sich die Verhältnisse. Der Werdegang des Handwerkers wird bis ins einzelne geregelt, Vorschriften, die dem Einheimischen geläufig waren, genau aufgezeichnet.

Der Lehrling.

Die älteste Nachricht über *servi* findet sich in der Corduaner-Rolle von 1500, worin es heißt, daß kein Meister einem anderen seinen Knecht vor der Zeit abspenstig machen dürfe. So ist es auch bei den Tonnenmachern (Priv. v. 1493, Art. 48). In der Lohgerberrolle von 1505 werden ebenfalls Knechte erwähnt²⁾, die das Geschäft des Meisters weiterführen dürfen, falls er keinen Erben hinterläßt, noch verheiratet war. Auch im Falle der Abwesenheit des Meisters auf Reisen oder seiner Verhinderung durch Alter, Krankheit oder Gefangenschaft wird ein Stellvertreter bestimmt, der dem Kreise der *servi* entnommen wird. Ein Lehrling und Geselle sind der Bezeichnung nach noch nicht unterschieden. Beide zusammen werden Knechte genannt. Deutlich spricht von Lehrlingen erst Artikel 4 des Schmiedeprivilegs von 1514; in Artikel 7 und 8 desselben werden ebenfalls Knechte erwähnt³⁾. Es heißt,

¹⁾ In der Rolle der Drechsler von 1661 Artikel 18 heißt es, niemand dürfe mehr als zwei Gesellen, einen Jungen und beliebige Kinder beschäftigen.

²⁾ Lohgerberprivileg von 1505: *Si vero defunctus ex officio heredem non relinquit vidua sua quamdiu non fuerit uxurata, per servos suos opus allutorium si placet ei debet exercere.*

³⁾ Art. 7 *dat nene knechte, de ze denet, scholen eghen werck maken sunder orlef unde vulbort der mestere, dat betet se wenn zös penninghe,* Art. 8 über Lohnauszahlung der Knechte.

wer in das Amt der Schmiede eintreten wolle, um ihre Kunst zu lernen, der solle dem Meister, bei dem er in die Lehre kommt, drei Schillinge geben. Aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts haben wir also das älteste Schriftstück und Zeugnis für ein Bestehen des Lehrlingswesens. Im Privileg der Tonnenmacher von 1493 ist auch nur von „Knechten“ die Rede. Allerdings trägt der von der Wanderzeit heimgekehrte den Namen „Meisterknecht“ (nach Schiller-Lübben = „Knecht des Meisters“).

Weitere Nachrichten stammen erst aus dem beginnenden 16. Jahrhundert. Die Goldschmiede¹⁾ verlangen 1517, daß die Lehrlinge echt, recht und frei geboren seien²⁾. Sollen sie angenommen werden und kommen sie von auswärts, so sollen zwei ehrbare Zeugen und die Meister für sie gutschprechen. Nach Ablauf der Lehrzeit soll der Lehrherr mündliches Zeugnis für die Lehrlinge vor Meistern und Amt ablegen. Versäumt er es, soll man den Jungen halten wie einen Auswärtigen, und er soll die Lehrzeit nicht verloren haben.

Dann mehren sich die Nachrichten. Ausführlichere Bestimmungen über das Lehrlingswesen finden sich aber erst in den Zunftrollen der Tonnenmacher von 1493 und der Kürschner von 1532 und 1536. 1536 setzen die Kürschner in Art. 49 ihrer Rolle die Abgaben des Jungen an das Amt auf 1 Pfund Wachs und an die Meister auf je zwei Grote fest, 1532 in ihrer Gesellenrolle, Art. 12, daß ein armer Junge das Geld beim Büchsenmeister entleihen könne, bis er ausgelernt habe.

1555 gibt nach der Tischlerrolle der Junge, nachdem er von den Meistern in der Morgensprache³⁾ angenommen ist, *ein ortt vam daler* in die Lade⁴⁾, den Meistern und seinem eigenen Lehrherrn einen Groten und wird nach der Lehrzeit wiederum vor den Meistern bestätigt. Nach der undatierten *willekore* der Goldschmiede, die in Abschrift erhalten ist und aus dem Anfang des 16. Jahr-

¹⁾ 1517 in S 5 u Abschrift, siehe Anhang I, II.

²⁾ So auch schon die Corduaner und Tonnenmacher (1500 bzw. 1493), bei denen kein Webersohn eintrittsberechtigt ist; Art. 20 u. 33 der Rolle v. 1493.

³⁾ Vgl. Art. 28 des Tonnenmacherprivilegs v. 1493.

⁴⁾ *ortt* = der 4. Teil, ursprünglich die Stelle, wo sich zwei Geraden schneiden; da diese vier Winkel dabei bilden, kam es zu der Bedeutung *ortt* = $\frac{1}{4}$.

hunderts wenigstens in ihren ältesten Teilen stammt, soll der Junge keine Kost tun noch tun lassen, aber, wenn es der Meister begehrt, dem Schutzpatron St. Loyen¹⁾ zwei Pfund Wachs zu Lichtern stiften. Dann erfolgt²⁾ die Einschreibung vor den vier Amtsmeistern, die dem neu Eintretenden Lehren über sein Verhalten erteilen. Er zahlt einen Reichstaler Schreibgebühren, bleibt vier Jahre in der Lehre und wird danach von seinem Dienstherrn vor den Amtsmeistern wieder losgegeben, wobei er dann in Anwesenheit der zwei Ortsgesellen abermals einen Beitrag, diesmal von zwei Reichstalern, zu entrichten hat.

Häufig scheinen die Lehrlinge ihrem Meister entlaufen zu sein, denn sonst brauchte nicht in einem eigenen Artikel eine Strafe darauf gesetzt zu werden; sie besteht in einer Verlängerung der Lehrzeit, ein halbes Jahr derselben wird nicht angerechnet. Ist der Betreffende erst kürzere Zeit im Dienst, so muß er noch einmal von vorne beginnen, und ohne Amtszustimmung darf ihn kein Meister wieder aufnehmen³⁾. Ebenso werden bei den Tonnenmachern die Ausreißer bestraft (Art. 21 v. 1495). Es heißt in ihrem Privileg, falls der Knecht entlaufe und vier Wochen ausbleibe, solle er entweder zu seinem ersten Meister zurückkehren, oder er werde nicht länger im Amte geduldet.

Auch „Dummheiten“ werden bestraft.

Diesen Bestimmungen ist einiges gemeinsam. Daß der neu Eintretende den alten Meistern vorgestellt wird, ist natürlich und daher wohl eine alte Sitte. Sie müssen darüber entscheiden, ob das zukünftige Mitglied in ihren Kreis paßt, und daher verlangen sie auch die makellose Geburt. Wer nicht als Sohn seines Vaters das Amt durch Erbrecht besaß, mußte es durch Tüchtigkeit erwerben.

W a n d e r s c h a f t.

Nähere Angaben über die Wanderschaft sind nicht vorhanden. Nach Ablauf der Dienstzeit tritt der zum Gesell gewordene Lehrling sie an, wandert durchschnittlich drei Jahre⁴⁾, der Meisters-

¹⁾ = St. Eligius.

²⁾ Nach der Amtsrolle der Drechsler v. 1661, Art. 19 (ad S 3 f 1).

³⁾ Vgl. Amtsrolle der Drechsler v. 1661, Art. 20, a. a. O.

⁴⁾ Vgl. die Kürschnerrolle von 1536, die Drechslerrolle von 1661 usw.

sohn wird bevorzugt und kann schon nach zwei Jahren heimkehren¹⁾.

In der Drechslerrolle von 1661 wird einiges ausgesagt (Art. 18); ein wandernder Gesell soll nach altem Herkommen von allen Meistern, vom ältesten bis zum jüngsten, der Reihe nach besehen werden, bis man ihn einstellt, er hat 14 Tage Urlaub, bevor er seinen Dienst antritt. Ist er gesonnen, sein Meisterstück zu machen, so steht es ihm bei den Tonnenmachern zu, die geforderten drei Tonnen auf „der Meister Werkstatt“ zu verfertigen (Art. 39). Nehmen die Meister ihn daraufhin an, so soll er 14 Tage bei einem von ihnen bleiben, Lehrbrief und Zeugnisse vorweisen und dem Amte 5 Jahre dienen, ehe er es gewinnt.

Der Geselle.

Die ältesten Hinweise auf das Vorhandensein von Gesellen habe ich schon im vorigen Abschnitt genannt. Die Dauer ihrer Ausbildung ist in den einzelnen Gewerben verschieden. In Art. 2 des Amtsprivilegs der Schröder von 1491²⁾ hören wir, daß der, der Schröder werden will, zwei Jahre unter einem Meister dienen müsse oder so lange, bis er seine drei Stücke Werk schneiden könne, d. h. das Meisterstück besteht. Es scheint also dem Tüchtigen Gelegenheit geboten zu sein, das Amt eher zu eschen als der Untüchtige, der unter Umständen länger als zwei Jahre dienen mußte, wovon ihn nur die Einheirat befreien konnte. Die Meisterknechte der Tonnenmacher arbeiten 4 Jahre bei ihrem Meister. (Art. 25 der Rolle v. 1493.) Bei den Schröдера heißt es in einem Zusatz zu obigem Privileg, daß jeder, der nicht Amtssohn ist, drei Jahre der Regel nach lernen müsse. Später hat man also die sogenannte Mutzeit³⁾ verlängert.

Die Arbeit des Gesellen geschah für den Meister (vgl. Art. 27), der ihn dafür entlohnte. Für jede schlecht gearbeitete Tonne muß der Knecht seinem Lohnherrn 2 Grote Schadenersatz leisten (Art. 50). Eigene Arbeit darf er erst nach Ablauf der Mutzeit übernehmen. Die Schmiedeurkunde von 1314 erwähnt dagegen eigene

¹⁾ Art. 1 der Art. wegen des Meisterwerdens der Schuster in S. 13. o. 1, s. d. und Quellenangabe.

²⁾ Gedr. bei Böhmert, a. a. O. im Anhang.

³⁾ *mote* = *intervallum*; vielleicht ist der Ausdruck hierdurch zu erklären; vgl. Näheres über die Mutzeit bei Wissell, a. a. O.

Arbeit der Knechte. Sie ist eingeschränkt auf Ware, die unter 6 Pfennig Wert hat. Nur solche dürfen die Knechte ohne weiteres herstellen, höhere an Wert jedoch nur mit Erlaubnis des Meisters (Art. 7).

Wer den Knechten den Lohn vorenthält, kann nach demselben Privileg, auf Klage des Geschädigten hin, von den Meistern gepfändet werden, und falls er sich gewaltsam widersetzt, wird noch eine besondere Geldstrafe von 3 Schillingen über ihn verhängt.

Auch für das Gesellenwesen sind nähere Einzelheiten erst am Ende des 15. Jahrhunderts zu erkennen: Die Tonnenmacher bestätigen nämlich ihre Meisterknechte Ostern und Michaelis im Krug (Art. 26 ihrer Rolle). Die oben erwähnte Rolle der Gesellen des Kürschneramtes von 1532 und die des Amtes von 1536 wirft weiter einiges Licht auf die Verhältnisse um 1500. Die Knechte erscheinen in der Morgensprache mit ihrem Büchsenmeister¹⁾ und bitten im Beisein der Herren, der Meister und des ganzen Amtes die Morgensprachsherren um Erneuerung und Verbesserung ihrer alten Rolle. Danach muß also vor 1532 bereits eine Gesellenrolle bestanden haben.

Nach der Kürschnerrolle von 1536 Art. 5 muß der Gesell wie der Lehrling ebenfalls durch einen Freibrief seiner Geburtsstadt seine echte, rechte, freie Geburt nachweisen, da er sonst später nicht Bürger werden kann²⁾. Kommt ein Geselle auf seiner Wanderschaft durch Bremen und findet dort einen Meister, bei dem er arbeitet, so können die Meisterknappen³⁾ zwei Bremer Schwarren⁴⁾ von ihm verlangen, zahlt er sie nicht gutwillig, können sie den Meister veranlassen, ihm die Arbeit zu verbieten (1532, Art. 1). Auch Ostern und Michaelis hat er einen Schwarren Beitrag zu entrichten (1532, Art. 3); dieses Geld fließt in die Büchse der Gesellen, aus der die Krankenfürsorge und Totenbestattung bestritten wird (1532, Art. 4). Einem kranken Knecht helfen die anderen, bis

¹⁾ = Verwalter des Geldes.

²⁾ Bei den Tonnenmachern wird 1493 gefordert, daß derjenige, der in der Morgensprache als Knecht bestätigt worden ist, innerhalb von 14 Tagen Bürger werden solle.

³⁾ Die Vorsteher der Gesellen entsprechen nicht den „Meisterknechten“ der Tonnenmacher.

⁴⁾ 1 Schwarren = 12 Pf., nach Jungk.

er wieder besser ist und den Betrag zurückerstatten kann. Stirbt er, so tragen die Mitgesellen die Last der Bestattung und dürfen dafür seine Kleider und sein Geld nehmen, bis seine Freunde sie eingelöst haben. Ist er aber zu arm, wird er um Gottes willen frei begraben.

Auch ein armer „Junge“ (s. o.) kann beim Büchsenmeister das nötige Geld entleihen, bis er ausgelernt hat (1532, Art. 12). Ferner dient der regelmäßige Beitrag, wie auch das Strafgeld, zur Bestreitung des Festessens, das bei der Wahl eines neuen Meisterknappen am Johannistag und Weihnachten im Hause des Büchsenmeisters stattfand (1532, Art. 11), und bei dem alles wohlänständig und gesittet zugiug. Der zuletzt eingetretene Knecht muß nach altem Brauch das Bier holen, der Vorletzte es einschenken. Die Meisterknappen gehen sogar mit und zeigen den Knechten, die das Bier holen, das Haus, sorgen für gerechte Verteilung, damit kein Knecht überlastet wird und jeder fröhlich und in Frieden sein Bier trinken mag (1532, Art. 13). Der Neugewählte muß zwei Bremer Groten und ein Viertel Bier geben, alle verdienenden Knechte erscheinen, den Abwesenden wird ihr Anteil geschickt (1532, Art. 16). Wer Bier verschüttet, zahlt 1 Bremer Groten (1532, Art. 18), wer zuviel des Guten tut und sich übergeben muß, zahlt die gleiche Strafe, ebenso der Knecht, der ihn nachweislich zum Trinken genötigt hat, und wer nicht mehr mag, kann sich mit Erlaubnis der Meisterknappen verabschieden und nach Hause gehen. (1532, Art. 19). Ist die Mahlzeit vorbei, darf keiner der Anwesenden sein Messer behalten (1532, Art. 17); damit kein Unheil geschieht, wird es den Meisterknappen abgeliefert. Wer sich weigert oder leugnet, eins zu besitzen, und dennoch überführt wird, muß ein Viertel Bier zur Strafe geben. Auch Fluchen, Kartenspielen und Mißhandlung werden bestraft (1532, Art. 6, 7, 9) und streng auf Sonntagsruhe gehalten (1532, Art. 10).

Jedem neuen Knecht wird die Rolle vorgelesen, er hat sich nach dem zu richten, was die Meisterknappen ihm vorschreiben, kann sich auch nicht entschuldigen, diese oder jene Bestimmung nicht gekannt zu haben.

Die Meisterknappen sollen immer die tüchtigsten Gesellen sein, sie können sich der Wahl nicht entziehen, wenn sie in Bremen bleiben wollen. (1532, Art. 15).

Die Amtsrolle der Kürschner von 1536 betrachtet die Gesellenangelegenheiten naturgemäß mehr vom Standpunkt der Meister aus. Kein Knecht darf sich zwei Meistern zusagen (Art. 42)¹⁾ noch seinem Meister entlaufen (Art. 43); tut er das doch, so zahlt er eine halbe Tonne Bier und scheidet von seinem ersten Meister. Das häufige Entlaufen läßt nicht gerade auf eine immer gütige Behandlung durch den Lehrherrn schließen. In dieselbe Strafe kann freilich auch der Meister fallen, wenn er dabei der schuldige Teil ist, er muß dann außerdem noch 15 Schilling an Herren und Meister geben (Art. 45), ebenso wenn er eines anderen Knecht schlecht macht (Art. 44) oder sich seinen Gesellen durch einen andern Knecht besorgen läßt. Dann soll er zur Strafe ein halbes Jahr ohne Gehilfen arbeiten (1493, Art. 49, s. o.). Nimmt er dagegen ohne sein Wissen einen entlaufenen Knecht auf, so ist er straffrei (Art. 47). Auch darf er sich für einen entlaufenen Knecht einen andern suchen und sich sogar aus einer andern Stadt einen Knecht besorgen, falls das ohne Schaden für andere geschehen kann (Art. 46 u. 51 der T.M.-Rolle v. 1493). Das Entlaufen wird bei den Gesellen noch strenger geahndet als bei den Lehrjungen, weil dem Meister dadurch ja auch ein größerer Schaden erwuchs. Die Meister trafen oft, um sich ihrer Rechte zu versichern, Vereinbarungen mit den Zunftgenossen anderer Handelsstädte. So schließen Bremen und Stade 1400 einen Vertrag ab, daß sie beide gegenseitig keine entlaufenen Knechte, die ihren Dienst vorzeitig verlassen haben, bei sich aufnehmen wollen, um diesen die Möglichkeit, in der hansischen Nachbarstadt Unterschlupf zu finden, zu unterbinden²⁾.

Ähnliche Bestimmungen hat schon Oelrichs in seine Statuta von 1303 aufgenommen³⁾. Dabei handelt es sich freilich nicht ausschließlich um solche für Handwerksknechte, man findet darunter

¹⁾ Die im folgenden zitierten Artikel stammen alle aus der Rolle von 1536.

²⁾ Vgl. den Vertrag der Kürschner Bremens und Stades im Brem. U.B. IV no. 263, vom 6. 12. 1400 und die Tatsache, daß die Marken der bremischen und Stader Zinngießer sich sehr ähneln. Diese nahen Beziehungen sind dadurch zu erklären, daß die Grafschaft Stade seit den Zeiten Adalberts bremisches Lehen war.

³⁾ LXXXIII und LXXXV der Statuta v. 1303, bei Oelrichs a. a. O. S. 114 ff.

aber einige, die sich wohl auch auf diese mitbezogen¹⁾, z. B. daß nur Unverheiratete dienen sollen, was auf die Gesellen durchaus zutrifft. Ferner enthält Artikel LXXXVI eine primitive Art der Unfallversicherung; falls ein Unfall im Dienst des Herrn eintritt, haftet dabei der Meister für den Knecht.

Vom Lohn eines Gesellen hören wir einiges durch die Tonnenmacherrolle von 1493 (Art. 41) und die Kürschnerrolle von 1536 (Art. 46). Bei den Tonnenmachern verdient ein Meisterknecht in einem halben Jahre 8 Mk.; außerdem bekommt er ein Hemd, ein Paar Schuhe, 3 Groten Jahresgeld und eine „Vastelabendtonne“. Er hat keinen freien Tag. Der Lohn eines Kürschnergesellen besteht für schwere Arbeit in zwei Groten, für Nähen in 1½ Groten täglich, außerdem erhält er einen Wochenlohn von 6 Groten. Der Meister, der mehr gibt, muß 15 Schilling Strafe bezahlen (Art. 47). Mißt man das am Marktpreise, so ergibt sich, daß der Kürschnergesell sich für den Tageslohn gerade ein Paar Hasen²⁾, für den Wochenlohn außer solchen einen Männermantel kaufen konnte. Was dieser Lohn bedeutet, erhellt am besten aus einem Vergleich mit den Lohnverhältnissen der Ratsmusiker³⁾. Ein Gesell steht sich wesentlich besser, er erhält fast das Doppelte. Ein Posauner bekommt 1419⁴⁾ jährlich 2½ Bremer Mark bei halbjährlicher Kündigung, 1498 4 Mark, 24 Grote⁵⁾, die zwei Trompeter außer ihrer Kleidung aus schwarzem Herderwyker Wand und dem Pfingstlohn von 10 Groten 3 Schwarzen noch je 2 Mark. Im Jahre beträgt das Einkommen eines Kürschnergesellen 6×52 Groten = 312 Groten, bei 6 Groten Wochenlohn, das eines Musikers 162 Groten 3 Swaren⁶⁾.

Aus alledem ergibt sich, daß eine Reihe von Bestimmungen für die Lehrlinge und die Gesellen gleichlauten, nämlich: die der ehrlichen Abstammung, die über die Lehrzeit und das Entlaufen,

¹⁾ LXXXIII und LXXXV der Statuta von 1303, bei Oelrichs S. 114 ff.

²⁾ *hasen* = ursprünglich Beinkleider mit angeschnittenen Strümpfen. Später wird die Bedeutung auf „Strümpfe“ eingeeengt; vgl. den Straßennamen „Hasenpforte“ in Bremen und Lübeck und den Aufsatz von Brehmer in den Hans. Gesch.-Bl. von 1880/1.

³⁾ S. Anhang I.

⁴⁾ 1 Mark = 32 Grote; vgl. Brem. Urk.B. V, no. 124.

⁵⁾ Vgl. Anhang I.

⁶⁾ Vgl. die betreffende Nachricht des Denkeibuchs im Anhang dieser Arbeit.

auch die der Anmeldung vor den Meistern. Letztere ist für die Gesellen nur nach den Hanserecessen nachweisbar¹⁾).

Ein grundlegender Unterschied ist wohl der, daß es sich bei den Gesellen um schon verdienende, selbständige junge Leute handelt, die Strafe kann daher schon, gleich einer Meisterbuße, eine halbe Tonne Bier betragen.

In derselben Kürschnerrolle von 1536 hören wir auch zuerst von der Zahl der Knechte, die ein Meister haben darf (Art. 40):

2 Knechte und 1 Jungen,

3 " " 0 " ,

bei Strafe einer halben Tonne Bieres. 1587 heißt es:

2 Knechte und 2 Jungen,

3 " " 1 " ,

4 " " 0 " ,

bei Strafe von vier Tonnen Bier an Herren und Amt und Entlassung des Überzähligen. Die Entwicklung geht also schnell, vier volle Mitarbeiter werden bereits am Ende des 16. Jahrhunderts anerkannt, auch der Reichtum wächst, wie die hohe Strafe erschließen läßt.

Die Kürschnergesellenrolle von 1532 zeigt bereits, daß die Gesellen eine Gemeinschaft für sich, mit einer Zunftverfassung im Kleinen, bilden, die Gesamtzunft ist ihr Vorbild und zugleich bestätigendes Organ. Sie sind die Schutzgenossen der Vollgenossen, und wie diese erheben sie Abgaben und Straf gelder, wählen einen Vorstand in Gestalt des Büchsenmeisters und mehrerer Meisterknappen, setzen Vorschriften für das Betragen bei ihren Zusammenkünften fest und tragen Krankenfürsorge und Totenbestattung gemeinsam. Ähnlich einigen sich 1555 die Schnittker gesellen mit ihren Meistern.

Meisterwerdung.

Nach dem bisher Ausgeführten ist für den, der das Amt eringen will, ohne es von Geburt her zu besitzen, eine Ausbildungszeit von durchschnittlich 10 Jahren erforderlich:

4 Jahre Lehrlingszeit,

3 Jahre Wandergesellentum,

3 Jahre Gesellenzeit.

¹⁾ Abschrift in den Generalia der Zunftakten.

Damit ist aber erst eine Vorbedingung erfüllt. Wer Meister werden will, muß nicht nur über seine Herkunft und gute Führung während der 10 Jahre einen Nachweis erbringen¹⁾, sondern eine Probe seiner Fähigkeiten im Anfertigen des Meisterstückes ablegen. Erst danach darf er das Amt ausüben, einerlei, ob er Amtskind oder Fremder ist.

Das Meisterstück.

Vom Meisterstück steht in den ältesten Rollen noch nichts. Damit ist nicht gesagt, daß es nicht gefordert wurde. Man erwähnte es als etwas Selbstverständliches nicht, während man aufzeichnete, was zweifelhaft sein konnte. Mit dem Fortschreiten der Entwicklung wurden die Forderungen für das Meisterstück immer höher gespannt, den Höhepunkt bildet die Bestimmung für den Maler, drei förmliche Gemälde zu liefern, während der Zimmermann (Architekt) die Risse zu einem Turm-, Brücken- und Burgenbau liefern mußte²⁾.

Zunächst wird der Geselle sein Werk selbständig gefertigt und den Meistern zur Prüfung vorgewiesen haben, welche Sitte sich auch in der Folgezeit erhielt. Da konnte man sehen, ob er sein Handwerk verstand. In jüngerer Zeit wurden Einzelbestimmungen festgesetzt: der Drechsler³⁾ baute in sechs Wochen als Meisterstück ein Spinnrad und tut es noch heute, der Schröder schnitt 3 Stück Wandt „auf der Meister Tafel“ zu (1491)⁴⁾, der Buntwerker lieferte drei Pelzmäntel, der Goldschmied drei Kleinodien⁵⁾, der Schuster 3 Paar Stiefel⁶⁾. Die Dreizahl oder auch Vierzahl ist am meisten gebräuchlich, manchmal werden auch nur 2 oder 1 Stück gefordert. Das ist besonders in jüngerer Zeit der Fall.

Die Buntwerker⁷⁾ verfertigen in einem halben Jahre nach der Eschung

¹⁾ Vgl. Abschrift „Auszug aus den hansischen Recessen“ von 1447 in den Generalia der Zunftakten: *Welcher Gesell selbständig werden will, soll dem Rat der Stadt Briefe des Rates bringen, in der er gedient hat.*

²⁾ Vgl. die Akten S 15 o 3 und S 12 a 2.

³⁾ Rolle von 1661.

⁴⁾ Rolle von 1491, gedruckt bei Böhmert.

⁵⁾ Vgl. das Meisterstück der Lübecker Goldschmiede, das dem bremischen zum großen Teil gleichlautet, b. Wehrmann.

⁶⁾ So war es in Nienburg a. d. Weser.

⁷⁾ S. Anhang I.

1. einen Ardelionenmantel¹⁾ aus Fuchsfell, acht Ardelionen hoch und 4 Ellen weit,
2. einen Buntmantel von Grauwerk, aus 2½ Zimmer²⁾ und 4 Ellen weit,
3. einen Smaschenmantel³⁾ aus schwarzem Lammfell, aus 25 Smaschen, 4 Ellen weit.

Das Material liefert der Verfertiger des Meisterstückes selbst. Der Schuhmacher fertigt es z. B. aus eigenem Leder⁴⁾.

Was in den Zunftakten über das Meisterstück enthalten ist, folgt in Anmerkung. Es sind nur einige undatierte Abschriften aus späteren Rollen und eine einzige Nachricht vielleicht aus dem Ende des 15. Jahrhunderts über das Meisterstück erhalten⁵⁾. Nähere Anschauung vermitteln die Schätze des Focke-Museums, wenngleich auch sie meist aus späterer Zeit stammen und höchstens Rückschlüsse gestatten. Oft bleiben ganz altertümliche Meisterstücke im Brauch⁶⁾, wie sie in der Folge längst nicht mehr benutzt werden, z. B. Rüstungen in einer Zeit, wo sie nicht mehr getragen wurden⁷⁾.

¹⁾ Zu *ardalio* (= *αρθάλιον*?)

vgl.: Pauly — Wissowa:

urspr. Weihgefäß, dann Scherben davon, dann Gerät, das einem der Länge nach durchschnittenen Gefäß ähnelt und als Kratzer in der Spinnerei benutzt wird.

Du Cange: *ardalio* =

<i>gluto</i>	Schlemmer
<i>vorax</i>	Vielfraß
<i>manduco</i>	gieriger Fresser

Schlecker, *ardelio* = *leccator, qui ardens est in leccacitate vel leccatione.*

Fresser,

Stutzer

Dieffenbach und Thesaurus *ardalio* — *ardelio*

(Martial) Lecker, Schalk

Es handelt sich wahrscheinlich um einen Herrenmantel im Gegensatz zu dem Mantel des gemeinen Mannes, wenn nicht *ardelio* = *ardalio* in der Tat hier ein Gerät zur Fellbereitung bedeuten sollte; dem Sinne nach müßte es ein Maß für Felle bezeichnen.

²⁾ 1 Zimmer = 40 Felle.

³⁾ *smâsche* = feines Lammfell (Schiller-Lübben, mnd. Wb.).

⁴⁾ Nach einer undatierten Nachricht.

⁵⁾ Zusätze zur Barbierrolle von 1499.

⁶⁾ Frdl. Auskunft von Dr. Schecker, Bremen.

⁷⁾ Verzeichnis der nachweisbaren Meisterstücke in S. 1. VI. 4. a und b: Barbierrolle, 1499, Zusätze *Dyth seindt de vif Meisterstücke, de ein jeder maken schall, de idt Ambt wynnedt, wo hir-* s. d.

Immerhin läßt sich an Hand der Meisterstücke manches über die Tätigkeit der einzelnen Gewerbe aussagen, z. B. kann man aus dem der Goldschmiede indirekt auch auf die Technik schließen, und die Unterschiede innerhalb derselben Materialgruppe, z. B. bei den Tonnenmachern und Kimkern, sind ebenfalls aus dem Meisterstück abzulesen.

Verschieden ist auch die Zeit, die für die Anfertigung des Meisterstückes festgesetzt ist. Meistens liegt sie vor, teilweise aber

vor im andern articulo vormeldet: 1. ein gracia Dei, 2. ein Balsam artificiale, 3. ein Wunden dranck, 4. ein graupflaster, 5. ein brun Apostolicum.

Drechsler, 1661, Art. 2

Ein Spinnrad, recht im Lot, dessen Rand auf 4 pielern hängt.

Goldschmiede,
Willekore aus dem Anfang
des 16. Jahrhunderts.

1. *Das erste Stuck schall wesen ein gulden fingeren mit twen wormeshoveden (Drachenköpfen) und mit finstercken (Edelsteinen).*
2. *undt ein paar byworpe (Messerscheide), geschnedten mit besteken ingelathen mit Schmelten (Emaile).*
3. *und ahne sadel bresen (?) (Brosche) mit loivernen (= Laubwerk).*
4. *eine handtrouwe bresen (Verlobungsbrosche) gegraven mit bockstaven unde blackmahl (Stichelarbeit).*

1606 ein neues Meisterstück, da das alte nicht mehr zeitgemäß.

1. einfaches Geschirr mit Deckel.
2. ein Siegel,
3. ein Ring.

Gürtler, 1694 getrennt von den Riemern, Beutlern und Senklern.

1. Beschlag zum Reitzeug, verguldet,
2. ein versilbertes dto.,
3. ein getriebenes Blech auf Spiegel,
4. ein Beschlag, wohl gemacht zum Gürtel.

Knopfmacher, 1646.

1. eine banderollen oder trompeterquesten von seyden von zwei couleurdten seyden, 1 pfund schwer oder mehr mit zwei questen von gehöriger größe und 5 kleinen questen mit geknittelten *huvn* und dabei ein groß geflochten tau von 8 ellen langk, die kleinen queste geflochten mit stickwerck und was dazu gehört von eicheln, knöpfen und tressen rechtfertig.
2. Ein völliger Mantelknopf, von Gold verhohet, zum wenigsten von zwölf *Passagen* ohne *schilfern* (*schelvern* = abgeblätterttes Stück) und *Fauten* (*fauten* = Fehler) auch höher nach Belieben.

erst nach der Eschung, teils auch während mehrerer Eschungen, denn manche Zünfte verlangen ein mehrmaliges Begehren des Amtes. Die Tischler haben erst nach bestandenem Meisterstück die Eschung angesetzt (1555).

Es werden drei Arten der Eschung unterschieden, entweder escht jemand das Amt für sich oder er freit ins Amt oder er escht als Amtssohn (1591 in einem Brief der Bäcker). Über die beiden letzten Formen der Amtsgewinnung wird unten noch einiges zu sagen sein.

- | | |
|---|---|
| <p>Kürschner, 1597.
(Meisterstück des Pelzers und Ringmachers).</p> | <p>Ein Pelz mit einem <i>schregen rehmen</i> und mit einem <i>schreven</i> (<i>schreven</i> = in vorgeschriebener Richtung, wahrscheinlich verschriebenes <i>schregen</i>) <i>Lyffstücke</i>, 8 <i>Elen wyth</i>, 8 <i>quarteren langk</i>, unsträflich und <i>dicht gearget mit rehmen</i> (Rand).</p> |
| <p>Knopfnadelmacher, 1658.</p> | <p>Aus 6 Pfund schwarzem Draht in 6 Tagen:
1. 1000 ein umb schwarzen Nateln (= Nadeln zu 1 schw. das Stück).
1000 fenning Nateln,
6000 nagelen Nateln,
6000 verendahls Nateln,
6000 doeck Nateln.</p> |
| <p>Reepschläger, 1729.
Meisterstück nach § 14 der alten Rolle.</p> | <p>eine kabel auf ihrer Masze, eine Schote Kabel weiss auf ihrer Masze (später wird nur das Schlagen eines Taus verlangt).</p> |
| <p>Schmiede, 1681.</p> | <p>3 Stücke gefordert, ohne nähere Angabe.</p> |
| <p>Schnitker, (Tischler), 1555.</p> | <p>5. Schrank mit Säulen.</p> |
| <p>Bohmsidenmacher, 1608.</p> | <p>7. ein Stück baumwollenes Zeug.</p> |
| <p>Kimker, 1594 (Böttcher).</p> | <p>1. ein kuven van vöfthelven voten und
2. eine halve tunne karven (geschnitten) und
3. ein melck eimer dree quarter with.</p> |
| <p>Tonnenmacher, 1493 (nach S. 1 VI 8).</p> | <p>24. drei Tonnen.</p> |
| <p>Korbmacher, 1648.
Art. 5.</p> | <p>1. einen überdeckten Stuhl,
2. eine überdeckte Wiege,
3. einen vierkantigen Kinderkorb.</p> |
| <p>Maurer, 1741.</p> | <p>ein von den Meistern aufgegebenes, unparteilich zu beurteilendes Meisterstück (ohne nähere Angabe).</p> |

Die Zeitdauer, um das Meisterstück herzustellen, richtet sich nach der Größe der gestellten Aufgabe und kann eine Woche betragen, wie bei den Pelzern und Ringmachern oder den Knopfnadelmachern, oder mehr, bis zu einem halben Jahr, das die Buntwerker für die obengenannten drei Pelzmäntel zugestehen. Gewöhnlich arbeitet der Gesell dabei in der Werkstatt seines Lehrherrn, beziehungsweise des Altmeisters oder des Vaters; in der alten Bremer Kannengießerordnung¹⁾ ist von einem gemieteten Hause die Rede, in dem der Amtssohn sein Meisterstück macht²⁾.

Bei der Arbeit am Meisterstück darf keiner helfen. So heißt es in der Kürschnerrolle von 1536, Art. 6, daß das Meisterstück ohne Hilfe auf der alten Werkmeisterstelle bzw. im Hause des Vaters gemacht wird. Die Meister erscheinen so oft und in so großer Anzahl, als es ihnen beliebt, und besichtigen das Werk des Gesellen. So ist es bei den Barbieren 1499, den Goldschmieden 1488. Die Goldschmiede erklären 1592 in ihrer Rolle den Gesellen für strafbar, wenn er sich bei der Besichtigung weigert, die Arbeit vorzuzeigen. Bei den Tonnenmachern (1493, Art. 24) geschieht

¹⁾ Undatiert in S 1 VI 4 a, S. 547.

²⁾ Zusammenstellung, betreffend Zeit und Ort der Herstellung des Meisterstücks und die Art der Eschung.

	Zeit	Ort	Eschung
Goldschmiede	während der 5 Eschungen = 16 Wochen	in der <i>mester-</i> <i>boden</i>	zu 3 Zeiten, wobei jedesmal 1 stov. Weins an Morgensprachsherrn u. Amt zu geben sind.
Gürtler	6 Wochen (ohne Hilfe, dreimaliges Besehen)		
Knopfmacher	5 Wochen	des alten Meisters Haus.	zu 4 Zeiten: Neujahr, Ostern, Michaelis, Johanni (anscheinend ist dies eine Aufzählung der möglichen Termine und brauchte man nicht 4mal zu eschen).
Knopfnadelmacher	6 Tage		

dieses durch 5—6 alte Meister. Nicht eher darf selbst der Amtsohn das Handwerk ausüben, als bis das Meisterstück genehmigt ist. Er hat den Meistern bei der Beschau jedesmal einen Imbiß zu reichen (vgl. Goldschmiedenotiz von 1488 im Anhang), zwei Viertel Bier bezahlen die Meister selbst.

Mit der Annahme des Meisterstückes aber ist erwiesen, daß der Geprüfte in seinem Fach das Geforderte zu leisten vermag.

Die inneren Qualitäten des frei, echt, recht und ehrlich Geborens wurden schon von Anfang an von den Anwärtern auf das Amt verlangt, jetzt selbstverständlich auch von dem neu eintretenden Meister¹⁾. Gehört er nicht zur einheimischen Zunftfamilie, muß er durch Geburts- und Lehrbriefe sein Herkommen und seine Befähigung belegen. Nach dem Kramerstatut von 1339 sollen drei Bürger für einen unbekanntem Bewerber oder eine unbekanntem Bewerberin schwören, daß ihr Herkommen makellos und sie in Bremen geboren seien. Auswärtige bedürfen eines Führungsbriefes. Auch die Goldschmiede verlangen 1392 einen solchen; falls jemand den neu Eintretenden beschuldigen sollte, kann er

	Zeit	Ort	Eschung
Schmiede	14 Tage	Werkstelle der Eltern, der Fremde auf des alten Meisters Werkstatt.	
Bohmsidenmacher	4 Wochen	des Vaters Haus.	
Tonnenmacher	2 Tage	des Lehrherrn Haus, des Meisters Werkstatt.	2mal für den, der außer dem Amt heiratet.
Kürschner	1 Woche (Pelzer u. Ringmacher). ½ Jahr (Buntwerker)		Wiederholung der Eschung, wenn das Stück nicht fertig wird.
Schreiner	in der gewöhnlichen Zeit		
Korbmacher	3 Wochen		
Drechsler	6 Wochen		

¹⁾ Vgl. Goldschmiedenotiz von 1488, Wandschneiderprivileg von 1263, Schnittkerrolle von 1555, Wassermüllerprivileg von 1576, Barbierrolle von 1499, Drechslerrolle von 1661 und Schneiderrolle von 1491 u. a.

sich damit ausweisen. Ein unehrlich Geborener wird nicht aufgenommen, und auch die Meisterin muß guten Rufes sein¹⁾. Oft ist das Gebot des Freibriefes nicht ausdrücklich ausgesprochen, es wird aber gefordert, daß der neue Amtsgenosse Bürger sei, was ganz dasselbe bedeutet. Als Bürger hat er Pflichten und Rechte und schwört den Bürger- und Amtseid.

Wenn die darauf bezügliche Forderung meistens lautet, der neue Amtmann müsse Bürger sein, so lautet der Passus in der Corduaner Rolle von 1500: „Welcher Schuhmacher Bürger werden will, der bedarf der Zustimmung der ansässigen *allutarii*.“ Bürgertum und Amt durchdringen und bedingen sich also sehr innig. Man darf eben nicht vergessen, daß der Hauptteil der Bevölkerung von den Mitgliedern der Zünfte gebildet wurde.

Jede Zunft fordert ein Eintrittsgeld. Es wird stets unter beide Instanzen, Rat und Amt, verteilt, wobei der Hauptanteil zunächst den Ratsherrn zufällt, dann aber ein Ausgleich eintritt. So verlangen die Corduaner in ihrer Rolle von 1388 1 Mark Beitritt, die zur Hälfte je an Amt und Rat fließen, die Schmiede in ihrem Privileg von 1314 $\frac{1}{2}$ Mark Bremer Silber, je zur Hälfte an Rat und Zunft, die Riemenschneider in ihrer Rolle von 1300 ebenfalls $\frac{1}{2}$ Mark, wovon je 1 Verding Rat und Amt zufallen, die Kramer 1399 dasselbe. Die Zunft verwendet das Geld meist zur Amtskost. Die Verteilung geht indessen nicht immer wie oben vor sich. Bei den Lohgerbern findet sich im Privileg von 1305 die Bestimmung, daß der *civitas*²⁾ $\frac{3}{4}$ der Abgaben, dem Amt nur $\frac{1}{4}$ zufließen. Der neue Meister zahlt 3 *fertones*, bzw. 1 *ferto*, dazu den Ratsherrn 6 Stübchen Wein. Die Corduaner teilen im Jahre 1300 die Abgabe folgendermaßen: 2 *fertones* der *civitas*, 1 *ferto* dem Amt und 1 *ferto* dem Orden, zu dem sie in nahen Beziehungen stehen³⁾. Im Goldschmiedeprivileg von 1488 und im Schröderprivileg von 1491 wird eine Abgabe an den Rat überhaupt nicht erwähnt, ebensowenig bei den Bäckern 1591 und den Drechslern 1661, woraus man auf

¹⁾ Vgl. die Schedung der Schuster von 1440, gedruckt im Anhang bei Böhmert.

²⁾ *civitas* hier für die Vertreter der städtischen Gewalt, die Ratsherrn.

³⁾ Vgl. das Privileg der Ordensherren für die Armen der Corduaner von 1240 und die Nachricht über die Bruderschaft der Ordensherren und Corduaner; ersteres gedr. im Brem. Urk.B. I no. 215, letzteres bei Böhmert, a. a. O. im Anhang.

die immer größere Selbständigkeit der Zünfte schließen kann¹⁾, die sich zuletzt selbst ihre Statuten geben (z. B. die Maler und Glaser). Über ihre besonderen Pflichten als Bürger wird in Teil II zu handeln sein.

Wer nun als freier, unbescholtener und leistungsfähiger Bürger eintritt, muß ferner eine feste Grundlage an Kapital mitbringen, wenn er sich selbständig machen will. Mindestens 8 Mark fordern 1308 die *allutarii* und ebenso 1388. Die Goldschmiede verlangen 1392 bereits 12 Mark²⁾, die Bäcker 1591 20 Mark Vermögen und die Drechsler 1661 30 Reichstaler³⁾. Gleichmäßig bleibt jedenfalls die Forderung eines Anfangskapitals bei allen diesen Zünften. Die Goldschmiede verlangen dabei für die geforderten 12 Mark sogar eine Bürgschaft auf ein Jahr. Später treten noch Stiftungen von Bechern oder von Schildchen für den „Willkomm“ (den großen Zunftpokal) hinzu.

Von der Sitte der Becherschenkung ist schon 1493 in dem Privileg der Tonnenmacher die Rede (Art. 31). Der Becher, den der neue Amtsmeister zu schenken hat, muß einen halben Taler wert sein⁴⁾.

A m t s m a h l z e i t e n .

Eine sehr große Rolle spielen im Zunftleben die gemeinsamen, im kleineren Kreise von den Meistern oder im Rahmen der Gesamtzunft mit den Frauen abgehaltenen Festschmäuse, durchweg „kost“ genannt. Ursprünglich gab es vermutlich nur eine Kost, die ältesten Privilegien erwähnen eine Abgabe *pro convivio*, doch später entwickelte sich auch hier ein ganzes System. Das Kramerprivileg von 1339 diene zur Veranschaulichung. Es gibt drei Arten solcher Kosten, den *winkop*, die Amts- und die Meisterkost, dazu den Imbiß, den der Geselle bei der „Beschau“ seines Meisterstückes den prüfenden Meistern vorzusetzen hat. Nur die beiden ersten gehören hierher.

¹⁾ Im 17. und 18. Jahrhundert hatten die Zünfte allerdings eine politische Macht nicht mehr.

²⁾ *Welck man dat ammet winnen will, sin guth schall twolff Bremer mark wert wesen, dat schall he vorwissenen den meistern tho einem jare.*

³⁾ Näheres über die Bremer Münzen und ihren Wert in den einzelnen Jahrhunderten siehe b. Jungk, Bremische Münzen.

⁴⁾ Vgl. die Stücke im Focke-Museum zu Bremen.

Zunächst gibt der Gesell, der das Amt geescht hat und dessen Meisterstück nach der Besichtigung angenommen ist, den Herren¹⁾ und den vorstehenden Meistern am selben oder folgenden Abend den sogenannten *winkop* oder Weinkauf, eine Mahlzeit im kleineren Kreise, bei der dreierlei Fleischspeisen, Butter und Käse gereicht werden. Das Statut des Krameramtes von 1339²⁾ nennt nachstehende Speisenfolge:

1. *in ein vat*³⁾ *einen drogen schincken, unde borstucke*⁴⁾ *vam ossen unde droge koetungen unde metwurste,*
2. *grapenbraden* (= Topfbraten),
3. *braden,*
4. *botter unde Texter kесе*⁵⁾.

An einem Fischtage soll man auch 4 Gerichte geben:

1. *drogen Barger fisk* (Stockfisch),
2. *hekede ofte qwappen* (Hechte oder Quappen),
3. *gebraden viske,*
4. *botter unde Texter kесе.*

An Fasttagen gibt es statt Butter und Käse *drogen lass* (Lachs) *offte gebraden negenogen*, dazu *krullekoken*⁶⁾, *appel unde note und so vel beers, als men den avent drinken mach*. Man kann von Meistern und Amtleuten für den Weinkauf Aufschub erhalten, und eschen Mann und Frau gemeinsam das Amt, so brauchen sie auch zusammen nur einen Weinkauf zu tun. Der Weinkauf gilt für Einheimische und Fremde, denn im folgenden heißt es weiter: *isset averst sake, dat dar ein frombt man were, de dat ampt begerde unde lete sik eine morgensprake leggen* ... so soll er einen Weinkauf tun, aber ein Amtskind geht ihm vor (s. u.).

Darauf folgt für jeden Bewerber, Mann oder Frau, die Amtskost, die bis aufs Tischdecken genau beschrieben wird: des Mittags

¹⁾ In Art. 1 der T.M.-Rolle von 1493 heißt es, daß zum Weinkauf die Morgensprachsherren geladen werden.

Ein ähnliches Mahl findet bei der Rechenschaftsablage des alten Meisters an den jungen am „Vastelabend“ statt. (Art. 4 von 1493.)

²⁾ Brem. U.B. II, Nr. 451.

³⁾ *vat* = Schüssel.

⁴⁾ *borstucke* = Bruststücke? (*borst* = Brust); oder schiere Stücke von *bar*?

⁵⁾ = Holländer Käse; vgl. bei Schiller-Lübben *texelkese*, wahrscheinlich Käse von der Insel Texel.

⁶⁾ *krullekoken*, ein jetzt noch in Bremen bekanntes Gebäck, = eine aufgerollte, große, knusprige Waffel.

wird eine Tafel gedeckt, dreifach, mit Unterlaken, darüber ein Handlaken und ein Tafellaken. Darauf werden *tungen* (Zungen), *brutwegge* (Festkuchen) und *brotdwelen*¹⁾ gelegt. Nun folgt eine Reihe von Gerichten, deren Fülle von den Vermögensverhältnissen des Krameramtes und dem Aufnahmevermögen seiner Mitglieder ein recht vorteilhaftes Bild gibt. Geröstetes Tischbrot, mit Zucker bestreut, und Malvasier als Tischwein begleiten den Schmaus nach Belieben. Es folgen die vier Hauptgerichte: zuerst werden herumgereicht: *fat swinebraden, braden koetungen, braden, honer, braden antfagel*. Danach *grapenbraden*, ferner Stockfisch mit Butter und Nachtisch in Gestalt von Mandelmus, Krautfladen, Butter und Käse, Äpfeln, Nüssen und Krullkuchen. Das ist noch nicht alles, denn am Abend werden noch einmal drei Gerichte gegeben: Braten, Grapenbraten, Hechte oder Quappen, dazu wieder Krautfladen, Butter und Texelkäse, Apfel und Nüsse.

Zur Erhöhung der Festfreude bläst des Rates Trompeter dabei die Tischmusik.

Von der Amtskost hören wir auch bei anderen Zünften, wenn auch nicht immer in dieser Ausführlichkeit. Es handelt sich meist um dieseben drei Fleischgerichte dabei: Schinken, Grapenbraten, Braten oder Fische, dazu Butter und Käse. Die undatierte Nachricht über die Amtskost der Schuster²⁾ läßt auch den Braten weg. Sie spricht ausdrücklich von Verminderung. Für die große Kost zahlt man auch damals schon 70 statt 7 Mark. Später wird sie überhaupt abgeschafft, da die Gelage allzu sehr ausarteten und ungeheure Summen verschlangen. Bereits 1522 wurden einmal aus diesem Grunde die Gildschaften aufgehoben³⁾. In den Privilegien der Goldschmiede von 1592, der Lohgerber von 1505, der Corduaner von 1500, 1508, 1588 hören wir nichts von einer Amtskost, doch mögen, wie oben erwähnt, die Abgaben an das Amt, die dort beim Eintritt gefordert wurden, zum Teil für die Kost aufgewendet worden sein. Denn die Amtskost bestand sicher von Anfang an, ein Fest der Zunftfamilie, zu dem das neue Mitglied

¹⁾ Brottuch, in das das warme Brot gewickelt wird (Erkl. im Anhang des Brem. Urk.B. II).

²⁾ In S 13 o 6; Abschrift aus jüngerer Zeit.

³⁾ Vgl. dazu im Brem. Urk.B., Bd. II no. 229 den Beschluß des Rates und der Gemeinde vom 24. 12. 1522.

einlud¹⁾). Nach Art. 30 des Privilegs der Tonnenmacher v. 1493 wurde anscheinend nicht immer das ganze Amt eingeladen, sonst könnte es nicht darin heißen, daß die Meister aus dem Amt einladen, wenn sie wollen. Wahrscheinlich ist diese Einschränkung auch aus den wachsenden Unkosten zu erklären und gilt nicht allein für die Böttcherzunft.

Die Kannengießer²⁾ geben noch näheren Aufschluß über die äußeren Bedingungen des Festes. Der neue Meister geht am Sonnabend um 12 Uhr persönlich aus und bittet die Amtsbrüder und -schwestern auf den folgenden Sonntag Mittag *to twolff schleggen* an den Ort, wo die Kost stattfinden soll. Bei den Kürschnern geht der neue Meister mit *synen kumpan* gutes Bier probieren, bevor er eine Tonne davon zur Kost einkauft. Das übrige wird in Kannen geholt, und zwar so viel, wie die Männer und Frauen bis abends um 8 Uhr trinken mögen. Dazu wird von jedem Anwesenden 1 Schwarer Beitrag erhoben. Die Kürschner³⁾ tagten im Schütting, später gibt es ein Kost- und Hochzeitshaus, unser heutiges Gewerbehaus, das den Wandschneidern, nachmals den Kramern gehörte. Die Tonnenmacher stellen es dem Meister frei, ob er die Kost im eigenen Hause oder anderswo halten will (1493, Art. 34). Die Meister und ihre Frauen sollen sich „mit Gott und in Ehren fröhlich machen“ und „des Amtes Gerechtigkeit in gewohnter Weise empfangen“, heißt es bei den Kannengießern weiter. Denn diese Festfreude gehört zum guten Recht jedes Mitgliedes⁴⁾. Die Feier dauert drei Tage, es werden die üblichen Gerichte gereicht, am dritten Tage die Reste der beiden ersten Tage. Hader, Zank und Unwille müssen dabei schweigen.

¹⁾ Später tritt mehrfach eine Ablösung durch eine gewisse Summe ein, eine allgemeine städtische Bestimmung. So verfügt hinsichtlich der Gastereien die kündigung Rolle von 1450 Art. 140, daß es nicht mehr als vier Gerichte geben darf, außer bei Hochzeiten, und untersagt Art. 141 die Gildekosten gänzlich. Art. LIX von 1489, der später durchstrichen ist, verbietet die Amtskosten nur am Sonntag und mildert dadurch die Bestimmung von 1450.

²⁾ Ohne Datum in S 1 VI 4 a.

³⁾ Siehe im Anhang I die Bestimmungen über die Amtsmahlzeit der Kürschner v. 1484.

⁴⁾ 1539 zahlen laut Kramerstatut die neu Eintretenden $\frac{1}{2}$ Mark an die Zunft zur Kost, auch bei jedem Wiedereintritt.

Ferner hat der neue Meister dem Amt das Pfingstessen zu geben, Brot und Bier stiftet dazu das Amt. Das Fest dauert wiederum drei Tage, am dritten Tage kaufen die Amtsbrüder auf Amtskosten ein Gericht Lachse oder frische Fische, dazu muß der neu Eintretende die Butter besorgen. Auch zu diesem Essen bittet er selbst die Gäste, und sie erscheinen in ihren Festtagskleidern, dem Amt zu Ehren. Leider ist nirgends ihre Anzahl überliefert. Niemand darf fehlen, er habe denn eine dringende Entschuldigung. Es handelt sich in diesen Nachrichten der Kannengießer augenscheinlich um Weinkauf und Amtskost. Weiteres folgt in der Anmerkung¹⁾.

Die engere Amtsfamilie.

Von diesen teilweise recht schwierigen Bedingungen auf dem Wege zur Meisterschaft sind nun die Amtskinder und -frauen sowie die oben erwähnten angeheirateten Verwandten ganz oder zum Teil befreit. Zunächst ganz, später aber mußte wohl der Aufwand des Amtes zu große Summen verschlingen, als daß man das Privileg ungekürzt aufrechterhalten konnte. Immerhin sind aus

¹⁾ Zusammenstellung über die Amtskost.

Barbiere, 1499.
Zusatz-Art. 2.

Speisenfolge:

1. Schinken, *borstucke*, *metwurste*, *kohtungen*,
2. *grapenbraden*,
3. *braden*, *riesz*,
4. *bottern* und *kese*,
thor nachgiffte appeln, *nöthe*, *krulkuken*,
eine tonne *beers*.

Goldschmiede.
Willekore aus dem Anfang
des 16. Jahrhunderts in S 1
VI 4 a.

Männern und Frauen soll derjenige, der sich selbständig machen will, eine Kost tun und sie ihm 8 Tage vorher zusagen. Der Fremde gibt beim Eintritt 8 Mark, 1 Tonne Bier, Schinken, Grapenbraten, Butter und Käse. 1615 heißt es, er solle ein Haus beschaffen, das Platz für das Amt bietet. Die Kost findet Sonntag und Montag um 10 Uhr statt, beide Male gibt es zwei Schüsseln mit Gebratenem, Grapenbraten, Fisch nach Gelegenheit der Zeit, Butter und Käse und zwei Schüsseln Kuchen zum Nachgericht. Bier und Spielleute zahlt das Amt, die 8 Mark Beitrittsgeld — 1615 sind es bereits 10 Mark — (vgl. S 1 VI 4 a, S. 452) werden an Männer und Frauen verteilt, die nach altem Brauch in ihrem besten Gewand erscheinen.

dem 14. Jahrhundert Bestimmungen der ersten Art erhalten, und auch später kann z. B. der Amtssohn das Meisterstück freiwillig machen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

Das Amt zeigt sich hier als Versorgungsanstalt, zunächst der Kinder, dann auch der Witwen; wenn diese aber zum zweiten Male heiraten, also wieder versorgt werden, kann ihr Anspruch auf Unterstützung durch das Amt und auf das Recht, selbst den Beruf des Verstorbenen fortzuführen, erlöschen (s. u.).

Eine festgesetzte Lehrzeit für den Amtssohn gibt es nicht, er lernt bei dem Vater oder einem anderen Meister, bis er in die Fremde ziehen will. Über die Dauer seiner Gesellen- und Wanderschaft ist, wie oben bemerkt, nur sehr wenig in den Akten gesagt. An einer Stelle, bei den Schneidern von 1549¹⁾, heißt es, daß jeder, der nicht Amtssohn ist, drei Jahre hier lerne, bevor er das Amt antritt, woraus hervorgeht, daß für die Meistersöhne andere Bedingungen bestanden, die aber leider nicht genannt sind. Daß der Meistersohn nur zwei Jahre auf der Wanderschaft zu sein braucht, statt der drei sonst geforderten Jahre, ist schon oben gesagt worden. Will er eine Amtstochter heiraten, so kann er das tun, wann er will, man kennt seinen Vater, und dessen Protektion kommt ihm zustatten, so daß er nur das Meisterstück zu machen und das Amt zu erben braucht, um ohne weiteres als Mitglied aufgenommen zu werden. Anders ist es, wenn er eine Frau nimmt, die nicht zum Amt gehört, dann wird er genau so behandelt wie ein fremder Gesell. 1339 ist im Privileg der Kramer $\frac{1}{2}$ Mark Eintrittsgebühr festgesetzt für die, die keine Amtskinder sind, ebenso zahlt bei den Riemenschneidern, nach dem Privileg von 1300, wer kein Amtssohn ist, 2 *solidi*, halb an Amt und Rat. Das Amtskind selbst ist demnach frei. Beim Tode des Vaters rückt der Sohn, nach der Lohgerberrolle von 1305, ins Amt ein, ohne etwas bezahlen zu müssen, heiratet er aber vor des Vaters Tode und wird somit selbständig, zahlt er dem Rat 6 *stov.* Wein. Auch der Schmiedesohn hat freien Amtseintritt (vgl. das Privileg von 1314), ebenso erben die Corduaner-Kinder das Amt (Rolle von 1300), und nur, wenn sie es nicht ausüben wollen, zahlen sie 1 Verding. Später hören wir von Beiträgen und Amtskost der Amtskinder. So heißt

¹⁾ In einer Supplik um Zusätze zum Privileg in den Akten.

es in der erneuerten Kürschnerrolle von 1536, daß eines Amtmanns Kind am Abend nach dem Tag seiner Aufnahme die üblichen drei Gerichte geben soll: Schinken, Grapenbraten mit Rosinen¹⁾, falls man solche in Bremen auftreiben kann, und einen *harst*, das ist eine Art Gulasch; ferner $\frac{1}{4}$ Bier, 8 Pfund Wachs für das Amt, 8 Grote zu dem *boldicke*²⁾, 4 zu den Krügen, 4 Schware zu den Glocken, das Glocken-, Wachs- und Kruggeld zu „der Meister Zeiten“, bei denen er das Amt gewonnen hat. Ferner soll er den Meistern und dem Amt Bürgen setzen und an Herren und Amt zusammen 1 Mark zahlen. Wir hören also wohl von Beiträgen und Amtskost, aber immer noch nimmt das Amtskind hier eine Sonderstellung ein. Im Schneiderprivileg von 1491 zahlt es z. B. nur halb soviel wie die anderen. Ebenso wird es auch mit dem Verlobten einer Amtswitwe gehalten, der die gleichen Rechte erhält wie ein Sohn; erben doch auch Söhne und Töchter gleichermaßen die Amtsgerechtigkeit (s. u.).

Wer aber Schulden hat, dessen Kinder sollen weder ins Amt freien, noch dessen Kleinode brauchen³⁾.

Die Frau in der Zunftverfassung.

Es bleibt die Stellung der Frau innerhalb der Zunftverfassung zu erörtern.

Eine Zunft selbständiger Meisterinnen mit einer Rolle kennen wir nicht. Die erwähnten Frauen sind meistens Angehörige der Familie, Töchter, Witwen, die durch den Vater oder Gatten Privilegien erwerben. Doch ist schon 1339 bei den Kramern bestimmt, wie es gehalten werden soll, wenn Mann und Frau gleichzeitig das Amt eschen; sie brauchen dann nur eine Kost gemeinsam zu bezahlen (s. o.), womit die Frau also indirekt als selbständige Meisterin gekennzeichnet ist. Genau so wie beim Krameramt muß sich auch aus den Rollen anderer Gewerbe die Stellung der Frau erschließen lassen, besonders bei denen, die durch ihre ganze Art für Frauenarbeit geeignet erscheinen, vor allem die Textilzünfte. Als Weberin, Spinnerin, Schneiderin, Stickerin kann die Frau das-

¹⁾ Rosinen soll es zum Grapenbraten bei allen Kosten geben, außer der „Schüsselkost“.

²⁾ *boldik* = ein aus Seide und Goldfäden gewebter Stoff aus Baldac, d. i. Bagdad; er wird als Bartuch bei der Memorie gebraucht.

³⁾ Vgl. Priv. der Tonnenmacher v. 1494, Art. 16.

selbe, wenn nicht Besseres leisten als der Mann, und so sind denn diese auch im Bürgerbuche nachzuweisen¹⁾; desgleichen aus gewissen Artikeln der Rollen und sonstigen Nachrichten. So heißt es 1467 in einer Schedung der Schneider vor dem Rat²⁾, daß seine Frau, die weder Bürgerin, noch Amtfrau oder -witwe sei, nur eigene Arbeiten verfertigen dürfe und keine Knechte und Mägde zu setzen die Erlaubnis habe; sie darf nur so viel Wollenzeug verarbeiten, wie sie mit eigener Hand vermag, worin eben der Rückschluß auf selbständige Schneiderinnen gegeben ist, die eine Werkstatt mit Knechten und Mägden aufrechterhielten, ein Zeichen der Meisterschaft, denn auch heute noch dürfen das nur der gelernte Meister und die gelernte Meisterin.

Bücher³⁾ spricht u. a. von Riemenschneiderinnen in Bremen. Diese sind durch ihren Mann nach dessen Tode berechtigt, „des Vorteils zu genießen“, selbst, wenn sie keine Amtstöchter sind; im letzteren Falle ist es ihnen jedoch nur einmal gestattet. In der Tat lassen sich Lederarbeiterinnen in Bremen nachweisen. Im Corduanerprivileg von 1300 heißt es, daß eine Witwe, die sich nicht wieder verehelichen will, ohne weiteres den Beruf des Mannes fortsetzen und Gesellen halten kann, solange sie im Witwenstande bleiben will⁴⁾, und die Lohgerber lassen sich 1305 von Rat und Gemeinde ein Privileg ausstellen, in dem ebenfalls jeder Witwe erlaubt wird, das Geschäft mit Hilfe ihrer Gesellen weiterzuführen. Dagegen sind im Riemenschneiderprivileg von 1300 Frauen überhaupt nicht erwähnt.

Also selbständige Meisterinnen hat es gegeben, wenngleich sich nicht selbständige Frauenzünfte, wie die der Kölner Garnmacherinnen, Seidweberinnen, Gold- und Seidspinnerinnen, nachweisen lassen, die ihrerseits das Anrecht auf das Amt dem Manne vererben konnten⁵⁾.

¹⁾ Bei Focke in den Werkmeistern.

²⁾ Vgl. Schedebuch, diese Schedung ist gedruckt bei Böhmert, a. a. O. im Anhang.

³⁾ Die Frauenfrage im Mittelalter, a. a. O.

⁴⁾ . . . *ipsis defunctis, eorum uxores famulos ejusdem artis in locum maritorum defunctorum substituant ad exercendum opus eorum quamdiu in viduitate voluerunt permanere.* (Brem. Urk.B. Bd. I Nr. 541.)

⁵⁾ Näheres siehe bei Dora Schuster, Quellenhefte zum Frauenleben in der Geschichte, Bd. VII, und Loesch a. a. O.

Die bremischen Meisterinnen scheinen sich nicht einmal mit Selbstverständlichkeit nur den weiblichen Künsten zugewandt zu haben, sie halfen, wie es auch sonst Brauch war, ihrem Mann im Beruf¹⁾, sei es auch in dem der Knochenhauer, was wieder aus einem Verbot zu entnehmen ist. Wenn untersagt wird, daß Frauen schlachten, so müssen sie es jedenfalls getan haben.

Ebenso bestimmen die Leineweber, daß man die Frau nicht weben lassen soll, wahrscheinlich in der Furcht vor der Konkurrenz. Diese letzteren Nachrichten stammen alle aus der Zeit nach 1500.

Wenn man mit aufmerksamem Auge die Zunftakten durchliest, so wird man bestätigt finden, daß im Prinzip Gleichberechtigung bestanden hat. Fast alle Zünfte sprechen vom Erwerb des Zunftrechts, „es sei Frau oder Mann“, beide können das Amt eschen, nur geht der männliche Teil dann vor, was berechtigt ist, da er eine neue Familie gründen will. Der Mann nimmt seine Frau, nach der Kürschnerrolle von 1536, auch mit auf die großen Märkte. Es heißt dort: sie bezahlt die halbe Zeche, ist sie jedoch selbständig, die ganze.

Wie die Verteilung von Männern und Frauen innerhalb der einzelnen Gewerbe war, ist an Hand des wenigen Materials nicht festzustellen, ist doch nicht einmal die Zahl der männlichen Mitglieder bekannt. Nur von den Badern ersehen wir aus dem Privileg von 1499²⁾, daß 8 Meister zur Zunft gehörten (die Wassermüller zählen 1576 z. B. 11 Mitglieder). Es lassen sich weder Zünfte, in denen nur Frauen arbeiten, noch solche, in denen die Frauen überwiegen, nachweisen; wohl aber ist es möglich, daß im Textilgewerbe beide Geschlechter gleichmäßig beteiligt waren, wogegen im Schmiede-, Knochenhauer-, Schusterberuf die Frauen nur selten Beschäftigung fanden.

Neben den selbständigen verheirateten (oder unverheirateten?) Meisterinnen stehen die Witwen und die Töchter. Es ist nicht immer klar zu ersehen, besonders im ersten Falle, ob sie wirklich aktiv in der Werkstatt mitarbeiteten oder nur durch die Arbeit

¹⁾ Frauen waren tätig im Textil-, Bekleidungs-, Leder- und Nahrungsmittelgewerbe, auch als Baderinnen, Böttcherinnen und Nadelmacherinnen (vgl. Anm. 3 auf Seite 54).

²⁾ Vgl. den Bartschererbrief im Anhang I der Arbeit.

mitversorgt wurden und lediglich die Besitzerin und Hausfrau darstellten. Hier lassen sich wiederum nur Vermutungen äußern, und es wird eben alles von der Art der Beschäftigung abhängen. Jedenfalls erben auch die Töchter durch den Vater das Anrecht auf das Amt¹⁾ und können es auf den Verlobten oder den zweiten Gatten übertragen, falls er ein Knecht ist, der seine drei Jahre am Ort gedient hat, dem aber ein gleichzeitig eschender Amtssohn vorgeht²⁾. Eine Notiz des 18. Jahrhunderts³⁾ erwähnt die Möglichkeit, dieses Amtsrecht zu verlieren, wenn der Verlobte stirbt. Eine Meistertochter, die ihrem kranken Verlobten das Zunftrecht übertragen hatte, bittet dort um Beschleunigung des Aufgebotes, da sie bei dem Tode des Verlobten ihres Rechtes verlustig gehen könnte.

Bei den Schustern⁴⁾ darf die Witwe den Knecht auch heiraten, wenn die drei Jahre seiner Gesellenzeit noch nicht abgelaufen sind⁵⁾, da sie ja Werkstatt, Kapital und Erfahrung beisteuern kann, muß aber ihr Fenster (wohl Schaufenster⁶⁾) schließen, bis sie dem Amt die Hochzeitskost in der üblichen Form mit den drei Gerichten getan hat. Und zwar ist sie bei der Wiederverheiratung frei, innerhalb oder außerhalb des Amtes den zweiten Gatten zu wählen. 1661 bestimmen die Drechsler, daß der verlobte Gesell vor Öffnung des Fensters der Witwe drei Reichstaler gezahlt haben muß.

Hinzu kommen noch die Lohnarbeiterinnen, arme Frauen, die, wie schon erwähnt, im Dienste der Kramer Mäntel und Hauben nähen. Auch die Seidenstickerinnen⁷⁾ sind vielleicht hierher zu rechnen, wenngleich sie in Köln ein sehr angesehenes Gewerbe bildeten und zu den Patrizierinnen zählten⁸⁾. Auch die genannten Wollnäherinnen gehören zu den Lohnarbeiterinnen, sie brauchten noch nicht einmal Bürgerinnen zu sein⁹⁾.

¹⁾ Vgl. die Rollen der Corduaner v. 1500, der Kürschner v. 1536 (Art. 8), der Schneider v. 1491.

²⁾ Siehe Kürschnerrolle von 1536, Art. 4 u. 8.

³⁾ N 4 t 4 d.

⁴⁾ Vgl. eine undatierte Nachricht in den Akten S 13 o 1, unter Art. 6.

⁵⁾ Siehe oben.

⁶⁾ Vgl. künd. Rolle v. 1450, Art. 50; Näheres s. u. in Teil II der Arbeit.

⁷⁾ Siehe bei Focke, Werkmeister.

⁸⁾ Vgl. Loesch, die Zunfturkunden Kölns.

⁹⁾ Siehe oben.

Im ganzen genommen ist die Frauenfrage im Mittelalter ohne Zweifel eine Frage der Versorgung und nicht der Emanzipation; darin muß Bücher wohl zugestimmt werden.

Die Fremden.

Dem Marktherrn der Stadt mußte es lieb sein, möglichst viele Fremde heranzuziehen, um den Durchgangsverkehr und damit die Einkaufs- und Verdienstmöglichkeiten zu steigern. Das war vor allem in der Zeit, wo die eigenen Bürger noch nicht so ausgedehnte Reisen machten, um alles Erwünschte herbeizuschaffen. Schon 1035 hat Konrad II. dem Erzbischof *mercatum cum theloneo*¹⁾ in Bremen bestätigt. Mit der Selbständigkeit der Bürger aber wächst die Abneigung gegen die Fremden, die als Konkurrenz empfunden werden, und eine Reihe von Bestimmungen gegen sie findet sich in den Statuten²⁾. Immer geht der Bürger vor. Einzelne Städte haben zwar Sonderprivilegien mit der Bestimmung, daß ihre Bürger den Bremern gleichgeachtet sein sollen, z. B. Hannover³⁾ und die sächsischen Städte. Ferner gibt es zwei große Jahrmärkte, auf denen jedem Fremden Vergünstigungen zustehen und zu deren Besuch Bremen auffordert. Aber im großen und ganzen ist es ein Ausnahmezustand, vor allem, wenn es sich um Nicht-Hansen handelt.

So nimmt es nicht wunder, wenn die Zünfte sich ähnlich zu den Gästen verhalten wie die Obrigkeit, bedeutet doch nach Keutgen⁴⁾ das norddeutsche Recht der Einung, *ius quid inninge dicitur*, eine Beschränkung der Fremden.

Der einheimische Geselle geht dem fremden vor, der Tüchtigkeit und Abstammung, wie oben gezeigt, genau nachweisen und ein bedeutendes Betriebskapital besitzen muß, um das Amt nicht zu belasten, sondern zu heben. Die ursprüngliche Sorglosigkeit in dieser Frage, die geruhsame Neutralität wich einem System scharfer Maßnahmen, und schon der Geselle, der außerhalb des

¹⁾ Vgl. Mon. Germ. Dipl., D.K. II n. 222.

²⁾ Bei Oelrichs, a. a. O., z. B. Stat. v. 1428 S. 377 III. Buch c. XXXI, auch schon unter Antiqua von 1305 und in den Ordelen XL, XLI, XLII.

³⁾ Vgl. Hansisches Urkundenbuch, Ed. III, Nr. 184 (14. Jahrh.), Bd. IV, Nr. 527 (1376).

⁴⁾ A. a. O., S. 199.

Amtes freit, wird, wie wir sahen, in seiner Abtrünnigkeit als ein Fremder angesehen und zahlt eine hohe Summe an Rat und Amt.

1305 setzen die Lohgerber noch fest, daß ein Gast wie ein Bürger in dem dazu bestimmten Hause mit anderen zum Lederverkauf ausstehen solle, bei $\frac{1}{2}$ Mark Strafe im Übertretungsfalle. Sie machen also noch keinen Unterschied zwischen beiden, solange es sich um die Ausübung des Gewerbes innerhalb des Stadtgebietes handelt. Wer aber außerhalb der Tore¹⁾ arbeitet, macht sich strafbar; mehrfach finden sich Beweise dafür in den Schedungen. So wird z. B. 1463 ein Fremder namens Lüder Gebbert zu 1 Mark Strafe verurteilt, weil er in den Kohlhöfen vor der Stadt Leder zu Schuhen verarbeitet hat²⁾. Was die zwei Jahrmärkte anbelangt, so hatte Bremen 1382³⁾ solche von 9tägiger Dauer (*nundine forenses*) eingerichtet, beginnend Sonntag nach Fronleichnam und am 9. Oktober (Dionysii), wo jedermann den Wandschnitt üben und Handel in der Stadt treiben durfte. Jedem Marktbesucher wurde 8 Tage vor bis 8 Tage nach der Marktzeit Sicherheit gewährt.

In der kündigung Rolle von 1450 und den verschiedenen Amtsprivilegien kehrt diese Bestimmung wieder, so bei den Lohgerbern, wo von Märkten *duobus diebus in septimana* im Privileg von 1305 die Rede ist. Die vereinigten Corduaner erwähnen im Privileg von 1388 zwei Jahrmärkte, in die je drei Markttage fallen, die Kramer bestimmen 1339, Art. 4, dafür ebenfalls drei Tage zu Pfingsten und drei Tage am Fest der Geburt Mariä, und die Wandschneider nennen in ihrem Privileg vom 29. III. 1382 direkt die obigen beiden Märkte⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Oelrichs Antiqua von 1303 XXVI, kündigung Rolle von 1450, Art. 60.

²⁾ Vgl. Schedeb. fol. 21 b, gedr. bei Böhmert, im Anhang, Nr. 9; ebenso wird 1440 Richard Ledinghusen bestraft; vgl. Schedeb. fol. 7 b, gedruckt bei Böhmert, a. a. O., Anhang Nr. 8.

³⁾ Vgl. Hansisches Urk.B. IV, Nr. 744, Oelrichs unter Antiqua von 1303, S. 12 a. a. O.

⁴⁾ . . . *quod singulis annis in civitate nostra esse debent due libere nundine forenses, vulgariter dicte jarmarkede, quarum quelibet durabunt per octo dies duntaxat, videlicet per diem dominicam proximam post festum corporis Christi ac per septem dies dictam diem proxime subsequentes et per diem beati Dyonisii ac etiam per septem dies qui dictum diem continuo subsequuntur. Et in dictis nundinis quicumque voluerit, neminem excipiendo, pannum laneum incidere poterit in nostra civitate.* (Brem. Urk.B., Bd. IV, Nr. 13, v. 29. März 1382.)

Die Kramer fügen dabei 1339 Art. 5 hinzu, „wenn kein Einspruch erhoben wird, dürfen Fremde aus anderen Diözesen drei Tage mit ihren Waren auf dem Markt oder in den Kirchen stehen, jedoch nicht länger, bei $\frac{1}{2}$ ferto an Rat und Amt“. Noch im 17. Jahrhundert dürfen die fremden Drechsler¹⁾ Dreherwaren nur dreimal im Jahre verkaufen: Ostern, Pfingsten und Jakobi, und zwar auf dem Markt und an der Schlachte, nicht in den Häusern; ist doch auch den Bürgern das Hausieren verboten.

Sind diese Bestimmungen zum Teil noch gästefreundlich, so finden sich auch deutliche Bestimmungen gegen die Fremden: nach der kündigung Rolle von 1450 dürfen sie kein *quick* (lebendes Vieh) auf die Bürgerweide treiben; die Eichenschiffer befrachten zunächst alle einheimischen Fahrzeuge bei 10 Mark Strafe (1592) und werden darin sogar durch vier vom Rat ernannte Männer beaufsichtigt²⁾. Es mußte schließlich dem Rat daran gelegen sein, seine Bürger zu schützen. Oft führte ja die Klage wegen fremder Konkurrenz zur Bitte an ihn, das Amt zu bestätigen oder zu gewähren (s. oben), unter Hinweis auf die treu erfüllte Bürgerpflicht. Selbstverständlich nahmen die aufsichtsführenden Amtsmeister die Fremden bei der Prüfung der Waren besonders streng aufs Korn; bringt ein Fremder z. B. Leder zum Verkauf aufs Gerberhaus, das sie bei ihrem Eide für schlecht erklären, so muß er es fortschaffen (1305).

So sehen wir also das Bestreben, den strengen Charakter der Amtsfamilie zu wahren und niemand hineinzulassen, der nicht Bürger ist. Viele Fremde mögen auf diese Weise gezwungen worden sein, das Bürgerrecht zu erwerben und damit die Möglichkeit erhalten haben, in die Zünfte zu gelangen, denn unter den Handwerkernamen des Bürgerbuches finden sich viele auswärtige³⁾. Andre mögen im Lohnwerk tätig gewesen sein und sind unter den Bönhasen oder Pfuschern zu finden, wenn es ihnen an Geld und Können gebrach.

¹⁾ Drechslerrolle von 1661.

²⁾ Vgl. die Akten unter S. 11. I, ferner die Statuten bei Oelrichs unter Antiqua v. 1303, S. 52, Stat. XVII (die genauen Maße für den Bau einer Eke).

³⁾ Vgl. Focke, Werkmeister.

b) Die Zunftverfassung.

An der Spitze einer jeden Zunft mit ihren vollberechtigten Mitgliedern, den Amtsmeistern, und den Schutzgenossen verschiedenen Grades stehen zwei gewählte Vorsteher, der alte und der junge Meister. In den Urkunden wird also die Bezeichnung „Meister“ in doppeltem Sinne gebraucht und meint nicht nur den, der sein Meisterstück gemacht hat, sondern auch den Vertreter der Zunft nach außen.

In jedem Jahr fand eine Wahl statt¹⁾. Einer der beiden „alten Meister“ trat zurück, und an seine Stelle wählte man einen „jungen“, der mit dem im letzten Jahre gekorenen gemeinsam die Geschäfte weiterführte. Es standen also immer ein alter und ein junger Meister an der Spitze, jeder von ihnen für die Dauer von zwei Jahren, und dieser Vertrauensposten konnte ihnen beliebig oft übertragen werden; sie scheinen ferner in ihrer Gesamtheit als Elterleute eine Art Oberschicht in der Gemeinschaft darzustellen, unterstützt durch die Morgensprachsherren aus dem Rat, über die unten Näheres zu sagen sein wird und mit denen die Meister die Bröke teilten.

Wer zum Meister gewählt wird, hat beim Amtsantritt ebenfalls einen Weinkauf zu tun und die sogenannte Meisterkost für das gesamte Amt mit seinen Frauen zu geben, genau wie derjenige, der ins Amt eintritt. Dieselben Fleischgänge, $\frac{1}{4}$ Bier, 4 Grote zu Kringeln und 7 Mark zur Kost setzt das Kramerstatut von 1339 für den sogenannten „Schüsseltag“ fest. Auch Feuer, Licht, zwei Becher und alles Getränk stiftet der junge Meister. Der alte kann sich daran beteiligen, ohne dazu verpflichtet zu sein. Werden zwei alte Meister, d. h. zwei, die das Amt schon einmal geführt haben, wiedergewählt, so geben sie zusammen noch am selben Abend den Schüsseltag aus gemeinsamen Kosten und zahlen dem Amt $\frac{1}{2}$ Mark.

Der Meister schwört einen Amtseid und verspricht darin, treu im Interesse des Amtes seine Pflicht zu tun, z. B., nach Art. 7 des Kramerprivilegs von 1339, auf gutes Gewicht zu achten, es zweimal jährlich bei jedem Amtmann zu prüfen und die Fälscher dem Rate zu überantworten, wo sie 1 Mark Strafe bezahlen

¹⁾ Meist am „Fastelabend“, vgl. die Rollen der Tonnenmacher und Schnitker.

müssen¹⁾. Die Hauptaufgabe der gewählten Meister bestand ferner darin, beim Verkauf in der Stadt und nach auswärts die Beschau auszuüben, d. h. die Güte der hergestellten Erzeugnisse zu überwachen und „falsches Werk“ zu bestrafen²⁾. Erklären sie bei ihrem Eid irgendeine Arbeit für schlecht und will der Amtsmann nicht gegenschwören, so muß er Strafe bezahlen und hat das „falsche Werk“ fortzuschaffen³⁾, oder es wird öffentlich verbrannt. So geschieht es mit schlechten Schuhen, die nach dem Privileg der Schuster von 1388 öffentlich neben dem Kak (Pranger) verbrannt werden⁴⁾. Wer sie gemacht hat, geht des Amtes verlustig.

Schon wenn er durch Zeugen überführt wird, zahlt ein Goldschmied nach dem Privileg von 1392 seine Strafe⁵⁾. Auch ein Meisterstück wird nur mit Zustimmung der Amtsvorsteher angenommen, sie leiteten überhaupt die Morgensprache und sorgten dafür, daß bei den Verhandlungen und Festen alles ruhig und wohlgeordnet zugeht; durften sie doch hier den einzelnen auch zur Ordnung rufen. Die Anmeldungen, Eschungen, Abmeldungen, Ausstellungen von Lehr- und Geburtsbriefen gingen durch ihre Hand. Sie verkörpern das Verwaltungsorgan, und zugleich sind sie Sitten- und Gewerbepolizei, indem sie über alles, was dem Amt nützlich und heilig ist, vor allem seinen guten Ruf, wachen. Dazu gehört auch die Aufsicht über die Unbescholtenheit der Mitglieder und die strikte Einhaltung aller organisatorischen und handwerklichen Bestimmungen der Rolle.

¹⁾ Auch der Werkmeister schwört bei der Aufnahme ins Amt einen Eid; vgl. einen solchen in S. 1. VI. b; S. 825:

Ich will ein gut werkmeister sein und loben, was lobenswertig ist und straffen, was straffenswertig ist, nicht nach gunst, freundschaft oder mageschaft, sondern nach rechte und allem meinem vermögen. So wahr helfe mir Gott.

²⁾ Cord. von 1388: *Item cum aliquis ex dictis officiatis calceos aut ocreas (Beinschienen) fecit quos extra civitatem nostram voluerit vendere, illos magistri dicti officii statim sine protractione examinabunt.* Die Strafe für ein paar schlechter Schuhe = $\frac{1}{2}$ Talent, auch Ausschluß vom Amt.

³⁾ Vgl. das Privileg der Lohgerber vom 22. VIII. 1305, worin es heißt: *si hospes ibidem coreum apportaverit quod magistri allutificum sub juramento suo dixerint esse malum, illud debebunt sine excessu hujusmodi deportare* (Brem. Urk.B. Bd. II Nr. 52).

⁴⁾ . . . *Si vero dicti calcei aut ocreae evidentem falsi fuerint, officiatum qui eos fecit de officio manebit perpetuo amotus et ipsi calcei et ocreae falsi in foro juxta kakum publice comburentur.* (Vgl. Böhmerts Anhang u. Brem. Urk.B. IV Nr. 86.)

⁵⁾ Näheres s. in Teil II.

Die wichtigste Funktion besteht für sie in der Ausübung der Gewerbegerichtsbarkeit, die mehrfach bezeugt ist (siehe unten), für die aber kein Privileg mehr existiert. Ihre Mitarbeiter, die ihnen unterstehen, sind die Boten. Den Botendienst pflegte zunächst der Jüngste im Amt auszuüben¹⁾. Später wurde er einem bezahlten Boten übertragen. So heißt es bei den Schustern (s. d.), daß der Amtsbote gemeinsam gehalten wird, jeder Meister zahlt dazu „zwei Rch.“²⁾ Es wurde der Werkarbeit zuviel Zeit entzogen, daher wächst auch die Zahl der Boten mit der Größe des Amtes. Die Botenordnung der Schneider³⁾ besagt, daß nicht mehr als vier gehalten werden sollen, also hat es wahrscheinlich hier und da sogar darüber hinaus gegeben. Da der Botendienst soviel Zeit wegnimmt, soll der Meister, der das Botenamt ausübt, höchstens einen Fremden (wohl hier = Gesellen)⁴⁾ in Dienst nehmen und keinen Lehrlingen halten, auf die Gefahr hin, Botendienst und Amtsfreiheit zu verlieren, wie es an derselben Stelle heißt: also handelt es sich hier um ein Ehrenamt, durch dessen Entziehung man bestrafen kann. Ferner erfahren wir, daß den Amtsmeistern Gehorsam zu leisten ist (Art. 4), daß die ins Amt tastenden Bönhasen in ihrem Namen aufzusuchen und zu bestrafen sind, bei Verbot des Amtes und 1 Mark Strafe, und daß die Amtskinder von den Boten zu Grabe getragen werden sollen (Art. 5), bei Strafe einer Tonne Bier. Auch warten sie bei der Meisterkost und Schedung auf, und zwei von ihnen, die der Amtsmeister ernennt, beteiligen sich bei der Abrechnung, bei Strafe von 27 Groten ohne Gnade, sollten sie nicht erscheinen. Wir sehen daraus, daß das Schneideramt um 1500 bereits recht ausgedehnt war und die Meister ohne „Hilfsbeamte“ nicht auskamen. Dennoch waren sie immer noch reichlich mit Geschäften belastet und haben sich, besonders in späterer Zeit, als diese immer mehr anwuchsen, nur ungern wählen lassen. Schon 1339 bestimmt das Krameramt, daß kein Meister sich der Wahl entziehen dürfe;

¹⁾ Vgl. Drechslerrolle von 1661, Art. 7: Der Jüngste im Amt ist Bote, folgen zwei neue Meister kurz aufeinander, soll der erste ein Jahr Bote sein, der zweite bis zur Ablösung durch einen neuen. Privileg der Wassermüller von 1576: Der Jüngste im Amt ist Bote, bis der nächste ihn ablöst.

²⁾ Bedeutet wohl „Reichstaler“.

³⁾ Ohne Datum, wahrscheinlich von 1491 oder später.

⁴⁾ Hier ist der Meister selbst Amtsbote.

tut er es doch, so muß er 1 Mark an Amt und Rat entrichten. Die Weigerung ist aber sehr gut zu begreifen, denn die Einnahmen aus den fälligen Bußen und Eintrittsgeldern konnten den Ausfall an Verdienst nur zu einem Teil ausgleichen, Weinkauf und Meisterkost verschlangen viel Geld und besonders, wenn der Betreffende mehrfach gewählt wurde, konnten sie zur drückenden Last werden, die Verantwortung aber war immerhin beträchtlich. So versucht man allmählich, Abhilfe zu schaffen, und verfügt, daß wenigstens der, der schon einmal Meister gewesen ist, nur den Weinkauf zu tun braucht. Die oben erwähnte Abgabe von $\frac{1}{2}$ Mark entspricht aber dem Beitrag, den 1388 die Corduaner von dem neuen Mitglied, wahrscheinlich gerade als Kostbeitrag, fordern. Später gibt jeder außer der Kost einen gewissen Betrag, der wahrscheinlich zur Bestreitung von Amtsunternehmungen aller Art, Einkauf, Kranken- und Unbemitteltenfürsorge, Verwaltungskosten und Festen verwandt wurde, die ihrerseits auch mit der Größe des Amtes wuchsen.

An dieser Stelle sei nochmals hingewiesen auf die *Gesellenvorfassung* (s. oben), die in der Tat eine Zunftverfassung im Kleinen ist. Den Meistern entsprechen hier die Meisterknappen, unter denen sich der Büchsenmeister befindet, der die Bröke einsammelt und in dessen Hause das Essen zu Ehren des neu gewählten Meisterknappen stattfindet. Man wählt den angesehensten und tüchtigsten, und auch er muß die Wahl annehmen, will er in Bremen weiter dienen. Auch er hat für Recht und Ordnung zu sorgen, Strafgeder festzusetzen und die Versammlung zu leiten¹⁾. Derselbe Grundgedanke, für einander einzutreten im Leben und im Sterben, geht durch die ganze Zunft, eine positive Seite des Abschlusses von den anderen, denn nur im kleinen Kreise ist die Verwirklichung eines solchen Gemeinschaftsideals möglich. Innere Gesinnung und äußere Ordnung bedingen dabei einander, nur aus echtem Gemeinschaftssinn erklären sich soziale Bestimmungen dieser Art, und die Ordnung erzieht diejenigen Mitglieder, die erst in den Gesamtgeist hineinwachsen sollen. Solange das rechte Gleichgewicht nach innen und außen herrschte, währte die Blütezeit der bremischen Zünfte.

¹⁾ Auch die Vorsteher des Amtes erhoben Strafged für schlechtes Benehmen, streitsüchtige Reden und Zuspätkommen in den Versammlungen.

Ein Wort ist noch zu den Versammlungen der Zünfte, den Morgensprachen, zu sagen. Sie fanden meist in den Kirchen statt. In St. Ansgarii tagten vermutlich die Schmiede, da sie mit den Vikaren dieser Kirche eine Bruderschaft zu Memorien ihrer Amtsbrüder schlossen¹⁾. Später finden wir sie in der Jakobikirche, ein Glasfenster von dort mit dem Schmiedewappen ist noch in der Zunftstube des Bremer Focke-Museums erhalten; ferner zeigt eine Abbildung aus den „Sammlungen des Bremer Gewerbe-Museums“²⁾ einen gotischen Kronleuchter, geschnitzt und bemalt, mit einem sechsarmigen, geschnitzten Leuchterring von 1515, den die Schmiede bei Plünderung des Pauliklosters mitnahmen, und der seitdem als Schmiedeamtsleuchter bezeichnet wird.

Die Goldschmiede hatten ihren Sitz in der Liebfrauenkirche, wo es eine bestimmte Morgensprachsbank derselben gegeben hat³⁾. Ferner wird (ebenda) eine Lichtpfanne der Goldschmiede erwähnt⁴⁾, die wohl neben dem Gottesdienst auch bei den Zusammenkünften des Amtes leuchtete. Lichter haben die neu Eintretenden verschiedentlich zu stiften, so ist es z. B. bei den Riemenschneidern Sitte, 1 solidus für Lichter an die Liebfrauenkirche zu geben, und die Schneider stifteten 4 Pfd. Wachs zu Lichtern (1491), die Kürschner (1536) 8 Pfd. Wachs an das Amt; brennen doch auch bei den Vigilien oft die von dem Verstorbenen gestifteten Kerzen⁵⁾.

Die Lohgerber hielten nach einer Notiz des Denkelbuches ihre Morgensprache in einem ihnen von den *consules* bestimmten Hause am Markt, wahrscheinlich demselben, in dem sie auch zweimal wöchentlich ihr Leder (*coreum*) feil hatten (Priv. v. 1328; Brem. Urk.B. II, Nr. 291), einer Stelle, an der später das neue Rathaus gebaut wurde. Die Wandschneider tagten in ihrem Schauhaus, dem alten Rathaus, zwischen Liebfrauenkirchhof und Sögestraße⁶⁾.

¹⁾ Näheres s. in Teil II der Arbeit.

²⁾ ad S. 1. I. c. 2. d. 4. des Staatsarchivs; die Veröffentlichung stammt aus der Zeit, wo das Gewerbemuseum noch nicht mit dem Fockemuseum vereinigt war; vgl. dazu Brem. Jahrb., Bd. 31.

³⁾ Brem. Jahrb. VI, S. CV.

⁴⁾ S. CIV.

⁵⁾ Wie für die Beleuchtung mußte der neu Eintretende auch für die Heizung sorgen (vgl. das Priv. der Kürschner v. 1536, Art 16).

⁶⁾ Vgl. Entholt, Bremen, sein Werden und Wachsen bis auf unsere Tage, a. a. O.

Wer eine Klage vorzubringen hatte¹⁾, ließ sich eine Morgensprache „legen“; in der darüber entschieden werden konnte. Der Verhandlung sollten der Angeklagte sowie seine Angehörigen und Freunde fernbleiben (Art. 11 des Tonnenmacherpriv. v. 1493). War der Kläger mit dem Spruch der Meister und Morgensprachsherren nicht einverstanden, so bildete der Rat die höhere Instanz, wie aus mehrfachen Stellen des Schedebuches hervorgeht. Jede Partei hatte dann ihren Fürsprecher mitzubringen, und der Rat richtete sich in seiner Entscheidung meist nach dem Wortlaut des Privilegs, das er der betreffenden Zunft vorher gegeben hatte, ob es sich nun um Taster ins Amt, um Verstoß gegen festgesetzte Preise und Lieferungen oder um Einkauf und Verarbeitung des Rohmaterials oder Schelten und Mißhandeln eines Amtsmitgliedes handelte.

Wurde jemand vor dem Rate für schuldig befunden, war ihm damit für 14 Tage die Arbeit verboten, er durfte so lange nicht „mit seinem Volke“ feiern und mußte die Sache bis dahin austragen (vgl. Art. 19 des Priv. der Tonnenmacher v. 1494).

Die Morgensprachsherren — zunächst war es einer, dann zwei und mehr — vertraten die Ratsinstanz innerhalb der Zunftversammlung²⁾, kassierten die Bröke ein und hatten darauf zu achten, daß nichts vorfiel, was gegen den Wortlaut der in jeder Sitzung verlesenen Rolle verstieß, in Sonderheit, daß keine Anschläge gegen das Stadtre Regiment zustande kamen³⁾. Auch in dieser Beziehung weicht die Zunftorganisation in Bremen von dem hansischen Brauche nicht ab.

2. Die Tätigkeit der Zünfte.

a) Die Lederarbeiter.

Von den lederverarbeitenden Zünften lassen sich in Bremen folgende nachweisen: als Angehörige des Schuhmachergewerbes die Corduaner, die schwarzen Schuhmacher, die Tüffelmacher, Trippenmaker und Klippenmaker. Die Gerber scheiden sich in zwei Gruppen, Lohgerber oder Rotgerber und Weißgerber. Kürsch-

¹⁾ Erhob jemand aus Mutwillen Klage, wurde er bestraft (vgl. Art. 12 des Tonnenmacherpriv. v. 1493).

²⁾ Im Kramerprivileg von 1339 vier Herren.

³⁾ Näheres siehe unten in Teil II.

nerarbeit liefern die Pelzer, Ringmacher und Buntwerker. Dazu kommen an lederverarbeitenden Gewerben vor allem noch die Riemenschneider, auch Riemer genannt, Senkler, Sattler, Beutel- und Taschen-, Handschuh- und Kappenmacher.

Letzten Endes stammen alle diese Gewerbe von dem der Schuster ab, weshalb auch Böhmert in seinen Beiträgen zur bremischen Zunftgeschichte mit Recht von der Schusterzunft als der ältesten bremischen Zunft ausging. Von manchen der genannten Zünfte sind für die Zeit bis 1500 nur Namen oder kurze Notizen überliefert¹⁾, von wenigen Rollen²⁾.

Die Schuhmacher.

Die Schuhmacher speziell zerfallen in die *sutores* oder schwarzen Schuhmacher und die *allutarii* oder Corduaner. Letztere fertigen alle andersfarbigen Schuhe, besonders rotbunte, die aus weichem, mit Alaun gegerbtem Ziegenleder hergestellt wurden, während das einfachere Rindleder mit Lohe gegerbt wird. Sie haben aber nach dem Privileg von 1300 auch das Recht, geschwärztes Leder zu verkaufen, und daher vielleicht zu Zeiten auch schwarze Schuhe hergestellt, was Böhmert indes bestreitet. Der Name Corduaner hängt zusammen mit Cordova in Spanien, woher man das Ziegenleder bezog. Auch das Wappen der Schuster zeigt zwei Ziegenböcke unter einem Baum, die zwei gekreuzte Schabemesser halten. Wegen mancher Streitigkeiten und gegenseitigen Eingreifens in ihre Rechte wurden beide Ämter 1388 vereint und hießen fortan Corduaner. Diese scheinen also entweder die ältere Zunft gewesen zu sein oder die größere und angesehenere.

Von der ältesten Rolle der schwarzen Schuhmacher von 1274 ist ein Teil überliefert³⁾, worin in eine *perpetua fraternitas* vom Rat bestätigt und dem, der falsche Ware fertigt, mit Ausschluß gedroht wird. Worin solche Fälschung bestand, sagt der Corduanerbrief von 1300 und wirft damit zugleich ein Licht auf die handwerkliche Tätigkeit des Amtes: niemand soll Sohlen unter Schuhe

¹⁾ Focke, Werkmeister, a. a. O., Carstens, a. a. O., vgl. zur Worterklärung auch den Anhang bei Wehrmann a. a. O.

²⁾ Vgl. die Zusammenstellung im Anhang der Arbeit.

³⁾ Vgl. Brem. Urk.B. Bd. I Nr. 365 und Böhmerts Anhang.

setzen, die *botze* (= engl. boot¹⁾ heißen, wenn sie nicht 6 Denare wert sind; bezieht er Schuhe mit Filz, müssen oberer und unterer Teil gleich bezogen werden. Auch ist es nicht angängig, Schaflederstücke in Schuhe aus Bocksleder zu setzen, noch Sohlen daraus zu machen oder sie damit zu verdicken. Besonders aber ist Hundehaut verpönt. Weitere Bestimmungen gewerblicher Art sind in diesem Privileg nicht aufgeführt.

Der Schuster fertigte also nicht nur Schuhe, sondern auch Beinschienen (*ocreas*) aus Leder, ferner Filzpantoffeln und, wie wir sehen werden, Holzschuhe. Daneben wurde Flickarbeit durch die Altlapper als Eigengewerbe ausgeübt. Sie haben sich unter dem Namen der Tüffelmacher 1635 mit den übrigen Schustern vereinigt.

Die Trippenmaker stellten nach Carstens eine Art Überschuh mit Holzsohle her, die Klippenmaker — sie heißen auch Klipper oder Glotzenmaker²⁾ — einen Halbschuh mit Holzsohle und gewölbtem Oberleder. Er nennt noch Holschen- und Patinenmaker als Verfertiger hoher Frauenschuhe aus Holz in seinen „Beiträgen zur Geschichte Bremischer Familiennamen“. Die letztgenannten scheinen sämtlich keine organisierten Handwerker gewesen zu sein, man kann sie zusammenfassen unter dem Begriff der Holzschuhmacher.

Schon 1240 haben die Corduaner mit der Deutschordenskommende in Bremen einen Vertrag abgeschlossen wegen der Versorgung ihrer Amtsarmen, -kranken und -siechen³⁾, die einst selbständig gewesen waren und nun nicht mehr arbeiten konnten. Sie wohnten zum Teil als Prövener in kleinen Buden.

Ein Amtshaus der Schuhmacher gab es in ältester Zeit nicht. Sie tagten in der Liebfrauenkirche und hatten ihre Buden im Süden und Südwesten derselben, vom Bischofshaus bis zum alten Rathaus. Hier fand ein öffentlicher Verkauf statt. Die Buden wurden vermietet, und wer die Miete nicht pünktlich bezahlte, dem wurde die seine entzogen. Buden, die der Stadt gegen Ende des

¹⁾ *calceus rusticus crudo corio* (vgl. Anh. des Brem. Urk.B.).

²⁾ Vgl. die Lübecker Glotzenmacher b. Wehrmann.

³⁾ Näheres s. bei Böhmert a. a. O. S. 13 und in dem Aufsatz von Schumacher, Br. Jb. II, vgl. ferner das Denkelbuch u. Brem. Urk.B. Bd. I Nr. 215.

14. Jahrhunderts eine „ewige Rente“ einbringen, sind aufgeführt im Denkelbuch¹⁾ (gedruckt im Brem. Urk.B. III Nr. 107 und IV Nr. 243). 1367 brachten 6 Buden des westlichen, 5 des östlichen Flügels je ½ Mark Rente, im Anfang des 15. Jahrhunderts sind 29 Schuhbuden aufgezählt, die je 1 Mark einbringen; eine davon allerdings nur 1 Verding. 1492 bringen von ebenfalls 29 Buden 26 je 1 Mark, 3 weniger²⁾, sie liegen auf dem Kirchhof, dem heutigen Kaiser-Wilhelm-Platz, und erstrecken sich vom alten Rathaus quer über den Platz bis zum heutigen neuen. (Das neue Rathaus ist in den Jahren 1405—07 erbaut.) Als Budenbesitzer sind meistens Ratsherren des 15. Jahrhunderts namentlich festzustellen³⁾, ein *sutor* ist nicht unter ihnen genannt. Die Herren waren wohl nur Besitzer, die die Renten als Miete einzogen. So verkauft der Rat 1384⁴⁾ am Tage nach Epiphanius Domini den Vorstehern des Rembertispitals 1 Mark Rente in zwei Buden, *de gheleghen zynt uppe unzer vrowen hove in der ersten unde in der anderen, anthorekende van deme radhus*, auf Unser Lieben Frauenkirchhof, *de in des stades nutticheit ghecomen zynt*, bis die Ratmänner sie wiederkaufen wollen. Würden diese zwei Buden leer stehen, so soll der derzeitige Camerarius des Rates den Armen von St. Rimbart trotzdem ihr Geld geben, *vuldoen vor de renthe*⁵⁾. Wir sehen also nach diesen Nachrichten die Schusterbuden in der Marktgegend konzentriert.

Der Abschluß der Schuster gegen die verachteten Weber, Lastträger und Höker, sowie gegen ins Amt tastende Kramer, denen der Verkauf von trockenem Schuhwerk, später nur Oberleder, gestattet ist⁶⁾, und gegen das verwandte Gewerbe der Lohgerber sei an dieser Stelle nur erwähnt (Näheres s. in Teil II und oben).

¹⁾ Siehe unter „ewige Rente“.

²⁾ Vgl. v. Bippen, Gewandschneider. (Brem. Jahrb. Bd. XXVII); es handelt sich augenscheinlich um dieselben Buden wie oben.

³⁾ Vgl. Bippen, Gewandschneider, a. a. O. und die Zeichnung in der Ratshausakte.

⁴⁾ Brem. Urk.B. IV, Nr. 27.

⁵⁾ Nach der kündigung Rolle von 1489 Art. CCVIII geht man der Schuster- und Wandschneiderbuden verlustig, wenn man ein Jahr die Bude nicht bezahlt.

⁶⁾ Vgl. im Schedebuch, fol. 80b, eine Schedung von 1509, die bei Böhmer im Anhang gedruckt ist.

Die Gerber.

Aus dem Schusterhandwerk mag sich zuerst das Gerber- und Riemenschneiderwerk losgelöst haben. Die Schuster durften gerben: 1388 wird ihnen ausdrücklich geboten, nur Eichenlohe dazu zu gebrauchen¹⁾. 1500 wird gesagt, man solle Lohe nicht trocknen und nicht ans Feuer bringen, um Schaden zu verhüten²⁾. So ist es durchaus denkbar, daß sich die Gerberei erst allmählich selbstständigte. Natürlich geschah das lange vor Abfassung der ersten fixierten Privilegien; ist doch auch in dem Corduanerprivileg von 1300 ausdrücklich ausgesprochen, daß es dazu dienen solle, das zu befestigen, was zu Nutz und Frommen des allgemeinen Besten beschlossen sei³⁾. Ein bestehendes Gewohnheitsrecht wird also durch diese Rolle bestätigt.

Das Verbrennen von Lohe ist auch bei den Lohgerbern, *lore*, *allutifices*, auch *allutores* genannt, verboten, wenschon nicht mit denselben Worten⁴⁾. Jedoch scheint der Unterschied zwischen beiden Ämtern darin zu bestehen, daß, wie ausdrücklich gesagt wird, ein Schuster nur soviel Felle kaufen und bereiten darf, als er für seine Arbeit benötigt, der Lohgerber aber darf sie zum Verkauf gerben⁵⁾. Eine Ausnahme bildet das oben erwähnte Corduanerprivileg von 1300, das die Bereitung schwarzen Leders auch für den Verkauf gestattet. Den Ursprung des Gerberhandwerks aus dem der Schuster halte ich an Hand dieser Tatsachen für nahe liegend.

¹⁾ Privileg der Corduaner von 1388: *quod nullus faciat coreum nisi solum de corticibus querinis et non aliter quovis modo.*

²⁾ Schuhmacher-Privileg vom 19. Aug. 1500: *Item non ponet cortices allutarios qui „Lo“ dicuntur, super ignem, de quibus damnum poterit provenire. Item nullus eosdem cortices siccabit post tempus illud, quando ipsi a magistris allutariorum fuerit interdictum.*

³⁾ *Ne ea quae ad profectum nostrorum concivium et nostrae civitatis honorem rationabiliter statuuntur lapsu temporis evanescant.*

⁴⁾ Lohgerber-Privileg vom 22. August 1305: *Si vero quis talis officii operarius cortices allutorias que loe vocantur, quando torrefiunt, pre igne periculose posuerit et ei per ejusdem officii aldermannos aliter ponere preceptum fuerit et non fecerit . . . ipse uno fertone . . . emendabit.*

⁵⁾ *Quod quicumque sutorum infra nostre civitatis wicbelde (Weichbild) constitutorum sepedictum opus exercere voluerit, pelles non vendendas sed tantas ac tales que sibi et domui sue ad opus sufficere possint, non amplius debet preparare.*

Vgl. auch Schedebuch fol. 10a, 1444 bei Böhmert a. a. O. Anl. no. 11.

Die beiden grundlegenden Gerberprivilegien stammen von 1305 und 1328. Und wie es zwei Arten von Schuhmachern gibt, so gibt es auch zwei verschiedene Bereitungsarten für diese Lederarten, das Rot- oder Lohgerben und das Weißgerben. Die Lohgerber sind die Stammzunft der Gerber. Sie bereiten das kräftigere Rind- und Bocksleder (*erch*)¹⁾.

Der Einkauf vor den Toren — so ist das *super campum* des Privilegs wohl aufzufassen — von Fellen und Blättern, die *lof* genannt werden, ist ihnen untersagt bei einem Strafgeld von $\frac{1}{2}$ ferta, das zwischen den beiden Instanzen zu teilen ist. Will jemand Felle nach auswärts verkaufen, müssen sie auch in der Stadt vergerbt und ebenfalls in dem dazu bestimmten Haus von Bürger oder Gast feilgeboten werden (s. o.).

Will jemand *erch* (weiß gegerbtes Bocksleder) bereiten, bedarf er dazu besonderer Erlaubnis der Meister. Schlechtes *werk* hat er fortzuschaffen, und Käufer wie Verkäufer büßen beide dafür mit $\frac{1}{2}$ Pfund.

Das Privileg von 1328 befaßt sich noch ausführlicher mit der Behandlung der Felle. Es heißt darin: niemand soll *coreum* (Leder) bereiten, das *afwermet leder* (abgewärmtes = geschwitztes Leder?) genannt wird, sondern die Felle mit Kalk und Salz und auf keine andere Weise enthaaren. Auch soll man nur Eichen- (*quercina cortex*), nicht Birkenrinde (*berke*) zur Verarbeitung gebrauchen. Leder, das gegen diese Vorschriften verstößt oder nicht trocken ist, darf nicht in den Handel kommen; ferner ist es nur erlaubt, Felle von mindestens 1 ferta Wert für Sohlleder zu gerben, bei $\frac{1}{2}$ Mark, die zu $\frac{1}{3}$ an die *allutifices*, zu $\frac{2}{3}$ an die *consules* fallen²⁾.

Als das Haus der Lohgerber 1405 von der Stadt erworben und abgerissen wurde, um dem Rathausbau zu weichen, wurde nach einem Bericht des Chronisten Renner (gest. 1583) den ursprünglichen Besitzern das Recht auf eine Bank im Ratskeller gewährt³⁾, über der sie ihr Zunftwappen, die beiden Bockshörner anbringen

¹⁾ Siehe Brem. Urk.B., Bd. II Nr. 52.

²⁾ *Preterea ipsis, nisi de pelle ad minus unius fertonis valoris Bremensis argenti et ponderis coreum ad soleas facere licitum non existit.* = Brem. Urk.B. II no. 291.

³⁾ Vgl. Anhang der Arbeit.

durften, womit ein Anhaltspunkt zur Datierung dieses Wappens vor 1405 und ein Beweis für Ansehen und Reichtum der Lohgerber, die ein eigenes Zunfthaus besaßen und im 15. Jahrhundert sogar im Ratskeller tagten, gegeben ist. Ob die 1305 erwähnte Verkaufsstätte mit diesem Haus identisch ist, läßt sich nicht entscheiden.

Von Lohmühlen hören wir erst im 16. Jahrhundert: der Rat gestattet die Anlage einer solchen 1576 vorm Stephani- und Doven-
tor¹⁾, im 17. Jahrhundert²⁾ wird die Säge- und Walkmühle am Teerhof — letztere besteht seit 1373 (vgl. Brem. Urk.B. III Nr. 432) — einige Jahre zum Lohemahlen zur Verfügung gestellt, doch von den Lohgerbern als untauglich zurückgewiesen; im 18. Jahrhundert besteht dann eine in der Neustadt auf dem Neustadtswall.

1633 werden Gerberplätze der Schuster erwähnt³⁾, die schon von Anfang an und gerade für die Lohgerber bestanden haben müssen, vielleicht gemeinsam benutzt von Schustern und Gerbern. Das Verbot von 1305, vor den Toren *coreum* einzukaufen⁴⁾, läßt einen früheren Zustand vermuten, in dem das erlaubt war. Um das einheimische Gewerbe zu schützen, suchte man jede Arbeit außerhalb der Stadt zu unterdrücken.

Später hat sich aus dem Lohgerberamt das der Weißgerber gelöst, das vor 1500 nicht mit Namen aufgeführt wird. Vielmehr haben ja die Lohgerber die Technik des Weißgerbens mit ausgeübt, tragen aber den Namen nach der vorwiegenden Bereitung ihres Leders mit Lohe. Die Absonderung der Weißgerber entspricht dem Gedanken der allmählichen Differenzierung der Zünfte aus den Urgewerben. Andererseits ist später häufig auch wieder ein Zusammenschluß der Spezialisten entstanden (vgl. die Zweige des Schuhmacher- und Kürschnergewerbes).

Die Riemenschneider, Sattler u. a.

Ebenso wie mit den Schustern sind aber die Lohgerber mit den Riemenschneidern verbunden durch deren Vorrecht zu ger-

¹⁾ S. 9. u. 7.

²⁾ 1659/60.

³⁾ S. 9. u.

⁴⁾ Vgl. die Schedung v. 1440, b. Böhmert; der heutige Gerberhof am Deich liegt in der Neustadt, also auch außerhalb der Stadttore (vgl. übrigens das dortige Gerberwappen).

ben, und zwar bereiten sie auch weißes Leder (s. u.). Sie stehen in enger Beziehung zu den Sattlern und fertigen mit ihnen gemeinsam die Ausrüstung des Pferdes, Riemen- und Sattelzeug. Letzteres ist keine reine Lederarbeit, sondern in der Hauptsache Bau eines Holzgestells (s. o.). Von den Sattlern wissen wir so gut wie nichts, bei Focke¹⁾ ist ein Sattelmacher 1469 erwähnt. Etwas mehr wissen wir von den Riemenschneidern, *corrigiarii*, gehören sie doch mit ihrer Rolle von 1300²⁾ zu den ältesten Zünften der Stadt. Wieder heißt es im Eingang der Rolle, *ut officium in statu debito conservatum valeat*, was auf ein Bestehen des Amtes vor 1300 weist. Die meisten Bestimmungen des Riemenschneiderbriefes sind allgemeinen Charakters. Nur aus zwei Artikeln ist Handwerkliches zu sehen, einmal aus dem Verbot, aus Schafleder schwarze Riemen zu fertigen, bei 10 Solidi Strafe, die in gewohnter Weise je zur Hälfte an Rat und Zunft fallen, dann aus dem Verbot an Nichtbürger, weißes Leder zu bereiten³⁾ bei Strafe von 1 *ferto* ans Amt, 3 *fertones* an den Rat.

1446 verurteilt der Rat⁴⁾ Hinrik Duve, den *kawtenmaker*, ein ehemaliges Amtsmittglied, das dem Namen nach anscheinend Kalbfell verarbeitet⁵⁾, weil er in ihr Amt getastet habe, doch ist nicht bekannt, in welchen Punkten der Verstoß gegen das Privileg vorliegt.

Daß die Senkler, Sattler, Riemer, Beutler, Taschenmacher und Börtler (Bortenmacher) nahe zusammenhängen⁶⁾, erhellt aus einer gemeinsamen Rolle von 1628, die sich auf eine Vorurkunde von 1562 beruft. Die Senkler machten wahrscheinlich ganz schmale Riemen, die Riemenschneider außer dem Reitzeug, Zaum und Halfter auch Gürtel, sie dürfen auch Sättel ausbessern und wür-

¹⁾ Vgl. Focke, Werkmeister; F. hat diese Notiz dem Bürgerbuch entnommen.

²⁾ Brem. Urk.B. I, Nr. 540; 1441 vom Rat transsumiert, abschriftlich in S. 12. c. 1. unter „Riemer und Senkler“.

³⁾ *nullus parabit, quod proprie gerent dicitur, album coreum, nisi noster civis fuerit.*

⁴⁾ Schedebuch fol. 26b, vgl. Anhang I.

⁵⁾ Vielleicht Pergamentmacher?

⁶⁾ Von den meisten liegt nur der Name vor (S 12 e 1). Die Sattler haben mit den Riemern eine gemeinsame Rolle von 1628, das ist die älteste erhaltene Sattlerrolle.

den als Gürtelmacher den *gordelern*, *gordelmakern* näherücken, die indessen durch ihre Schlösser, Beschläge und Zierrate eher zum Metallgewerbe zählen¹⁾).

Die Kürschner.

Gerben dürfen auch die Kürschner, auch für andere Leute und soviel sie wollen, besonders Lammfelle, *smaschen*²⁾). Eine frühe Rolle ist von keinem der Pelz verarbeitenden Gewerbe erhalten, weder von den *pilseren* oder *korsenern* und Ringmachern, noch den Buntwerkern. Im 13. Jahrhundert hat aber bereits eine Pelzerzunft bestanden, wie die Existenz eines Zunfthauses am Markt beweist, in dem die Ordensritter im Jahre 1238 Renten besitzen³⁾. 1400 wurde ein Vertrag mit den Stader Meistern abgeschlossen zum Schutz gegen das Entlaufen der Gesellen⁴⁾, im Jahre 1450 errichtet das Amt mit dem Konvent des Katharinenklosters eine Bruderschaft⁵⁾, von 1475 und 1480 sind Schenkungsdokumente an das Kürschneramt zu Seelmessen überliefert⁶⁾, von 1532 haben wir eine Gesellenrolle, aber von 1536 erst eine Amtsrolle überliefert⁷⁾, die im Eingang allerdings betont, die Erneuerung einer älteren Rolle zu sein.

Daß auch die Pelzer in naher Beziehung zum Schuhmachergerwerbe standen, beweist schon die Tatsache, daß unsere heutige Pelzerstraße früher Schuhkamp (zuerst i. J. 1295, Brem. Urk.B. I 504) hieß und darin das Schuhmacheramtshaus und später das Amtshaus der Pelzer lag. Die Kürschnerrolle von 1532 erwähnt in Art. 9 diese Zunftstraße als *unsere strasse*⁸⁾).

Der Unterschied zwischen den Kürschnern und Ringmachern auf der einen und den Buntwerkern auf der anderen Seite ist nicht von vornherein klar. Zu Pelzen und Decken wurden hauptsächlich

¹⁾ Vgl. Aufzählung der Meisterstücke in Teil I oben.

²⁾ Art. 24 der Rolle von 1536.

³⁾ Vgl. Brem. J.B. II, S. 193.

⁴⁾ S. o. unter Organisation „Geselle“.

⁵⁾ Näheres s. unten in Teil II der Arbeit, die Urkunde ist gedruckt bei Cassel, Historische Nachrichten vom Kathar.-Kloster der Predigermönche in Bremen, 2. Abschn. S. 30 ff.

⁶⁾ Ebenfalls gedruckt bei Cassel, S. 38 bis 42.

⁷⁾ Beide in beglaubigter Abschrift von Smidt, in den Akten.

⁸⁾ Vgl. die Akten unter S. 9. o. 1.

Lamm- und Schaffelle verarbeitet¹⁾, aus denen der Mantel des einfachen Mannes zu bestehen pflegte, wie aus dem Meisterstück der Buntwerker²⁾ hervorgeht. Doch kamen hinzu die Felle von Mardern, Bibern, Füchsen, Eichhörnchen und Hermelinen (*koning*), wie sie besonders aus Rußland, aber auch aus dem Westen eingeführt wurden³⁾. Das ist vor allem aus den Hanserecessen zu erschließen, Bremen wird keine andere Bezugsquelle gehabt haben als die übrigen Hansestädte. Mäntel aus Fuchspelz und Grauwerk trugen die Vornehmen⁴⁾.

Ob nun anfänglich die Kürschner nur *smaschen*⁵⁾ und die Buntwerker, wie schon der Name vermuten läßt, nur buntes Fell bereiteten und verarbeiteten, ist nirgends eindeutig ausgesprochen. Nach einer undatierten Kopie „aus der Buntwerker geschriebenen Pergamenrollen⁶⁾“ streiten sich Pelzer und Buntwerker jedenfalls, ob erstere nur Felle von „zahmen“, letztere nur solche von „wildem“ Tieren verarbeiten sollen. Eine Notiz⁷⁾ betont, daß die Kürschner „seit Menschengedenken stets auch Buntwerk hantieret und gemacht hätten und kein Unterschied darin bestanden habe für den, der das Handwerk verstand“. Vielleicht liegen die Verhältnisse ähnlich wie in Lübeck⁸⁾, wo sich die Buntwerker im 14. Jahrhundert von den *curzenwertern* trennen.

Jedenfalls haben in Bremen die Buntwerker ein anderes Meisterstück zu machen als die Kürschner. Sie müssen drei Mäntel fertigen, während die Ringmacher und Pelzer⁹⁾ einen Haarpelz mit weißem oder rotem Leibstück und breitem Rand herichten sollen, der weiß oder rot ist.

Nur der Amtsangehörige, der des Amtes Lasten und Pflichten teilte, durfte auch neues Futter aus Fellen unter die Röcke setzen (*onder de rocke slan*). Kein anderer durfte es selbst zubereiten oder gerben, wenn er damit altes Futter ausbessern (*lappen*) wollte.

¹⁾ Art. 9 der Rolle von 1536.

²⁾ Vgl. Anhang I.

³⁾ Vgl. Schedung von 1523 im Anhang I.

⁴⁾ Vgl. Anhang I.

⁵⁾ Ein ständiger Ausdruck lautet: *wilt unde tam to gerende*, also Fell von wilden und zahmen Tieren zu gerben.

⁶⁾ In S. 9. o. 1. von 1560, 12. Dezember.

⁷⁾ In S. 9. o. 8.

⁸⁾ Vgl. Wehrmann, a. a. O. Nr. 10, S. 190, Rolle von 1386.

⁹⁾ Vgl. S. 1. VI. 4. a, S. 1013, 4, Art. 25 der Rolle von 1536 und Anhang I.

Das Ausbessern war vor allem den Schröderknechten und armen Frauen erlaubt; neues Futter aber war in dem Falle zu verwerten, wenn es jemand *van osten, westen edder sustes* zugesandt war. So entscheidet der Rat 1523¹⁾.

Die Regeln der Kürschner von 1484²⁾ sprechen vom Felleinkauf. Unter dem „Knochenhauerfell“, das in der Stadt zu Kauf aussteht, sind wohl besonders Schmaschen zu verstehen. Man darf davon einhandeln, soviel man braucht, auch wenn das Fell geschnitten oder in Syke aufgekauft ist, woher die Knochenhauer zum Teil ihr Vieh beziehen³⁾. Und um den Fremden zuvorzukommen, sollen die Meister, ein Amtsmitglied oder auch mehrere, den Vorrat erwerben und, wie üblich, „nach Schmaschen-Weise“ über das Amt verteilen oder bei sich bis auf weiteres aufbewahren⁴⁾ und dann nach Bedarf davon den Amtsmitgliedern abgeben. In allen anderen Fällen aber ist der Weiterverkauf roher und ungegerbter Felle und Mäntel in und außer dem Amt verboten⁴⁾, um dem Zwischenhandel einen Riegel vorzuschieben. Die Kramer, die die Ware weiterverhandeln, dürfen daher als Abnehmer der gegerbten Felle auch nicht in Betracht kommen. Diese werden direkt an den Verbraucher, den Bürger, geliefert⁴⁾.

Derartige Bestimmungen über den Fellkauf erließ auch sonst der Rat. So heißt es bei Oelrichs⁵⁾ und im Bremischen Urkundenbuch⁶⁾, daß Gäste auch keine frischen Häute an die Fleischhauer verkaufen sollen, während es ihnen anderen Bürgern gegenüber freisteht. Auch der Preis für Felle ist festgesetzt, er soll nicht über 1 Verding betragen, es sei denn, daß der Käufer $\frac{1}{4}$ Last bei sich aufstapeln will. Unter diesem Preis darf jeder kaufen, ohne einen anderen indes beim Kaufe zu hindern.

Die Felle werden zum Trocknen vor der Tür aufgehängt⁷⁾. Daraus ist vielleicht die Entstehung des Wappens zu erklären, das ein ausgespanntes Fell zeigt⁸⁾.

1) Vgl. Anhang I, I 2 d.

2) In einer Morgensprache gegeben, vgl. Anhang I.

3) Vgl. Anhang I, IV 2 a.

4) Anhang I, I 2 b s. u.

5) A. a. O., S. 144, Bestimmungen von 1508.

6) A. a. O., Bd. II, Nr. 89.

7) Art. 53 der Rolle von 1536, s. Anhang I, I 2 c.

8) Vgl. Anhang II.

. Gelegentlich tasten andere Gewerbe den Pelzern ins Amt, die Handschuhmacher, Kappenmacher, Kramer, Pergamentmacher sind es, die hierdurch Anlaß zu Streitigkeiten geben, doch entstammen derartige Nachrichten erst dem 16. und den folgenden Jahrhunderten. Mit den Knochenhauern stritt man sich z. B. auch wegen Ankaufs der Schmaschen.

So war allen Berufen, die es mit der Bereitung und Verarbeitung von Fellen und Häuten zu tun hatten, eine gewisse Gemeinsamkeit eigen.

b) Die Metallarbeiter.

Die Schmiede.

Ähnlich wie in der Lederverarbeitung wird es im Metallgewerbe stehen, wo der Anfang im Schmiedehandwerk gegeben ist, demjenigen Urgewerbe, von dem schon die germanische Sage u. a. in Wieland dem Schmied erzählt. Etwa 30 Berufe sind im Mittelalter in Bremen nachweisbar, die Metall verarbeiteten, und ihnen allen ist *sunte Loyen*, St. Eligius, als Patron zugeordnet.

Das Material für die Metallarbeit ist verschieden; je nach seiner Beschaffenheit eignet es sich mehr zum Schlagen oder Gießen und wird durch Zusatz von weicherem oder festerem Metall nach Bedarf nachgiebiger oder widerstandsfähiger gemacht.

Nach der Größe und Art des herzustellenden Werkes nennen sich die Grob-, Klein- und Feinschmiede. Geschlagen werden vornehmlich Eisen, Kupfer und Messing; Zinn, Blei und Bronze werden gegossen. Über die Legierungen der verschiedenen Metalle miteinander und den Feingehalt wird unten noch gesprochen.

Das Eisen, *osemund*, bezog man nach den Hanserecessen zu meist aus Schweden. So wird auch Bremen es wahrscheinlich zum Teil daher bekommen haben.

Es hat an Schmieden, *fabri*, sehr viele gegeben, wie die häufige Erwähnung im Bürgerbuche beweist; die älteste stammt von 1242, resp. 1293¹⁾. 1225 ließ Erzbischof Gerhard (nach Rynesberch-Schene) eine große Kette schmieden, um die Bremer auf der Weser abzufangen.

¹⁾ Bei Focke, a. a. O.

Von 1314 haben wir das erste greifbare Privileg¹⁾ *uppe dat de dingh, de dar scheen, vormyddelst der henneghanden tyd nicht vorolden unde ut der dechnisse komen*, wie es im Eingang heißt. Als besondere gewerbliche Bestimmung ist in Art. 5 dieser Schmiederolle die Forderung einer guten Esse hervorzuheben, in der man ohne Furcht und Gefahr schmieden kann und die die Meister für gut befinden, ein Hinweis auf Zustände, die wohl nicht immer ganz dem Ideal entsprachen²⁾. Ferner ist es nötig, stets eine genügende Menge Wasser bei der Hand zu haben, was wohl nicht nur zum Kühlen des Eisens, sondern vor allen Dingen wegen der Feuersgefahr vom Amte befohlen ist. So oft es fehlt, muß der Inhaber der Esse 6 Pfennig Strafe entrichten³⁾.

Die Grobschmiede müssen Waffen, Pflüge (*pluch*) und sonstiges Gerät gefertigt haben, doch hören wir nichts über die Herstellung von Pflugscharen u. a., außer, daß im Brem. Urk.B. III 440 im Jahre 1373 ein *pluchmaker* genannt ist.

Im Waffenschmiedehandwerk bilden sich dagegen allmählich Sonderzünfte aus zur Herstellung von Rüstung und Schwertern: den Harnisch schmiedeten die *harnsmaker, thorifex* genannt, auch *platenslegher*. Sie werden 1305 im Bürgerbuch zuerst erwähnt⁴⁾ und müssen zahlreich gewesen sein, weil der Rat von jedem Bürger Harnisch und Sturmhaube verlangte; so heißt es in der kündigung Rolle von 1450 Art. 6, wahrscheinlich im Anschluß an eine allgemein hansische Bestimmung⁵⁾, wie sie im bewegten 15. Jahrhundert auch nötig war; so war auf einem Tage zu Elbing 1410 bereits verordnet worden, daß alle *lude in den steden* im Ordensland *harnasch, pantzer, prosthe, ysenhute* und *blechhantzken* haben sollten.

Ob der 1351 bei Focke⁶⁾ erwähnte *ringsmit* Kettenpanzer fertigte und somit an diese Stelle gehört, oder ob er Goldschmied ist,

¹⁾ Das lat. Original ist leider verloren, und die Rolle ist nur in mnd. Fassung überliefert (vgl. Brem. Urk.B. II Nr. 147).

²⁾ *Ok zo wille wy, dat een jewelk smyt schal hebben enen gude ese, de den mesteren behaghe, dar se mogen velich unde sunder vare inne smeden unde dat ammet sunder vruchten vort vullenbringhen.*

³⁾ *Vortmer en jewelik smyt, de alzo vele waters nicht en hedde, alze den van den mesteren ghezet is, alzo vakene alze men dat brickt, schal men dat beteren mit zös penninghen.*

⁴⁾ Bei Focke, Werkmeister.

⁵⁾ Vgl. Hanserecesse 1. Folge, Bd. V Nr. 698 Art. 10 vom 28. 3. 1410.

⁶⁾ A. a. O.

vermag ich nicht eindeutig zu beurteilen. Für die erstere Auffassung spricht eine Nachricht im Bremischen Urkundenbuch: 1355 beerbt ein Sohn, der Ringschmied ist, einen *faber*. (Brem. Urk.B. III Nr. 69.)

Die Schwerter machten die Schwertfeger¹⁾, schon 1297 ist einer im Bürgerbuch genannt.

Die weiteren eisenverarbeitenden Zünfte sind unter dem Namen Kleinschmiede zusammenzufassen. Nach 1365 finden sie sich unter dieser Bezeichnung häufig, oft ist in ihren Namen auch die Art ihrer Arbeit gekennzeichnet: Hufschmiede, auch *sufferator*, *hufslagher*, *hoffsmied*, *hoffslaghere*²⁾ genannt, Schlosser, Messerschmiede³⁾, Nagelschmiede⁴⁾, Uhrmacher, Nadelmacher, chirurgische oder Musikinstrumentenmacher — wovon ein Orgelmacher 1440 bei Focke erwähnt ist — *mechanici*. Leider wissen wir hier von den bremischen Verhältnissen nichts und müssen wieder an hansische anknüpfen. 1446⁵⁾ ersieht man aus einer Eingabe der Klein- und Messerschmiede Thorns Näheres über die Differenzierung dieses Zweiges des Eisengewerbes: zu den Kleinschmieden zählen dort die Schlosser, Sporer und *pangretzer*, deren Meisterstücke an dieser Stelle aufgezählt werden. Erstere fertigen zwei Schlösser mit Klinke, Riegel und Reifen. Dazu *eyne drey geregelte saltzmeste* (= ein kleines Gefäß, in dem Salz auf den Tisch kommt), die Sporer drei verschiedene Paar Sporen, die Pangretzer Gebiß, Steigreifen und *kropen*⁶⁾, die Messerschmiede schmieden, schleifen und bereiten Klingen. Ähnlich muß die Tätigkeit dieser Gewerbe in Bremen auch gewesen sein, zumal das Wappen der *mestmaker* u. a. Klingen zeigt⁷⁾.

Von den Hufschmieden wissen wir durch das Denkelbuch zufällig etwas über ihre Gebühren aus dem Jahre 1488⁸⁾. Für ein

1) Siehe Wappen im Anhang II.

2) Bei Focke 1328, 1384, 1404 und 1534.

3) 1393 bei Focke, vgl. Wappen im Anhang II.

4) 1351 im Bürgerbuch nach Focke.

5) Hanserecesse 2, III Nr. 272.

6) Haken; *kropen* ist ein Kunstwort der Schmiede, wenn sie einem Riegel die richtige Beugung geben. (Vgl. Brem. Wb. 2, 880 u. Schiller-Lübben.)

7) Vgl. Anhang II.

8) Denkelbuch S. 97; vgl. Anhang I, II 1 b.

neues Hufeisen gab man 6 Schwaren, für das Vorlegen eines alten die Hälfte; 1488 kostete der Hufschlag halbjährlich 5½ Mark 6 Grote; danach, so heißt es, wurde das Eisen teurer, und der Hufschmied nahm für ein neues Eisen 7½ Schwaren, dann 7 Schwaren. Nebenbei wird auf das Talent der Hufschmiede zum Trinken scherzhaft in einer lateinischen Schlußnote hingewiesen, welche Eigenschaft man ihnen auch sonst nachsagte¹⁾.

Ein Uhrmacher, der „den Zeiger der Ansgariuhr wahr“, ist 1500 im Denkelbuch erwähnt. Die alte Kirchenguhr befindet sich jetzt im Focke-Museum. Der „Kleinschmied“ erhält seinen Lohn vom städtischen Rentmeister²⁾. Ein anderer Uhrmacher, der die Kirchenguhr von Unser Lieben Frauen 1526 reparierte, war Helmeke Bicker aus Lemgo³⁾. Man scheint die Meister von auswärts berufen zu haben, weil es eine Uhrmacherzunft hier noch nicht gab.

Von allen anderen obigen Gewerben sind erst sehr späte Nachrichten vorhanden, und wir wissen kaum mehr als die Namen oder Wappen⁴⁾. Sie haben sich vielleicht auch erst spät von den Schmieden gelöst.

Die Kupferschmiede u. ä.

Das Kupfer wird im Mittelalter in großem Umfange für Gefäße, Schüsseln, Becken, Teller aller Art verwertet. Es kommt aus Schweden und Böhmen, woher auch Zinn und Blei geliefert werden, Zinn natürlich auch aus England. Man behandelt Kupfer auf dreierlei Weise: es wird geschlagen, d. h. auf kaltem Wege getrieben, geschmiedet oder gegossen. (Über die letztere Technik siehe unten.) Danach unterscheiden sich die Kupferschläger⁵⁾ und Beckenschläger von den Kupferschmieden. Ein Kupferschmied wird zuerst 1325 erwähnt, ein Kupferschläger, Bernardus Koppersleger 1300⁶⁾, ein Beckenschläger, Tile von Bremen, bei Mithoff

¹⁾ Vgl. Keller, a. a. O. S. 39 „der durstige Schmied“ und Anh. I der Arbeit.

²⁾ *Dem cleynsmede de den seyger waret 2 mark*, vgl. Denkelbuch 110, 214.

³⁾ Bei Focke, Nachricht aus Unser Lieben Frauen Rechnungsbuch.

⁴⁾ Vgl. den Anhang II und Daten nebst Meisterstücken in der Zusammenstellung einer Anmerkung von Teil I der Arbeit; die Wappen meist erst aus dem 17. Jahrhundert.

⁵⁾ Älteste Rolle von 1651 überliefert.

⁶⁾ Focke, Werkmeister.

S. 189, als in Braunschweig tätig bezeugt. Ursprünglich war die erstere Technik in den wendischen Städten Hamburg, Lübeck, auch Kopenhagen und Stockholm, zu Hause. Die Kupferschmiede arbeiteten mehr in den Landstädten, doch glich sich allmählich der Unterschied aus, und die Zweige der Kupferschmiede und -schläger einigten sich, wenn auch spät, im 19. Jahrhundert. Vielleicht haben auch die weiter unten behandelten Gropengießer zum Teil ihre Töpfe geschlagen¹⁾. Es ist aber nirgends ausdrücklich ausgesprochen und wird nur in einer Scheduling dem Beklagten von Amts wegen untersagt.

Das Verarbeiten neuer Kupferplatten zu neuen Kesseln und der Verkauf solcher Kessel wird ausdrücklich als Privileg des Schmiedeamtes bezeichnet²⁾. Der Kupferschmied allein darf sich jedenfalls dazu des Feuers bedienen, das ist dem Angeklagten Johann Pieper verboten.

Es bleibt jedoch nicht allein beim Kupferschlagen. Auch Messing wird in dieser Weise verarbeitet, und die Messing- und Beckenschläger bildeten später, im 18. Jahrhundert, eine gemeinsame Zunft. Die Grenzen zwischen den oben erwähnten Ämtern und den Messingschlägern sind nicht scharf. Beide verarbeiteten Kupfer und Messing und haben einen Kupferschmied zum Morgensprachsherrn³⁾, der auch die Gropengießer mit beaufsichtigt zu haben scheint. So wird oft ein Messingschläger Kupferschläger genannt und umgekehrt. Hier ist ein Beispiel gegeben, wie aus zwei verschiedenen Professionen nicht notwendig verschiedener Zunftzwang folgt.

Vielleicht sind auch die *bekermaker (crateratores)*, 1350 im B. B. erwähnt, hierher zu zählen, doch ist es nicht erwiesen, ob sie ihre Becher schlugen oder gossen; ursprünglich werden diese aus Holz gefertigt gewesen sein.

Viel jüngeren Datums ist die Zunft der Knopfmacher, die Metallknöpfe schlug und dadurch an die Stelle zwischen Feinschmieden und Posamentierern rückt⁴⁾. Die Gürtler und Spengler

¹⁾ fol. 10a des Schedebuches, vgl. Anhang I.

²⁾ fol. 60a, von 1486, vgl. Anhang I.

³⁾ Seit 1709; vgl. Smidt, Notate, die oben erwähnt sind.

⁴⁾ Rollen der Knopfmacher fehlen auch bei Wehrmann und Rüdiger, a. a. O.

gehören ebenfalls hierher, sie lösten sich von den Riemern und Senklern (s. o.). 1429 ist Johann Koster *de gordelmaker* als Bürger nachzuweisen¹⁾.

Die Gießer.

Zu den Metall verarbeitenden Zünften gehören selbstverständlich auch die Gießer. An erster Stelle stehen die Erzgießer, das sind die Geschütz- und Glockengießer, deren es eine ganze Anzahl berühmter Vertreter in Bremen gegeben hat, wie die Familie Klinghe im 15. Jahrhundert. Von ihr ist namentlich Ghert Klinghe bekannt, der manche Glocke, manches Taufbecken in Bremen und dem Bremer Gebiet gegossen hat. Für die Erzgießer liegen um 1500 die ältesten urkundlichen Erwähnungen vor: Ein Glockengießer, Willekinus mit Namen, wird 1501 Bürger, ebenfalls Orlicus de Wildeshusen, *fusor campanarum*, ferner ist ein Thidericus de Cröpelin 1504 erwähnt²⁾.

Die Erzgießer.

Die große Domglocke wurde nach dem Bericht der Chronisten Rynesberch-Schene³⁾ 1335 von Bürgermeister Doneldey gestiftet. Cassel erwähnt in seinen *Bremensia I*, 2⁴⁾ die Stiftung einer Glocke für Unser Lieben Frauenkirchturm aus dem Jahre 1378.

Im 15. Jahrhundert sind allein vier Bremer Kirchenglocken von Ghert Klinghe gegossen worden⁵⁾: 1433 die Läuteglocke Maria gloriosa im Dom, 1434 die Schlagglocke Maria zu St. Ansharii, 1439 die große Läuteglocke Maria derselben Kirche, 1442 die Schlagglocke Maria im Dom, ferner 1474 die Glocke der kleinen Wasserhorster Kirche im Bremer Landgebiet. Die Inschrift derselben überliefert Focke⁶⁾ folgendermaßen:

*katharina ick hete, dat karspel thor wnhorst (Wasserhorst), anno
dm MCCCCLXXIIII S. Wigarad. S. hulpe. S. Margreta. S. Anna.
S. dorothea. iohan lupper kerkher. luder krop. iohan dreves*

¹⁾ Johann Koster, bei Focke a. a. O.

²⁾ Vgl. Focke, Werkmeister

³⁾ A. a. O. S. 88b.

⁴⁾ S. 480.

⁵⁾ Näheres siehe Brem. Jahrb. VI, S. XCI ff. in Anlage 3, Bericht über Vorarbeiten zu einer historischen Sammlung.

⁶⁾ Werkmeister S. 112, Papierabklatsch im Focke-Museum erhalten.

karksvaren. ghert klinghe de mi geghaten had, got gheve siner sele rad.

Es finden sich in dieser Inschrift die Namen der Heiligen, des Kirchherrn und der Kirchgeschworenen, außerdem auch der des Glockengießers.

Von Geschützgießern kann man naturgemäß erst hören, nachdem das Schießpulver erfunden war. Aber erst 1488 und 1514 sind bei Focke¹⁾ zwei *bussengeter* oder Geschützgießer aufgeführt. Nach dem Bericht von Rynesberch-Schene²⁾ wurden im Jahre 1488 drei Büchsen gegossen, die 1217 Mk. kosteten; darunter eine große, die 26 Schiffspfund wog. Zu den 8 Männern, die das „Werk“ verstanden und die Aufsicht über die Geschütze führten, gehörten ein Kramer und ein Schmied. Um die Büchsen zu bezahlen, wird eine Abgabe von den Bürgern erhoben, so daß man in vier Jahren das Geld dafür aufbrachte. Unter den Verwaltern dieses Geldes waren u. a. vier Handwerker, ein Kramer, ein Pelzer, ein Schmied und ein Fischer. (Rynesberch-Schene S. 172.)

Im Bürgerbuch finden sich weiter nach Focke Gießer unter dem Namen Metallgießer, *gheter* (1411), *apengeter* und Gelbgießer, die begrifflich zusammenfallen, wie die Topfgießer, *fusores ollarum* (1301) und Grapengießer. Vielleicht waren die erstgenannten noch Erzgießer. Die letzteren arbeiten jedenfalls für den Hausbedarf der Bürger.

Die Grapengießer.

Wir besitzen über sie eine Urkunde vom Jahre 1444³⁾. Wie aus dem hier beschriebenen Streit der Grapengießer mit Diderik Bolcken hervorgeht, handelten sie mit neuen Kupferkesseln. Auch scheint es ihr Vorrecht gewesen zu sein, alte *gropen* (Töpfe) und altes Kupfer aufzukaufen, umzugießen und wieder abzugeben. Ferner ist von genagelten Kesseln die Rede, die nur das Amt herstellen darf. Sie wurden nach Gewicht verkauft, nach ganzen, halben und Viertelzentnern. Wer sie unter diesem vom Rate befohlenen Satz abgab, machte sich strafbar. Der Rat entscheidet 1444, daß Diderik Bolcken nur selbstgeschlagene Kessel

¹⁾ A. a. O.

²⁾ A. a. O. S. 171.

³⁾ Schedebuch, Fol. 10a, Anhang I der Arbeit.

(*sulfslegelinghe*), verkaufen dürfe. Entweder ist er ein Amtsmittglied, das gegen die Vorschriften verstoßen hat, oder ein Kupferschmied, wahrscheinlich letzteres. Er betont, daß sie e i n e Morgensprache und einen Meister mit den Grapengießern zusammen haben. Der Beschäftigung nach standen beide Zünfte sich ja auch nahe¹⁾. Der Name *gropengeter* läßt darauf schließen, daß diese Handwerker vor allem die Technik des Gießens ausübten. Sie werden den *apengetern* oder Gelbgießern verwandt sein. Diese verlangen zu Lübeck in ihrer Rolle von 1432 u. a. zwei *hantvate* als Meisterstück, das ist nichts anderes als Töpfe mit Henkeln zum Anfassen²⁾, wodurch sie also zu den Topfgießern gezählt werden können.

Woraus die *gropenspise* zusammengesetzt war, ist für Bremen nicht urkundlich überliefert. Wohl aber bestimmen Hanserecense des 14. und 15. Jahrhunderts genau die vorschriftsmäßige Legierung. Ein Receß zu Rostock, bei dessen Abfassung Hamburg und die wendischen Städte anwesend waren, von 1354³⁾, setzt für Grapen fest, daß sie aus hartem, lodigem Kupfer zu gießen sind, halb aus neuer, halb aus alter Speise (daher wohl das Recht des Amtes, alte Kessel aufzukaufen), mit soviel Bleizusatz, wie nötig ist. In einem Receß zu Elbing von 1410⁴⁾, März 28, wird eine Legierung von 2 Pfund hartem Kupfer auf 1 Pfund weiches Kupfer für die Gropenspise bestimmt, auch die Lübecker Grapengieger haben Kupfer zum Material⁵⁾. Es ist anzunehmen, daß die Bremer Gropengeter sich nach den Bestimmungen des nachbarlichen Hamburg und vor allem Lübecks gerichtet haben. Da wir aus obiger Schedung ersehen, daß Kupfer ihr Hauptmaterial bildete, sind sie vermutlich die sogenannten Rotgießer.

Die Zinngieger.

Am ausgebreitetsten aber muß neben dem Topfgiegeramt im Mittelalter das Kannen-, Schart- oder Zinngiegergewerbe in Bremen gewesen sein; hatte man doch wenig Töpferton in der unmittelbaren Nähe Bremens und kannte Fayence und Porzellan

1) Schedung, fol. 60a im Schedebuch, 1486, Anhang I der Arbeit.

2) Wehrmann a. a. O.

3) Hanserecense 1 III Zusatz v. ca. 1368 zu I 188.

4) H.R. 1 V.

5) H.R. 2 III 94 ff.

noch nicht, Glas nur für Fenster. Neben Holz und Kupfer muß da das nicht rostende Zinn aushelfen. Es kommt aus England (s. o.), wohin nach der Vita Bernwardi schon im 11. Jahrhundert Handelsbeziehungen von Bremen aus bestanden¹⁾. Eine Ordnung der Zinngießer ist erst aus späteren Jahrhunderten überliefert, wenn das Bürgerbuch²⁾ auch bereits 1354 einen *kannenmeker* erwähnt. In Lübeck bildeten die Kannengießer mit den Zinngießern, von denen sie sich durch die Zusammensetzung ihres Materials unterscheiden (s. u.), ein Amt, ob auch in Bremen, ist zu vermuten, aber nicht zu beweisen. Lübeck war wohl durchweg vorbildlich für die anderen „Seestädte“, und auch vor Inkrafttreten des eigentlichen Ämterverbandes finden wir Verhandlungen und Abkommen der wendischen Städte untereinander. 1573 wird die Lübecker Rolle allgemein von den norddeutschen Kannengießern angenommen, auch in Bremen³⁾. Der Verband der wendischen Städte bestand nach Warncke⁴⁾ erst seit 1526, und Bremen wurde darin nicht ganz für voll angesehen, besonders von Hamburg. Lübeck führte die Geschäfte, Bremen die Aufsicht über Minden, Verden, Oldenburg und Wildeshausen.

Was die Markierung anlangt, so weichen die Bremer Zinngießer im Prinzip nicht ab von den allgemeinen hansischen Grundsätzen. Drei Beschauzeichen gibt es, Stadtzeichen, Meistermarke und das in Lübeck, Nürnberg und anderswo übliche Zeichen für englisches Zinn, Krone mit Rose und Engel mit Palmzweig. Sie sind, sofern sie nicht an Museumsstücken direkt ablesbar sind⁵⁾, im Verzeichnis der Norddeutschen Zinngießer⁶⁾ aus den Stader Marken zu erschließen, denen sie ähneln, nur wird der Bremer Schlüssel liegend statt schräg dargestellt⁷⁾. 1403 [. . . .] post

1) Vgl. Rynesberch-Schene S. 177.

2) Vgl. Focke.

3) Lübeck steht hierbei stark unter Nürnbergischem Einfluß, die Nürnberger haben dort Privilegien; vgl. Hach a. a. O. Vgl. hierzu Hanse-recesse 1. Folge, Bd. 1 Nr. 216, S. 143, wo Bremen seine Wiederaufnahme in die Hanse beurkundet und als 7. zu den übrigen wendischen Städten tritt, indem es sich eng an Hamburg anschließt. Lüb. 1358.

4) S. 56.

5) Vgl. eine Zinnkanne aus dem 15. Jahrhundert, die Lauffer a. a. O. als bremische Arbeit bestimmt, im Anhang II.

6) Hintze a. a. O.

7) Siehe Anhang II.

Epiph. Dom. verordnet der Bremer Rat¹⁾, daß die Zinngießer das was sie von feinem Gut machen — das ist das zehnte Pfund Blei — mit dem Schlüssel zeichnen; was sie von halbem Gut machen — das vierte Pfund Blei — mit dem halben Schlüssel, was sie den Bürgern umgießen, überhaupt nicht zeichnen, sondern nur mit einem N. versehen, dessen Bedeutung mir unbekannt ist. Auf das Einhalten dieser Bestimmungen mußte der Zinngießer den sogenannten *prove*-Eid schwören²⁾.

Die wendischen Städte haben sehr oft die Legierungen festgesetzt und die Mischung des Zinns mit dem Blei bestimmt. Hinsichtlich des halben Gutes sind sie der Bremer Verordnung durchweg gleich, 1432 bestimmt Elbing für das klare Gut, aus dem Flaschen und *standen*³⁾ gegossen wurden, eine Mischung von 10 Pfund Zinn zu 1 Pfund Blei, ebenso Nürnberg 1500 im Polizeibuch⁴⁾; sonst läßt man das klare Gut meist ganz unvermischt. Das ungezeichnete Gut diente nur zum Hausgebrauch⁵⁾, der Kannengießer kann es in Elbing auch aus alten, zerbrochenen Gefäßen gießen.

Fast der gesamte Hausrat entstand in der Werkstatt des Zinngießers, und zwar mußte je nach der zu erstrebenden Haltbarkeit weniger oder mehr Blei zugesetzt werden. Am wenigsten zu den Standen und Flaschen (s. o.), manchmal sind auch die Schüsseln, Löffel, Ampullen und Salzfüßer (*saltser*) aus reinem Zinn⁶⁾. Kannen machte man aus dem halben oder Mengegut, auch *mankgut* genannt (3 Pfund + 1 Pfund), und die Handgriffe gewöhnlich halb aus Zinn, halb aus Blei, wie auch die Füße.

Was etwa zu einem Haushalt an Zinn und Kupfer gehört, ersieht man aus einer Nachricht über das Hergewette eines Bürgers, wie Oelrichs sie überliefert⁷⁾; der Betreffende hat zu geben:

¹⁾ Abschrift einer Kopie des Ratsherrn Heinr. Meier von 1653 (Extrakt aus den Akten der Zinngießer, die Goldschmiede und Zinngießer betreffend).

²⁾ Probeeid = Versprechen, die vorgeschriebene Legierung einzuhalten, so daß die Arbeit bei der Probe durch die Meister bestehen konnte.

³⁾ Zinngefäß, oben enger als unten (nach Wehrmann).

⁴⁾ Vgl. Nürnberger Zinngießer a. a. O.

⁵⁾ Hanserecesse 2, I 562.

⁶⁾ Vgl. Wehrmann, Lübecker Rolle von 1508 a. a. O.

⁷⁾ A. a. O., Antiqua de ao. 1303, S. 152.

eynen schulderketel, eynen gropen, dar men eyn hoen ynne zeden mach, eyne zenene kannen van eynen halven stov.[eken], eyn par ziner besten vlasschen, zine besten luchten, zin beste handvat und beste becken und zynen besten morteer (Mörser). Danach haben die Zinngießer auch Leuchter gemacht und sind etwa mit den *luchtenmakern* zu identifizieren, die aber doch wohl eher als Fensterrahmensetzer oder Glaser aufzufassen sind. Hintze¹⁾ bringt ein launiges Gedicht von Hans Sachs über die Zinngießer, in dem alles aufgezählt wird, was sie herstellen, auch ihre Technik, das Schmelzen, Drehen, Formen, Löten, Ziselieren (Stechen) genau beschrieben wird²⁾.

Zinngerät wurde ja auch besonders von den Ämtern bei ihren Festen gebraucht, und der Schatz des Amtes an diesem Gerät wurde stets durch Neueintretende um das eine oder andere Stück vermehrt. So hörten wir oben von der Abgabe von zwei Bechern bei der Wahl eines neuen Meisters.

Die Goldschmiede.

Den Reigen der metallverarbeitenden Gewerbe beschließe das angesehenste derselben, das zu den Schmieden schon dem Namen nach zählende Amt der Goldschmiede. Ihrer Kunst verdankte der Bremer Domschatz den Schrein der Heiligen Cosmas und Damian, der nach Rynesberch-Schene³⁾ als 1400 begonnen bezeugt ist und jetzt in der Hofkirche zu S. Michael in München, nachgebildet im Bremer Focke-Museum, aufbewahrt wird. Auch andere Kostbarkeiten sind gelegentlich bei den Chronisten genannt. So erzählen sie, daß Bürgermeister Hemeling im 15. Jahrhundert solche anfertigen ließ⁴⁾, und Adam von Bremen⁵⁾ erwähnt einen Bremer Goldschmied, der dem Bischof ein Kreuz einschmolz, das 10 Mark Wert hatte. Die ältesten von den zahlreich aufgeführten *aurifabri* bei Focke sind 1294 ff., hundert Jahre eher als die Rolle⁶⁾ nachzuweisen, ein Silberschmied im Brem. Urk.-Buch (III 17 A) schon 1352.

1) Nürnberger Zinngießer, a. a. O.

2) Vgl. die Handwerksabteilung des Fockemuseums, Abt. Zinngießer.

3) S. 130b.

4) Derselbe hat 1392 die Goldschmiederolle mit unterzeichnet.

5) Ad. v. Bremen, M.G. SS. VII 1 III c. 45.

6) Brem. Urk.B. IV, Nr. 149 v. 13. Dez. 1392.

Es hat offenbar hier wie anderorts Gold- und Silberschmiede gegeben. Nur der Amtsangehörige darf Gold und Silber verarbeiten, und sein Material muß gut sein¹⁾. Er hat einen Probeeid abzulegen wie der Zinngießer. Dieser ist vom Jahre 1555 im Denkelbuch überliefert²⁾ und enthält eine Verpflichtung auf die vorgeschriebene Legierung von 15- oder 14-lötigem Silber. Es heißt dort ausdrücklich, daß kein Gut für In- und Ausland, z. B. nicht für den Versand nach Bergen und Island verarbeitet werden soll, das nicht diesen Feingehalt besitzt, um das Ansehen der Zunft im Auslande nicht zu mindern.

1455 wird in einer Schedung³⁾ der Goldschmied Eler bestraft, weil er unechtes Silber verarbeitet hat, das er mit Messingstiften verfälschte (er hatte Knöpfe angefertigt).

Die sogenannte *willekore* aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts möchte ich hier heranziehen, weil das darin geforderte Meisterstück, das dem Lübecker und Wismarer sehr ähnlich ist und wohl ältere Zustände bewahrt⁴⁾, einigen Aufschluß über die Arbeit der Goldschmiede erteilt. Gefordert wird⁵⁾ ein goldener Fingerring mit zwei Drachenköpfen und *finstercken*, d. h. Edelsteinen, die vielleicht als eingesetzte Äuglein aufzufassen sind, ferner ein Paar *biworpe* (Messerscheide), geschnitten, mit Bestecken, in welche Emaille eingelassen ist, weiter eine „Sattelbrosche“ mit Laubwerk und eine Verlobungsbrosche mit eingegrabenen Buchstaben und Stichelararbeit⁶⁾. Ring, Brosche und Scheide finden sich auch im Lübecker Meisterstück, die Sattelbrosche dort vertreten durch eine „englische Brosche“. Die verschiedenartige Technik des Goldschmiedemeisters verlangte eine große Geschicklichkeit und Viel-

¹⁾ *To dem ersten dat se scholen arbeiden guth golt, dat sta to den verden, und guth fin sulver, behalven dat de lodige marck ein loth krancker sy, up dat men dat arbeiden moge.* (Brem. Urk.B. IV, Nr. 149, Goldschmiederolle v. 1392).

²⁾ Siehe Anhang I.

³⁾ Schedebuch fol. 13b; siehe Anhang I.

⁴⁾ Vgl. Hach, Zur Geschichte der Lübecker Goldschmiedekunst 1893. Karcher, Das deutsche Goldschmiedehandwerk, 1910—12.

⁵⁾ Vgl. die Zusammenstellung der Meisterstücke in Teil I der Arbeit unter „Meister“.

⁶⁾ Es ist zweifelhaft, ob *sadelbrese* nicht auf einem Schreibfehler beruht und es sich hier nicht um *sedelik brese in hantrouwe* handelt, womit es nur 3 Meisterstücke wären statt der 4.

seitigkeit, denn er mußte nicht nur schmieden, sondern auch Stichel- und Emaillearbeit verstehen. Das Schmiedehandwerk galt, wie sein Name besagt, von je als Kunst, denn Schmied bedeutet *smeidar* = *artifex*¹⁾. Die feinen Kleinodien stellt schon Meister Mime her, ja, die Götter selbst waren Schmiede. Und das hohe Ansehen ist dieser Zunft geblieben.

Wo sich die Verkaufsstände der Goldschmiede befanden, ist nicht bekannt, und ob sie in Buden auf dem Markt gearbeitet haben wie in Lübeck, ist nicht überliefert, aber wahrscheinlich. Die Goldschmiedezeichen werden sich denen der Zinngießer angepaßt haben, da das obenerwähnte Notat beide Zünfte in der Überschrift nennt. Ob die Marken auch über den Buden als Aushängeschild hingen²⁾, wie in Lübeck, wissen wir nicht, jedenfalls werden in einer Schedung von 1459 zwei Silberschalen mit Meisterzeichen erwähnt. Der Versammlungsort der Goldschmiedezunft war, wie oben bereits erwähnt, die Stadtkirche von Unser Lieben Frauen, dort hatten sie auch eine Brüderschaft mit den Vikaren geschlossen (s. u.)³⁾.

Wie die Goldschmiede zu den Münzern gestanden haben, die sehr angesehen waren und teilweise im Rate saßen (Jungk), konnte ich nicht untersuchen. In der kündigung Rolle von 1450, Art. 28, wird das Brennen (= Einschmelzen) von lötigem Silber oder von kleinen Münzen (*pagement*) außerhalb der Stadt verboten. Denn die feinhaltigen Münzen sollten nicht weiter verarbeitet werden⁴⁾. Die Bremer Goldschmiede waren auch im Auslande vertreten, Thiel, der Goldschmied, ist als Bürger von Bremen in Brügge 1472 bezeugt (s. o.)⁵⁾.

c) Die Holzarbeiter.

Über die Anfänge dieses Gewerbes läßt sich nach der bre-mischen Überlieferung nur wenig sagen. Man kann eigentlich nur

¹⁾ Steinmeyer und Sievers, Althochdeutsche Glossen.

²⁾ Vgl. unten die Namen der Mühlen.

³⁾ Vgl. auch im Brem. Urk.B. die Kleinodien der Stadt, bestehend u. a. in Silberschalen (III Nr. 17, von 1352), ferner die Aufzählung des Ansgariischatzes an Gewändern und Geräten (III Nr. 222, von 1363) und um 1200 erwähnte Goldringe im Domschatz (I Nr. 87).

⁴⁾ Vgl. KR. v. 1450, Art. 28.

⁵⁾ Hansisches Urkundenbuch IX Nr. 125, Anm. 1.

aus den verschiedenen überlieferten Formen des Namens auf die Art der Arbeit schließen. Die kürzlich erschienene Dissertation von Fehring über das Amt der Tischler in Hamburg (1928) gestattet dabei wertvolle Parallelschlüsse.

Fehring erklärt für das älteste Holzgewerbe das der Zimmerleute und leitet aus diesem die „Bau- und Möbeltischler“ ab, je nachdem, ob die Tischlerarbeit im Hause an Fenstern, eingebauten Schränken usw. geleistet wird oder an beweglichen Truhen. Daraus ergeben sich dann Zimmermann (*carpentarius*) und Kistenmacher (*cistifex*) als die beiden Hauptgruppen, die sich weiter differenzieren. Feinarbeit machen die Drechsler und Holzschnitzer — der Name *snitker* für die eigentlichen Tischler muß mit dem Schnitzen zusammenhängen —, Hohlgefäße die Böttcher.

Auch in Bremen finden sich im ältesten Bürgerbuch nach Focke, bei Carstens und im Brem. Urk.-Buch Holzarbeiter¹⁾:

<i>carpentarius</i>	= Zimmermann (1299),
<i>cistifex</i>	= Kistenmacher (1301),
<i>snitker</i>	= Tischler (1365),
<i>dreyer</i>	= Drechsler (1421).

Dazu treten wie in Hamburg ebenfalls die Böttcher, ferner die Rademacher, Stuhl- (1299) und Wagenmacher, ja schließlich auch Schiffsbauer (Koggenbauer, *botmaker*), von denen ich hier absehe.

Von den Zimmermeistern erfahren wir, daß sie Fenster und *groffwerk* zu machen pflegen, denn 1579 beklagt der Zimmermeister Brinkmann das Schnitkeramt²⁾, daß es ihm deswegen sein Arbeitszeug nehmen lassen wolle, wo er doch nur solche Arbeit verrichtet habe, wie sie ihm zustehe. Die Hamburger Verhältnisse werden also durch die bremischen bestätigt³⁾. Auch Art. 105 der kündigung Rolle von 1450 bezieht sich auf die Bautischlerei. Die Ausfuhr von geschnittenen Eichenbrettern und Dielen wird, wahrscheinlich im Interesse dieser Zunft, verboten.

Die eigentlichen Möbeltischler, die *snitker* — der Name *konthormaker* kommt in den Bremer Akten nicht vor — haben die früheste uns überlieferte Rolle erst aus dem Jahre 1555. Die Verhältnisse sind darin schon hoch entwickelt: Art. 6 besagt, daß nie-

¹⁾ Die Zahlen bedeuten jedesmal die früheste Erwähnung.

²⁾ Vgl. Akten der Tischler.

³⁾ Heutzutage werden Fenster durchweg vom Tischler angefertigt.

mand mehr als zwei Werkstätten haben soll. Auf den handwerklichen Teil bezieht sich jedoch keiner der 15 Artikel.

Die Böttcher.

Viel gründlicher sind wir über das Böttchergewerbe unterrichtet, durch die Bestimmungen der kündigung Rolle und ein Privileg der Tonnenmacher von 1493, sowie einige Schedungen.

Die Böttcherei hat im Mittelalter, besonders in den wendischen Städten (s. o.) eine außerordentlich große Rolle gespielt, wurden doch die meisten Waren in Tonnen versandt.

Zwei Hauptämter haben sich in Bremen herausgebildet, die eigentlichen Tonnenmacher und die Kimker, welche die Tonnen mit einem Boden, also Eimer, Bütten, Kuven und Kannen fertigten¹⁾. Die erste Erwähnung eines Böttchers im Urkundenbuch stammt aus dem Jahre 1284 (I Nr. 417), 1317 hat es schon eine *bodekerstrate*, auch Hellingstraße genannt, gegeben. (Brem. Urk.B. II Nr. 176; vgl. dazu in III Nr. 466 die Nachricht von 1374.) 1436 haben sich die Kimker von den Tonnenmachern getrennt²⁾, mit denen sie vorher das Amt der Tonnenmacher bildeten, das zu den älteren Zünften vor 1433 gehört (s. o.).

Im 13. Jahrhundert sind dem Vogt (s. o., 1259) Abgaben von hölzernem Kramwerk zu leisten, das wahrscheinlich die Tonnenmacher bzw. die Kimker anfertigten und die Krämer feilhielten. Neue Tonnen durfte nur das Amtsmitglied machen. Die Forderung des Meisterstücks bestand in der Herstellung von drei Tonnen. Für ein Amtsmitglied war es einerlei, ob es neues oder schon gebrauchtes Holz zur Tonnenanfertigung nahm. Aber die Altbinder und Küper besitzen lediglich das Recht zum Ausbessern, wobei sie jedoch auch ein Stück neuen Holzes gebrauchen dürfen; steht doch dieses Recht sogar den Dienstleuten der Bürger zu.

Am 29. Juli 1493 wird der Streit des Amtes³⁾ mit dem Küster von St. Jakobi dahin entschieden, daß er weder neue Tonnen machen, noch neue Stäbe in alte Tonnen setzen dürfe, vielmehr allein das Recht habe, Bänder um die Tonnen zu legen, da er kein Amtmann sei. Meister und gesamtes Amt hatten ihn vorm Rat

¹⁾ Vgl. Meisterstücke.

²⁾ Schedebuch fol. 66; vgl. Anhang I der Arbeit.

³⁾ Schedebuch fol. 68a, s. Anhang.

verklagt, daß er neue Tonnen herstelle, er hatte allerdings nach seiner Aussage nur zu eigenem Bedarf eine halbe Tonne angefertigt, ausgeliehen und dann zerschlagen. Die Streitigkeiten darüber, ob Altbinder aus gebrauchtem Holz Fässer zur Aufbewahrung, besonders von trocknen Sachen, machen durften, u. ä. durchziehen das 15. und die folgenden Jahrhunderte¹⁾.

Was den Einkauf anlangt, so ist es den Tonnenmachern wie anderen Zünften nur gestattet, soviel Holz einzukaufen, wie sie zu ihrer Arbeit vonnöten haben²⁾. Kluftholz zu kaufen, stand jedem von alters her frei. Die Tonnenmacher werfen den Kimkern vor, daß sie Holzhandel trieben, was diese bestreiten, worauf der Rat ihnen den Einkauf zu ihrem Werk unter strengem Verbot des Fürkaufs, auch untereinander, gestattet. Dieses Verbot stand ebenso in dem sogenannten Bescheidbuch der Tonnenmacher, wovon noch eine Abschrift existiert, doch stimmt sie im Wortlaut nicht ganz genau mit der Notiz im Schedebuch, fol. 4, von 1436 überein. Nach Artikel CL der kündigung Rolle von 1489 soll auch niemand Molden, Tröge, Schuppen, *melen* oder Tannendielen „mit Vorworten beschlagen“ (d. h. für sich zurücklegen lassen). Die kündigung Rolle von 1450 bestimmt Art und Maße des Holzes — wobei sie Festsetzungen der Statuta von 1303 und 1433 wieder aufnimmt — dessen Länge, Ausfuhr und Einkauf. Der städtische *reper* muß nach Art. 104 mit der Kette die Länge des Holzes ausmessen. Art. 110 verbietet die Ausfuhr von Bandholz, das um die Tonnen gelegt wurde, Art. 111 die Ausfuhr von Bottichen, Kuven und Fässern, die größer als halbe Bremer Fässer sind³⁾. Auch eines Amtmanns Frau soll kein Bandholz kaufen, wenn es ihr nicht im eigenen Hause angeboten wird, damit unrechtem Handel gesteuert werde (Art. 72 der T.M.R. v. 1494). Seetonnen fertigten wohl ebenfalls die Tonnenmacher an⁴⁾.

Der Verkauf der Tonnen für den bürgerlichen Bedarf scheint auf dem Markt und an der Schlachte stattgefunden zu haben, wo

¹⁾ Siehe Zettel von Ehmcks Hand in den Akten.

²⁾ Schedebuch fol. 4, 1436.

³⁾ Vgl. auch die Bremer Maße im Anhang I unter „Allgemeines“.

⁴⁾ Vgl. im Hans. Urk.B. V Nr. 955 das Versprechen der Rüstringer vom Jahre 1410, die von den Bremern ausgelegten Seezeichen, Baken und Tonnen auf Mellum und dem roten Sand zu schützen (Brem. Urk.B. IV Nr. 406).

das Holz per Floß oder zu Schiff ankam (*eken*), (vgl. Art. 65 des Tonnenmacherpriv. v. 1494¹⁾). Die Böttcherstraße in der Nähe des Marktes ist vielleicht auch aus einer Budenreihe entstanden, wie ähnliche Straßen in Lübeck²⁾).

Den Tonnenmachern ist verordnet, gute, feste Ware zu liefern, damit die Bürger nicht Schaden leiden³⁾. Es ist anzunehmen, daß auch in Bremen, schon wegen seiner nahen Beziehungen zu Hamburg und Lübeck, das Rostocker Band galt, wie in den meisten wendischen Städten; außerdem waren bremische Sendeboten 1389 auf dem Hansetag in Lübeck anwesend, wo das Rostocker Band als Muster festgesetzt wurde⁴⁾. Viele hergelaufene Knechte auf Dörfern und in kleinen Heidestädten hatten falsches Tonnenwerk gefertigt, weshalb man jetzt auf diese Weise gegen sie vorgehen wollte. Auch auf dem Hansetag in Hamburg am 20. April 1410, wo dieselbe Bestimmung über Rostocker Band getroffen wird, ist Bremen durch zwei Ratssendeboten vertreten. Jedenfalls stimmen die in der Rolle von 1494 angegebenen Maße⁵⁾ für die verschiedenartigen Tonnen mit den im Denkelbuch⁶⁾ festgesetzten überein. Jedes „Werk“, welches die geforderte Größe überschreitet und daher verändert werden muß, wird mit 4 Pf. an die prüfenden Meister, die mit dem amtlichen Maß umhergehen, gebüßt (Art. 58), und drücken diese ein Auge zu, so soll man ihnen aus Freundschaft drei Schwaren für jedes „falsche“ Stück geben⁷⁾. Ist die Tonne jedoch auf keine Weise auf das rechte Maß zu bringen, sollen die Meister sie ahmen (eichen); ist sie nicht wasserdicht, wird der Hersteller derselben durch Zahlung von 2 Groten bestraft⁸⁾; für die halbe Tonne muß er 1 Groten entrichten.

1) Den Einkauf für das Amt besorgt der Amtskörper bei den Händlern, die im Dienst von Fürsten, Herren und Junkern stehen und Holz feilbieten. Läßt ein solcher Lieferant das Amt einmal im Stich, so wird er seiner Kundschaft ledig (Art. 65, 67 und 73 der T.M.R. v. 1493).

2) Vgl. Rörig, Der Markt zu Lübeck.

3) Kündige Rolle von 1489 XLI.

4) Hanserecesse 1. Folge, Bd. III, am 27. 5. 1389, Lübeck.

5) Vgl. in S 1 VI 8 das Priv. v. 1494 (Art. 52, 54).

6) Denkelbuch, fol. CXXVI 134, Abschrift des Denkelbuches, S. 259/60, vgl. Anhang der Arbeit.

7) Art. 55 dess. Priv.

8) Über weitere Straf gelder für ungenaue oder nicht vorschriftsmäßig markierte Arbeit vgl. Art. 56—59 dess. Priv.

Jede Tonne wurde gezirkelt und gebrannt, wie auch aus der kündigung Rolle von 1489 Art. CXVI hervorgeht. Die Küper, die das Amt der Zirkelung haben, sind beeidigt wie die Neunaugentönnchenbrenner. Jede Fischart hat ihren besonderen Brand, z. B. Berger, Drontheimer, schottischer Hering. Gepackt werden ganze, halbe, Viertel- und Achteltonnen. Hat der Packer das besorgt, setzt der Küper den Boden ein¹⁾ und darf nichts herausnehmen bei seinem Eide, etwa unter dem Vorwand, daß der Boden nicht passe. Öffnet er aber eine Tonne, so soll er den Pökel durch den oberen und unteren Zapfen herauslaufen lassen.

Wir sehen also, wie die Tonne gefügt war, aus Staven, Boden, Banden. Die Zirkelung war nötig, weil viele Fälschungen vorkamen. Unendlich oft wiederholt sich in den Recessen die Klage über zu kleines Maß²⁾, wodurch man über Gebühr verdiene, da die Ware nicht nach Gewicht bemessen wurde³⁾. Dann heißt es, man solle die Böden und Stäbe nicht zu dick machen⁴⁾ und damit die Pech-, Teer- und Aschetonnen fälschen, abgesehen von den Klagen über Fälschungen des Inhaltes selbst.

Ist die Tonne ausgeleert, so haut man mit dem Beil die Markierung ab, die nun ihren Zweck erfüllt hat⁵⁾ und bringt die leeren Tonnen an den Bestimmungsort zurück, falls man sie nicht zerschlägt.

Tonnen wurden benutzt für flüssige Ware: Wein, Bier, Öl, Honig (*sem*); besonders für den Versand des Bremer Biers spielten sie eine große Rolle.

Doch auch alle Arten von festen Waren wurden darin befördert, wie noch heute im Seeleben der Proviant, und die Butter überhaupt. Das kann man aus den Schadenlisten ersehen, die die

¹⁾ Küpereid in P. 2. m. 6. g.

²⁾ Z. B. Klage über zu kleine Weinpipen, H.R. 1. Folge, Bd. II (Lüb. Rec. v. 1383, Art. 6).

Klage über zu kleine Heringstonnen, H.R. 1. Folge, Bd. VII, Nr. 328/9 (v. 1421).

Klage über zu kleine Semtonnen, H.R. 1. Folge, Bd. VII, Nr. 609 (v. 1423).

Klage über zu kleine Teer- und Aschetonnen, H.R. 1. Folge, Bd. VII, Nr. 263 (v. 1420).

³⁾ H.R. 2. Folge, Bd. VI Nr. 147 (1468).

⁴⁾ H.R. 1. Folge, Bd. II, Recept vom 24. Juni 1375 (Lübecker Tag).

⁵⁾ Vgl. auf dem Wappen der Kimker 2 Beile (Anhang II der Arbeit).

Bremer Kaufleute den Engländern, Niederländern oder friesischen Seeräubern zuschicken und worin alle Arten von Waren erwähnt sind, die diese geraubt haben, z. B. 1395¹⁾ 18 Tonnen Butter, 150 Tonnen Korn, 1 Tonne Talg, 4 Tonnen Heringe, die von den Holländern u. a. bei Helgoland weggenommen wurden. Außer zur Aufbewahrung von Lebensmitteln dienen die Tonnen auch zur Beförderung von Teer, Pech und Asche. In den Hanserecessen hören wir des öfteren, daß Tonnen dieser Art die Weichsel heruntergeführt werden, weshalb auch die obigen Bestimmungen des Kùpereides zugleich vom Heringshandel eine Anschauung geben, der damals eine gewaltige Bedeutung hatte²⁾.

Die Drechsler.

Die Drechsler, Dreher oder Dreyer, wie sie heißen, sind eine ziemlich junge Zunft. 1350 findet sich im Brem. Urk.-Buch (II Nr. 614) ein *schachtsnidere*; die ältesten Drechslernamen des Bürgerbuches, die Focke erwähnt, stammen erst aus dem 15. Jahrhundert. In Hamburg bildeten die Dreyer bereits 1373 eine vom Rat bestätigte Gemeinschaft. Sie fertigen teilweise ganz ähnliches Gerät wie die Zinggießer, nur aus anderem Material, gedrehtes und geschnittes Werk wie Löffel und Teller, nach Fehring „alles, außer vaten und schotelen“.

Das Bremer Amt scheint erst im 16.³⁾ Jahrhundert bestätigt zu sein, nachdem vorher Klage erhoben worden ist über die Unordnung, die durch die Einführung fremder Waren und die Konkurrenz ungelernter Gesellen und Bootsleute, die im Sommer Dreharbeit am Lande tun, entstanden war⁴⁾. Auch durch die Reepschläger, Kramer und Höker u. a., welche Fässer, Schüsseln, Schalen, Kannen und sonstige Ware, die die Dreher mit ihren Dreheisen herstellen, von Fremden einhandeln und auf den Markt bringen, fühlen sich die Drechsler beeinträchtigt, denn die Händler geben sich den Anschein, als käme ihre Ware ein paar Meilen weit her, kaufen sie jedoch vor den Toren und hinterziehen auf

¹⁾ Denkelbuch S. 11—14.

²⁾ Vgl. im Brem. Urk.B., Bd. I die diesbez. Priv. der norwegischen Könige.

³⁾ Nicht genauer datierbar, Angabe des 16. Jahrh.

⁴⁾ Akte S. 3. f. 1., vgl. Anh. I der Arbeit.

diese Weise der Stadt die Abgaben, dem ehrlichen Gewerbe den Verdienst. Sie sollen fortan nur *molden, troge, thovere*¹⁾ oft *sunst schuppen unde schoppen* noch feilhalten dürfen. Alle auswärtige Ware aber wird auf den Markt gebracht, und was unverkauft bleibt, soll das Amt übernehmen, um es *umme eynen temeliken pennink* den Bürgern nach Bedarf abzugeben.

In den Drehern haben wir eine der verachteten Zünfte vor uns, und der Grund dieser Verachtung ist auch deutlich ausgesprochen. Er hängt zusammen mit dem Fehlen der Zunftordnung (s. oben), weshalb der Dreher Kinder in anderen Städten nur schwer Anerkennung finden. Das Meisterstück der Dreher ist das Spinnrad (s. o.), im 17. Jahrhundert liefern sie auch Patronen an das Zeughaus²⁾. Stellmacher, Stuhl- und Rademacher sind hier nur zu erwähnen³⁾.

Die Maler und Glaser.

In enger Beziehung zu den holzverarbeitenden Zünften stehen die Maler und Glaser. Ihr Gewerbe ergänzt das der Zimmerleute und Schnitker; der Zimmermann arbeitet den Fensterrahmen, in den der Glaser seine Scheiben setzt⁴⁾. Dieser bemalt sie aber auch, denn er ist Glasmaler ebenso wie Tafelmaler (Altarbildmaler). Ursprünglich hieß er Schilderer, *clipeator*, auch Tartschen- oder Tautschenmacher, und darin liegt seine Tätigkeit ausgesprochen, denn er bemalt die Holzschilder, die der Verteidigung oder dem Schmuck dienen. Die enge Verwandtschaft von Maler und Glaser beweist auch das beiderseitige Wappen, das drei kleine Schilde im Felde führt⁵⁾. Die Glaser haben das Wappen noch etwas weiter fortgebildet durch Einsetzen eines Querstreifens, der anscheinend eine Butzenscheibe in der Mitte trägt⁶⁾.

¹⁾ Ein Zuber mit zwei Handhaben, durch die eine Stange zum Tragen gesteckt wird.

²⁾ Vgl. die erneuerte Rolle v. 1661 in S. 3. f. 1.

³⁾ Nachrichten vor 1500 liegen nicht vor, nur ein Stuhlmacher wird 1299 als Bürger bei Focke nachgewiesen; vgl. das Wappen der Wagenmacher.

⁴⁾ Vgl. oben Luchtemaker.

⁵⁾ Eine allgemeine Erscheinung, vgl. z. B. die Front der Berliner Technischen Hochschule, Architekturabt., wo dieses Wappen abgebildet ist.

⁶⁾ Vgl. die Wappen in den *Generalia et Diversa*.

In den M.G.¹⁾ wird der erste Maler, der für uns in Bremen nachweisbar ist, genannt, Transmandus, wahrscheinlich ein Mönch an Adalberts Hof (1073); 1305—07 erst ein weltlicher Maler im Bürgerbuch. Der erste Nachweis eines Glasers ist *Hermannus qui solet facere vitreas fenestras* 1295 (Bürgerbuch)²⁾. Namen von Gläsern sind dort mehrfach bezeugt. Schon 1366 erwähnen Rynesberch-Schene³⁾ Glasfenster; allmählich kam die Sitte der Fensterschenkung auf und ist dann im 15. Jahrhundert sehr beliebt geworden, so daß sie bereits 1450 in der kündigung Rolle⁴⁾ einer Einschränkung bedarf. Die Fenster dürfen nicht teurer als 10 Grote sein, heißt es dort, außer wenn man sie an Klöster und Kirchen stiftet. Ob die Schaufenster⁵⁾, *dar men velinge uppe hefft*, schon im heutigen Sinne aufzufassen sind und mit Glas ausgestattet wurden, wage ich nicht zu entscheiden. Zum Inventar der *bodelie*⁶⁾ gehören vier kleine Glasfenster, und ein Fenster des Schmiedeamtes ist in der Zunftstube des Focke-Museums aufbewahrt (s. o.), während die Butzenscheiben im alten Rathause und im Chor von Unser Lieben Frauenkirche beweisen, daß sich die Sitte der Fensterschenkung noch bis in die neuere Zeit erhalten hat⁷⁾.

Von einer zunftmäßigen Organisation dieser Gewerbe hören wir erst sehr spät, woraus wohl auch die Berufung auswärtiger Meister für diese und jene Arbeit zu erklären ist. Transmandus war z. B. ein Italiener. 1570 haben die Glaser, 1619 die Maler Anstrengungen gemacht, eine Rolle nach Hamburger Vorbild zu erhalten, während sie 1589, nach der ältesten vorhandenen Akte, unter sich aufgerichtete und beschworene Artikel besitzen⁸⁾.

Die Ausübung dieser Berufe verlangte von den einzelnen Vertretern oft ein gut Teil schöpferischer Fähigkeiten; steht doch das Kunsthandwerk manchmal der freien Kunst recht nahe. Im Mittelalter war die Trennungslinie zwischen beiden sowieso nicht

1) SS V S. 331: *erat autem ipse pictor ab Italia.*

2) S. Focke, nach dem Bürgerbuche.

3) Gedruckt bei Lappenberg, S. 116.

4) Art. 46.

5) Art. 50.

6) Denkelbuch von 1499: *bodelie* = Büttelei, Wohnung des Büttels, auch als Gefängnis dienend (siehe Anhang I der Arb.).

7) Jeder Bürgermeister stiftete ein Glasfenster mit seinem Wappen noch im Anfang dieses Jahrhunderts.

8) In S. 10. a.

scharf gezogen, und so erklärt es sich denn auch, daß als Meisterstück von den Malern drei Gemälde gefordert werden bzw. die Zimmerleute die Risse für einen Burgen-, Brücken- und Turmbau zeichnen mußten (s. o.). Bis man sich einen solchen Künstler kommen ließ, half man sich selbst, so gut es ging, oder überließ das Ausmalen und Schmücken seines Hauses den Knechten. Die fremden Meister wurden in der Hauptsache nur zu großen städtischen oder kirchlichen Aufgaben berufen¹⁾. Im 15. Jahrhundert aber glaube ich auf ein einheimisches Glasergewerbe schließen zu dürfen, eben wegen der Sitte der Fensterschenkung.

d) Die Steinarbeiter.

Allmählich entwickelt sich aus dem Holzbau der Steinbau, und damit muß neben das Zimmergewerbe das Gewerbe der Maurer und Steinmetzen treten. Oft sind Künstler in ihren Reihen, wie denn Architekten aus allen drei Baugewerben hervorgingen; je nachdem, ob es sich um ein Gebäude aus Holz, Kunst- oder Naturstein handelte, übernahm ein *carpentarius* oder *murifex* oder *lapidaria* die Bauleitung²⁾.

Was das Baumaterial anlangt, so erzählt Adam von Bremen von Steinkammern, die Adalbert nach einem Brand errichten läßt, Rynesberch-Schene sprechen ebenfalls von solchen³⁾, die man um 1200 in Bremen, wohl auch zum Schutz gegen Feuersgefahr, auführte und die als Schlafstätte der Reichen dienten. Große Brände sind nach derselben Quelle für die Jahre 1258 und 1285 bezeugt. So drängte die Natur der Dinge immer mehr zum Steinbau. Der Rat förderte ihn auf alle Weise und lieferte seinen Bürgern Mauersteine dazu⁴⁾. Im 13. Jahrhundert sind in Bremen große öffentliche Bauten nachweisbar: 1229 das Schauhaus der Wandschneider, das als Rathaus dient, der Umbau der Liebfrauenkirche zur Hallenkirche und die Einwölbung des Domes. Allmählich folgen Privat-

¹⁾ Vgl. den Rathausbau, zu dem man sich die damals modernsten Meister aus Köln verschrieb.

²⁾ Frdl. Auskunft von Dipl.Ing. Moest, Berlin.

³⁾ S. 68.

⁴⁾ Oelrichs S. 191 ff. Stat. 122, 169; diese Bestimmung auch in Holland (Deventer) vgl. Hettema-Telting a. a. O. S. 33 und 54; vgl. ferner Oelrichs Statuten, Ant. d. a. 1303 S. 190 ff. Stat. 63—65 über Bau von Mauern, 75 über Bauwesen, 89, 142, 147, 158.

häuser. Um 1350 bezeugen Rynesberch-Schene¹⁾ vor dem Ostertor bis zum St. Paulskloster eine Handwerkervorstadt aus Holz- und Steinhäusern²⁾.

In der Bremer Gegend war wenig Stein zu finden, man bezog ihn von der Oberweser und wachte sorgsam darüber, daß der kostbare *mursten* nicht etwa mit dem Schiff nach Holland weiterging, das nach den Hanserecessen und dem hansischen Urkundenbuch seinen Stein, besonders den Kalkstein, von Osten bezog³⁾. Die Ausfuhr ist in der kündigung Rolle von 1450 verboten⁴⁾; außer für Dachstein (*daksten*). Um 1350 waren die Häuser der Bürger beinahe alle mit Ziegeln gedeckt, woran kein Mangel war (s. u.).

Die Kalk- und Ziegelbrenner.

Ziegeleien bestanden in Bremen seit langem und schufen Ersatz für den fehlenden Naturstein, da man die zum Brennen geeignete Erde in der Nähe der Stadt in Menge vorfand. Kalk kam von der Oberweser⁵⁾. Wer ihn in seinem Ofen brennt, hat als Abgabe an die Stadtmauern 24 Grote⁶⁾ zu entrichten⁷⁾. Niemals soll jemand mehr kaufen, als er bedarf, bei 10 Mark Strafe (Art. 94), was um so verwunderlicher ist, als Kalk immer besser wird, je länger er lagert. Ein Kalkhaus wird 1411 als unter dem Schlafhaus des Domes befindlich genannt (Brem. Urk.B. V 18), 1420 ein Kalkzoll erhoben (Brem. Urk.B. V 161).

Die Ziegeleien lagen vor der Stadt. Die älteste Erwähnung im Urk.-Buch stammt von 1293; ein Hermannus v. Ostendorp ist Besitzer der städtischen Ziegelhäuser (Brem. Urk.B. I Nr. 487). 1337⁸⁾

¹⁾ *die vorstede, die vor dem osterendore weren wente to sunte Paule, wente dat bebuwet was also ene lutteke stad mit holtene husen unde ock een deel stenhuse* (Lappenberg, S. 96).

²⁾ Dies ist eine interessante Nachricht; falls sie richtig ist, hätten wir hier eine Vorstufe zu der späteren Zeit, in der der Kauf und die Arbeit vor den Toren verboten waren.

³⁾ Hansisches Urk.B. XI (1486—1500) S. 784 Nr. 54 in der Zollrolle des Zwin.

⁴⁾ Art. 124.

⁵⁾ Art. 94 der kündigung Rolle von 1450.

⁶⁾ Unter der Überschrift „Muschelkalk“ im Denkelbuch; 1489 heißt es in der kündigung Rolle Art. CXXX, daß 1 Schwaren Abgabe pro Tonne erhoben wird.

⁷⁾ Art. 132 der kündigung Rolle von 1450.

⁸⁾ Nach der Abschrift eines nicht mehr vorhandenen Originals in Ss. 5; vgl. Anhang I der Arbeit.

sind solche an der Weser bezeugt. Zwei Bürgern wird an dieser Stelle ein gewisses Grundstück angewiesen bei dem Platz, wo Johann de Lo und Gerbertus Parvus Ziegelhäuser haben. Auf diesem Platz erhalten sie und ihre Erben für 40 Jahre das Recht, *domos laterum* zu errichten und Ziegel zu brennen gegen Abgabe von jährlich 1000 Steinen an den Rat¹⁾; doch es ist ihnen nicht gestattet, dort Erde zur Ziegelbereitung zu graben. Weitere Nachrichten liegen erst aus dem 15. Jahrhundert vor:

1403 wird bei Rynesberch-Schene (S. 63) ein Ziegelhaus als Pfand an Hinrich Vasmer, den Sohn, erwähnt. Später befanden sich Ziegelhütten in der Steffensstadt, die zum Teil ihre Steine an die Steffensmauer und die Stadt abgeben mußten²⁾. 1666 werden sie weggeräumt, um im Belagerungsfalle durch die Schweden kein Hindernis zu bilden. Die obengenannten Hütten sind bei Walle an der Weser zu denken.

Die Maurer.

Von den Maurern wissen wir urkundlich nicht viel. Eine Supplik derselben, wohl die älteste Akte, ist von 1595 datiert. Darin verlangen die Maurermeister vom Rat³⁾ Hilfe gegen die Konkurrenz der Fremden, die auch Bürgertum und Lehrjahre nachweisen sollen. Wohl aber enthalten das Bürgerbuch und die Rechnungsbücher des Rathauses und der Liebfrauenkirche einige Angaben, die frühesten aus dem 13. Jahrhundert, die meisten vom Bau des neuen Rathauses 1405. Dort sind z. B. ein Kalkhändler und fünf Ziegler erwähnt⁴⁾, die den Maurern ihr Material liefern und indirekt einen Beweis für deren Existenz bilden. Die Maurer sind, wie gesagt, oft zugleich Architekten. So hören wir von Bodo de Brema, der 1240 die Klosterkirche in Loccum zu bauen beginnt, 1240—77 von Johannes Longus⁵⁾, seinem Fortsetzer, dem Ratsmaurermeister Hinrich von Bremen⁶⁾, der 1381 den Chorbau

1) Oelrichs Stat. Ant. d. a. 1303 S. 215 Stat. 122, S. 235 Stat. 169: 1000 Steine für den, der ein *twibalket huss bouwet*.

2) Näheres s. im Anhang I unter *Diversa*.

3) In S. 10. b. 1—3.

4) Näheres über die Ziegelbereitung und den mittelalterlichen Backsteinbau Bremens bei Loschen im Brem. Jahrbuch I S. 309 ff.

5) Focke nach Otte, Kunstarchäologie II, S. 510, 5. Auflage.

6) Mithoff, Künstler Niedersachsens.

der Nikolaikirche in Rostock leitet, und einer Menge von anderen Meistern, die 1405 am Bremer Rathause tätig sind. Eberhard *Murifex* wird 1426 vom Rat zum Aufseher über das alte und neue Rathaus, die Schuhbuden und das Knochenhaus (anscheinend das Haus der Knochenhauer)¹⁾ ernannt. Die Aufzählung der Einzelleistungen der Meister beim Rathausbau würde hier zu weit führen, ich verweise daher auf den oben zitierten Aufsatz im bremischen Jahrbuch, wo auch die Steinmetzen eingehend besprochen werden. Ihre Markenzeichen finden sich im Anhang II.

Die Steinhauer.

Die Steinhauer oder *lapicidae* bilden ein ebenfalls recht angesehenes Gewerbe, sie sind auch ratsfähig. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Figuren unseres Rathauses, Kaiser und Kurfürsten, Apostel und Weise von einem Kölner Meister stammen, dem bekannten Meister Johannes, woraus E. Waldmann schließt, daß es damals in der Stadt Bremen noch keine Steinmetztradition gab²⁾.

Einzelne Steinhauer sind vor 1405 in Bremen als Bürger nachzuweisen: 1296 ein Henricus *dictus* Wickere, 1302 ein Friso *Lapicida*, die freilich von auswärts zugezogen sein können.

Nicht zu vergessen sind an dieser Stelle die Straßenmacher. Bereits 1928 wird ein gewisser Johannes Bürger³⁾, der steinerne Wege mit Platten macht. Schon vorher, 1221, heißt es bei Rynesberch-Schene⁴⁾, daß die Steine von der Wittenborg, welche die Bürger nach dem Sieg über Erzbischof Gerhard II. zerstört hatten, auf vielen Schiffen nach Bremen geschafft wurden, um davon Straßen zu bauen, denn damals bestanden diese noch vielfach aus Bohlen, und noch zur Zeit der Verfasser (Rynesberch † 1406) findet man *allto vele grotes holtes* unter den Steinwegen in manchen Straßen⁵⁾.

Zum Baugewerbe gehören auch die Dachdecker oder Bleidecker; 1446 weist Focke einen solchen nach.

¹⁾ Brem. Jahrb. II, S. 433, Note; vgl. Brem. Urk.B. V 161 und 308.

²⁾ Vgl. Waldmann, Die gotischen Skulpturen am Bremer Rathaus im Jahrb. der Bremischen Sammlungen 1908, 2. Halbbd.

³⁾ Wie an allen Stellen der Arbeit, wo ein Handwerker als Bürger nachgewiesen wird, stammt auch diese Notiz aus Fockes Werkmeistern.

⁴⁾ S. 69 ff.

⁵⁾ Über Rynesberch-Schene s. o.

e) Das Textil- und Bekleidungs-gewerbe.

Die Textil- und Bekleidungs-gewerbe verarbeiten Wolle, Baumwolle, Flachs und Seide oder die daraus gefertigten oder eingehandelten Gewebe.

Von der Herstellung erfahren wir äußerst wenig. Leineweber scheint es in Bremen häufiger gegeben zu haben als Wollenweber¹⁾. Acht Rahmen der Wollenweber sind Ende des 14. Jahrhunderts im Bremischen Urkundenbuch aufgezählt, die jährlich 8 Grote bringen. Daneben treten die *bomsidenmaker*, die Barchent herstellen, aber erst 1608 eine Rolle erhalten, die Sayen- und Raschmacher²⁾, die wollenes Zeug wirken, und die Tuchmacher mit ihren Nebenberufen: Färbern, Walkern, Scherern, Bereitern u. a. Seide und Tuch kommen allerdings zum größten Teil durch den Fernhandel nach Bremen, und die großen Tuchkaufleute sind eben die Wand-schneider, die aber stets unter den Zünften aufgezählt werden.

An Bekleidungs-gewerben stehen die der Schröder oder Schneider und der Hutfilter obenan, letztere nur zu erschließen aus dem Vorhandensein von Walkmühlen, in denen das Tuch verfilzt wurde (s. o.). Auch das Wappen der *hotjer* ist überliefert, eine Rolle stammt erst aus dem 17. Jahrhundert, und keine Eintragung im Bürgerbuch füllt die Lücke.

Die Leineweber.

Die Leineweber sind verachtet wie die Dreher, und diese Verachtung mag bei beiden Zünften dieselbe Ursache haben³⁾; denn es gibt eine Menge sogenannter Schmalweber, die auf kleineren Gestellen arbeiten, in der Vorstadt wohnen, anscheinend keine Bürger sind und gegen die man sich nicht immer abgeschlossen hatte. Daß es schon früh eine Weberzunft gab, beweist die oben zitierte Nachricht des Copialbuches aus dem 14. Jahrhundert (s. Einleitung). Im 16. Jahrhundert erbitten sie⁴⁾ ein „Hauptstück“, das bislang in dieser Stadt nicht bestehe, durch welche Tatsache

¹⁾ Brem. Urk.B. IV, n. 243.

²⁾ Die Sayenmacher stellen Baumwollzeug, die Raschmacher locker gewebtes Wollzeug her, das nach der Stadt Arras den Namen trägt. Sie tauchen erst um 1600 auf und scheiden damit für diese Arbeit aus.

³⁾ Vgl. die Akten S. 9. q. 1. s. d.

⁴⁾ Ebenda.

die Wandergesellen weiter getrieben würden und unordentlicher Arbeit zum Spott des Amtes Vorschub geleistet werde. Deshalb solle von nun an den Amtleuten allein alle Arbeit unter 16 und über 30 Gängen zustehen, und niemand in der Stadt, geschweige denn außerhalb derselben dürfe mehr als ein Knüpfgestell haben.

Die Baumseidenmacher scheiden ebenso aus wie die Sayenmacher, die beide das gleiche Material behandeln, beide aber bis 1500 als Zunft noch nicht erwähnt sind, wenngleich im Mittelalter Baumwolle durchaus schon verhandelt und verarbeitet wird. Das Zentrum dieses Gewerbes liegt für Deutschland mehr am Rhein und im Süden (Regensburg).

Auch das Scheren, Kämmen, Kratzen, Spinnen und Färben hat seine Rolle gespielt, aber die Privilegien aller Gewerbe, die sich mit dieser verschiedenartigen Technik befaßten, sind nicht vor dem 16. Jahrhundert erhalten¹⁾. Die Wandscherer wehren sich gegen die Tuchbereiter, die englische *closterwith* und Dortmunder Laken bereiten. Ihnen steht das Stück- und Altwerk und das Scheren der Mantel-, Korb- und Hasenlaken zu²⁾.

Die Wandschneider.

Von den Wandschneidern, für die die anderen Textilgewerbe zum Teil arbeiten, wissen wir etwas mehr. Das älteste lateinische Privileg im bremischen Urkundenbuch von 1265 bildet die Grundlage mancher Schedungen bis ins 15. Jahrhundert. Die Wandschneider stehen bereits um 1293 in Handelsbeziehungen mit Osnabrück³⁾.

Die Wandschneider⁴⁾ sind sehr angesehen. Sie sind die *meliores* und sitzen im Rat, ja das Rathaus ist ihr Eigentum, während in Lübeck die Wandschneider z. B. vom Rat ausgeschlossen waren⁵⁾. Das oberste Gebot ihres Privilegs lautet, daß nur Amtsangehörige Wand schneiden dürfen mit der Einschränkung, daß ein Bürger, der Laken über See einführt, sein Sohn oder sein Knecht, in seinem Haus bei verschlossenen Türen vier Stücke schönen, gefärbten Wandes verkaufen darf, und zwar darf die

¹⁾ Siehe die Zusammenstellung im Anhang der Arbeit.

²⁾ Abschrift des 16. Jahrh. in S. o. 14. II. 9.

³⁾ Brem. Urk.B. I, Nr. 494 und Hansisches Urk.B. I, Nr. 1281.

⁴⁾ Vgl. v. Bippen, Gewandschneider, Brem. Jahrb. Bd. XXVII.

⁵⁾ Hegel a. a. O., Bd. 2, S. 495; Brem. Urk.B. I n. 150 (1229).

Elle $\frac{1}{2}$ fertio kosten, bei Strafe von 3 Mark, die zu $\frac{2}{3}$ an die *civitas*, zu $\frac{1}{3}$ an die Wandschneider fallen. Auch darf kein Wandschneider Hosenschneider sein und Halbstiefel (*caligas*) aus schwarzem, weißem oder grauem Tuch schneiden, wie es von alters so Brauch ist. In einer Schedung von 1499¹⁾ werden zwei Hosenschneider vom Amt verklagt, außerhalb des Stadtgebietes in ihren Häusern Wand geschnitten und verkauft zu haben. Der Rat verurteilt sie, trotzdem sie die Bestimmung für sich anführen, daß sie selbst das Wand über See und Sand geholt haben²⁾). Derselbe Artikel, daß niemand Wand schneiden dürfe *ausser der stad hure* (Miete), wiederholt sich in Art. 54 der kündigung Rolle von 1450 und steht auch in derjenigen von 1489.

Der Wandschnitt wird in den Buden der Wandschneider besorgt, die sie halbjährlich wechseln, um der Reihe nach in die Nachbarbude zu rücken. Es dürfen auch zwei oder drei eine Bude gemeinsam innehaben, aber nur, wenn sie zugleich gemeinsame Wandbesitzer sind³⁾.

1382⁴⁾ wird das Privileg von 1263 bestätigt und dahin eingeeengt, daß während der zwei freien Jahrmärkte zu Fronleichnam und Dionysii jeder wollenes Zeug zuschneiden darf, zu anderen Zeiten werden dagegen die Wandschneider entschädigt durch zwei Mark Bröke, der Rat durch 3 Mark. Zugleich erfahren wir Näheres über die Verkaufsstätten. Sie lagen unter dem Schauhause und der städtischen Schreiberei; die Wandschneider erwarben durch eine jährliche Miete von 1 Mark das Recht, zwanzig Jahre dieselbe Bude zu behalten; das ewige Wechseln war ja auch recht unbequem⁵⁾. Will jemand auf sein Anrecht verzichten, soll er es dem Rate öffentlich melden, damit derselbe die Buden neu ausbietet; jeder Bürger kann sie zu obigem Preise erwerben. Sind aber die 20 Jahre um, muß gewechselt werden und ein neuer Turnus beginnen. 1382⁶⁾ überschreibt der Rat dem Ratsherrn Albert v. Dreye eine Rente von einer baufälligen Bude unter der

¹⁾ Auf einem losen Blatt des Schedebuches nach fol. 72; siehe Anhang I der Arbeit.

²⁾ S. Anhang I.

³⁾ Vgl. die Schedung aus dem Jahre 1505 (fol. 77a des Schedebuches).

⁴⁾ Brem. Urk.B. IV, Nr. 13.

⁵⁾ Brem. Urk.B. II, Nr. 364 (1334).

⁶⁾ Brem. Urk.B. IV, Nr. 17.

Stadtschreiberei in eine andere Bude, die unter dem Rathause beim Schwibbogen gegen den Brandenhagen hin belegen ist. Im Verzeichnis der ewigen Rente sind 19 Wandbuden genannt, die in dieser Weise vermietet sind und Rente einbringen. Eine Rechenschaftsablage über eine Rente aus einer Bude wird 1460 in einer Schedung behandelt¹⁾, der Gewinn daraus betrug in 9 Jahren 275 Mark.

Diese 19 Wandschneiderbuden hat ein bremischer Archivar, wahrscheinlich Post, aufzuzeichnen versucht²⁾, Bippen geht in den „Gewandschneidern“ auf seine Anregungen ein. Als Quelle dienen beiden die Aufzeichnungen über die „ewige Rente“ im Denkelbuch. Danach waren die Wandschneiderbuden teils der Oberstraße zugewandt, 6 Schuhbuden lehnten sich daran und blickten zum heutigen Kaiser Wilhelm-Platz. Bippen weist³⁾ fünf der Budenbesitzer als Ratsherren nach. Sie lassen sich indes sogar fast alle als Ratsherren feststellen, einer unter ihnen, Meinert Kuhle⁴⁾, ist Eltermann der Wandschneider; er erscheint in der obenerwähnten Schedung von 1499 mit der ganzen Gesellschaft der Wandschneider vor dem Rat. Außer dem Besitzer Johann Néele stehen alle bei Bippen aufgeführten Namen in den Ratslisten um 1500, selbst Daniel von Büren.

Das Haupteinkaufsgebiet für Laken bildeten Holland, Brabant und Flandern mit den großen Tuchmärkten Brügge, Gent und Antwerpen. Ferner kam wahrscheinlich das Tuch aus Ypern, Leyden, Haag, Amsterdam, Poperingen auf der Durchfuhr oft durch Bremen⁵⁾, aber auch westfälisches Tuch aus Hagen und Dortmund und englische Laken (s. o.). Weiße, ypernsche Laken wurden vor 1417 wohl erst am Bestimmungsort, z. B. Bremen, gefärbt⁶⁾. Teilweise

¹⁾ Schedebuch fol. 19b.

²⁾ In P. 2. n. 6. b. A. ä. 2, Rathausakten.

³⁾ S. 73 ff. seiner „Gewandschneider“, Bremisches Jahrb. Bd. XXVII.

⁴⁾ Nr. 110 des Wappenbuches.

⁵⁾ Vgl. Hanserecesse 1, VI, 1418 Lübeck, (Juni 24.—Aug.), Art. 77.

⁶⁾ Hanserecesse 1, VI, 1417, (Mai 20.—Juli 28.) Rostock-Lübeck (Art. 84). Ferner: Hanserecesse 2. Abt. III, Vers. z. Lüb. 1455 Dez. 6. 6. *Item van den Brabandischen laken, de nicht moten ghan dorch Bremen* . . . 2. Abt. V n. 119 Haag an d. Hansestädte (Lüb. Tag v. 1461, Juni 15., auf dem Bremen anwesend ist). Über „Zeichnung der Tuche v. Haag u. Leyden“. 2. Abt. V, n. 712 Tag zu Hamburg (Bremen anwesend) 1465 (Sept.-Okt.). Art. 22.

bestehen Einfuhrverbote, da die politische Lage und der Seeraub auch Gegenmaßnahmen gegen das Ausland notwendig machen (vgl. die Schadenlisten). Durch Bremen geht zum Teil der Durchgangsverkehr mit Laken nach dem Osten und den nordischen Ländern¹⁾. Je nach Art des Herstellungsortes sind die Tuche gesteckt, geschoren, gesprengt, gefaltet und mit der großen oder kleinen *loye* plombiert, verpackt und mit des Kaufmanns Zeichen versehen. Man verschickt sie nach halben und ganzen Terlingen und Packen, eingeschlagen in Tücher²⁾.

Es kommen viele Fälschungen beim Wandhandel vor: entweder sind die Tuche zu schmal, die Leisten zu breit, die Tuche der einzelnen Städte vermengt oder nachgeahmt, gestückt, zerschnitten und wieder zusammengenäht, zu kurz gefertigt; zeitweise ergeht daher in den Hanserecessen die Vorschrift, die Laken vor fester Übernahme zu *striken*, d. h. mit der Elle auszumessen. Meist wurde sonst die Ware zugewogen, das ist auch so bei den Schneidern, die nun das Wand verarbeiten sollen³⁾.

Die Schröder.

Von 1300 datieren die ersten Erwähnungen eines *sartorius* im Bremischen Urkundenbuch⁴⁾. Das Privileg der Schneider von 1491 druckt Böhmert ab⁵⁾, jedoch muß nach der Schedung von 1436 und anderen Nachrichten schon vorher ein Amtsprivileg bestanden haben, haben doch die Oldenburger, die im allgemeinen das Bremer Zunftrecht übernommen haben, schon 1386 eine Schneiderrolle⁶⁾. Auch ist in der obigen Schedung gesagt, daß der Rat den Brief verlesen ließ, den die *scroder* von ihm hatten. Es gab also auch danach einen Schröderbrief vor 1436.

(Hagensche Laken). 3. Abt. II, Lüb. Tag v. 1487 Art. 117. Stapel für sämtl. Laken in Brügge oder Antwerpen. Über Beziehungen Bremens zu Bergen, vgl. 3. Abt. II, Lüb. Tag v. 1487 Art. 152.

¹⁾ Hanserecesse 2, IV (1453, Lübeck).

²⁾ Desgleichen, nach den wiederkehrenden allgemeinen Bestimmungen der H.R.

³⁾ Oelrichs S. 28.

⁴⁾ Brem. Urk.B. II, Nr. 59 *Hilburgis filia Volberti sartoris*. Nr. 108: ein Haus *iuxta domum Olrici sartoris*.

⁵⁾ S. 81.

⁶⁾ Vgl. Hemmen, die Zünfte Oldenburgs im Mittelalter a. a. O.

Schröder, = Schneider, und Wandschneider sind also durchaus nicht dasselbe, viel eher scheinen die *hozensnider* mit den Schrö- dern zusammenzugehören. In der obigen Schedung handelt es sich darum, daß zwei Schneider, die einen andern verklagt haben, weil er Wand zerschnitten und Kleider genäht hat, nach dem Wortlaut des Privilegs selber der Strafe verfallen, da sie nicht das Recht besitzen, ihn selbständig zu bestrafen¹⁾. Derselbe Vorwurf, Wand verarbeitet zu haben, wird 1444 gegen Fremde erhoben. Neues Wollenwand darf nur derjenige schneiden und nähen, der das Bürgerrecht besitzt²⁾. Auch darf eine Frau, die weder Bürgerin noch Schneidersfrau noch Witwe ist³⁾, nur soviel nähen, als sie mit eigener Hand vermag.

So steht dieses wichtige Vorrecht 1491 im Privileg obenan. Wer eines anderen Kleider verdirbt, der muß sie ersetzen, schlechtes Werk kostet ein halbes Pfund Strafe, und niemand soll betrogen werden. Es folgt im Privileg eine ganze Preisliste, nach der man sich zu richten hat⁴⁾. In ihr ist eine Reihe von Kleidungsstücken für Männer und Frauen überliefert; verschiedenartige Mäntel, Umhänge, darunter Hoiken⁵⁾ und Kogelen⁶⁾, Röcke aus englischem

¹⁾ Gedruckt bei Böhmert.

²⁾ Gedruckt bei Böhmert i. Anh. Nr. 15 nach dem Schedebuch, fol. 9b.

³⁾ Gedruckt bei Böhmert i. Anh. Nr. 16 nach dem Schedebuch, fol. 9b aus dem Jahre 1467.

⁴⁾ Vgl. das Privileg von 1491, gedruckt bei Böhmert im Anhang:

1 engl. *feyele* = 1 Bremer Mark

1 Taillenrock = ½ Bremer Mark

1 *flugerdenrock* = 12 Grote

1 Rock mit kleinen *mouven* (Ärmeln) = 8 Grote

1 *Leydische feygele* = ½ Mark

1 loser Frauenmantel = 6 Grote

1 Frauenhaube = 6 Grote

1 gefütterter Männermantel = 4 Grote

1 einfaltigen *hoyken* = 3 Grote

bunte Faltenröcke = 6 Grote

lange weite Röcke = 4 Grote

kurze Faltenröcke = 4 Grote

Wams = 4 Grote

1 Paar *hosen* = 2 Grote

1 *kogelen* = 1 Grote (außer *talgede kogelen*)

⁵⁾ Nach Post, Brem. Jahrb. II, S. 68, ein Mantel, der wie eine Glocke aussah, da er an der Gürtelstelle zugenäht war und bis zur Erde reichte.

⁶⁾ Wohl = Gugel, Mantel mit Schulterlöchern und Kapuze.

und leydenschem Tuch, Hauben, Wams und „Hasen“ (Strümpfe, Bruchhosen)¹⁾ geben eine Anschauung von der Tracht um 1500 und ihrem Kaufpreise.

Ein nicht genauer datierbares Verzeichnis aus dem 16. Jahrhundert, das die von einem Bönhasen unerlaubterweise gemachten Stücke aufführt, gestattet noch einen weiteren Einblick in die Stoffarten, die hier verarbeitet werden: *Boxsen* (auch *boxen* geschrieben) aus Leder, aus aschgrauem Wand (für einen Diener), braun, auch mit Schnüren besetzt; Röcke aus blauem Leinen, violenbraun, aus Sayen²⁾ (für des Propstes Schwester), Wämser aus Seide, zum Teil mit Samt besetzt, und aus Wand werden neben Bettstücken, Mantel, Kappe u. a. erwähnt. In Seiden darf der Kramer, der für gewisse Seidenwaren privilegiert ist³⁾, nicht ins Amt tasten.

Daneben sind an dieser Stelle die Seidensticker und Seidenstickerinnen nicht zu vergessen⁴⁾. Focke erwähnt 1389 einen Sticker als Bürger.

Die Reepschläger.

Ein völlig anderes „Textilgewerbe“ bilden die Seiler, in den Seestädten Reepschläger genannt. Reepe werden nur in den Seestädten gedreht, es sind die geteerten Schiffstau. Hanf und einheimischen Flachs darf nach der kündigung Rolle von 1450⁵⁾ jeder nur soviel erhandeln, wie er verarbeitet. Eine Reepschlägerstraße (*platea funificum*) ist seit 1327 nachzuweisen⁶⁾; eine Reeperbahn (*repeboden*) seit dem 16. Jahrhundert. Es heißt, daß niemand entgegen der alten Gerechtigkeit an einem anderen als diesem vom Rat verordneten Platz Reepe schlagen darf. 1583 besaß dieses Gewerbe jedenfalls eine Rolle. Das Bremische Urkundenbuch⁷⁾

¹⁾ In dem obenerwähnten Verzeichnis der Arbeiten eines Bönhasen finden sich *strumpe* und *boxen*, dagegen keine *hasen* (vgl. d. Akten unter S. 12, o.)

²⁾ Also hier schon kurz vor 1500 Sayen erwähnt; s. o. Sayenmacher.

³⁾ S. Anhang I der Arbeit.

⁴⁾ Vgl. die Tabelle der Zünfte im Anhang.

⁵⁾ Art. 90.

⁶⁾ Vgl. die Nachricht über die *quernen* im Denkelbuch, s. Anhang I der Arbeit.

⁷⁾ Brem. Urk.B. II, Nr. 332; desgl. Nr. 281, wo die Seilerstraße erwähnt wird.

nennt 1352 in einer Verkaufsurkunde einen Seiler (*funifex*). Ihr Gewerbe ist also bereits im 14. Jahrhundert urkundlich nachzuweisen. Viel mehr wissen wir durch Urkunden nicht und können nur vermuten, daß Bremen als Hafenstadt reichlich Taue gebraucht hat. Vielleicht teerte man sie schon im heutigen Teerhof.

Die großen Gewerbe, die Wohnung und Gerät schaffen, sind hiermit besprochen. Es folgen diejenigen, die der Erhaltung von Leben und Gesundheit dienen.

f) Die Nahrungsmittelgewerbe.

Blieb das Textilgewerbe länger an das Haus gebunden, wie es ja auch heute noch auf dem Lande zu finden ist, so hat sich in noch späterer Zeit das Nahrungsmittelgewerbe selbständig gemacht.

Die Müller.

Die Müller waren zunächst Wassermüller und haben an der Weserbrücke ihre ablegbaren Mühlen besessen. Da sie mitten im Strom ihr Gewerbe ausübten, waren sie zugleich durch die Natur zum Fischfang privilegiert. Von 1250 stammt die erste schriftliche Bestätigung ihrer Rechte¹⁾. Friedrich I. hatte unter dem Einfluß von Bologneser Gelehrten 1158 das Mühlen- und Fischrecht für ein Regal erklärt²⁾, später hatte der Erzbischof dasselbe bekommen, es aber im 15. Jahrhundert endgültig an die Stadt verloren, die die Mühlen ganz oder zum Teil verpachtete. Sämtliche Mühlen tragen Namen, die in den Statuten von 1303³⁾ aufgeführt sind (vgl. auch Brem. Urk.B. III Nr. 389 und 467, wo in einem Verzeichnis von 1347 einige Mühlen genannt sind); sie werden ab 1360 an Private verkauft⁴⁾.

¹⁾ Brem. Urk.B. I Nr. 246.

²⁾ Rahewin, Gest. Friedr. I Imp. I. II c. VII SS. rer. Germ. S. 246.

³⁾ Oelrichs, Stat. a. a. O., S. 285.

⁴⁾ Vgl. auch Brem. Urkundenbuch II, Nr. 296 (von 1328), 454 (v. 1339) und IV, Nr. 467 (v. 1431). Die Namen der Mühlen lauten:

flotelmole,
perdemole,
bylmole,
schiltmole,
gaffelmole,
wittenbrodesmole,

knopmole,
twilmole,
herteswighesmole,
ramesmole,
cruzemole,
buckeshornesmole.

Die Pächter zahlen dem Rat Miete, die 1420 44 Mark jährlich von allen Mühlen zusammen beträgt (Brem. Urk.B. V Nr. 161). Sie bildeten indessen die Zunft nicht selbst, sondern die von ihnen eingesetzten Knechte schlossen sich zusammen, nachdem sie sich das Bürgerrecht verschafft hatten. Wie bei den Wandschneidern ist es auch bei den Mühlenknechten Brauch, in der Reihenfolge der Mühlen abzuwechseln, damit jeder einmal die gute Lage in der Mitte der Weser und die weniger einträgliche an den Ufern einnehme¹⁾.

Im Privileg von 1250, in dem der Rat den Wassermüllern das ausdrückliche Fischrecht auf der Weser verleiht, müssen sie dafür Werder und Schlachte, die sie innehaben, gegen Wassers-, Sturm- und Eisesnot befestigen²⁾. In schweren Zeiten will der Rat sie dabei unterstützen. Niemand anders als die Wassermüller darf auf der Schlachte Fischkörbe auslegen, noch Weiden und Ruten, wahrscheinlich zum Flechten derselben und zum Befestigen der Netze, auf dem Werder schneiden, noch Holz dort ablegen, Schiffe bauen oder ausbessern. Da eine Rolle der Wassermüller erst von 1576 erhalten ist, muß man sich an die Bestimmungen der kündigung Rolle halten. Die Mühlen mahlen danach das Mehl für den städtischen Bedarf, und die Müller haben dafür aufzukommen³⁾, daß ihre Kunden die Akzise bezahlen, ferner müssen sie dafür sorgen, daß kein Korn und Mehl auf der Weser ohne Ratserlaubnis verschifft werde⁴⁾. Während „das Mehl geht“, soll kein Müller und Fischer Hamen setzen⁵⁾. Das Korn wird die Weser herunter von Braunschweig und Hannover und von der See her weseraufwärts gebracht, auch aus dem Lande Hadeln (vgl. Hans. Ub.). So sind die Mühlen am rechten Platz angelegt⁶⁾.

Im 14. Jahrhundert kommen die Windmühlen auf. Sie liegen, wie z. T. noch heute, auf den Stadtwällen und sogar, wie nach

¹⁾ Vgl. Abschriften S. 10. u. III. a.

²⁾ Brem. Urk.B. I n. 246; Werder hier = *insula ex utraque parte pontis Bremensis in Wisera sita* genannt.

³⁾ Kündigung Rolle von 1450 Art. 144.

⁴⁾ Kündigung Rolle von 1450 Art. 112.

⁵⁾ Kündigung Rolle von 1489 Art. CIX, *hamen* = ein kleines an einem Stiel befestigtes Netz.

⁶⁾ Bei Cassel, *Bremensia II*, S. 90 wird über die Hälfte einer Wesermühle berichtet, die dem Spital geschenkt wird und Mehl, Neunaugen und freies Mahlen für die Prövenner besorgt.

alten Stichen¹⁾ zu ersehen ist, z. T. auf der Mauer. Bereits 1333 wird vom Rat der Platz für eine Windmühle beim Paulskloster, also vor dem Ostertore bewilligt²⁾. 1514 wird dort eine Mühle gebaut³⁾, der Müller, der sich auf das Überwachen der Akzise verpflichtet, soll dies tun, da es Wassermüller und andere Windmüller vor unserer Stadt ebenso gehalten haben⁴⁾. (Das beweist die Existenz von Windmühlen vor dieser Zeit.) Übrigens wird es nicht immer redlich dabei zugegangen sein, denn 1492 setzt der Rat eigens einen Aufseher über die Zise, Arnd Brokeshuse, und weist ihm auf 8 Jahre das Haus vor der Brücke und einen jährlichen Lohn von 16 Mark an. Er muß das Brückentor öffnen und schließen und alles Korn, das von und zu der Mühle geht, wiegen⁵⁾.

Die Windmüller scheinen selbständig gewesen zu sein, wir hören weder von einem Mühlenherrn noch einem Amt der Windmüller.

Dieser Mühlenherr hatte bei den Wassermüllern allerlei Vorrechte⁶⁾. Sagt er es zwei Tage zuvor an, so muß der Müller ihm am dritten Tage als erstem sein Korn mahlen und zwar frei und ohne Abgaben, einerlei, was für Korn es ist. Wenn der Mühlenherr Brauer ist, mag er auf $\frac{1}{4}$ des zu mahlenden Korns drei Brau für Malz rechnen. Außerdem muß der Müller ihm auf das Viertel drei Bund Neunaugen, auf das Achtel 2 Bund, 12 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Weizenmehl zu Ostern geben, auch sendet er dem Herrn das *mismel* (Mischmehl) ins Haus. Dieser hat für die Instandhaltung seiner Mühle aufzukommen, neue Wälle (Bestandteile der Mühle)⁷⁾ zu legen, das Rad zu erneuern, wenn es sein muß⁸⁾.

¹⁾ Im Brem. Fockemuseum.

²⁾ Brem. Urk.B. II, Nr. 354 von 1333.

³⁾ Vgl. Denkelbuch S. 327 der Abschrift.

⁴⁾ Hoyer, a. a. O. vermutet Windmühlen erst am Ende des 14. Jahrhunderts, was also nicht zutrifft.

⁵⁾ Diese Bestimmung geht allerdings auf die Wassermüller.

⁶⁾ Abschrift des 16. Jahrh. in S. 10. u. III. a. 3.

⁷⁾ Vgl. in S. 10. u. die Aufzählung der einzelnen Teile, die zu einer Mühlenanlage gehören: . . . *dar tho ein lüttich kamrat mit der lütteken wallen . . . noch dat grote kamrat up de groten wallen unde twe iseren tappen . . . (walle = welle, Walze, Mühlenwelle).*

⁸⁾ *Item wen deme müllere de walle entwey breke, so scholen de molenhere öme eine nige wallen wedder leggen laten und ein nige radt darup binden*

Zur Ergänzung des Großbetriebes kommen die *quernen* oder Handmühlen hinzu. Sie dürfen, 1492¹⁾, nur für Grütze und Bohnenstroh, keinesfalls für Mehl, Malz oder Schweinekorn benutzt werden, nach alter Sitte. Sind aber die Wassermühlen abgelegt, oder ist kein Wind da, so sind 4 Ratsherren berechtigt, eine Ausnahmeerlaubnis zu geben. Die Akzise darf darunter nicht leiden, und verkauft man seine Handmühle, ist es dem Rat anzuzeigen.

Innerhalb Bremens gibt es 80 Quernen, deren Besitzer in den einzelnen Kirchspielen mit Namen aufgeführt sind. Dazu kommen 46 außerhalb Bremens, 6 davon in der Reepschlägerstraße *buten vor Bremen* (s. o.). Die heutige Queerenstraße heißt nach diesen Handmühlen. Nach dem Brem. Urk.-Buch besteht sie seit 1306 (Brem. Urk.B. II Nr. 59)²⁾.

Die Bäcker.

Die Bäcker sind zuerst in einer Urkunde von 1246 erwähnt³⁾. Hoyer vermutet, daß sie bereits 1259 eine Zunft bilden, da sie als *klenbäcker* in corpore bezeichnet werden. Das wäre reichlich früh im Verhältnis zu den Schustern. Von 1362 ist das Oldenburger Privileg datiert. Dieses Datum ist jedenfalls als terminus

laten sunder des müllers schaden. (S. 10. n. III. a. 3.); zur Mühle gehören zwei Steine, der feste und der rotierende. Die Ausfuhr der Mühlensteine war ein Ratsprivileg (Oelrichs S. 28 a. a. O., antiqua von 1303) und Vorrecht derer, die vom Rat die Erlaubnis dazu hatten. Der Baumeister der Stadt ist dazu bestellt; die Einkünfte fließen an die Stadtmauer (Denkelbuch 291 (148), s. d., wahrscheinlich 15. Jahrhundert); auch nach auswärts sendet der Rat gelegentlich Mühlsteine, wie eine Bitte Adolfs von Holstein um 6 oder 7 derselben beweist (1574). Ferner gehören zum Mühlenapparat die Spindel, die durch die Steine geht, mit ihrem Zubehör, dazu die verschiedenen Räder, das kleine und große Treibrad und Kammrad (Abschrift in den Akten, vermutlich aus dem 16. oder 17. Jahrhundert). In der kündigung Rolle von 1450 Art. 91: Der Müller soll die *bodene* (= hölzerne Einfassung nach Schiller-Lübben), die um die Steine gehen, oben dicht machen *behalven dat gat, dar de rump up steyt*, auch sollen sie nicht weiter sein als die Maße, die der Rat in den Scheffel gezeichnet hat, der auf dem Markt hängt.

¹⁾ Vgl. Anhang I der Arbeit.

²⁾ Siehe Anhang I der Arbeit.

³⁾ Brem. Urk.B. I, S. 270, Abgaben an den Erzbischof (s. o.) und Brem. Urk.B. I, Nr. 363.

ante quem für die bremische Bäckerzunft zu betrachten¹⁾. Vorher gehen wir doch auf recht unsicheren Wegen²⁾.

Vom Hausgewerbe löst sich das Amt der Grobbäcker, Weißbäcker und Kuchenbäcker. Erstere verbacken Roggen, während die anderen vorwiegend Weizenmehl verwenden; ursprünglich war die Trennung unscharf³⁾.

Eine Backtaxe der Grobbäcker von 1509 steht im Denkelbuch⁴⁾. Es handelt sich um eine Festsetzung des Brotgewichtes für ein Zweischwarenbrod, je nach dem Einkaufspreis für 1 Scheffel Roggen⁵⁾. Nach einem Notat von Post (Notizen zu den Ämtern) sollen die Bäcker das Recht zu feilem Kauf 1583 noch nicht gehabt haben⁶⁾, was durch diese Taxe u. a. widerlegt ist; 1417, 1420 und 1492⁷⁾ wird im Denkelbuch ein „Brothaus“ erwähnt. 1417 und 1492 heißt es, daß jeder Amtmann der Bäcker von dem Brothaus, *de dar eyn dale geslagen vynster hefft*, jährlich 8 Grote zahlt. Anscheinend haben hier also die Bäcker ihre Ware feilgehalten. Vielleicht ist auch die in einer Abschrift⁸⁾ des Amtes mitberücksichtigte Bude über dem Eingang des Hurrelbergs im Besitz der Bäcker gewesen; sie bringt 24 Grote jährliche Rente.

Im Brothaus lassen die Bürger ihr Brod backen, das sie mit ihrem Zeichen markieren, aber auch jeder Klein- und Großbäcker muß sein besonderes Zeichen haben, bei den „Verordneten“ des Rates anmelden und ins Buch zeichnen lassen. Er muß es auf alle Waren setzen. Die Verordneten übernehmen die Aufsicht in den vier Quartieren der ganzen Stadt und lassen durch die Ratsdiener das Brod wiegen⁹⁾. Zu kleines Brod wird beschlagnahmt und gebüßt, ebenso nicht gar ausgebackenes, das den Spitalern

¹⁾ Schlüsse auf Bremen lassen sich nicht ziehen, da in dem Old. Priv. gerade diejenigen Bestimmungen betont werden, die von den bremischen abweichen.

²⁾ Denn die Nachrichten aus dem 13. Jahrhundert lassen nicht mit Sicherheit auf eine Zunftorganisation schließen.

³⁾ Ausführlicher handelt Hoyer a. a. O. über diese Angelegenheiten.

⁴⁾ Vgl. Anhang I.

⁵⁾ Vgl. Anhang I der Arbeit.

⁶⁾ Vgl. auch bei Hoyer, a. a. O. S. 38, 39.

⁷⁾ Ein Keller unter dem Brothaus und das Brothaus. Denkelbuch fol. XCIX.

⁸⁾ In S. 2. u. I. 181.

⁹⁾ Alle diese Bestimmungen aus der Backordnung von 1536.

und Armen zugeteilt wird. Ja, wer nicht nach der *backordeninge* bäckt, wird für ein Jahr vom Amte suspendiert. Dieselbe Bestimmung, das Brot durch den Rat besehen zu lassen, kennt auch die kündige Rolle¹⁾.

Auch auswärtiges Brot wird an einer bestimmten Stelle des Marktes feilgeboten, ebenfalls Kuchen, besonders zu Festzeiten. In der Stadt ist das Umhertragen, wie alles Hausieren, untersagt, auch darf das Brot der Auswärtigen aus Verden, Nienburg und Wildeshausen nicht länger als einen Tag ausstehen.

Im 16. Jahrhundert wird genau bestimmt, daß nur die Grobbäcker Roggen verarbeiten sollen. Sie haben aber keine eigenen Öfen und benutzen die der vornehmeren zünftigen Weiß- und Losbäcker²⁾. Daneben gab es Haferbäcker; 1305 wird Borchard, *socer haverbeckeres* im Urk.-Buch (II Nr. 48) erwähnt, im 14. Jahrhundert sind sehr häufig Haferbäcker genannt, sie besitzen auch eine Zunftstraße³⁾. Kuchenbäcker sind im 15. Jahrhundert nachweisbar. Ein Honigkuchenrezept ist ihnen im Denkelbuch vorgeschrieben, sie haben das Vorrecht, ihre Ware mit dem Stadtschlüssel zu zeichnen⁴⁾. Auch über anderes Gebäck sind wir durch das Urkundenbuch unterrichtet; im 12. Jahrhundert kommen Semmeln (*similiae*) und Torten (*tortae*) vor (Brem. Urk.-Buch I Nr. 29 u. 67, ca. 1107—16), im Kramerstatut von 1339 hören wir von Festkuchen, *brutwegge* genannt. Kein Bürger und keine Bürgerin dürfen Kuchen in anderen Eisen (wahrscheinlich = Formen) zum Verkauf backen als in denen des Rates⁵⁾. So hat der Rat der Frau des Fiedlers Hans 5 Kocheisen geliehen für die Zeit, in der sie das Kochamt hat. Wahrscheinlich handelt es sich hier auch um Waffeleisen oder dergleichen, vgl. Oelrichs (Ant. de ao. 1303, S. 83ff.: *An bedel dagen der hilligen dracht*⁶⁾) soll niemand Kuchen feilhaben außer in seinem Hause, bei 1 Mark Strafe⁷⁾. An

¹⁾ Kündige Rolle von 1450, Art. 118.

²⁾ Losbäcker backen das lose, lockere Weißbrot; vgl. die heute noch in Bremen gebackenen „Losbrötchen“.

³⁾ Brem. Urk.B. II Nr. 60 (1306).

⁴⁾ Siehe Anhang I.

⁵⁾ Vgl. kündige Rolle von 1489, Art. CXCVII.

⁶⁾ Anscheinend Bettelmönchstage oder Feste von deren Heiligen und von Ordensstiftern.

⁷⁾ Vgl. kündige Rolle von 1489, Art. CXCVIII.

anderen Tagen fand der Verkauf also wohl im Brothaus oder auf dem Markte statt.

1637, im Streit des Kuchenbäckers Hans Köning mit den Weißbäckern¹⁾, sieht man, daß die Amtsbäcker neben dem Losbrot auch Hefebrot buken. Hans Köning darf nur Losbrot backen aus Weizen oder gemischtem Korn, Hefebrot zu backen ist ein Amtsprivileg. Klar gesondert sind demnach die Rechte der verschiedenen Zweige des Bäckergewerbes erst im 17. Jahrhundert.

Einzelne Bestimmungen sind schon in den Statuta von 1303 enthalten und 1428 und 1433 weiter übernommen²⁾: selbständig kann der Bäcker nur werden bei 20 Mark Vermögen³⁾, ferner darf keiner das Amt aufgeben, er habe 200 Mark *unbeworen* (= ungehindert, frei; sonst *unvorborget*), und jeder soll zu allen Zeiten ein Fuder Korn, d. h. Weizen und Roggen im Hause haben, das zur Hälfte zu Mehl verarbeitet ist.

Das Backen und Brauen in einem Hause, das wohl mehrfach betrieben wurde, wird 1303 untersagt⁴⁾, 1428 heißt es⁵⁾, daß das Feilbrauen der Bäcker und Backen der Brauer verboten und Backen und Brauen in einem Hause überhaupt nicht gestattet sei.

Müller, Bäcker und Brauer sind als Getreide verarbeitende Zünfte nahe verwandt. Es ergibt sich aus ihrem Abfall an Kleie und Mehl eine Bevorzugung der Schweinezucht, die wohl auch andere Bürger trieben, wie Bestimmungen der kündigung Rolle von 1450 vermuten lassen. Jedenfalls treffen sie diese drei Gewerbe im besonderen. Art. 16 verbietet, daß die Schweinekoben auf die Heerstraße hinausgehen, noch unter den Fenstern sind. Zehn Schweine darf jeder Brauer, Bäcker oder andere Bürger zur Zeit halten, jeder Budenbesitzer vier, jedes überzählige Schwein kostet 1 Mark Strafe. Bei Oelrichs⁶⁾ heißt es von den Bäckern und Brauern im 14. Jahrhundert, daß sie nicht mehr als sechs, die Müller nicht mehr als drei innerhalb ihrer vier Wände haben sollen, ein Budenbewohner nicht mehr als zwei, alle anderen Bür-

1) Vgl. das Privileg im Anhang I dieser Arbeit.

2) Vgl. S. 2. u. I. 3. aus dem 16. Jahrhundert.

3) Bei Oelrichs S. 146 (CII O 142 p. 98).

4) S. 46 unter Antiqua bei Oelrichs a. a. O.

5) Bei Oelrichs, Stat. v. 1428, I. c. XIX und c. XX.

6) Oelrichs, Stat. S. 146.

ger zu ihrer Kost nicht mehr als vier. Wenn ein Schwein geschlachtet wird, darf man ein neues einstellen¹⁾.

Die Brauer.

Der älteste Nachweis eines Brauers stammt von 1229 (Brem. Urk.B. I Nr. 150, S. 172, Lambertus *Braxator*). Eine Fülle von Einzelheiten über dieses Gewerbe erfahren wir aus den kündigung Rollen. Das Bremer Bier, noch heute ein wichtiger Handelsartikel, war am begehrtesten im 13. Jahrhundert²⁾. Im 14., 15. und 16. Jahrhundert tritt Hamburg mit Bremen in Konkurrenz (1307 nach Rynesberch-Schene), weshalb wahrscheinlich die Einfuhr von Hamburger Bier 1489 (K. R. Art. CLXVIII) verboten wird. Oldenburg war jedenfalls im 14. Jahrhundert noch ein treuer Abnehmer des Bremer Biers (s. im Brem. Urk.B. III 76 den Freundschaftsvertrag des Oldenburger und Bremer Rats).

Die Sozietät der Brauer³⁾ schließt sich erst sehr spät zusammen, nachdem das Absatzgebiet bedeutend verkleinert worden war. Neben Bremer und Hamburger Bier war damals das Wismarer, Einbecker und Geismarer besonders im Handel. Das leichte Dünnbier wurde viel bei den Zusammenkünften der Handwerker getrunken, die als Buße oder Amtsabgabe mehrfach $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder eine ganze Tonne Bier fordern. Jeder Bürger konnte es zum Hausgebrauch herstellen⁴⁾. Neben dem Dünnbier ist auch wohl die Rede von Honigbier, *middelbeer*⁵⁾ und Haferbier (s. Rynesberch-Schene S. 85, 1307).

Für Eimbecker Bier, das im Ratskeller verzapft wird, bezahlt man 3 Groten Abgabe, wenn ein Faß angestochen wird, auch wenn man es außerhalb des städtischen Kellers zapft.

¹⁾ Angesichts dieser Tatsachen kommt einem der Gedanke, ob die *platea porcorum*, unsere heutige Sögestraße, nicht vielleicht die Straße der Bäcker gewesen sein kann, da sie ohne Zweifel die meisten Schweine mästeten und die Sögestraße nahe den übrigen Handwerkerstraßen liegt.

²⁾ Vgl. im Hans. Urk.B. (Bd. I n. 745) eine Nachricht aus Holland über Abgaben für Bremer Bier a. d. J. 1274.

³⁾ Vgl. den Aufsatz v. Hoyer in den hans. Geschichtsblättern, a. a. O.

⁴⁾ Es gehört auch zur Armenspeisung wie das Brot; vgl. 1566 im Denkelbuch die Nachrichten über das Gertrudengasthaus, 1512 das Rembertihaus der Aussätzigen.

⁵⁾ In den Statuta wird im 14. Jahrhundert Mittelbier zu brauen verboten (S. 146).

Überblickt man die einzelnen Bestimmungen der kündigung Rollen, so handelt es sich darin um drei Hauptgrundsätze, die der Rat verfolgt: Vorratseinteilung, Schutz gegen Konkurrenz und das Bestreben, das Brauen zu einem selbständigen Gewerbe zu machen. Sie gehen ineinander über.

Zunächst handelt es sich um die Bestimmungen über Korn, Malz und Hopfen als das allen nötige Material.

Wie alles Korn der Akzise unterliegt¹⁾, ebenso auch das fertige Bier²⁾. Jeder Brauer soll mindestens 4 Maß verzisen, ob er sie braut oder nicht, und seinen Namen ins Akzisebuch eintragen lassen. Nach Ablauf des Jahres prüfen die Elterleute die Richtigkeit; wer in der Liste fehlt, muß nachzahlen und darf nur nach Hinterlegung von 10 Mark wieder brauen.

Verbraut werden Gersten- und Hafermalz. In der kündigung Rolle von 1450, Art. 120 wird festgesetzt, daß niemand mehr als 35 und weniger als 16 Scheffel Gerstenmalz brauen soll; statt eines Scheffels Gerstenmalz darf man 2 Scheffel Hafermalz nehmen³⁾. 1489⁴⁾ heißt es, daß nicht mehr als 30 Scheffel zur Zeit und 16 *werfe* im Jahr verbraut werden sollen⁵⁾.

Hopfen wird durch Beamte des Rates eingekauft⁶⁾, der geschworene Messer mißt ihn auf dem Rathause, wo der Hopfen aufbewahrt wird⁷⁾, soweit er nicht gleich von den Wagen, die ihn bringen, verkauft worden ist. Außer dem „Messer“ gibt es einen sogenannten „Lader“ des Hopfens. *Hirlandischen* (= einheimischen)

1) Kündigung Rolle von 1450, Art. 144.

2) Kündigung Rolle von 1489, Art. CLIV u. CLXII. Ryn.-Schene spricht S. 172 von der Aufhebung der Akzise (1450), für 1 Scheffel Malz betrug sie 5 Schwaren.

3) Oelrichs las die Stelle: *wente . . des sonndages dac-linier*, was ganz sinnlos ist. In der Rolle von 1450 steht *Oculi*, 1489 im Original überhaupt kein spezifiziertes Datum.

4) Art. CLIV.

5) Art. CLIII; nach Schiller-Lübben kann 16 *werf* soviel wie 16mal bedeuten, *werve*, *werf* heißt auch „Gewerbe“.

6) Kündigung Rolle von 1450, Art. 116—117, kündigung Rolle von 1489, Art. CXC bis CXCIV handeln über Hopfen. In Art. CXC, CXCI der kündigung Rolle von 1489 ist von *krigeschem* und *alfeldeschem hopen* die Rede; *krigesch* bedeutet wohl nicht „Rigaisch“, sondern „aus Kreiensen“.

7) Nach frdl. Auskunft von Prof. Lonke, Bremen, wird im Lassungsbuch ein Haus am Stavendamm als Hopfenhaus bezeichnet, das alte Rathaus würde dann nicht dafür in Betracht kommen.

Hopfen auszuführen, ist untersagt¹⁾, wenn der Scheffel mehr gilt als 1 Lot. Man wollte nicht zu Schiff die so wichtige Ware der Konkurrenz zuführen.

Unter dem Vorrat eines Bürgers sind 1303²⁾ 1 Fuder Roggen, 1 Fuder bestes Malz, ebensoviel Hafer genannt und soviel Hopfen, als dazu gehört. Die Herstellung des Biers geschieht eben ganz allgemein. Im eigenen oder gemieteten Hause wird es gebraut, auch zu feilem Kauf³⁾. Nur wer selbst Bier gebraut hat, darf es zapfen und zapfen lassen in der Stadt⁴⁾ ohne Erlaubnis des Rats, und wenn ein „Amtmann“ oder Höker seinen Berufspflichten nachgeht, darf er nicht zum Verkauf brauen⁵⁾. Denn niemand hat das Recht, zwei Ämter gleichzeitig auszuüben. Auch darf niemand für einen anderen⁶⁾ von dessen Malz und Hopfen Bier herstellen.

Die Brauer liefern das Bier an die Wirte. In der kündigung Rolle von 1489 sind diese als „Krüger“ erwähnt, die von ihnen abhängen⁷⁾.

Anscheinend haben die Brauer zu Zeiten auch Branntwein hergestellt und verkauft, da der Rat es ihnen verbietet. (K. R. v. 1489, Art. XL.)

1489 scheinen sie bereits organisiert zu sein, denn es werden ihre Elterleute erwähnt⁸⁾, die das Recht haben, einzelne vorzuladen oder die Genossen insgesamt einzuberufen. Ihnen und ihren Boten ist Gehorsam zu leisten⁹⁾. Von 1561 ist aber erst offiziell über der Brauer Gerechtigkeit ein Eintrag im Denkelbuch vorhanden¹⁰⁾, wonach der Brauer 10 Jahre Bürger sein und 50 Goldgulden zahlen muß, er heirate denn eine Brauerwitwe. Hieraus läßt sich ein erheblicher Reichtum und die Exklusivität des Gewerbes erklären.

¹⁾ Auch Oelrichs S. 88 der Statuta, Anfang des 14. Jahrhunderts.

²⁾ Bei Oelrichs in den Stat. Brem. S. 56, Ant. de 1303, Stat. XXVII.

³⁾ Kündigung Rolle von 1489, Art. CLVIII.

⁴⁾ Kündigung Rolle von 1450, Art. 114.

⁵⁾ Kündigung Rolle von 1450, Art. 67, kündigung Rolle von 1489, Art. CLXX. Dieselbe Bestimmung findet sich schon unter den Stat. von 1433 bei Oelrichs, Stat. LXVII.

⁶⁾ Kündigung Rolle von 1489, Art. CLX.

⁷⁾ Kündigung Rolle von 1489, Art. CLXIII.

⁸⁾ Kündigung Rolle von 1489, Art. CLXIV.

⁹⁾ Alles Nähere siehe bei Hoyer in den hans. Geschichtsblättern von 1913 a. a. O.

¹⁰⁾ Denkelbuch S. 117. 229.

Brauer waren fast ebensolche Großkaufleute wie die Wandschneider, und ihre Biertonnen gingen weit hinaus. Brauer saßen auch im Rat und hatten einen Zunftzwang zum Schutz ihres Gewerbes kaum nötig, weshalb ein Zusammenschluß auch erst in Notzeiten eintritt¹⁾.

Die Schlächter.

Brot, Bier und Fleisch brauchte der gemeine Mann zur Nahrung. Das Fleisch beschafften ihm die Knochenhauer, sei es, daß sie das selbst gemästete Vieh der Bürger schlachteten oder Schafe, Schweine und Rinder in der Umgegend aufkauften. 1246 werden die *carnifices* unter den Zünften erwähnt, die dem Erzbischof Abgaben zahlen²⁾ (s. o.). 1238 heißt es, daß sie 3½ Buden besitzen, Hallen genannt³⁾, und 1340 ein Haus⁴⁾. Ob es in der Knochenhauerstraße⁵⁾ oder am Markte lag, ist nicht ausgesprochen. Auf ihren Bänken mußten sie stets frische Ware bieten.

Diese Daten beweisen, daß die Knochenhauer zu den älteren Ämtern zählen, die nach der oben erwähnten Notiz bereits vor der „neuen Eintracht“ von 1433 bestanden. Die Oldenburger Knochenhauerrolle, die sich auf eine Bremer Vorlage stützt (s. o.), kann uns hier nicht weiterhelfen, denn erstens stammt die früheste Oldenburger Willkür erst aus dem Jahre 1500, und zweitens enthält sie fast nur Bestimmungen über die Amtskost. Unsere einzige Quelle sind gewisse Schedungen, in denen die Gerechtsame der Knochenhauer gegen die der Freischlächter oder „Marktritter“ abgegrenzt werden⁶⁾, und die ausführlichen Bestimmungen der Statuten und kündigung Rollen. 1492 einigen sich die *knakenhover* und *markedridder* vor dem ehrsamem Rat. Beide sind gewohnt, zum Markt zu schlachten, die Marktritter erhalten das Recht, in gewissen Ortschaften, die über zwei Meilen außerhalb von Bremen liegen, ihr lebendes Vieh, *quick*, einzukaufen⁷⁾. Es handelt sich

1) Vgl. oben den Hinweis auf Verschlechterung des Biers und die Konkurrenz Hamburgs und anderer Städte.

2) Brem. Urk.B. I, Nr. 234, S. 270.

3) Ebenda, Nr. 207.

4) Brem. Urk.B. II, Nr. 471.

5) Erste Erwähnung im Brem. Urk.B. II Nr. 562 (1347).

6) Vgl. Denkelbuch; Anhang I der Arbeit.

7) Ebenda.

um Orte der Wesermarsch, Oldenburgs, der Grafschaft Hoya, um Thedinghausen und Osterholz, also den gesamten Umkreis Bremens. Alles näher an der Stadt liegende Gebiet ist Bezirk der Knochenhauer. So heißt es denn auch in der kündigung Rolle von 1450, Art. 70: niemand solle Quick schlachten, er habe es denn mindestens zwei Meilen von der Stadt entfernt gekauft (bei 3 Mark). Zunächst scheint das ganz allgemein zu gelten, wird dann aber später nur auf die Marktritter bezogen. 1303 wird in den Statuten (S. 91) bereits vom Quickkauf der Fleischhauer geredet. Eine Scheduling von 1507¹⁾ stützt sich auf die Abmachungen von 1492: Die Knochenhauer verklagen hier die Freischlächter, die fettes Quick in Bremen gekauft haben sollen. Sie dürfen aber nur mageres Quick kaufen und vier Wochen mästen, ehe sie es schlachten. Die Urteile über fett und mager können schwanken. Wenn aber die Knochenhauer das Quick für fett erachten, können sie es den Freischlächtern nach drei Tagen gegen Entgelt abnehmen. Geschieht das nicht, darf der Marktritter es friedlich vier Wochen mästen²⁾.

Die Bestimmungen der kündigung Rolle lassen sich in spezielle Marktvorschriften für frisches Fleisch und solche für den Verkauf von Räucherwaren teilen.

Was man an Fleisch auf den Markt bringt, soll nicht wieder nach Hause geschafft werden³⁾. Das ist speziell von Schaf- und Schweinefleisch gesagt⁴⁾, ferner von Ochsen und Kühen⁵⁾. Schlachtet man Rinder, so soll man mindestens eine Seite „bei der Sonnen“ an dem betreffenden Markttag verkaufen. Auch die *paltuten* (Eingeweide) sollen auf dem Markt verkauft werden und niemand sie zu Talg brennen⁶⁾. Es gibt eine „Kütelbank“ für sie außer den Fleischbänken⁷⁾; (*kütel* = Eingeweide).

¹⁾ Vgl. Anhang I.

²⁾ Vgl. Anhang I u. K. R. von 1450, Art. 70.

³⁾ Vgl. Art. 140 der kündigung Rolle von 1450, in der die Verkaufszeit festgesetzt wird, auch Art. 73, ebenda.

⁴⁾ Kündigung Rolle von 1450, Art. 72.

⁵⁾ Kündigung Rolle von 1450, Art. 71.

⁶⁾ Kündigung Rolle von 1489, Art. XC, Zusatz zu Art. 126 der kündigung Rolle von 1450.

⁷⁾ Vgl. Notate von Dr. H. H. Meier zur kündigung Rolle in P. 5. b. 2. d. 2. S. 142/5.

Auch lebendes Vieh wird zu Markte gebracht, keinesfalls am Sonntag¹⁾). Kommt solches mit der Fähre auf der Weser an, so erhält derjenige, der den Rat darauf aufmerksam macht, den vierten Pfennig vom Verdienst, der sich daraus vielleicht ergibt²⁾). Keinesfalls aber soll man Quick und Schweine aus dem Bremer Gebiet treiben³⁾), aus Gründen der Fürsorge für den Lebensunterhalt der Bürger.

Es folgen die Bestimmungen für Räucherware. Natürlich heißt es auch hier wieder, daß kein Knochenhauer mehr aufhängen soll, als er bedarf⁴⁾), d. h. jeder Amtmann kann 20 Paar Schinken aufhängen, darf sie aber nur Bürgern verkaufen und nicht ausführen, auch kein Fleisch in Tonnen einhandeln, salzen und versenden⁵⁾). 1489⁶⁾) kommt das Verbot der Ausfuhr von Schultern und getrockneten Kuhzungen hinzu, wie sie bei den Amtsessern beliebt sind. Schinken, von denen man 50 Paar zum Wiederverkauf aufhängen darf, doch nicht bei Pfunden und roh (grün), dürfen nach außerhalb versandt werden; auch die Ausfuhr von Speck und Schinken ist 1489 im Widerspruch zu 1450 gestattet⁷⁾).

Die Fischer.

An den vielen Fasttagen war Fleischgenuß nicht erlaubt, und der Fisch diente als Ersatz. Frischen Fisch boten Weser, Ochtum, Lesum oder Hunte⁸⁾), dazu trat ergänzend der Seefisch, besonders der Schonensche Hering⁹⁾). Schon früh war Bremen an den Privilegien der nordischen Reiche beteiligt (vor 1288; Brem. Urk. B. I Nr. 444) und ist mehrfach in den Hanserecessen und dem hansischen Urkundenbuch mit Beziehung zu Schonen und Norwegen-Schweden überhaupt genannt.

¹⁾ Art. 126 der kündigung Rolle von 1450.

²⁾ Art. 131 der kündigung Rolle von 1450.

³⁾ Art. 76 der kündigung Rolle von 1450.

⁴⁾ Art. 125 der kündigung Rolle von 1450.

⁵⁾ Art. 76 der kündigung Rolle von 1450.

⁶⁾ Art. LXXXIII—Art. LXXXV.

⁷⁾ Kündigung Rolle von 1489, Art. LXXXIII, sogar noch mit der Bemerkung: *wie dat eyn olde wyse is*.

⁸⁾ Die Verhältnisse im Oldenburger Gebiet sind nicht ganz einfach zu klären. Die Nachrichten darüber in den Fischerakten stammen alle erst aus der Zeit nach 1500.

⁹⁾ Vgl. Schedebuch fol. 20 (1460), fol. 21a (1463), wo von Hering die Rede ist.

Der Berger Fisch wurde durch die Bergenfahrer erhandelt, die den Stockfisch sogar im Wappen führten¹⁾.

Privilegiert auf den Flüssen des Bremer, Unterweser- und Oldenburger Gebietes sind an erster Stelle die Amtsfischer. Um 1184 werden im Bremischen Urkundenbuch zuerst Fischereien erwähnt²⁾; 1247 gab es bereits in der Stadt eine *porta piscatoria* (Brem. Urk.B. I Nr. 256). Das Fischergewerbe ist so alt wie die Stadt, doch haben gerade die Fischer den Zusammenschluß ebenso spät gesucht wie manche andere Nahrungsmittelgewerbe. Jeder Bürger fischte zudem zum Hausgebrauch. Die großen und edlen Fische, Lachs, Stör, Aal, Hechte, Quappen und Neunaugen konnte er ohne besondere Netze³⁾ und geflochtene Fischkörbe (*sporta*) doch nicht fangen, darum brauchte es zunächst nicht zum Streit zu kommen. Die Amtsfischer allein dürfen zum Wiederverkauf mit dem großen Lachsnetz und Driftgarn auf der Weser fischen. Zum Streit kam es aber selbstverständlich leicht mit den ebenfalls privilegierten Wassermüllern⁴⁾. Der Rat entscheidet 1492, daß die Fischer ihnen nicht ins Gehege kommen dürfen und drei Korblängen von ihren Pfählen abrücken sollen. In diesem Bezirk haben sie allein das Recht, Hamen (s. o.) zu setzen.

Nach den Fischarten haben sich besondere Gruppen zusammengeschlossen, die den Fisch fangen oder auf dem Markt feilhalten: die Aalfänger, Lachsschneider, Neunaugenbrater. Sie bereiten ihren Fang mehr oder weniger auch selbst zu. Daneben stehen die Höker mit ausländischen Fischen, die auf dem Markt ihren besonderen Platz haben (s. u. in Teil II).

Die kündigung Rolle von 1450 gibt eingehend Auskunft über den Fischmarkt. Art. 85, 87 und ferner Art. C, CX, CXII von 1489 gehen auf die Aalfänger.

Art. 85 besagt, daß die Aale auf dem Markt verkauft werden sollen, Art. 87, daß des Rates Erlaubnis dazu nötig ist für jeden Bürger und Gast, was allgemein für Fische aus frischem Wasser gilt, gesalzene oder ungesalzene. Art. C bestimmt, daß die Aal-

¹⁾ Vgl. Anhang II.

²⁾ Brem. Urk.B. I Nr. 61.

³⁾ Z. B. *seissen*, als große Netze für den Lachsfang.

⁴⁾ Schedebuch fol. 65a: Schedung von 1492; vgl. Anhang I der Arbeit, auch das Priv. der Wassermüller von 1250 im Brem. Urk.B. I Nr. 246.

fänger, wenn sie zufällig Lachs fangen, ihn grün zum Markt bringen und nicht räuchern sollen. Nur wenn sie beweisen können, daß sie ihnen sonst verdorben wären, ist es gestattet, „den Lachsen Kopf und Schwanz abzuschneiden“ (bei Strafe einer Mark). Vor St. Jakobstag dürfen keine Hamen *benedden*, also wohl unterhalb der Brücke, zum Aalfang gesetzt werden (bei 5 Mark, Art. CX). Aal, der unterhalb der Huntemündung gefangen ist, darf in der Zeit nicht auf den Markt gebracht werden (Art. CXII) und, was ja auch nicht die Aalfänger allein angeht: niemand soll vor die Siele in dem Landgebiet Hamen zum Fisch- oder Aalfang setzen (CXIII).

Die meisten Bestimmungen betreffen den Lachsfang und -verkauf¹⁾. Die Lachse scheinen stets auf den Markt gekommen zu sein (K. R. v. 1450, Art. 79). Dienstags, Donnerstags und Sonntags wird $\frac{1}{2}$ davon geschnitten, an den anderen Tagen die Hälfte, fällt aber ein Fasttag auf Dienstag oder Donnerstag, so sollen sie auch da zur Hälfte geschnitten werden; ist nur ein Lachs da, soll er ganz daran glauben und in Stücke nach altem Maß zerlegt werden (81). Der Lachsschneider bedarf der Erlaubnis des Rats²⁾ (82, 87), er darf nicht mehr Lachse kaufen, als er den Tag schneiden will (83). *haken*, d. h. ältere Lachse, soll er nur gevierteilt verkaufen (84) und keine *benedden de kulen mit sessen*³⁾ fangen (80⁴⁾).

Die Artikel der zweiten kündigung Rolle sind Zusätze, die sich auf den Verkauf und die Behandlung des Räucherlaches beziehen:

Niemand soll von seinem Gelde mehr als 20 Lachse jährlich zu seinem eigenen Bedarf kaufen und aufhängen (XCVII), vor allem, wenn es dem gemeinen Besten entgegen ist (XCVIII). Art. CI setzt sogar nur 10 Lachse als Höchstzahl fest, Kopf und Schwanz sind jedesmal vorm Aufhängen abzuschneiden (XCIX, CII). Die Lachsschneider sind es also nicht allein, die die Fische räuchern.

¹⁾ In der kündigung Rolle von 1450, Art. 79, 80, 81, 82, 83, 84, 87.

In der kündigung Rolle von 1489, Art. XCVII, XCVIII, XCIX, CI, CII, CXI, CCIII.

²⁾ Carstens, a. a. O., nimmt an, er sei überhaupt ein städtischer Beamter, wofür kein Beweis zu erbringen ist.

³⁾ = *seisse*, großes Netz.

⁴⁾ Vgl. bei Rynesberch-Schene, S. 123, die Kochkünste am Hofe Erzbischof Alberts (1376); es kommen u. a. vergoldete und versilberte Lachse auf seine Tafel.

Neunaugen sind von 6 bis 9 Uhr morgens offen im Trog zu verkaufen (86). Niemand darf Ausleger gegenüber unserer Stadt zum Neunaugenfang anbringen (88). Der Rat erhält (154) eine Abgabe (Zise) von den getrockneten oder lichtgelb gebratenen Neunaugen, doch darf man sie nicht auf der Weser braten (CIII). Allmählich scheint der Fischhandel, der 1450¹⁾ noch von denen besorgt wurde, die die Fische selbst fingen, in die Hände solcher Berufe übergegangen zu sein, die wie die Kramer nicht mehr eigene „Arbeit“ leisteten, sondern „das Werk anderer“ in den Handel brachten.

Der Hering diente besonders der ärmeren Bevölkerung zur Nahrung. Er soll auf derjenigen Stelle des Marktes zum Verkauf ausstehen, die jährlich dazu festgesetzt wird²⁾. In der kündigung Rolle von 1489³⁾ sind die Plätze genau angegeben: Helgoländer Hering steht vor dem Fleischhaus, Gustling und Schonenscher Hering vor der Potteschen *huse by beyden siden der stegelen*, Vollhering beim Roland, *alter und wrakeder hering by der stegelen* gegenüber Eler Bredens Haus⁴⁾. Ein späterer Zusatz sagt, daß auch der alte, ungewässerte Hering dort verkauft werden soll. Auszuführender Hering muß zuvor gepackt und gezirkelt sein⁵⁾, jeder nach seinem Wert, und man soll es damit halten, wie es auf dem Rathaus geschrieben und angezeichnet ist von allem Hering.

Der Rat sorgt aber auch für den Schutz der jungen Brut⁶⁾ und verbietet daher den Gebrauch zu enger Netze⁷⁾ bei 10 Mark Strafe und Verlust der Fanggeräte. Auch ist es untersagt, in den Stadtgräben gefärbtes Garn und Wand zu spülen aus dem gleichen Grunde⁸⁾. Von dem Fischhandel hing zuviel ab. Bremen hat ihn wie heute mit dem Binnenlande getrieben⁹⁾.

¹⁾ Künd. Rolle von 1450, Art. 78.

²⁾ Art. 121 wie oben.

³⁾ Art. CXVI.

⁴⁾ Vgl. die heutige Bredenstraße am Markt, ebenso die Hakenstraße, die vielleicht aus den Reihen der Höker entstanden zu denken ist.

⁵⁾ Kündige Rolle von 1489, Art. CVI, CCXVI, CCXI, CCXC über die Art der Verpackung bei Last und halber Last und in Tonnen unter besonderem Band u. a.

⁶⁾ In S. 4. u. 15.

⁷⁾ S. im Focke-Museum Muster in Gestalt von Eisenstäben, durch die die Weite der Maschen bezeichnet wurde.

⁸⁾ Vgl. Notate zur K. R. v. Dr. H. H. Meier in P. 5. b, 2, d, 2,

⁹⁾ Hansisches Urk.B. XI, Nr. 802 (Lüneb. Zollrolle 1494).

g) Das Medizinalwesen.

Den Menschen selber zu erhalten, für Behebung seiner Krankheit und die Hygiene seines Lebens zu sorgen, dienten die folgenden Zünfte. Man muß sich die Verhältnisse im mittelalterlichen Medizinalwesen nicht allzu rosig vorstellen, doch auch nicht allzu „mittelalterlich“.

Die Apotheker.

Im 15. Jahrhundert taucht dreimal der Name eines Apothekers auf, 1438 und 1446¹⁾ *Johan de abteker* und 1492 Barthold²⁾, der in einer der fünf Buden an Unser Lieben Frauenkirche und am Brandenhagen wohnte und 4 Mark Miete für seine Offizin zu zahlen hatte³⁾. Die Ratsapotheke ist erst 1532 gebaut worden⁴⁾, ein Apothekengarten im Werder gehörte mutmaßlich dazu, und vor dem Herdentor lag ein städtischer Wurzelgarten.

Die Apotheker sind aus den Gewürzkrämern, *krudenern*, hervorgegangen, gehörten also ursprünglich zu dem Krameramt⁵⁾. Von alters her sind als Heilmittel getrocknete Pflanzen bekannt, was eine Verwandtschaft mit den Waren der Gewürzkrämer bedeutet.

Ursprünglich ein volkstümliches, unwissenschaftliches Gewerbe, das mehr mit Aberglauben als mit medizinischen Kenntnissen heilte, sind sie allmählich zu einer festen Lehrzeit und Universitätsbildung gelangt⁶⁾. Über die ältesten Zustände in Bremen wissen wir nichts. Die Handelsbeziehungen zu Brabant und Flandern vermittelten die nötigen Artikel, gelegentlich durchreisende Quacksalber priesen hier und da auf dem Markte ihre Wundersalben an, bis die großen Krankheiten, z. B. die Pest um 1550⁷⁾, den Rat zur Ordnung des Medizinalwesens veranlaßten.

1) Im Bürgerbuch und Denkelbuch.

2) Vgl. Denkelbuch, ewige Rente, 1492.

3) S. 7. d. o. *Generalia et Diversa*, von den Apotheken in Bremen.

4) Nach anderen Nachrichten zwischen 1510 und 1532, kurz nach dem Bau des neuen Rathauses.

5) Vgl. Statuta im Anhang I der Arbeit unter *Diversa*.

6) Näheres bei Ulrich Hausmann, Geschichte d. bremischen Apothekenwesens, Brem. Jahrb. Bd. XXVII und S. 7. d. o. 42.

7) Vgl. Bippen und Entholt.

Ein niederländischer Bürger, Johann Sebrecht aus Kampen, wird 1510 Stadtphysikus¹⁾. Er hat nach seinem Eid im Denkelbuch²⁾ darauf zu achten, daß die Apotheke mit gutem Material versehen ist und die Landfahrer nur, wenn sie eine genügende Vorbildung haben, praktizieren. Selbstverständlich kommt es zu Streitigkeiten mit den Nebenkrämern, die dem Krameramt ins Amt tasten. Nur letzteres darf Kampher, Zucker, allerhand Konfekt, Kaneel, Kardamom, Paradieskörner, Saffran, Nägelchen, Muskatblume, Pfeffer, Ingwer, Kümmel, Anis und dergleichen Gewürz bei Pfund, Lot und Quentchen verkaufen³⁾.

Dafür ist der Apotheker privilegiert, Gewürzwein in seiner Offizin abzugeben (*claret* genannt), den sonst nur der Rat in seinem Keller verkauft⁴⁾.

Die Bader und Wundärzte.

Ein Arzt wird auch 1376 erwähnt, der Syrologus (Chirurg) Magister Bernhard, zu dessen Gedächtnis 8 Mark zu Seelmessen in der Ansgarikirche gestiftet werden⁵⁾.

Im allgemeinen waren die Wundärzte die Barbieri, die nur eine handwerksmäßige Schulung hatten. Ebenso entschied bei den Hebammen, Badmüttern genannt, mehr die praktische Lebenserfahrung. Die Akten erwähnen sie erst nach 1500⁶⁾.

Die Stuben der Bader lagen zum Teil am Stavendamm⁷⁾ bei der Balge; eine davon ist die in den Akten erwähnte „St. Viktors

¹⁾ Siehe Anhang I der Arbeit.

²⁾ Vgl. im Anhang I der Arbeit.

³⁾ Vgl. Anhang I unter *Diversa*.

⁴⁾ Auch auf Rheinwein ist der Ratskeller privilegiert und erhält Abgaben für Zapfen von Rheinwein außerhalb des Kellers (8 Grote pro Ahme); vgl. eine undatierte Notiz im Denkelbuch, die wahrscheinlich aus dem 15. Jahrhundert stammt. Ein Kellerhauptmann, der *wynman*, ist dafür eingesetzt, die Abgaben einzutreiben (künd. Rolle von 1450, Art. 27). Jeder Bürger darf, nach Art. 127 der künd. Rolle von 1450, 3 Bothe Malvasier und Rumenier, die er selbst über See geholt hat, zapfen (vgl. künd. Rolle von 1489, Art. XXXVIII).

⁵⁾ Nach einer Aufzeichnung in S. 7. a. 1. a., die sich auf eine Eintragung im Buche des Ansgarikapitels stützt.

⁶⁾ Siechenhäuser und Zufluchtsstätten vgl. bei Lange, Christl. Liebestätigkeit in Bremen im M.A. und Brem. Urk.B. I—V.

⁷⁾ *stave* = Stube.

Badstube“. Sie wird auch bei Oelrichs in den Statuten von 1303 genannt, wo es heißt, daß ein Teil der bürgerlichen Abgaben für die Instandhaltung dieser öffentlichen Badeanstalt bestimmt ist. 1376 erwähnen auch Rynesberch-Schene¹⁾ die St. Viktors Badstube. Im Bremischen Urkundenbuch kommt sie 1346 vor (III Nr. 586); eine weitere ist die des St. Nikolaus mit daran grenzender Küche, die der Witwe Hillegund v. Steden gehört (Brem. Urk.B. III Nr. 361, 1396). Zwei weitere Stuben erwähnen Ehmck und Schumacher im Brem. Jahrb. II 321.

Das älteste Baderprivileg stammt von 1499. Die Bader waren eine verrufene Zunft, vielleicht des losen Treibens in den Badhäusern wegen. Das Privileg Wenzels²⁾, das die Bader im ganzen Reiche für ehrlich erklärt (1406), befindet sich in Abschrift bei den Akten, ist aber eine Fälschung; eine solche konnte aus dem Bedürfnis nach Anerkennung und Gleichberechtigung entstehen, die man dann durch die Erteilung des Privilegs von 1499 tatsächlich erreichte³⁾.

Es ist gegeben für die *selschup der barberer uund wunden arsten*. Fortan sollen nicht mehr als 8 Meister dazu gehören; stirbt davon einer, verleiht der Rat dessen Stelle neu. Schon 1489 besteht⁴⁾ die Bestimmung, daß niemand mehr ohne Erlaubnis des Rates Arzt oder Bartscherer werden darf (bei 5 Mark). Hier haben wir eine Seltenheit: für diese frühe Zeit die Angabe der Mitgliederzahl einer Zunft⁵⁾. Als Meisterstück wird von ihnen gefordert⁶⁾ ein *gracia Dei (gratiare = immunem facere*, vielleicht eine Art Imp-

¹⁾ S. 122 ff.

²⁾ Es heißt darin, daß Wenzel die Bader wegen ihrer hohen Verdienste um Könige und Herren den anderen Handwerkern gleichgestellt habe, ihr Amt sei fortan ehrlich und freigesprochen, und Juden, Heiden und Unchristen dürften nicht in die Badstuben und Baderbehausungen gehen. Niemand dürfe die Bader fortan schmähen bei Verlust seines Kopfes und Gutes. Als Wappen solle ihnen eine knotenweis gebundene, bleifarbene Binde im goldenen Feld dienen und darin ein grüner Papagei. Letzteres ist wohl ein Hinweis auf das Anlegen von Verbänden und die Schwatzhaftigkeit dieses Standes. Vgl. auch Keller, a. a. O., S. 34.

³⁾ Siehe Anhang I.

⁴⁾ Kündige Rolle, Art. CLXXXV.

⁵⁾ In der Lohgerberakte S 9 n 1 ist die undatierte Nachricht überliefert, daß dies Amt aus nur 6 Mitgliedern bestand.

⁶⁾ Vgl. Zusammenstellung der Meisterstücke oben unter „Meister“.

fung?), ein *balsam artificiale* (ein Heilöl, Salbe), ein Wunden-trank, ein graues Pflaster und ein braunes *apostolicum*, vermutlich ebenfalls ein Pflaster. Es heißt in dem Privileg ferner, daß einer der Bader mit ausrücken soll, wenn der Rat zu Felde zieht. Dann wird ihm auch ein Sold zuteil. In Friedenszeiten erhält er für die Behandlung von kleinen und großen Wunden ebenfalls seinen „möglichen Pfennig“.

Selbstverständlich darf keiner, der nicht ins Amt gehört, Wunden verbinden und behandeln. So entscheidet der Rat 1510¹⁾, als die *selschup der barberer* den Meister Johann von Stettin anklagt, der verwundete Leute behandelt und barbiiert hat, ohne zum Amt zu gehören. Von der Tätigkeit des Barbierens und Badens ist sonst nichts vermeldet; man muß sie aus den Namen der Zunft erschließen. Daß die hygienisch schlechten Zustände oft zu Pest und anderen Krankheiten führten, ist leider nur zu wahr. Andererseits ist doch das Badeleben im Mittelalter schon viel ausgedehnter als man denkt²⁾; bei Oelrichs³⁾ wird sogar schon ein Badelaken erwähnt.

Von allen anderen Zünften wissen wir nicht viel mehr als die Namen. Honighändler muß es gegeben haben, sonst könnten keine Honigkuchen gebacken worden sein, Lichtzieher und Wachshändler gossen die Kerzen, die zu frommen Zwecken gestiftet wurden. Dazu kommen Töpfer, Korb-, Kamm-, Bürsten- und Pergamentmacher, Münzer, Wechsler, Buchbinder und Drucker (Johannes Bulle aus Bremen ist 1478 als Buchdrucker in Rom bezeugt⁴⁾), Perückenmacher, Höker, Grütmacher, Wirte, Kesselflicker, Scharfrichter, Lastträger und viele andere mehr. Schließlich läßt sich ja auch das Wahrsagen und die Tätigkeit der Gaukler hier anführen (vgl. im Anhang der Arbeit *phitissa, joculatores*). Aber diese ganze Fülle ist teilweise vor 1500 nicht genau zu datieren, noch ist etwas Positives über sie auszusagen, sicher ist auch die hier gegebene Aufzählung unvollständig⁵⁾.

1) Schedebuch, fol. 81b.

2) Vgl. Roeseler, Wohlfahrtspflege der Stadt Göttingen im Mittelalter, a. a. O. u. a.

3) A. a. O., S. 115 f.: Antiqua von 1503, Art. XCIX.

4) Nach Focke, Werkmeister.

5) Vgl. auch die Zusammenstellung der Gewerbe im Anhang.

II.

Die Zünfte als Faktor im wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Leben der Stadt.

1. Die Zünfte und der Rat.

Das Zunftwesen ist ein Teil des städtischen Wirtschaftslebens. Es hat sich also auseinanderzusetzen mit den Mächten, die dieses bestimmen. Dieselben sind verkörpert in der weltlichen Gewalt des Rates und in der geistlichen Gewalt der Kirche, die ihre Träger im Erzbischof, in den Dom- und Stiftskapiteln und den Mönchsorden besitzt. Wir sahen die erzbischöfliche Herrschaft in steigendem Maße ihren Einfluß verlieren (s. oben). Was die Kirche an weltlichen Befugnissen besaß, geht mit der Zeit aus den Händen des Vogtes in die des Rates über¹⁾.

Es gilt, in diesem Teil der Arbeit noch einmal zusammenfassend den Einfluß des wirtschaftlichen, politischen und geistlichen Hintergrundes auf das Zunftleben darzustellen und die Gegenwirkung und Mitwirkung der Zünfte, die in das große Ganze der städtischen Entwicklung verflochten sind, zu begreifen.

Der Handwerker bedeutet im städtisch-hansischen Zusammenhang dreierlei, er ist

1. *opifex* und *mercator* und als solcher ein wirtschaftlicher Faktor des Stadtlebens,

2. als Bürger Schützer und Verteidiger der Stadt, ja zeitweilig sogar Teilhaber am Regiment und somit ein politischer Faktor. Außer der weltlichen Gewalt fühlt er sich daneben

3. der geistlichen Gewalt als Christ verpflichtet, stiftet Bruderschaften und sorgt für arme und kranke Amtsbrüder und Verstorbene. Auch ist seine Gesinnung und Lebensauffassung, wie die des mittelalterlichen Menschen überhaupt, stark von der Kirche geformt²⁾.

¹⁾ Im 14. Jahrhundert wird auch die erzbischöfliche Münze an den Rat verpfändet (Brem. Urk.B. III, Nr. 365).

²⁾ Auf dem Wege der städtischen Entwicklung lassen sich drei Hauptetappen kennzeichnen:

1. der Zustand der Abhängigkeit, nicht Unfreiheit, der Bürgerschaft vom Erzbischof.
2. Kämpfe um die Selbständigkeit des Bürgertums,
3. größere Macht des Bürgertums, bzw. des Rates als dessen Vertretung.

a) Der Handwerker als Erzeuger und Händler.

Als *opifex* und *mercator* hat sich der Handwerker mit seinen persönlichen Interessen des Gewinns und der „ausreichenden Nahrung“, daher des preiswerten Einkaufs, der guten Verarbeitung und preiswerten Abgabe, die ihm Käufer sichert, mit dem Rat auseinanderzusetzen¹⁾, der als Vertreter der *civitas* besonders zwei Gedanken im Auge haben muß: Nahrung und Schutz, d. h. Bewahrung der inneren und äußeren Ordnung für alle Bürger, wie sie sich auswirken in seiner Markt- und Gewerbepolizei, Vorratspolitik und Aufsicht über Maße, Gewichte und Ware einerseits, dem Heranziehen der Bürger zu Wacht- und Verteidigungsdienst, öffentlichen Arbeiten wie Straßen- und Deichbau andererseits. Denn die Stadt ist Markt und Burg und der Rat Marktherr und Burgherr²⁾.

Dazu tritt der Anteil am Regiment, wenigstens während der Zunftkämpfe, was seinen Einfluß auf die Zunftverfassung nicht verfehlte.

Oft gehen die Interessenkreise von *civitas* und Amt durchaus zusammen, anderenfalls kommt es zu Streitigkeiten, wobei sich in Bremen der Rat schließlich durchsetzt. Jedes Zunftmitglied schuldet ihm bürgerlichen Gehorsam, und solange er wirklich das allgemeine Wohl im Auge hat, ist dieser Zustand gesund.

Betrachten wir nun die Markt- und Gewerbepolizei zunächst hinsichtlich der Vorratspolitik. Gleiche Einkaufsbedingungen für

Die erste Periode beginnt mit der Marktgründung und findet ihren Höhepunkt in Adalberts glänzender Regierung und den Plänen seiner nordischen Mission. Aus dieser Zeit haben wir, wie sich aus dem Teil I der Arbeit ergibt, kaum urkundliche Nachrichten über das Handwerksleben, es sei denn, daß man die kurzen Notizen bei Adam von Bremen und Rynesberch-Schene dafür nehmen will.

Im 12. Jahrhundert fangen die Bürger an, sich zu regen und zu erstarren.

Im 13. Jahrhundert spielt sich besonders der Kampf mit Norwegen und Dänemark ab.

Das 14. Jahrhundert ist die Zeit allgemeiner innerer Unruhen, die im 15. Jahrhundert zu einer Machtstellung des Bürgertums, nicht nur des Patriziates, führen.

¹⁾ Rat und Zunft sind auch formaliter bei der Abfassung der Rollen stets beide genannt; vgl. eine Zusammenstellung *de jure ordinandi eorum modis variis* in S. 1. VI. 1.

²⁾ Für diesen Abschnitt der Arbeit habe ich mich auf die Zeit beschränkt, in der Rollen bestanden und der Rat nachweislich Stadtherr ist.

alle sollen geschaffen werden, daher heißt es immer wieder in den Rollen, daß jeder nur soviel kaufen darf, wie er braucht und verarbeiten will. Besonders die Lebensmittel, Korn, Fleisch und Fisch und sehr dringlich nachgefragtes Material, wie Holz und Felle, werden von dieser Verfügung betroffen. An erster Stelle sollen sie dem Einheimischen zugute kommen, der dem Gast vorgezogen wird, wie denn auch durch Ausfuhrverbote erst einmal die nötige Menge im Bereich der Stadt festgehalten wird.

Durch Zwischenhandel, Vorkauf, die Preise zu steigern, ist aus demselben Grunde streng verboten¹⁾.

Der einzelne, der ursprünglich sein Material selbständig einhandelte²⁾, steht sich beim gemeinsamen Einkauf billiger. Das Amt kann ganze Posten von Fellen und Holz aufkaufen und später verteilen, wie wir sahen. Auf Betreiben des Rates wird Getreide für die Notzeit ebenfalls von Amts wegen beschafft. So hören wir es bei den Kürschnern, Lohgerbern, Tonnenmachern (1494), Drechslern und Webern u. a. In den Akten der Weber (s. d.) steht verzeichnet, daß jeder für ein Jahr Korn im Hause haben soll für sich und sein Gesinde. Die Notiz der Drechsler, daß dieses Getreide von den Strafgebern angeschafft wurde, läßt sich wohl ziemlich verallgemeinern. Doch scheint der Rat auch eine Sonderabgabe dafür gefordert zu haben, da er sich bei den Webern z. B. genau nach den Vermögensverhältnissen der einzelnen erkundigt, um danach das Maß des anzugebenden Vorrats zu bestimmen³⁾. Bei den Tonnenmachern hat jedes Mitglied vier Wochen Kredit, danach

¹⁾ Vgl. auch kündigung Rolle von 1450, Art. 64 und 113.

64. *wat vloten, de van boven dal komen und holtwerke, de schal nement dinghen edder kopen edder mit vorworden beslan, se en hebben vor unser stad dre dage up geslagen wesen, sunder was en jewelk to sinen egenen buwe behovet* (bei 3 Mark Strafe).

113. *ock en schal nement nenen vorkop don an korne, so dat se dat buten Bremen beslan mit vorworden offte mit bedeschup hemeliken noch openbare*

²⁾ Z. B. heißt es im Meisterstück der Schuster (1300) — hier haben wir also die Erwähnung eines Meisterstückes in so früher Zeit —, daß es aus eigenem Leder sein soll.

³⁾ Vgl. für die Vorratspolitik des Rates noch die Bestimmungen der kündigung Rolle von 1450, auch vorhergehende Bestimmungen und spätere kündigung Rollen. 1450 wird der Einkauf des einzelnen beschränkt.

Art. 68 für Butter,
Art. 125 für Fleisch,

schickt man ihm einen Boten, der zur Bezahlung des Roggen- oder Holzanteils auffordert; das Geld wird zunächst aus der Lade ausgelegt (Art. 8, 9 des Priv. v. 1494).

Die großen Einfuhrgebiete liegen in allen Himmelsgegenden. Vom Handel und Wandel des internationalen Marktes sind oft die Angelegenheiten des Kleinhandels, der für den Handwerker im allgemeinen das Normale ist, abhängig. Was der Rat in dieser Beziehung für seine Stadt bedeutet, das bedeuten die Vertreter der einzelnen Städte, die Sendeboten mitunter für die ganze Hanse. Die Produkte des Gewerbes wurden ja wieder auf den europäischen Markt geworfen und sind durch Stadt-, Zunft- und Meisterzeichen innerhalb ihres Absatzgebietes kenntlich. Sie müssen sich im einzelnen nach den üblichen Bestimmungen richten (Näheres s. u. sowie auch in Teil I der Arbeit über „die Tätigkeit der Zünfte“).

Der Ort des Verkaufs.

Die ganze Stadt ist ein Markt, der Handel konzentriert auf Marktplatz, Kirchhöfen, öffentlichen Plätzen, wie z. B. der Schlachte, und Zunftstraßen. Er wird von den Buden vor den Toren (s. o.) immer mehr ins Innere verlegt. Die Handwerker verkauften ihre Ware z. T. auch in ihren Häusern, Hausieren dagegen ist allgemein untersagt, wahrscheinlich, weil es sich der Kontrolle leichter entzieht. Wohnen mehrere Handwerker desselben Gewerbes in einer Straße, so trägt diese oft den Namen ihres Berufes. Ferner gibt es bestimmte Zunft Häuser, Bänke und Buden der Ämter auf dem Markt und dem Liebfrauenkirchhof. Wir hörten von Hallen der Knochenhauer (1238 und 1340), dem Lohgerberhaus (1405), Kürschnerhaus und Brothaus, den Wandschneiderbuden unter der Rathaustreppe und überhaupt in der Nähe des alten Rathauses, den Schuhbuden auf dem heutigen Kaiser Wilhelm-Platz, ferner von dem Recht der Kramer, allein vor den Rathausbogen verkaufen zu dürfen. Unter den Buden auf dem

Art. 90 für einheimischen Hanf und Flachs,

Art. 100 für Torf,

Art. 102 für Brenn- und Bauholz.

Vgl. ferner die Bestimmungen für Fisch, Fleisch, Korn und Malz, die oben bei den Lebensmittelgewerben besprochen wurden.

Liebfrauenkirchhof befindet sich eine Meister Arnold Trippenmakers, eine andere Meister Bartholds, des Apothekers (s. o.). Die Buden dienen zum Teil auch Wohnzwecken, ja sie sind im Lassungsbuch sogar viel häufiger zu Wohnzwecken als zu Verkaufszwecken erwähnt¹⁾. Daraus und aus der Tatsache, daß es auch in anderen Städten Buden zum öffentlichen Verkauf gab, die sich nachher in Straßenzeilen wandelten²⁾, läßt sich wohl mit einiger Sicherheit für die anderen Gewerbe Bremens eine ähnliche Gewohnheit annehmen wie für die Schuster und Wandschneider, und die Entstehung der Hakenstraße (Höker) und anderer Straßen am Markt sprechen für ähnliche Verhältnisse wie in Lübeck (s. o.).

Die Kramer standen wie vor dem Rathausbogen, wo sie speziell als Seidenhändler erwähnt sind (s. o.), mit ihren Waren auf dem Markt, in der Kirche und auf den Kirchhöfen, nach Art. 4 ihres Privilegs von 1339. Die Fischer waren auf dem Fischmarkt an bestimmten Stellen verteilt, und zwar muß nach der kündigung Rolle der Rolandsmarkt der Fischmarkt gewesen sein, weil z. B. der Hering beim Roland feilgehalten wird³⁾.

Im Hause, bzw. der Bude, waren Fenster, „Schaufenster“, die zum Verkauf herabgelassen wurden, anscheinend sind damit die Läden gemeint (da sie *dalgeslagen* werden). Die kündigung Rolle von 1450⁴⁾ erwähnt Fenster der Knochenhauer und Wandschneider, die an den heiligen Festtagen geschlossen bleiben sollen. In der Rolle von 1489⁵⁾ sind Fenster der Bäcker genannt. In manchen Amtsprivilegien finden sich Bestimmungen, daß eine Witwe erst nach bezahltem Beitrag die Fenster, die also beim Tode des Meisters geschlossen wurden, wieder öffnen durfte (s. o.), und der Gesell, der die Witwe heimführt, darf nicht eher das Fenster aufschlagen, bis er seinen Beitrag und die Witwe die Hochzeitskost für das Amt geleistet hat.

¹⁾ Nach einer Angabe von Prof. Lonke, Bremen, findet sich im ältesten Lassungsbuch nur einmal eine Bude ausdrücklich zu Verkaufszwecken, 17mal zu Wohnzwecken erwähnt.

²⁾ Vgl. Fritz Rörig, der Markt zu Lübeck.

³⁾ Vgl. die diesbezüglichen Bestimmungen der kündigung Rolle von 1450, Art. 77, 79, 83, 85, 121 usw. und derjenigen von 1489 Art. CXV (wie oben).

⁴⁾ Art. 8, 50.

⁵⁾ Kündigung Rolle von 1489 Art. CXVIII.

Die Zeit des Verkaufs.

Eine Dauer der Marktzeit ist nirgends genannt. Sie beginnt, wenn das Banner auf dem Markt hochgezogen wird¹⁾, und wird mit Feierabend zum mindesten vorüber gewesen sein. Nur an einer Stelle haben wir eine genaue Angabe der Tagesstunde: Neunaugen dürfen nur von 6—9 Uhr morgens offen im Trog verkauft werden²⁾.

Die Verkaufstage sind geregelt, und Sonntag und Heiligenfeste bedeuten Ruhetage³⁾; wenigstens darf dann kein lebendes Vieh auf den Markt kommen, niemand sein Fenster aufschlagen und Waren feilhalten (bei 1 Mark Strafe), wovon der Rat allein in Notfällen eine Ausnahme gewährt⁴⁾, wenn eine Ware aus der Stadt geschafft werden soll und das Amt dies befürwortet. Es sollen aber auch Sonntags keine Felle zum Trocknen herausgehängt werden⁵⁾, bei 4/4 Bier, auch arbeiten die Knechte nicht ohne Notwendigkeit am Sonntag in *schobten* oder *pylse*⁶⁾.

Die eigentlichen Markttage für Fisch scheinen am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend zu liegen, zum Teil eben an den Fasttagen, wo man z. B. die Hälfte des Lachses schneiden soll⁷⁾, an anderen Tagen nur 1/3. Sind aber der Dienstag und Donnerstag Festtage, wird auch da die Hälfte des Lachses geschnitten⁸⁾. Für den Fischverkauf scheint also eine Ausnahme in der Sonntagsruhe bestanden zu haben. Jedenfalls ist es nicht denkbar, daß der Verkauf während der Kirchzeit vor sich ging.

Zweimal im Jahre fand der Freimarkt statt⁹⁾, bei dem den Fremden Gelegenheit geboten wurde, ihre Ware anzubringen. Im Kramerprivileg (1339) gilt ausdrücklich die Bestimmung, „falls niemand etwas dagegen hat“; Bürger und Gäste scheinen sich nicht eben sonderlich vertragen zu haben. So lautet es 1433 in

1) Kündige Rolle von 1450 Art. 66.

2) Kündige Rolle von 1450 Art. 86.

3) Kündige Rolle von 1450 Art. 50.

4) Kürschnerrolle von 1536 Art. 52.

5) Kürschnerrolle von 1536 Art. 51.

6) Kürschnergesellenrolle von 1532, Art. 10.

7) Kündige Rolle von 1450 Art. 79.

8) Kündige Rolle von 1450 Art. 81.

9) Vgl. bei Oelrichs unter Antiqua von 1303 die Bestimmung von 1382, dieselbe im hansischen Urk.B. IV, Nr. 744 und im Brem. Urk.B.

den Statuten¹⁾: *Were ok dat eyn gast enen borger edder en borger enen gast sloghe bynnen den vrigen markede*, der soll bestraft werden. Während der freien Märkte standen die fremden Kramer jedenfalls unter dem Schutz des Rates.

Die Bremer reisen auch in die Umgegend, wenn dort Markt gehalten wird. Die Kürschnerrolle von 1536 berichtet²⁾ z. B., daß zu dem dreimal jährlich stattfindenden Verkauf in Oldenburg, Quakenbrügge und Hadeln Stellvertreter des Amtes entsandt werden, falls es die gewählten Meister nicht gar selber vorziehen, dort zu erscheinen. Wollen Amtsleute auf mehrere Märkte, müssen sie die Erlaubnis ihrer Meister haben und sich Meister dazu setzen lassen³⁾. Auch seine Frau kann man mitnehmen, sie soll auf der Fahrt die halbe Zeche bezahlen; wenn sie selbständig ist, die ganze (s. o.). Fremdes Volk, das man im eigenen Dienst hat, darf nicht mitgenommen werden, bei Strafe von 1 Tonne Bier.

Das hansische Urkundenbuch gibt weiteren Aufschluß über dieses Kapitel; es stützt sich dabei z. T. auf das Bremische Urkundenbuch.

So ist für 1220 bereits ein Handelsvertrag mit Rüstringen nachzuweisen (Brem. Urk. B. I Nr. 119), 1237 ein solcher mit den Harlingern (Brem. Urk. B. I Nr. 205); aus einem Schreiben an Osna-brück um 1293 geht hervor, daß die Bremer Bürger den Markt in Wildeshausen besuchten (Hans. Urk. B. I Nr. 1135). Auch zu Braunschweig, Stade, Hannover, Celle, Lüneburg u. a. bestanden bremische Handelsbeziehungen bereits im 13. Jahrhundert.

Die Art des Verkaufs.

Die Art des Verkaufs wird geregelt durch Festsetzung der Maße, Gewichte, Preise, Zirkelung und Verpackung, die genau vorgeschrieben sind. Bestimmungen dieser Art treffen ebenfalls den Handwerker als Erzeuger und Händler. Die Beschau durch die Elterleute entspricht durchaus dem Wunsche des Rates, daß nur tadellose Ware auf den Markt gelangt. Sie richtet sich auf die genaue Erfüllung der gewerbepolizeilichen Vorschriften. Der Rat hat zu dem Zwecke auch eigene Aufsichtsbeamte, z. B. den

¹⁾ Stat. XCIX (S. 493) b. Oelrichs.

²⁾ Art. 54.

³⁾ Art. 55.

Reper, der mit der Kette das Holz mißt, den Hopfenmesser u. a. (s. o.). Er läßt durch seine Knechte das Brot wiegen (Backordnung von 1536) und setzt einen Marktvogt ein. Des Marktvogtes Eid, vielleicht aus späterer Zeit, ist erhalten und folgt in der Anmerkung, da er ein lebendiges Bild des Marktlesbens gibt¹⁾.

Die Maße, die in Bremen etwa um 1500 galten, stehen in des Rates Denkelbuch. Jeder soll rechte Maße und Gewichte haben, so heißt es auch in der kündigung Rolle von 1450²⁾.

Als Längenmaße kommen Elle und Rep in Betracht. Die Elle richtet sich nach der Kölner und ist bereits im Wandschneiderprivileg des 13. Jahrhunderts zum Messen des Tuches erwähnt. Das Rep, eine Kette, die zehn Ellen, nach anderen Nachrichten

¹⁾ Des Marktvogts Eid (nach dem kommentierten Exemplar der kündigung Rolle von 1489 ad P. 5. b. 2. d. 2. aus dem Nachlaß von Dr. H. H. Meier, am Schluß des betreffenden Bandes):

Ick lave und schwere tho Gott, dat ick up dat marckt gude upsicht hebben und mögelickes flites daran sin will, dat alles, wat an fleisch und fisch tho markede gebracht werdt, in geborender tidt und frist vorkofft werden schöle, ock gude upsicht hebben, dat dorchuth kein verkop vor den dohren geschehe, sondern alles wat von goesen, ahnten, hönern, eyern, führung, köhle, holt und torff, obst, mehl, roggen und andern derglicken wahren, thor statt gebracht werdt, nicht vor den dohren vorkofft, sondern wat up wagen iss, apentlick an dat marckt, dat andere averst up de kütelbanck (Fleischbank, küt = Eingeweide, auch Fleisch) gebracht, ock nichts unverkofft darvan geföhret noch aff- und in der statt herumb gedragen werde, sonderlick ock dat de hueslüde dat fischwerck sulvest tho markede bringen und keinen mitfischern, welke se sulvest nicht gefangen am markede feill tho hebben vorstaen, und wan ick woher jenigen verkop erfahren wurde, idt wehre von wat wahren idt syn möchte darnah ick dan mit getruwen fliete tho forschen, will ick sulckes dem hern cämerer ohngesümt vermelden und sonderlike upsicht up dat marck, dat alles ordentlick dar up tho geh, hebben, undt my sonst in minem ampte der kundigen rullen und allen darin vorschrevenen artikuln, dorchuth gemehte verholden. Ferners will ick alle grave laster von ehebrock, devereje, oder derglycken, dem herrn cämerer angeven und my sonsten einem andern dehner gliECK thom handgrepe mit gebruken lahten und in summa einem ehrenvesten rahde getruw und holt syn und wat my darvan edder vam herrn cämerer insonderheit befohlen wirt, nicht alleine heimmelik und verschwegen holden, sondern ock freywillig thor stundte ahne jenige wedderrede getruwlick verrichten. Dar ick ock wurde avertüget werden, datt ick jenige laster oder vorkop, worin der kundigen rullen thogegen geschehen, verschwegen und gelt darvor genohmen hedde, will ick einem ehrenvesten rahde mit lyve und guhde verfallen syn, so wahr helpe my Gott.

Es geht aus diesem Eid hervor, daß der Marktvogt, der des Rates Kämmerer unterstand, neben der Marktpolizei auch die Sittenpolizei ausübte und sich nach den Vorschriften der kündigung Rolle zu richten hatte.

²⁾ Vgl. Anhang der Arbeit. K. R. v. 1450, Art. 55.

8¼ Ellen beträgt, dient zum Messen des Holzes. Brennholz ist zum Beispiel 5½ Fuß lang, das *lange holt* 12 Fuß¹⁾.

An Gewichten gelten Schiffspfund, Lysspfund (= ca. 16 bis 17 Pfund) und Zentner (*sintener*). Ein Zentner gilt in Bremen 116 Pfund, ein Schiffspfund 3 Zentner weniger 10 Pfund oder 20 Lyßpfund²⁾. Die Kramerrolle von 1339 Art. 7 erwähnt Erzgewichte, 1 *satyn* (= ½ Lot) und mehr, die vom Rat gezeichnet sind.

An Hohlmaßen gilt an erster Stelle die Tonne. Eine Tonne Butter wiegt 322 Pfund, für das Holz rechnet man 32 Pfund dazu³⁾. Auch halbe und Vierteltonnen sind im Verzeichnis des Denkelbuches aufgeführt. An derselben Stelle ist auch ein Wäger genannt.

An Rauminhalt fassen: die alte Bremer Tonne 18, die neue, die nach dem Muster Hamburgs gefertigt war, 17½ Viertel, auch 16 Viertel, eine Honigtonne 13¼ + 2 Quarte Wein⁴⁾.

Der Scheffel, mit dem das Getreide zu messen ist, faßt 110 Pfund. Er hängt am Markt als vorschriftliches Maß⁵⁾. Der Hopfenscheffel ist ebenso groß wie der sogenannte *stricschepel*. Um des Häufens willen soll er etwas mehr in die Breite gehen und der Rand nur so schmal sein wie ein Strohalm⁶⁾.

Diese Maße und Gewichte sind von Rat und Menheit festgesetzt, und da von einer Mitwirkung der Zünfte nichts gesagt wird, handelt es sich somit um rein obrigkeitliche Bestimmungen für alle Bürger und Fremden, denen sich die Zünfte fügen müssen⁷⁾.

1) Kündige Rolle von 1450 Art. 104.

2) Vgl. Anhang Schiller-Lübben.

3) Es heißt: *so seth men up vor dat holt XXXII*.

4) Die Hamburger Tonne wurde eingeführt, nachdem der „Graf von Emden“ und der Groninger Rat sich beschwert hatten, daß die alten Tonnen zu klein wären; sie wünschten deshalb weder Honig und Butter noch Bier darin geliefert zu erhalten.

5) Kündige Rolle von 1450 Art. 92.

Ein ähnliches Maß für Knieriemen der Kürschner hängt nach ihrer Rolle von 1536, Art. 50 öffentlich bei ihrer Büchse, darnach soll man sich bei Strafe von 1 Tonne Bier richten. Ferner sind hier noch Hunt und Säcke als Maß für Torf, Holz und Kohlen zu erwähnen (künd. Rolle von 1450 Art. 95, die Säcke sind *lakens wyd*, zwei Ellen lang. Ungesackte Kohlen soll man nicht messen (k. R. v. 1450 Art. 98). Die Kohlen spielten besonders eine Rolle für die Schmiede.

Über den Scheffel vgl. bei Oelrichs S. 133 CXIII.

So welc unse borghere wil hebben enen scepel dhe scal dhen hebben na dhes stades mate unde tekent na dhes stades merke; were dhat the scepel

Der einzelnen Zunft werden gelegentlich auch Sondervorschriften gegeben, z. B. den Bäckern die oben erwähnten Backtaxen¹⁾, in denen der Preis des Roggenbrotes nach dem Kornpreis bestimmt wird. Beides wird jeweils auf dem Markt ausgerufen.

Die Legierungen, auf die die Zinngießer und Goldschmiede vereidigt wurden, sind ebenso städtische, bzw. hansische Vorschrift, sie wurden oben bereits ausführlich besprochen.

Alle Ware, besonders Lebensmittel, muß frisch auf den Markt kommen und bei hellem Tage verkauft werden.

Über die Markierung der Brote²⁾, Zinn- und Goldarbeiten, das „loyen“ der Laken ist schon an anderer Stelle gehandelt. Alle diese Bestimmungen gehören der Markt- und Gewerbepolizei des Rates an.

Wer gegen des Rates Erlasse und Verfügungen verstößt, zahlt Strafe. Jede Mißachtung der vom Rate bestätigten Zunftrollen ist daher auch strafwürdig, und der Rat erhält stets einen Anteil der Bröke. So werden die Goldschmiede z. B. 1392 mit folgenden Strafen bedroht:

für falsches Goldwerk bei einer Unze und mehr	
Gewicht	3 Mark
ebenso für solches unter einer Unze	1 Pfund
für Silberwerk bei einer lodigen Mark und mehr	3 Mark
unter einer lodigen Mark über 1 verding	1 Pfund
unter einer lodigen Mark, unter 1 verding	½ Pfund

worde vunden to grot also men up ener hant mochte holden, dhar ne ware nen broke an. Unde ware he dhar en boven grottere dhat scal he beteren mit dren marken sulvers. Ware he oc tho voghe also vele also men up ener hant holden mach dhar ne ware nen broke an, ware he dhar en boven minre dhat scolde he beteren mit dren marken sulvers unde worden dhar oc ghevunden twe stric scepele ofte twe wiscepele unde dhe ene minre unde dhe andere grottere, dhe sin weren so is he mit ther mate en dhes (Oelrichs' Orthographie und Lesart sind kritisch zu betrachten); auch Brem. Urk.B. I Nr. 68, 276.

⁶⁾ Näheres bei Oelrichs S. 133 und auch sonst in den Statuten.

⁷⁾ Laut Aufzeichnungen im Denkelbuch und den Statuta lassen sich gewisse Zunftbestimmungen als rein obrigkeitliche Erlasse erweisen. Auch die Zunftprivilegien stehen z. T. im Denkelbuch. Der Einfluß des Rates in den einzelnen Artikeln der Rollen ist unverkennbar, wenn man sie z. B. mit denen der kündigung Rollen vergleicht.

¹⁾ Vgl. Anhang der Arbeit.

²⁾ Vgl. im Anhang II unter Markenzeichen.

Alle Gewerbevorschriften der kündigung Rolle schließen mit dem Vermerk „bei einer Mark“ u. ä., und in den Schedungen betonen die Kläger mehrfach, wie die Angeklagten das Stadtgesetz verletzt hätten. So liegen die Dinge etwa in ruhigen Zeiten für die uns greifbare Epoche des organisierten Handwerkes.

Oft hat der Rat aber nicht nur Ordnungen erlassen, sondern er bestätigte sie auch, wenn sie ihm von den Zünften vorgewiesen wurden, die sie in ihrer Morgensprache schon vorberaten hatten. Die Meister mußten als Fachleute die praktischen Fragen ihres Gewerbes am besten verstehen, vom Rat wird mehr die äußere Ordnung geregelt.

b) Der Handwerker als Bürger.

Wacht- und Schützendienst u. a.

Zur gewerblichen Tätigkeit des Handwerkers tritt seine Bürgerpflicht, in Gestalt einer Mitwirkung zum Schutz und zur Erhaltung der Stadt, d. h., er mußte Wacht- und Schützendienst tun, wovon er nur durch besonderen Dispens befreit werden konnte (Art. 30 des Priv. der Tonnenmacher v. 1494). Deshalb wird von einem Amtsohn, der das Amt sehen will, ein Mindestalter von 20 Jahren vorausgesetzt, damit er die Schützenschaft ausüben vermag (ebenda). Die kündigung Rolle von 1450¹⁾ betont, daß jeder Bürger seinen Harnisch haben und vom Rat besehen lassen soll. Nach dem Denkelbuch führen zwei *schutteherren* des Rates die Aufsicht darüber (1400). Die Musterung fand im 14. Jahrhundert auf dem Schuttenwall statt. Die Bewohner des Landgebietes hatten auf dem *borchwall* anzutreten²⁾. Das Bogenschießen vor der kleinen Weser im Borgwalle ist ebenfalls (bei Buchenau) erwähnt. Im 15. Jahrhundert lagen die Schießstätten für Feuerwaffen beim Schwanengatt.

Aus einer Schedung des Rates von 1475³⁾ geht hervor, daß die Schneider demselben aus ihren Reihen Schützen stellen sollen, und

¹⁾ Art. 6.

²⁾ Brem. Urk.B. IV Nr. 127; vgl. die Ausrüstung der Landbewohner mit Eisenhut, Waffenhandschuhen, Schild, Hellebarde und Pike (*peck*), wie sie dort beschrieben ist. Ähnlich müssen auch die Handwerker gerüstet gewesen sein.

³⁾ Vgl. bei Böhmert a. a. O. im Anhang.

aus der Schneiderrolle von 1491¹⁾ ersehen wir noch weitere Einzelheiten. Die Lieferung einer Hakenbüchse, von *knypkernen* (Feuerstein), 4 Pfund Pulver, 4 Pfund Blei und einer Ledertasche wird dort gefordert. Außerdem müssen die Schützen einen Brustpanzer, Eisenhut und Harnisch besitzen; acht Schneider haben sich an der Schützenschaft zu beteiligen. Man kann sich nach obigen Angaben ein gewisses Bild von ihrer Ausrüstung machen.

1475 heißt es in derselben Schedung weiter, daß jedes neue Mitglied vom Rat in die Schützenschaft aufgenommen wird und sich verbürgen muß, die Dienstpflicht treu zu erfüllen. Beim Tode eines Schützen tritt der zuletzt Abgegangene als Ersatzmann ein.

Die Bader haben nach ihrer Rolle von 1499 zwei Hakenbüchsen, 20 Pfund Pulver und 20 Pfund Blei zu der Stadt Bestem zu liefern, eine hohe Abgabe, denn sie sind nur zu acht Meistern.

Ebenso begründen die Amtsfischer 1492 in einer Schedung ihr Recht gegenüber nicht zünftigen Konkurrenten damit, daß sie dem Rat Schützen und auch Schiffe halten müßten, wenn dieser ihnen geböte, auszufahren²⁾.

Die Kürschner bemerken 1536 hinsichtlich der Schützendienstpflicht des Meisters, der alte Schütze solle dem neuen nach 14 Tagen sein Zeug geben und dieser, ob verheiratet oder nicht, ein Bett mitbringen. Es scheint also auch eine Art Uniform gegeben zu haben und gemeinsame Schlafräume, wahrscheinlich in Wachtstuben der einzelnen Quartiere, zu deren Schutz die Bürger nachts den Dienst auf den Mauern zu tun hatten (vgl. d. Nachricht v. 1395 im Denkelbuch, S. 16 u. Brem. Urk.B. IV Nr. 228 (1398)).

Endlich hören wir noch 1576 von den Wassermüllern, daß sie drei Schützen halten, „ohne den Freischützen³⁾“.

Auch zum Straßenbau wird jeder Anwohner verpflichtet und muß das Stück vor seinem Hause übernehmen⁴⁾.

Deichbau wird von den Wassermüllern verlangt, die den Werder gegen Wassers-, Sturm- und Eisesnöte (s. o.) befestigen

¹⁾ Ebenfalls bei Böhmert.

²⁾ Vgl. Anhang I der Arbeit.

³⁾ Nähere Angaben noch in den Zunftrollen der späteren Zeit, ferner bei Schumacher, Bremens Schützenwesen in alter Zeit (Sonntagsblatt von 1865 Nr. 29/30), Deutsche Schützen- und Wehrzeitung 1892 Nr. 10—12, die Buchenau zitiert.

⁴⁾ Vgl. Bestimmungen des Denkelbuches für das Landgebiet.

müssen. Ebenso haben sie die Mühlen, die der Stadt gehören und von ihnen nur benutzt werden, auszubessern, wofern der Mühlenherr es nicht selbst zu tun hat.

Die Buden am Markt sind teilweise städtisches Eigentum, ein städtischer Aufseher wacht über ihre Instandhaltung (s. o.), und wer sie benutzt, ist dem Rat zu Abgaben verpflichtet¹⁾.

Politische Tätigkeit der Zünfte.

Was die politische Wirksamkeit der Zünfte innerhalb der Stadtgeschichte anlangt, so steht fest, daß in Bremen trotz Unruhen, Aufständen und teilweiser Zugeständnisse der Ratspartei an die Handwerker das aristokratische Element gegenüber dem demokratischen den Sieg davon getragen hat und der alte Rat trotz aller Stürme sich durchsetzte, wenn die Zünfte auch gelegentlich ein Recht am Stadtre Regiment eroberten²⁾.

Ich habe versucht, die Ratsfähigkeit der Zünfte zu prüfen. Von den Wandschneidern ist sie allgemein bekannt³⁾. Sie gehörten, — im Gegensatz zu Lübeck — in Bremen oft zum Rat⁴⁾.

Im 13. Jahrhundert finden sich in der Liste der *consules* Woldericus *Pellifex* 1237, Lambertus *Braxator* 1243, Alardus *Lapicida* 1247, neben zwei *Pannicidae*. Steinhauer sind dann in der Folgezeit des öfteren genannt, auch Münzer und Münzmeister sitzen im Rat⁵⁾. Diese Zünfte hatten das Recht dazu durch ihr Ansehen und errangen es nicht etwa durch Gewalt, wie andere in den Zeiten der Zunftkämpfe. Ihr Ansehen richtete sich nach ihrem Reichtum (Brauer) und dem Weitblick, den sie als Großkaufleute — so kann man wohl von den Wandschneidern und Brauern sagen — besaßen. Die Steinmetzen hatten vielleicht eine gehobene Stellung als Künstler⁶⁾.

¹⁾ Vgl. auch die Abgaben an Fisch, Holz, Pfeffer und Geld, die zur erzbischöflichen Zeit der Stadtherr empfing. Auch der Rat erhält nach dem Denkelbuch noch „der Herren Brot“.

²⁾ Vgl. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I. Entholt, Bremen sein Werden und Wachsen bis auf unsere Tage.

Hoyer, Das Müller- und Bäckergewerbe in Bremen, Einleitung.

³⁾ Vgl. Bippen, Gewandschneider und Hegel, a. a. O.

⁴⁾ S. o. unter Wandschneider.

⁵⁾ Vgl. Jungk a. a. O.

⁶⁾ S. oben die Bemerkung bei den Wandschneidern.

Im 14. Jahrhundert gehen die Kämpfe zwischen Rat und Zünften hin und her. 1305 beginnend mit der Vertreibung der Geschlechter, setzen sie sich 1330 fort und finden einen vorläufigen Abschluß mit der Bildung eines neuen Rates von 114 Personen, der sich wegen seiner großen Mitgliederzahl nicht lange bewährt. Den wieder eingetretenen früheren Zustand beseitigt der sogenannte Aufstand der *grande Cumpanie* von 1365 unter Führung Hollmanns, wodurch die Geschlechter abermals vertrieben werden, bis der alte Rat mit Unterstützung des Grafen von Oldenburg zurückkehrt. Fortan muß jeder Bürger „dem Rat schwören“¹⁾.

Das 14. und 15. Jahrhundert ist das Zeitalter der Aufstände in der hansischen Geschichte überhaupt²⁾. Besonders setzen die Zustände in Braunschweig die Gemüter in Erregung, und Bremen, das mit Braunschweig sehr nahe Handelsbeziehungen verbanden, wird 1378 brieflich von der Hanse gewarnt³⁾.

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts, 1418, sehen sich die Hansen gezwungen, einen allgemeingültigen Erlaß herauszubringen, in dem jeder Stadt, die ihrem alten Rat nicht mehr gehorcht, mit Ausschluß aus dem Bunde gedroht wird. Eine Tafel mit dieser Bestimmung soll auf jedem Rathaus aushängen und hat auch in Bremen gehangen⁴⁾.

Als hier bei neuen Unruhen Herbord Duckel, der mehrfach als Ratsherr Zunftprivilegien unterschrieben hat, 1424/25 von Johann Glazemaker⁵⁾ und anderen Handwerkern zum Austritt gezwungen wurde und damit der Erlaß von 1418 verletzt war, kommt es zur

¹⁾ Vgl. unten die Einsetzung der Morgensprachsherren.

²⁾ Die Unruhen in Braunschweig griffen weiter, die Aufrührer hatten 10 Ratsherren getötet, zerrissen die alten Briefe und setzten sich selbst zum Teil auf den Ratsstuhl: Lakenmacher, Beckenschläger, Schmiede, Schneider, Bäcker, Zimmerleute, Gerber und Schuhmacher. Sie sandten Briefe an die Ämter vieler Städte, beeinflussten z. B. Stade; vgl. H.R.

³⁾ Hanse-Recesse 1. Folge II (13. Mai 1378), Vers. zu Stralsund.

⁴⁾ Vgl. den Brief der Sendeboten an Bremen v. 21. Sept. 1421; (Hanserec. 1. Folge, Bd. VII n. 388) u. Brem. Urk.B. V Nr. 248,

⁵⁾ Vgl. Hanserec. 1. Folge, Bd. VII n. 846: Ein Schreiben der Ratssendeboten zu Lübeck an den Rat zu Bremen vom 13. Sept. 1425, worin es heißt, Doneldey Duckel habe sich bei ihnen beklagt, daß der Rat und einige Bürger, darunter Joh. Glazemaker und andere Handwerker, seinen Vater geschädigt und gezwungen hätten, aus dem Rat auszutreten, weshalb er seine Wiedereinsetzung begehre.

Verhansung Bremens¹⁾, der 1430 eine hansische Drohung folgt, dem alten Rat zu gehorchen²⁾, zumal der entwichene Bürgermeister Vasmer hingerichtet worden war. 1433 haben alter und neuer Rat sich dann ausgesöhnt, und die Bürger wurden in der „Neuen Eintracht“ auf das alte Stadtbuch von 1303 verpflichtet³⁾. Damit stand dem Wiedereintritt in die Hanse nichts mehr im Wege, er erfolgte, und ein Hansetag findet bereits 1433 der friesischen Seeräuber wegen in Bremen statt, das selbst unter dem Eindruck seiner Finanznöte Frieden suchte⁴⁾. In allen diesen Kämpfen spielen die Zünfte eine gewisse Rolle, ob sie nun genannt werden oder nicht.

Einige Male sind Handwerker direkt dabei nachzuweisen. So soll nach Rynesberch-Schene⁵⁾ ein Knochenhauer 1430 Johann Vasmer aufgegriffen haben, und ein Tonnenmacher sollte das Urteil über ihn finden.

Auch in späteren Kämpfen, z. B. 1446, sollen nach Rynesberch-Schene Braunschweiger Beckenschläger, Korsenwerker und Lakenmacher Streit in Bremen angestiftet haben, und es läßt sich vermuten, daß ihre Handwerksgenossen dort sich ihnen angeschlossen⁶⁾.

Nach dem Gesetz von 1428 über die Wahl des Rates und des Sechzehner-Ausschusses hat jeder 24jährige unbescholtene Bürger das passive Wahlrecht. Doch ist den Machtgelüsten der Handwerker von vornherein ein Riegel vorgeschoben, da die Ratsherren hundert Mark eigenes Erbe besitzen und sich der aristokratischen Haltung des Rates anpassen mußten⁷⁾, d. h. sie mußten sich ein Pferd halten und Amtstracht tragen, außerdem auch ihr Handwerk aufgeben. Nur ein reicher Bürger konnte sich das leisten, und so

¹⁾ Vgl. den Rec. zu Braunschweig vom 12. März 1427 in den Hanserec., 1. Folge, Bd. VIII (Verhansung Bremens).

²⁾ Hanserecesse, 1. Folge, Bd. VIII n. 712, v. 1. Januar 1430.

³⁾ Gedruckt bei Oelrichs.

⁴⁾ Vgl. Anm. im Anf. v. Teil II der Arbeit.

⁵⁾ S. 159 ff.

⁶⁾ Daraus könnte man auf die Stellung der Kürschner schließen; Rynesb.-Schene S. 171.

⁷⁾ Rynesberch-Schene S. 75/76 spricht vom Tragen von Gold und Bunt und erklärt dies als ein Privileg aus der Kreuzzugszeit. Man war der Meinung, daß die Bremer mit anderen den Deutschen Orden begründet hätten, in Wahrheit war es aber nur ein Zeltlager für Verwundete, das sie einrichteten; vgl. Schumacher im Brem. Jahrb., a. a. O.

haben sich die Verhältnisse tatsächlich wohl kaum verschoben¹⁾. Es finden sich auch in der Folgezeit recht wenige Handwerker-namen außer den schon genannten in den Ratslisten, und auch hier ist es wie bei jenen nicht immer eindeutig zu beweisen, ob es sich um Berufsbezeichnungen oder bereits zu Eigennamen erstarrte Familiennamen handelt²⁾.

1598 sitzt ein Claus Zeelslegher³⁾ im Rat, den ich für einen Seiler halten würde, der Name bezeichnet aber einen Seehundsfänger und kann hier nur Eigenname sein. Allerdings ist die *zelslagerstrate* im Brem. Urk.B. (II 281, 332) mit *platea funificum* gleichgesetzt, so daß nicht alle Zweifel behoben werden.

Im 15. Jahrhundert kommt hinzu ein Müller, Koggenbauer, Glasemaker, Border und Luchtenmaker. Andere Namen, aus denen man auf ein Gewerbe des Trägers schließen könnte, finden sich nicht. Daraus ergibt sich, daß die Bremer Handwerker nie eine überwiegende Macht im Rat besessen haben wie in anderen Städten, so wenig wie in Hamburg und Lübeck, welch letzteres Hegel in seinen „Städte und Gilden“ einmal eine Säule der Aristokratie nennt.

Als Folge der bewegten Zeiten aber lassen sich wahrscheinlich einige Änderungen in der Zunftverfassung auffassen. Es sind Vorsichtsmaßregeln, daß in den Morgensprachen nichts gegen die Obrigkeit unternommen, noch anderes dort verlesen werde, als die Rolle besagte; der Eid der Amtsvorsteher und Mitglieder und die Teilnahme der Morgensprachsherren an den Zunftversammlungen stellen vielleicht solche Maßnahmen dar; die Kramer besaßen freilich schon 1339 vier Morgensprachsherren.

Ursprünglich war der Vogt Morgensprachsherr gewesen, wie wir aus der Weberakte entnehmen⁴⁾. Er durfte, wohl um der Unparteilichkeit willen, kein Bürger sein⁵⁾. Bald treten Ratsherren an seine Stelle als Vertreter der städtischen Interessen. Sie

¹⁾ 1428 hatten u. a. 4 Elterleute der Ämter das Recht, die Wahlmänner zu bestimmen, die den neuen Rat und die Bürgermeister zu wählen hatten. (Brem. Urk.B. V Nr. 356, auch Nr. 499).

²⁾ Vgl. Carstens a. a. O.

³⁾ Er errichtete den Roland, war also wohl ein Steinhauer.

⁴⁾ S. oben.

⁵⁾ Vgl. zur vogteilichen Gerichtsbarkeit Brem. Urk.B. I, Nr. 234 (1246), Nr. 299 (1259), Nr. 442 (1288).

bilden das Gewerbegericht in erster Instanz. Wenn zwei Parteien untereinander nicht einig wurden, ließen sie sich eine Morgensprache „legen“. Befriedigte der Spruch der Herren nicht — die Elterleute haben natürlich mitberaten — so entschied der Rat.

Es existiert nun die Nachricht, daß die Ämter eine selbständige Gerichtsbarkeit besessen haben. Der Herausgeber des Bremischen Urkundenbuches weist¹⁾ auf ein angeblich zur Zeit Hildebolds vom Rat verliehenes diesbezügliches Privileg hin, das bei Rynesberch-Schene erwähnt sei²⁾, doch ist ein solches nicht erhalten. Die Chronik erzählt sodann, daß der Rat, um die Eintracht mit den Ämtern aufrechtzuerhalten, diesen im Jahre 1273 eigene Gerichte verliehen habe (R.-Sch. S. 74). Die Tatsache ist nicht eindeutig erwiesen, immerhin ist es wohl möglich, daß diese Selbständigkeit bestand und erst nach den Zunftkämpfen beschnitten wurde. Ich sehe deshalb eigentlich keinen Grund, sie völlig abzulehnen³⁾.

2. Die Zünfte und die Kirche.

Die Bruderschaften und die soziale Fürsorge.

Keineswegs geringer als die Macht des Rates gegenüber dem Bürger der mittelalterlichen Stadt ist die Macht der Kirche, der sich weder der einzelne noch die geschlossene Zunft entziehen konnte. Der mittelalterliche Mensch denkt nicht nur an das irdische Wohl, an seinen Nutzen und seine Pflichten, er sucht zugleich Erlösung der Seele⁴⁾.

Zu dem Zwecke haben die Zünfte hier wie anderwärts Beziehungen angeknüpft mit den zahlreichen Orden und geistlichen Verbänden der Stadt, mit ihnen eine Bruderschaft gebildet und genaue Statuten zu gegenseitigem Nutz und Frommen aufgesetzt. Wahrscheinlich wird man auch in Bremen Einflüsse der holländischen *devotio moderna* nachweisen können.

¹⁾ In einer Anm. zum Schusterpriv. v. 1274 (Brem. Urk.B. I, Nr. 363).

²⁾ Vgl. Lappenberg, S. 74.

³⁾ Vgl. das Statut des Krameramts v. 1339. Brem. Urk.B. II Nr. 451.

⁴⁾ Vgl. Stadelmann, a. a. O. S. 225: „Es ist wohl unbestreitbar, daß die Menge derer, die die Posaune des jüngsten Tages vernommen zu haben glaubten, zu keiner Zeit so ergreifend groß gewesen ist wie zwischen 1450 und 1530.“

Von fünf solcher Bruderschaften sind wir durch Nachrichten, die zum Teil in frühen Drucken auf uns gekommen sind, unterrichtet, von anderen wissen wir nur die Namen. Doch nicht nur Handwerker, auch andere Verbände pflegten Bruderschaften zu schließen¹⁾.

Die älteste jener Bruderschaften ist die der Corduaner, die 1450 zu Ehren ihrer Schutzpatrone Crispin und Crispinian mit dem deutschen Orden geschlossen wird. Im selben Jahre vereinen sich die Kürschner mit den schwarzen Predigermönchen, den seit ca. 1230 hier ansässigen Dominikanern des Katharinenklosters, 1451 stiften die Bäcker mit denselben die Michaelsbruderschaft, 1477 schließen die Schmiede mit dem St. Ansgarikapitel eine Abmachung, und um 1500²⁾ die Goldschmiede mit der Geistlichkeit von Unser Lieben Frauen die Bruderschaft der mitleidigen Maria, 1480 hören wir noch von einem Bund der Kürschnergesellen mit den *swarten monneken*³⁾.

Lange nennt ferner die Bruderschaft der Höker⁴⁾ zu Unser Lieben Frauen, die Jacobi-Bruderschaft der Brauer, Bergerfahrer und Kaufleute, ferner eine der Schröderknechte in Ansgari.

In allen diesen Bruderschaften handelt es sich entweder um das Lesen der Vigilie und Seelenmesse oder um das Begräbnis in dem Klosterbezirk oder um die Stiftung von Lichtern, Altären usw. für den Schutzpatron oder andere Heilige oder um die Fürsorge für Arme und Kranke des Amtes.

1450 vereinigten sich der Komtur Cord von Linen mit 5 Abgeordneten des Schuhmacheramtes zu Bremen *van innicheit ehres herten umme salicheit ehrer und aller kristene seelen* zu Gottes Ehre und der heiligen Märtyrer Crispin und Crispinian zu zweimaliger jährlicher Memorie, die mit Messe und Vigilie in der Kapelle des

¹⁾ Vgl. Lange, a. a. O.

²⁾ 1483 erwähnt bei Cassel im 2. Stück der Nachr. von U.L.F. Kirche, II S. 19.

³⁾ Urkunden der Kürschner wie auch der Bäcker finden sich gedruckt bei Cassel in den hist. Nachrichten vom Katharinenkloster II S. 25 f. III S. 38—44.

⁴⁾ Der Vorsteher dieser Hökerbruderschaft wird im Lassungsbuch (266a) 1508 als Käufer eines Hauses an der Holzpforte aufgeführt.

hl. Geistes begangen werden soll¹⁾). Der Komtur stellt die Prediger, die am Tage der Heiligen die Messe singen, alle Brüder und Schwestern sind anwesend und opfern bei Strafe eines Viertelpfundes Wachs 1 Pfennig. Memorie mit Vigilie findet statt am Tage der Heiligen und am folgenden Morgen mit Seelmesse, ferner Fronleichnam abends mit Vigilie und den Montag morgen ebenfalls mit Seelmesse. Dabei soll für die Seelen der Verstorbenen gebetet werden. Fällt ein Fest auf diese beiden bestimmten Tage, so wird die Memorie am folgenden Werktag nachgeholt. Wer ernstlich verhindert ist, muß sich bei den Vorstehern entschuldigen und ihnen den Pfennig entrichten, bei derselben Strafe, die zum Besten der Bruderschaft streng eingetrieben wird. Auch für das Licht sorgt die Bruderschaft, und jedes neue Mitglied soll dazu ein Pfund Wachs stiften. Stirbt eines derselben, so sollen die Schaffer des Amtes und der Vorsteher der Bruderschaft Boten in alle Häuser senden und die Brüder und Schwestern zur Kapelle entbieten, wo zu einer festgesetzten Stunde der vom Komtur gesandte Priester Vigilie und am nächsten Morgen unter den gleichen Bedingungen Seelenmesse hält. Hat der Tote eigene Kerzen, so soll davon ein Licht der Bruderschaft verbleiben.

Die Kürschner haben 1450 ganz ähnliche Abmachungen getroffen. Mit Prior, Subprior, Lesemeister und Konvent vereinen sie sich, ebenfalls durch 5 Abgeordnete vertreten, zu Ehren Gottes, Marias und St. Katharinas, der Patronin der Lederarbeiter. Ausdrücklich wird von seiten der Dominikaner betont, daß sie um des ehrlichen Almosens der Kürschner willen zu der Abmachung geneigt sind.

1. Wird alle Tage eine Messe vor dem Altar der hl. Katharina zum Gedächtnis der Bruderschaft gelesen,
2. findet zweimal im Jahre Vigilie und Seelmesse für die Verstorbenen dieser Bruderschaft statt, am Katharinentage, also wieder am Tage der Schutzheiligen, und am Tage der heiligen Dreifaltigkeit, unter Teilnahme des ganzen Amtes und mit derselben Abgabe wie bei den Schustern,

¹⁾ Ausdrücklich wird vermerkt, daß andere Privilegien und Memorien der Schuhmacher mit dem Deutschorden dadurch nicht beeinträchtigt werden sollen, vgl. Privileg von 1240.

3. wird ebenso beim Tode eines Mitgliedes Totenamt gehalten, am Montag nach seinem Begräbnis, alles wie oben, nur daß der Unentschuldigte ein halbes Pfund Wachs entrichten muß,
4. wird hier als neue Bestimmung zugefügt, daß von der Kanzel aus *to allen sermonen* von den Predigern der Toten gedacht werden soll.

Die Bäcker halten seit 1451 zu Ehren Gottes und ihres Patrons St. Michael am Dienstag nach dem St. Michaelstag eine Messe für alle Mitglieder, ebenso am ersten Montag nach eines Bruders Tod die übliche Vigilie und Seelmesse, und jede Woche werden zwei Messen vor St. Michaels Altar gefeiert zum Gedächtnis aller Brüder, auch der Knechte des Bäckeramtes, die ihr Grab im Kloster haben, und aller Lebendigen, daß Gott sie stärke. Altar, Zeremonien und alles Zubehör unterhalten die Brüder gemeinsam.

Die Schmiedeknechte haben 1477 11 Mark ans Ansgarikapitel und 6 Mark an die dortigen Vikare gegeben¹⁾, daß davon in der Kirche jährlich zweimal, am ersten Montag nach der Domweihe und am ersten Mittwoch nach Fasten, abends Vigilie und morgens danach Seelmesse für alle Christenseelen gehalten werden. Dazu soll mit der großen und allen kleinen Glocken auf Kosten des Kapitels geläutet werden, während die Knechte eigene Lichter zur Vigilie stellen. Fällt auf den Montag der Tag des heiligen Kreuzes oder auf den Mittwoch der des Petrus oder Matthias, so wird die Feier um eine Woche verschoben.

Ebenso wird den frommen *pilserknappen* (Kürschnern) um ihrer innigen Begehr willen und ihrer Almosen halber 1480 die Bruderschaft gewährt, zumal ihre Verstorbenen im Katharinenkloster ruhen. Sonntags vor Johannistag finden Vigilie und Seelmesse vor dem Marienaltar statt, wozu jeder verdienende Knecht 1 Schwaren opfert, denn man denkt mit dieser Feier die Seelen zu erlösen. Auch werden die Pelzerknappen ins Gedächtnisbuch eingeschrieben und ins allgemeine Gebet eingeschlossen; sie erhalten ihr Grab zwischen Bäcker- und Schuhknechten, die also auch eine Beziehung zum Katharinenkloster gehabt haben müssen. Wenn der Tote eigene Lichter hat, fällt eins an die Zunft und eins an die

¹⁾ Vgl. Memorien für das Schmiedeamt bei Bippin, Annenbruderschaft S. 15, Or. im Brem. St.A.

Brüder, ein Tag nach dem Tode findet das Begängnis statt, bei größeren Festen wird auch hier die Seelmesse verschoben.

Aus späterer Zeit stammen die Nachrichten über die Bruderschaft der Goldschmiede, zu Ehren Gottes, Mariens, in deren Kirche die Goldschmiede tagen und die die Patronin des Handwerks im Besonderen ist, und St. Eligii, des Patrons der Zunft, wieder zum Trost aller Christenseelen. Alle Wochen finden zwei Messen statt, eine für Christus und Maria, eine für die Toten. Dazu kommen jährlich zwei gesungene Vigilien und Messen für die Verstorbenen, einen Tag nach dem Fest der mitleidigen Maria, nach der die Bruderschaft heißt, und einen Tag nach St. Andreas (30. November). Der Kirchherr soll jedesmal zwei, der Kaplan einen Groten haben, dazu wird der übliche Pfennig und ein Pfennig für die Schaffer der Bruderschaft geopfert. Beim Tod eines Mitgliedes findet Seelmesse statt, möglichst bei einem Licht aus des Toten Vermögen. Auch in der ersten Fastenwoche wird ein Begängnis gehalten zu Ehren aller, die die Bruderschaft beschenkt haben mit Kelch, Kleinodien und barem Gelde. Man sieht hieraus, daß es sich um Goldschmiede handelt. Zwei Schaffer, einer aus der Bruderschaft und einer aus dem Amt, verwalten die Gemeinschaft, jährlich wird einer neu gewählt und Rechenschaft abgelegt. Die Schaffer haben die Mitgliedsbeiträge einzusammeln, d. h. in jedem Vierteljahr 1 Schwaren. Das Ziel, das die Bruderschaft erstrebt, besteht im Erwerben von Ablass. Jeder, der 12 *cadenales* (?)¹⁾ gegeben hat, kann 1200 Tage Ablass erwerben. Johann Rode, der Erzbischof, und seine Vertreter haben je 40 Tage dazu bewilligt, so oft einer in die Bruderschaft eintritt, und jedes Mitglied verdient also des neuen Bruders wegen desto mehr Ablass²⁾.

Eine Abschrift der Goldschmiedeakte von 1511 spricht von der Stiftung eines Marienaltars derselben Bruderschaft, die von dem Bauherrn der Kirche das Recht erhält, diesen Altar zu schmücken, mit Kleinodien auszustatten und dabei einen Priester für alle Sonn- und Festtage anzustellen.

¹⁾ Der Begriff *cadenales* ist noch nicht geklärt. Er könnte von *catena*, Kettenablass stammen, wie es ihn in Spanien gibt. (Früdl. Auskunft von Dr. Schecker, Bremen.)

²⁾ Der Ablass war ursprünglich ein Erlassen der Kirchenbuße, scheint sich aber an dieser Stelle nicht ausdrücklich auf eine solche zu beziehen.

Man gedenkt neben den Toten auch der Lebenden und übernimmt die Fürsorge für Arme, Kranke und Sieche des Amtes. 1240 lassen sich die Corduaner vom deutschen Orden zusichern, daß ihre Meister, wenn sie alt, krank, schwach und notleidend sind, im Siechenhaus des Ordens aufgenommen und gepflegt werden sollen¹⁾, weil sie zuerst das Haus des Ordens errichteten²⁾. Vom Leben der Bruderschaft ist nichts Näheres in diesem Privileg überliefert, es handelt sich lediglich um eine Bestätigung derselben. Genauere Einzelheiten späterer Zeit vgl. bei Böhmert.

Die Sorge um das Seelenheil war ernst. Es genügte vielen noch nicht, in Gemeinschaft darauf bedacht gewesen zu sein, es gibt auch viele Einzelstiftungen, wie Johann de Gruyters Abkommen mit den Dominikanern von 1475 beweist. Er stiftet dem Kürschneramt zum frommen Gebrauch 4 Mark Rente, wovon 2 Mark für Wachs; die Kürschnergesellen sollen davon 2 Pfund zu 2 Lichtern gebrauchen, ein halbes Pfund dem Vincentiusaltar der schwarzen Mönche, das übrige dem Katharinenaltar geben. Die dritte Mark soll dazu dienen, zweimal jährlich das Begängnis für den Stifter und seine Frau zu feiern und jedesmal den Mönchen eine halbe Mark dafür zu entrichten. Für die vierte Mark endlich sollen jährlich 6 Ellen graues Tuch gekauft werden, um es über die Toten zu legen. Hernach werden sie den Armen des Amtes gegeben. Dieses Vermächtnis tritt aber erst nach dem Tode der Frau ein, es sei denn, daß sie wieder heiratet³⁾.

Die soziale Fürsorge, auch wenn Rat oder Zunft dahinter standen, geschah doch aus christlichen Motiven, daher gehe ich an dieser Stelle noch einmal kurz auf die Fürsorge des Amtes für seine Armen und Verstorbenen ein, ob sie kirchlich umrahmt war oder nicht.

Die Corduaner, die aus eigenem Leder für sich und die Hausgenossen Schuhe machen dürfen, tun es gelegentlich auch für Arme (1388). 1558 sammeln die Tischler (Art. 1 und 3) Beiträge in die Lade zur Beihilfe für arme Gesellen. Die Kürschnergesellen haben wir oben schon in ihrer Fürsorge für arme Lehrlinge und kranke Knechte kennengelernt.

¹⁾ Vgl. Privileg im Brem. Urk.B. I, Nr. 215.

²⁾ Bezieht sich auf die sog. Ordensgründung durch die Bremer in Accon.

³⁾ In S. 9. o. 1.

Vom Totenamnt spricht Art. 5 einer verbesserten Ordnung des Schneideramtes (s. d.), Aufschrift 1591. Die Boten tragen die verstorbenen Amtskinder zu Grabe, *so with und stark, dat desulven nah oldem gebruck van veeren gedragen werden plegen unde können*. Beim Tode eines Mitgliedes hilft der in der Schützenschaft zuletzt abgegangene aus¹⁾ s. o.). Ausführliche Statuten kennen erst die Gesellen der Tischler 1568. Sie tragen wie die Kürschnergesellen ihre Genossen selber zu Grabe. Sind nicht genügend Gesellen da, treten Lehrjungen dafür ein, sind auch diese nicht ausreichend, soll man Fremde mieten aus dem Nachlaß des Toten oder der Lade der armen Gesellen auf gemeinsame Unkosten. Auch einen Lehrjungen tragen die Gesellen zu Grabe, und beim Tode eines Meisters gehen alle mit.

Es ist wohl selbstverständlich, daß beim Tode eines Mitgliedes die ganze Zunftfamilie, die ihm im Leben so nahe verbunden war, es zu Grabe geleitete und Seelmessen für es beging. Später wurde die Zahl der Mitglieder zu groß, und damit wurde eine Totenordnung nötig. Es ist dabei nicht verwunderlich, daß es an Gesellen und Lehrlingen manchmal fehlte, den Toten zu tragen, denn schließlich konnte der Meister nicht allen Urlaub geben.

Neben der kirchlichen, weltabgewandten, ernsten Richtung kennt der mittelalterliche Mensch aber auch eine sehr reale, derbe und lebenskräftige. Davon zeugen die großen Schmausereien, Trinkgelage und Feste, von denen weiter oben die Rede war. Bekannt dürfte auch das naive, uns heute abstoßende Gebot der *bedde-bringe* bei den Schuhmachern und Kürschnern sein, wenn ein junges Paar Hochzeit macht²⁾.

So sehen wir das Leben der bremischen Zünfte verwoben in das Schicksal der Stadt und abhängig von internationalen wirtschaftlichen, politischen und geistigen Zuständen, wie sie Rat und Geistlichkeit in der Stadt an ihrem Teil verkörpern, sehen das Leben der Mitglieder verwurzelt im allgemeinen Leben des Mittelalters.

¹⁾ Vgl. im Schedebuch, fol. 41a, die Scheduling von 1575.

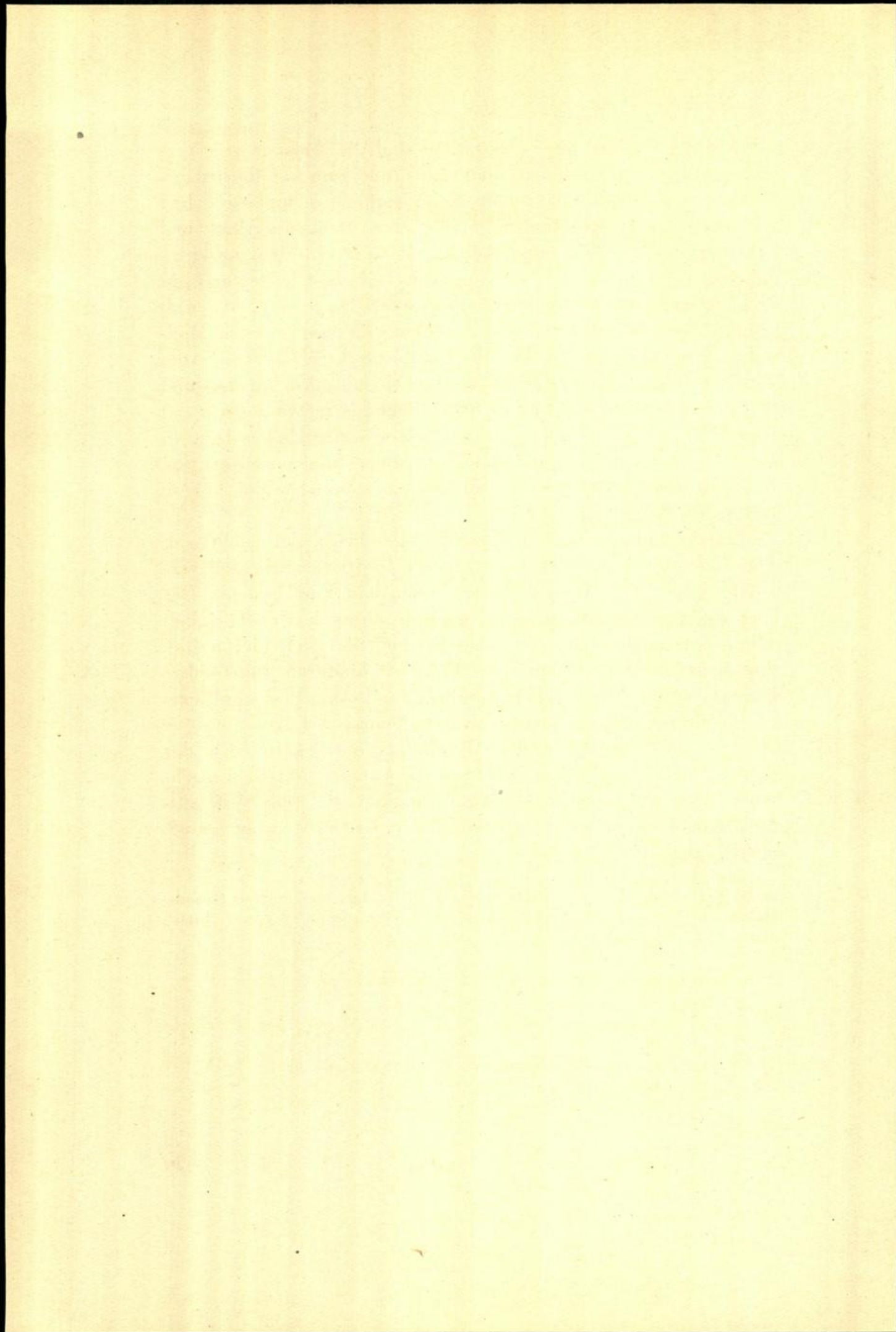
²⁾ Erwähnt bei Böhmert S. 108, Frensdorff a. a. O. und bei Schiller-Lübben (Kürschner).

Blicken wir auf die Folgezeit, so sind die Anlagen zur Ver- selbständigung des einzelnen Produzenten und zum kapitalistischen System im Mittelalter längst im Keim vorhanden, und wo schon ein Verlegertum sich anbahnte, konnten Mechanisierung und Fabrikarbeit sich bald entwickeln, wobei der einzelne statt produktiver selbständiger Arbeit nur noch Teilarbeit leistet und ein Rad der gewaltigen Gesamtmaschine wird. Doch muß man sich bei der Beurteilung hüten, die damalige Zeit mit heutigen Maßstäben messen zu wollen. Es gibt keinen direkten Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit; nur langsam bahnt sich im 14. und 15. Jahrhundert etwas Neues an. Noch liegt das Schwergewicht des gewerblichen Lebens durchaus auf organisierter Zunftarbeit. In der Neuzeit mußte dann eine andere Form gefunden werden, um die Arbeitskräfte in ihrer Gesamtheit auszunutzen und höhere Leistungen zu erzielen.

Martin Luther, der an der Schwelle dieser Zeit steht, sah schon das absolut Unchristliche, das im Zunftzwang lag und verurteilte scharf den Ausschluß der Armen und Verachteten¹⁾. Das Tüchtige, das Eigentliche und nicht die formale Zugehörigkeit sollten entscheiden. Der Weg zur Freiheit, der sich hier auftat, ging durch häßliche Kämpfe der Folgezeit hindurch, führte aber dennoch langsam und sicher vorwärts zur Lösung aus der Enge, mit all ihren Gefahren, aber auch mit all ihren Erfolgen.

Aus dem Zunftleben des Mittelalters entwickelte sich der heutige Zustand, und erneut wird uns die Aufgabe gestellt, menschliches Elend und menschliche Ungerechtigkeit, die jedes System — und diesmal ist es das kapitalistische — mit sich bringen muß, nach Möglichkeit zu mildern.

¹⁾ Vgl. Holl, „Luthers Stellung zur Zunftverfassung“ in den Gesam- melten Aufsätzen zur Kirchengeschichte, „Westen“, herausgeg. v. H. Lietz- mann, 1928.



Anhang I.

Urkundliche Nachrichten.

I. Urkunden zur Geschichte der Lederarbeiter.

1. Die Lohgerber.
 - a) Nachricht von dem Vorrecht des Lohgerberamtes, im Weinkeller zusammenzukommen. 1405.
 - b) Nachricht des Lohgerberamtes über Kornkauf auf Verlangen des Rates und Eintrittsbedingungen in das Amt (s. d.).
2. Die Kürschner.
 - a) Das Meisterstück der Buntwerker (s. d.).
 - b) Bestimmungen über die Amtsmahlzeit und den Fellkauf des Kürschneramtes. 1477 und 1484.
 - c) Entscheid des Rates über Fellverarbeitung durch einen nicht zum Amt Gehörigen. 1523.
3. Die Riemenschneider.

Entscheid des Rates in Sachen der Riemenschneider gegen ein ehemaliges Amtsmitglied, das in ihr Amt getastet hat. 1466.

II. Urkunden zur Geschichte der Metallarbeiter.

1. Die Schmiede.
 - a) Schiedsspruch aus dem Jahre 1486 in Sachen des Schmiedeamtes gegen Johann Piper, der rote und weiße Kessel verfertigt, sich aber keines Feuers dazu bedienen darf.
 - b) Nachricht über die Gebühren für Hufschmiede und Mißbräuche in ihrem Amt. 1488.
2. Die Goldschmiede.
 - a) Entscheidung des Rates gegen Eler, den Goldschmied. 1455.
 - b) Privileg der Goldschmiede von 1488.
 - c) Regulierung der Amtskost der Goldschmiede s. d. (ca. 1492 bis 1507).
 - d) Nachricht über die Lehrlinge der Goldschmiede von 1517.
 - e) Goldschmiedeprobe von 1555.
3. Die Grapengießer.

Entscheidung des Rates über Einkauf von altem Kupfer, Verkauf von Kupferkesseln bei Pfunden usw. 1444.

III. Urkunden zur Geschichte der Holzarbeiter.

1. Die Tonnenmacher und Kimker.
 - a) Bestimmung, daß Holz nur zu eigenem Bedarf gekauft werden darf. 1436.
 - b) Trennung der Kimker von den Tonnenmachern im Jahre 1436.
 - c) Entscheidung des Rates, daß derjenige, der nicht zum Amt gehört, keine neuen Tonnen machen darf. 1493.

2. Die Drechsler.
Der Drechslermeister Supplik um die Amtsgerechtigkeit und wider das Hereinschleppen fremder Arbeit. 16. Jahrh.

IV. Urkunden zur Geschichte des Textilgewerbes.

1. Die Wandschneider.
 - a) Über die Erlaubnis, Wand auszuschneiden, Verbot, es außerhalb des Wandhauses zu tun. 1499.
 - b) Nachricht über eine Wandschneiderbude. 1505.
2. Nachricht von der Walkmühle. 1457.

V. Urkunden zur Geschichte der Nahrungsmittelgewerbe.

1. Die Müller und Bäcker.
 - a) Mühlensteinkauf. ca. 1483.
 - b) Über die Mühlenakzise. 1492.
 - c) Von den Handmühlen. 1492.
 - d) Gerechtigkeit der Mühlen bei der Weserbrücke. 16. Jahrh.
 - e) Gesetzliche Brotgewichte. s. d.
 - f) Altes Backrezept für Honigkuchen. Um 1484.
 - g) Streitschlichtung zwischen dem Kuchenbäcker Hans Köning und den Weißbäckern. 1637.
2. Die Knochenhauer.
 - a) Vereinigung der Knochenhauer und Freischlächter. 1492.
 - b) Nachricht über Vieheinkauf. 1507.
3. Die Fischer.
 - a) Müllerei und Fischerei oberhalb der Weserbrücke. 1491.
 - b) Klage des Fischeramtes gegen Johann Howyde und Dietrich Smeckebecker. 1492.
 - c) Schutz der jungen Brut. 16. Jahrh.

VI. Urkunden zur Geschichte des Medizinalwesens.

1. Die Barbier und Wundärzte.
 - a) Der Bartscherer-Brief. 1499.
 - b) Vertrag der Stadt mit einem Arzt. 1510.
 - c) Eid des Arztes. ca. 1510—30.

VII. Nachrichten von verschiedenen Zünften.

1. Inventar der *bodelie*. 1499.
2. Nachrichten vom Krameramt.
 - a) Sententia. S. d. vor 1484.
 - b) Beschwerde des Krameramtes gegen Hinrich Hoesden. 1484.
3. Nachricht über Ziegelhäuser.
 - a) Ziegelhäuser. 1337.
 - b) *Van den tegelhusen*. 1483.
4. Aufzeichnungen über Ratsmusikanten. 1480—1506.

VIII. Allgemeines.

- Zusammenstellung der bremischen Gewichte und Maße nach des Rates Denkelbuch. 1487.

I. Urkunden zur Geschichte der Lederarbeiter.

1. Die Lohgerber.

a) Nachricht von dem Vorrecht des Lohgerberamtes, im Weinkeller zusammenzukommen.

(Nach einer Notiz von 1405, die in S. 9. u. 1 in einer jungen Abschrift des 18. Jh., S. 20 enthalten ist; die älteste Fassung der Notiz ist mir nicht bekannt.)

Anno 1405 wurdt dat rhathuss in Bremen gebouet und wurdt in vehr jahren rehde.

De lohegerweress hadden dar do öhr huss, dar se plegen thosamen to kamende, darvor hebben se noch de privilegien im winkeller, dat se darinne mogen thosamen kamen und hebben dar öhre bank und an der wand öhr wapen als zwei rammsshorne¹). (Frühester Nachweis einer Existenz des Wappens.)

b) Nachricht des Lohgerberamtes über Kornkauf auf Verlangen des Rates und Eintrittsbedingungen.

(Nach einem Zettel von einer Hand des 16. Jahrhunderts in S. 9. u. 1, anscheinend Konzept eines Briefes, auf der Rückseite vermerkt, Riqu[is]ita des Amtes der Lohgärwere.)

Ersamen vorsichtigen wysen hern, nach deme dat uns en ersamen raeth deme ampte der loegarwere vorgestellt unnd uppgelecht, dat wy tho unsses amptes nutticheyt und beste etlick korne by uns uppgeten scholen, wo woll unser nicht mehr dan unsser sosse in unsem ampte sin, yodoch willen wy deme ersamen rade alsse gehorsame borgere dar inne gehorsam sin.

Und hebben des mit unses ampts vorordenten rathheren daromme gespracken, und also aver ein gekamen, dat wy 1 last roggen vormeynen by uns upptogeten, und ock alle mychelis de helffte noch by uns to hebben.

Ock szo en ersamen rath uns vorgestellt, dat wy ein itlick besundern manckt uns nha vormoge etlick korne by uns upgeten scholden, dat denne in unsenn vormogen nicht en is. Wente de sulvigen de wes vormogens syn und van Gade vorlenedt is, de wyllen de andern vorleggen de sodans vormogens [nicht en] sin, upp dat wy gelykewoll to sodaner last komen mogen.

Bedingungen für das neu eintretende Amtsglied.

Jtem de en amptmann werden wyll, in unsse ampt, de schall geven deme kemmere 3 verdinge unnd unsen beyden rathsheren soss stoveken wynss und unnssem ampte enen feringk na lude unser hantfesten, de uns en ersamen rath gegeben, dat wy juwen ersameheyd unsen geborliken heren denst[ik] to erkennen geven.

*juwer er. gehorsame
borger,
mestere des amptes der
loegarwer.*

¹) Rammsshorne = Hörner vom Schafbock; das Wappen zeigt 2 gekreuzte, geschwungene gelbe Hörner im roten Felde.

2. Die Kürschner.

a) Das Meisterstück der Buntwerker.

(Beglaubigte Abschrift des Notars Johann Renner in S. 9. o. 1.)

Undatierte Copie aus *der buntwerkere up pergamen geschrevene rullen* um 1608.

Jtem ein ider so hernamals vor ein buntwerker inn dat ampt tho tredende bedacht is, dat de schall maken vor ein mesterstucke ein ardelionen mantel achte ardelionen hoch unnd ver elen with van vossen.

Jtem ein buntmantel van grauwerk derdehalven tymmer vehr elen with, und ein swart schmaschen mantel¹⁾ van vif unnd twintich schmaschen und vehr elen with wo alhir inn disser guden stadt der borger gemeine dracht is, welck stucke ein jder van siner egen ware schole maken, des schole ein jder na der ersten eschinge ein half jar tidt hebben solliche stucke to maken.

Were idt aver sake, dat he mit solcken mesterstucken inn dem bestemmen halven jare nicht vortfoere, so scholle de gedane eschinge nicht sin unnd nenen vortgang hebben, dartho is beredet, dat ein jder, de na disser tidt int ampt kumpt, he sy buntwerker edder peltzer, schole berechtet sin, willt und tamm tho gerende.

b) Bestimmungen über die Amtsmahlzeit und den Fellkauf des Kürschneramtes.

(Pergamentoriginal des Kürschneramtes, 1477. Beglaubigung (1836 von Archivar Smidt), ergänzt nach einer Abschrift des Originals von 1779.)

Wy Alberd Holthusen unde Ghert van Lyne, Johan Hotvilter unde Lippelt vor swaren mester, wy weren dar an unde aver, dat dat ammed unde de rad to laten heft unde belevet, so welk amman erst nyge mester ward, de schal gheven ver richte unde ver en fad, als harst unde grapenbraden unde stockfysch unde wyn moyss, vor den mortar (!) schal he gheven ber wente to des avendes dat de clocke achte slaghen hefft unde de man unde vrouwen scholen dar to ghelden malk enen bremer swaren to dem ber, de to der kost kamen moten.

Fortmer schal de nyge mester smecken myt synen kumpan gut ber unde kopen 1 tunnen bers; wat dat kostet, schal de nyge mester betalen unde dat ander ber schal me halen myt den kannen wes se drinken moghen to der tyt als vorschreven steyt. Na ghades bort verteynhundert yar dar na in dem seven unde seventighesten yar an dem daghe Scholasticé virgynes (!), (1477).

Mahlzeit.

Fortmer schale gy weten dat id belevet is unde tolaten, so welk amman den anderen bode beden let unde de ghenne de se beden laten heft unde claght dat den mesteren aver de bade unde de ander de bade vorsweren wil dat em de bade nichte baden sint, dar schal deghenne nyne not umme lyden de se beden laten hefft.

Dabei steht die Anmerkung: („Von Citation eines, der sie nicht erfahren.“)

Wy Merten van Heygenborch unde Hinrick van Rene vor heren, Johan Brand unde Lippelt Heyneman vor swaren mesters [betugen], dat in unser mor-

¹⁾ Schmaschen = Lammfell.

gensprake ys belevet unde tolaten, also wan twe olde mester karen synt, de er mester hadden wesen, de schalen des avendes myt den ammetluden ghan in dem schottynch unde gheven dem amete ene bremer marck to foren unde de marck moghen se wedder nemen van dem brake unde de schorseldach de schal stan in alsulker mate also he steyt unde holden is.

Fortmer ward belevet in der sulven morghensprake also van vellen in unser stat to kope stan, also knakenhouwer vel, de mach me kopen van em, se hebben se sulven sneden edder to Sycke koft, so vele also en behovet unde nicht wedder in dat ammet vorkopen ofte anderen lüden ut dem ammete by demsulven brake, de dar to foren is uppe belevet, dat en were so vele, dat hyr fromede lüde quemen, edder we se weren unde wolden de vel enwech foren. so schalen unse mester dat bekommeren myt rechte unde betalen se myt ghe-loven edder myt ghelde, unde delen se aver dat amet na smaschen wyse, dat en were dat yt dem amete vorvelde, so mach en edder III edder mer datsulve gud by syck setten unde vorkopen se wedder in dat ammet unde nicht anderen lüden by demsulven brake.

Fortmer ist belevet, were hyr yenich amman de smaeschen halen edder bringhen lete, de en schal he yeman vordon unde kopen, me schal dar koplüde up setten, lick anderen smaschen bleghen to donde.

Do men schreff LXXXIV uppe sunte Pawels avent.

c) Entscheid des Rates über Fellverarbeitung eines nicht zum Amt Gehörigen aus dem Jahre 1523.

(Nach dem Schedebuch), Fol. 103 a.)

Anno etc. XXIII am dinxstedage na Bartolomei apostoli quemen vor eynen e. radt de mestere unde gantze ampt der pilsere unde beclageden sick over Gervasius Krassemakere¹⁾ wo he onen in oreme ampte indrangk dede, wente he makede nige fodere. Ock gerde he de velle dar to, dat he ores bedunckendes myt keynem beschede don muchte, de wile he keyn amptman were, dar van se schutten amptes rechticheide don musten, unde stelden dat by den e. radt int recht. Dar entjegen leth Gervasius dorch sinen vorspracken Johann van Borken anthworden, dat he woll bestunde, so dar jemandes van prelaten, heren iffte anderen frommen luden gegerde felle hedden, de onen van osten iffte westen weren gesant wurden, dar makede he woll fodere aff unde sloge se under de rocke, angesen dat idt woll sneder knechte unde andere frouwen vorhen gedan hedden unde noch deden; ock lappede he woll fodere unde wes dar ane breke, dar gerde he woll ein fell, twe offte dre tho unde beterde dat dar mede, unde vorhapede, he dede dar mede nicht tegenst dat ampt, unde stelde dat ock int recht. Worup eyn e. radt sick beradde unde na ripeme rade leten aff seggen vor recht, iffte jenich prelate edder jemandt anderss gemakede unde gegerde foedere²⁾ hedde, de onen van osten, westen edder sustes gesant weren iffte hedden, muchte Gervasius woll under enen rock slan, na deme idt ein scroder knecht iffte andere frouwe woll don muchte. Ock moge he wol eyn olt foder lappen unde iffte dar ane breke, moge he myt nygem verbetereren. Averst he schole nen nighe fellwerck geren, unde dar hele fodere aff to hope bryngen, de he schole mogen under eynen rock slan.

¹⁾ Ich vermute = korsemaker.

²⁾ Wohl für fodere.

3. Die Riemenschneider.

Entscheid des Rates in Sachen der Riemenschneider gegen ein ehemaliges Amtsmitglied, das in ihr Amt getastet hat. 1466.

(Nach dem Schedebuch, fol. 26 b.)

remensniders.

Anno domini etc. LX^o sexto des donnerdages vor conversionis sancti Pauli leeth dat remensniderampt vormyddelst Mauritiase Wubbenhorste ereme vorspraken beclagen vor deme rade to Bremen Hinrike Duven deme kawtenmakere dat he itlyke stucke arbeidede de in eer ampt dropen, boven dat desulve Hinric dat ampt in ener ghehegheden morghenspraken myt vrien willen in jegenwardicheit erer heren swornen meisteren unde des gantsen amptes hadde upghegheven unde hopen, he en mochte des mit rechte nicht arbeiden. Darup do Hinric leeth antworten, sodanne werck alz he arbeidede endrope nicht in er ampt unde en were ok erer hantfeste nicht to nae unde hopen he mochte sodanne werk wol maken. Dar entiegen do dat ampt leeth seggen, se hadden in ereme ampte enen vrien willekoer nae inneholde erer rullen myt vulborde erer heren, de van tyden to tyden myt on seten angheseth dorch bestantenisse eres amptes, dat Hinric alle mede belevet tolaten ok mede gheholden unde to twen tyden eres amptes sworne mester ghewesen hadde unde hopen, Hinric en mochte sodanne werk dat in er ampt drope in deme rechten nicht arbeiden unde setten dat by den rad in dat recht. Dar up do de rad nae claghe unde antworde beider parte schedede vor recht: Nae deme Hinric dat erben. ampt ghewunnen unde des ghelik den anderen amptes broderen ghebruket hadde, unde in deme ampte to twen tyden vor enen swornen mester geseten unde dat nu in vorscrevener mathe wedder upghegheven hadde, so en mochte Hinric des vorben. remensnider amptes nicht bruken, he en dede dat denne mit des amptes willen. Datum ut supra.

II. Urkunden zur Geschichte der Metallarbeiter.

1. Die Schmiede.

a) Schiedsspruch aus dem Jahre 1486 in Sachen des Schmiedeamtes gegen Johann Pieper, der rote und weiße Kessel verfertigen, sich aber keines Feuers dazu bedienen darf.

(Nach dem Schedebuch, fol. 60 a.)

Smede sake koppers halven¹⁾.

Anno etc. LXXXVI^o am dinstedage vor Viti quemen to clage unde to antworde vor deme rade dat ampt der smede upp ene unde Johan Pyper upp ander side, dar syck der smede ampt beclagede, dat Johan hadde maket van nyghen koper bladen nyghe ketelle, de he wedder vorkoffte, dat ereme ampte to na were unnde hapeden, he dat myt rechte nicht don en mochte unde setteden dat by den radt indt recht. Darup Johan leth antworten vormiddelst Krevetthe deme vronen, he stunde des wol tho, dat he nyge ketelle makede van nigen bladen de he koffte edder bringen lethe unde hapede dat were ereme ampte nicht to na unde mochte dat woll mit beschede don unde settede dat by

¹⁾ Von jüngerer Hand ist dazu vermerkt: *wegen newer kethete zu machen.*

deme radt int recht. Dar up syck de rad beradde unde sede vor recht, he mochte wol nige ketell maken, van nigen bladen, sunder he scholde dar nenes vüren tho bruken.

- b) Nachricht über die Gebühren für Hufschmiede und Mißbräuche in ihrem Amt nach einer Notiz im Denkelbuch. 1488.
(fol. XXXVII 43 S. 97 der Abschrift.)

h o f f s c h m i d t.

Jtem men plach deme hoffsmede to ghevende vor eyn nyge hoffsmyth seess bremer sware, unde vor eyn old hoffsmyth to vorleggende dre zwar.

Anno XIII^c LXXXVIII belep de hoffsmyth ½ yar V ½ (!) sestehalve mark unde ses grote. Averst dar na wart dat ysern durer, do nam de hoffsmyth vor 1 nyge ysern VII ½ zuare, unde dar bleff id lange by.

Nu averst nympt he seven swar (Zusatz).

Dicebatur etiam quod familiaris stabuli cum fabro bibit quoque et faciat pro cerevisia dicas ad stipitem, ubi babata dicantur. Veritas autem me latet. Sed erit videndum et attendendum super re etc.

2. Die Goldschmiede.

- a) Entscheidung des Rates gegen Eler, den Goldschmied, 1455.

(Nach dem Schedebuch, fol. 13 b.)

g o l d s m e d e.

Anno etc. L quinto des mandaghes na Letare quam eyn clage vor den raed alz twischen Johan Hekede up de enen unde Eler Goltsmede up de anderen zyden, so dat Johan beclagede den genanten Eler, dat he eme hadde vorkofft sulver smide, so dat de sulve Johan in deme wane hadde unde anders nicht en wuste men dat dat gud sulver were. Des Eler bekande dat he dat by lechten daghe unde by schinenden sunnen hadde vorkofft unde de sulve Eler brachte ok ene scriffte vor den rad de inne held dat Eler Johan erben, dat sulver smide vorkofft hadde. Mer Eler zede dar in dat syk Johan dessulven wol verstunde unde wiste ok wol wat dat were. Dar Johann to antworde, se hadde syk des nicht verstan unde wiste des ok nicht, dat dat nicht gud wass uthgesproken de knope¹⁾, dar steken missinghes stiffe ynne, dat hadde he wol gheseen. Dat desset also zii, hefft de sulve Johan ghevestet myt syme eede. Also settede de vorben. Johan dat by den rad na deme dat Eler des bekande dat he dat vorben. smide vorkofft hadde unde Johan were ume unducht willen des sulvers to Lubeke in hindernisse unde in borgafftige hant ghekomen unde hope Eler scholde sine borgen van der hindernisse lossen unde koste unde teringe darup ghekomen wedderleggen unde dar van entheven. Dar do Eler up antworde, he stunde des to dat he dat vorkofft hadde, so he dat gheseen hadde. Dar syk de rad up beradde unde seeden, na deme dat Eler des tostunde dat he Johan dat sulver smide vorkofft hadde unde Johan anders nicht en wuste men dat dat gud sulver was, so scholde Eler Johann ergenant dar van noetloss unde schadelos holden unde wes Eler hyr inne broken hefft, dar schulde it umme gan alz recht iss. Dar de rad wolde up vordacht wesen.

¹⁾ Also hier der Goldschmied als Knopfmacher.

b) Privileg der Goldschmiede von 1488, aus einer beglaubigten Abschrift in S. 5. u. 1. nach einem jetzt nicht mehr vorhandenen Original, das Smidt als Tresedokument bezeugt.

Wy borgermeistere unnd radmanne der stad Bremenn bekennenn unde betughenn opembaer inn dessem breve, dat wy umme nutticheydt willenn unnd erbarheidt des amptes der goltsmede bynnen unsser stad Bremenn hebbenn to gelatenn unnd laten tho in crafft desses breves deme sulven ampte desse nabescrevene rechticheyt, so dat nymmandt van den goltsmedenn na gyffte desses breves, de nu tor tyden er amptman ys unnd ock in to kamenden tydenn er mede amptman werdenn wyll, unnd degenne, de syck denn na sathe der hilligenn kerckenn ghedenckt to voranderende in dat hillige echte, unnd myt demgennen dar he syck mede vorandert, schall echt unnd vryg geboren sin unnd erbar in erem wesende. Were dat yemant breke unnde desse rechticheyt nicht en helde, de sulwe en scholde na dem daghe bynnen unsser stad Bremen eres amptes nicht mer brukenn. Ock so hebbe wy borgermestere unnd radmanne erben. uns hyryne beholden, dat wy offte unsser nakomelinge in tokamenden tyden hyr eyn ander unde beter uthdencken kondenn, dat sulve schall schen na rade des rades unde myt medewetende des amptes. Des to tughe hebben wy borgermestere unnde radmanne erbenompt unsser stad Bremen secretum wytliken to dessem breve heten hangen. Gegeven unnde screven nach Christi geburdt unsses herrnn dusent verhundert dar na in deme achteundachtentigsten yare, des dingstdages vor decollationis sancti Johannis.

c) Regulierung der Amtskosten der Goldschmiede.

(Nach einer Abschrift in der Goldschmiedeakte, ohne Datum, ca. 1492—1507¹.)

Wen een dat ampt begert, so esket he dat ampt to dren tyden unde under der tyt so maket he syne mester stucke unde to itliker tyt gyft he een stoffeken wyns, de helfte krygen de hern unde de helfte dat ampt. Ok kamen de mans to em de dat don wyllen, den gyft he wat to eten unnde twe farndel bers, drynken se mer, dat betalen se sulven.

Van der mester kost unde ampt kost.

Wy Johan Sparenbarch unde her Dyrick Schildesohrt radmanne to Bremen weren daran unde aver dat de goltsmede quemen eendrachtygen over een also myt eren kosten also myt namen mit mester costen also welker de mester karen wert unde er nen mester west is, de schal geven dem ampte ses bremer mark unde een tunne bremer bers unde schyncken unde grapen braden unde botteren unde kese, unde dar mede schal he der cost vorheven syn unde dat schal he geven so hyr vorberort is, er he wedder ut den ede geit na lude unsses bokes; vortmer we synes sulves wart unde nenes goltsmedes sone en is, oft nenes goltsmedes dochter sick loven let er he amptman wart, de schal geven unsseme ampte vor de ampt kost achte bremer mark unde ene tunne bremer bers unde schinken unde grapen braden unde botteren unde kese, darmede schal he der ampt kost vorhaven syn unde datt schal he geven so hyr vor gerort is na lude unsses bokes wan em de mesters achte dage tovoorn toseggen. Unde alle de vorschreven artykel scholen unschedelick wesen unsen boke, men desse breff

¹) Die Datierung ergibt sich aus den Namen der genannten Morgensprachsherren Gerd Munter, Herbort Duckel und Albert Kreye; eine weitere Abschrift befindet sich in S. 1. VI. 4. a. S. 442.

schal allene holden up desse beyden koste (also mester coste unde ampt kost) also hyr vor gerort is, unde dyt scholen de mesters besweren van jaren to jaren; vortmer heft sick dat ampt hyr inne beholden oft se in to kamen tyde hyr een beter utkesen konde[n], dat nutter vor dat ampt were, dar schal desse breff unschedelick to syn.

d) Nachricht über die Lehrlinge der Goldschmiede.
1517.

(Nach einer Abschrift aus der Sammlung von Thiermann in S. 5. u. 1, deren Quelle nicht bekannt ist¹⁾.)

In denn jarenn unses hernn dusent vyffhundert unnd seventegen am daghe nativitatis Christi sinth de ersamen alse Hinrick vann Kleve unnd Hinrick Pascheborch radtmanne, bysittere von wegenn des rades, myt denn beschedenenn werckmeisteren des amptes der goltsmede vann wegen erer venthe offte junghen de nu mer tho kamener tydt er ampt tho brukenn ansynnen unnd begerenn umme vaer unnd ede na tho blivenn se echt, recht unnd vrig sin schullen, vor dem ersamen rade to Bremen, up een rechticheyt unde vrygheyt by werden ungeferlick to holdene, erschenenn, vorgeholden bewillet eyndrechtliken angeneamen unnd belevet.

Dat wanner twe erbare vrome lude vor denn heren myt denn mesterenn unnd des amptes worafftigen seggene, dat de venthe offte jungenn nicht inheymich hyr, sunder buten Bremenn geborenn, echt, recht unnd vrig sy geboren, schole he to sinem leer yare vull uth to gestadet werden.

Unnd wanneer de ler yaer ume kamenn unnd gesletenn synn, schole de meister myt dem venthe offte junghenn vor denn vorben. meisterenn unnd ampte der goltsmede ungeferlick so bekenenn he myt ene vromelyken gedeynet hebbe.

Queme id ock also, dat we des also nicht en dede, de sulve venth offte junghe schole dann de vrygheyt syner leer yaer alleste nicht verloreenn hebben unnd deynen gelyck eynem anderen, de hir nicht geleret hefft.

Wanner ock we na denn ler yarenn des amptes ansunne to gebrukene, dar ynne dat ampt mysduncket hadde, de sulve scholenn nabringenn unnd bewisen, he up ere privilegien rechticheyt unnd vrygheyt och myt on ere ampt besittenn unnd bruken moghe, he echt, recht unnd vrygh sy.

e) Goldschmiedeprobe.

(Nach einer Aufzeichnung von 1555 im Denkelbuch, fol. CCXVIII; Abschrift des Denkelbuches, S. 445.)

Anno 1555 den 9. marcii wardt van der gansen wytheyt deme goltsmeden-ampte vorloveth und na gegeben wowol ere rulle medebrynge dath se neyn sulver vorarbeyden scolen, de mark holde den ynt fyne voffteyn loth. Docht yn betrachtunge, dath sodanes ytzyger gelegenheyt na nycht mogelyk tho underholden, ys de rath tho freden, dath solches gelyndert werde up verteyn loth, docht dath se daranne syn und sodan upsycht dar up hebben, dath darunder nychtes gearbeydet werde, sowol dath up Bargaen off Yslant edder ander lande gesant wart, alse dath hyr blyfft. Scege dar baven, so wel syk de rath de straffe daraver vorbeholden hebben etc.

¹⁾ 1875 bemerkt Heinr. Smidt: „Quaeritur, woher diese Abschrift genommen.“ Überschieden ist sie „Goldschmiede“.

3. Grapengießer.

gropengetere.

(Entscheidung des Rates, 1444, über Einkauf von altem Kupfer, Verkauf von Kupferkesseln bei Pfunden usw.)

(Schedebuch fol. 10 a.)

Des donnersdages na deme sondage Judica beclaghede Hermen de schutte van der gropengetere weghene Diderike Boleken, dat he hebbe vorkofft gropen myn den tzintener unde myn den halve[n] unde myn den verdendeel boven bot des rades. Dar Diderik to antworde, he stunde des to unde hoppede, he mochte deme so don na deme dat de gropenghetere dat deden, went se hadden ene morgensprake unde enen mester. Dar up schedede de rad vor recht, na deme he des tostunde, so scholde he sinen broke wedden alz viff mark, dar dat by verboden were. Unde vurder bot eme de rad, dat he des nicht mer don en scholde. Unde na deme alz Diderik sede, dat id de gropengheter deden, so hoppede he, dat he dat ok don mochte, dar wolde de rad up vordacht wesen, wo syk myt de gropenghetern dat gheboren mochte. Ok vorbot de rad to der sulven tyd dem genanten Diderik, dat he edder nement van siner weghene scholde kopen edder kopen laten uttovorende nenerleyge olt kopper edder olde gropen by 10 mark, ok en schal he nicht vorkopen nene kopperne ketele, de gheneghelt sin by punden, utgesproken sulfslegelinge¹⁾, de mach he also vorkopen.

III. Urkunden zur Geschichte der Holzarbeiter.

1. Tonnenmacher und Kimker.

a) Entscheidung des Rates, daß derjenige, der nicht zum Amt gehört, keine neuen Tonnen machen darf.

(Aufzeichnung vom 29. Juli 1494, Schedebuch, fol. 68 a, b.)

tunnenmakers.

Anno domini etc. dre unde negentich des mandages na sunte Panthaleonen dage quemen de mestere unde dat gantse ampt der thunnenmakere up eyne myt deme coster van sunte Jacobe, geheten Johan Sander up ander halve vor den radt to clage unde antworde, so dat de mestere der thunnenmakere van wegenn eres amtes beschuldigen unde anclageden den sulven Johann Sander, dat he tunnen hadde maket, dat ere ampt antrede. Dar he to antworde unde sede, he hadde maket ene halve tunnen to siner egenen behoeff, unde de sulven hadde he utheleynet unde wedder entfangen unde de vorth entweig geslagen. So dat de mestere der thunnenmakere eme do vurder beclageden unde seden, he ock stave in olde thunnen makede unde bande lede, unde hapeden, he des myt nynem bescheden doen mochte, unde setteden dat by den raedt in dat recht. Dar Johan Sander to antworde, he des so nicht tostunde edder bekende. Dar up de radt sick beradde unde na beraden seden vor recht: na deme de vorgen. Johan Sander ere amptman nicht en were, en scholde he na dessem dage nyne tunnen mer maken, ock neyne stave mer in thunnen setten, sunder alleyne dat he wol bande leggen mochte.

¹⁾ = Selbstgeschlagene Kessel?

b) Bestimmung, daß Holz nur zu eigenem Bedarf gekauft werden darf.

(Nachricht von 1436, Scheduling des Rates, fol. 4 des Schedebuches.)

bodekers unnde kymekers.

Des sunavendes na des hilgen lichams daghe quemen de bodekers vor deme rade myt den kymmers to claghe unde to antworde, alz dat de kymmers scholden vorkop don an tunnen holte, dat in dat bodeker amt horde, dat aldus lange nicht sedelyk unde wontlyk gewest hadde. Dar de kymmers to antworden, se en deden nenen vorkop, men se kofften sodanne holt alz se to eren werke behoff hadden, unde hopen, se mochten myt rechte dat wol don, na deme se dat werk wol maken mochten. Dar up schedede de rad vor recht, nach deme de rad innertyden gescheden hadde, dat dat werk der kymmere vry arbeiden mochte, en jewelk, we de wolde, so mochten se alsodanne holt wol kopen, alz se dar to behoveden unde scholden dat nicht vort vorkopen ane under syk, behalven in redem werke. Unde des gelyk en scholden de bodeker ok nicht don sunder under syk in erem ampte.

c) Trennung der Kimker von den Tonnenmachern im Jahre 1436.

(Nach fol. 3b des Schedebuches, mit Rotstift bezeichnet hinter fol. 65.)

kimmeker undt tonnenmacher.

Des donersdages vor Letare beclageden syk de kymmekers vor deme rade over de mesters van den tunnenmakeren, dat se ere amt hedden vorbodet unnde hedden se sitten laten unnde de genannten tunnenmakers hedden ere gelt vorteret; dar de tunnen makers to antworden: se hedden de genannten kymmers vorbadet to erer morgensprake unnde hedden se gevraghet wor se eres amptes medebruken unde holden wolden. Dar de kymmers to seden dat kymmer werk ware fryg gescheden vor deme rade myt mer worden etc. Dar up schedede de rad vor recht: alse dat kymmer werk vry gescheden were, des mochten se fry bruken, avert wolden se in erem amt wesen, so scholden se amptes dwang holden.

2. Die Drechsler.

Der Drechslermeister Supplik um die Amtsgerechtigkeit und wider das Hereinschleppen fremder Arbeit.

(Nach einer Nachricht des 16. Jahrh., auf einem Blatt in S. 3. f. 1.)

Erbare, hochwyse und vorsichtige gebedende gunstige herrn, i. e. w. syn unse willige und verpflichtede dienste in gehorsam thovorn. Gunstige herrn, wy konen und moegen i. e. w. ut hoichbeswerligerr notrufft nicht vorentholden, dat wy vast in unser nerynge werden geswecket und konnen mit unsen armen frouwen und kinderen mit gar genower noith dat brodt van unsem hantwercke nicht gewynnen, welckes uns daruth entsteyt, dat idlike ampter und sunst ock frombde lude uns tho vorfange syn, alse dar syn de repslegers, kramers, hoekers un sunst itlik andere, ser vele hir bynnen Bremen, und wowoll derer idlicke ohre amt hebben, dannoch so kopen se van den frombden luden, de buten her in kamen, holten dreyede vate, schottelen, schalen, kannen und wat sunst then drey iseren gehoeret by groter antall under dem schyne, alse hebben desulven dat aver idlike myle weges gekofft, so se

id doch up den verkop alhir vor der porthen tho Bremen gekofft hebben, dar se id affleggen und bringen id dan dar buten in ohre boden, wordorch dan de gemeyne borgerschup mit sollichen vorkope benewet ja vast beschaetet wert, de wile se sollich holten dreyet werck alleyne an sich gekofft und sunst by nemende tho bekamende gelaven und geven se id, wo se willen, so wert ock ane twyvel eynen erb. rade de tholl darvon nicht gegeben und entrichtet. Und wy armen lude, de wy uns tho ernerende anders nicht geleret hebben, dan mit den drey iseren, darmede wy uns und unse vrouwen, kinder und gesinde bes darher (er disse untydige vorkop ingerethen) erholden moten, underdes tho sehen, dat unse werckstede leddich stan und mothen dannoch also nicht unbillich der stadt und borgerliche last mede dragen, welckes wy ock wol genoget und derhalven den eidt geleistet, den wy na unserm vermoghen mit liff, gude und blode nathosettende so offte id gefordert, bedacht syn.

Todeme so begifft sich tho offtmalen, dat idlike leddige gesellen lopen kamen, de by ohren meisteren nicht uthgeleret hebben, de ock tho dreyende sich understan, wan se averst dat werck verdervet hebben, lopen se darvon. Ock syn idlike, de den sommer aver vor boteslude segelen, wanner se averst hir kamen, so syn id dreyers und vorderen unse hantwerck, dat uns unmegeelick is vordan, darvan tho erholden, sunder niet (?) unss mit vrouwen und kinder verderfflicker armoith vermoden syn.

Und dat sollichen unordentlichen wesenn by unsem hantwercke is, dat maket, wy neyn ambt hebben, also in anderen steden unse hantwerckes verwandten, derhalven ock unse kindere, wen de eyn ander wege kamen, nicht vor redelick geachtet und mothen dartho vele unduchtiger worde horen.

Sollichem unsem vorderve und anliggender beswering vorthokamende, und dat wy by nerunge mochten erholden werden, bidden wy demutich sambt und sunderlich i. e. w. unse gelegenheit willen gunstich to gemote vorenn, und unss mit eynem ambthe vorlenen, dar mit wy ordenung holden und vor unse ambt mogen maken, und veile hebben, wat tho den drey iseren gehoret und densulven belangende is.

De repslegere awerst und de ohre ambte ock hebben, sampt anderen hoekern konen ane dat de molden, troge, thovere oft sunst schuppen und schopen, woll vele hebben, ock darvan vordels und gewinstes genoch dragen, dat se uns armen lude nicht so gantz und gar in de grunth vorderen, und eyne leddige werckstede holden.

Off ock jemantz der frombden lude mit wagen edder karen ankamen, de vate, schottelen, kannen off sunst wat dene drey iseren angande und dar mit gemaket werth, hir brachten, dat solliches der gemenen borgerschup alhir by dem markede un nicht den verhoekeren verkofft werde, wat denne darvan noch unverkofft awerich blewe, dat wolden wy na der werde in unse ambt kopen und den borgeren umme eynen temeliken penninck dar wy id umme tugen konnen wedder verkopen, dar mit nemantz scholde beschaetet werden, dan wy de gelegenheit und werde sulvest darvan weten und men ock suslange her solliche dinge by den dreyers gekofft und wargenamen.

i. e. w. willen unse gunstige heren syn, und uns genethen lathen, wes andere ambte hirbevor genathen und noch dar mit wy nicht gantz verderfen, sunder in disser guden stadt der wy negest i. e. w. beste tho weten und beforderen, als de anderen ehrlwenden borgere uns mit eden verpflichten mogen ock by ehren und neringe erholden werden, dan wy erbeden uns ock gelickffals tho donde unsern vermoegen na, wes i. e. w. unse heren mit billichen an uns begeren und forderen, der underdanigen thovorsicht, i. e. w. uns hir-

ume guthgunstich erhoren werden, dat synt wy umb i. e. w. de wy hirmit deme leven Godt in stedich warender wolffart und heilsamen gelückigen regimente to erholden bevelen tho vordienende gantz willich. Und wes wy uns also tho erfreuwende hebben mogen, bydden wy gunstige anth[word].

i. e. w.

gehorsame borger
die sampt dreygere
bynnen Bremen.

IV. Urkunden zur Geschichte der Textilarbeiter.

1. Nachrichten über die Wandschneider.

a) Über die Erlaubnis, Wand auszuschnneiden und das Verbot, es außerhalb des Wandhauses zu tun.

(Nachricht von 1499 nach einem losen Blatt im Schedebuch zwischen fol. 71 und 72.)

Wand nicht auszuschneiden außer dem Wandhause¹⁾.

Anno etc. negenundenegentlich am dage Severi episcopi qwemen de olderlude der wantsnydere also meister Hinrick Tzirenberch²⁾ Johansz sone unnde Meynert Kule³⁾ myt der gemeynen selschup der wantsnydere up eyne, ock Cordt Rodenborch unde Johan Steyn up ander sidt vor den radt to clage unde antworde. Dar dosulves de gedachten olderlude im namen der wantsnydere den vorgescrevenen Corde unde Johanne sampt unde eynen yeweliken van one bisunderen anclageden unde beschuldigeden, dat se boven ere privilegia na lude erer hantfeste van dem rade vorsegelt, de dar do warth gelesen, wanth buten der stadt hure in eren husen sneden unnde vorkofft hadden unde hapeden se des myt nynen beschede mochten daen hebben, nademe ere hantfeste inhelde unde vermochte, dat nyne koysensnydere⁴⁾ (!) wandth delen offte vorkopen scholden unde setteden dat by den raedt indt recht. Darup de beyden Cordt unde Johan leten antweren unde seden, dat se anders nyn want in eren husen hadden vorkofft offte sneden, dat one tokamende unde behorich were, men alleyne, dat se over zee unde santh sulves hadden halen unde bringen laten, unde hapeden se dat myt beschede unschedelick erer handtfeste wol don mochten, unde setteden dat ock by den raedt in dat recht. Darup de raedt sick beradde, unde na berade seden aff vor recht: na deme dat privilegium der hantfeste den wantsnyderen gegeven, inhelde unde vermochte, dat nyn koysensnydere (!) nyn wanth snyden offte vorkopen scholde unde in der stadt hure ock nicht ghesneden offte vorkofft en were, en hebben de beyden Cordt unde Johan des sunder broke nicht myt beschede mogen daen hebben.

b) Nachricht über eine Wandschneiderbude. 1505.

(Schedebuch, fol. 77 a.)

In denn jaren usses heren dusent vyffhundert unnd vyff jaren des donerdages vor Cosme et Damiani martirum quam Hinrick Aderman up eyne vor den radt to clage unde antworde mit Herman Schomaker up andere sydt

¹⁾ In jüngerer Handschrift.

²⁾ Genannt unter „ewige Rente“ im Denkelbuch.

³⁾ Desgl.

⁴⁾ = Hosenschneider (vgl. Privileg von 1265, Brem. Urk.B. I n. 314.)

umme eyne wandtbuden, de Hinrick deme sulven Herman in guden geloven daen hadde na lude eynes swarne breves, de dar do wart gelesen, dar Herman ynne bekandt hadde, he de buden van Hinricke in selschuppe hadde entfangen. Darup de radt sick beradde, unde na berade seden aff vor recht, dat Hinrick unde Herman de buden scholden to samende gelick bruken, so lange, went dat se sick umme de selschup vorlikent hadden.

2. Nachricht von der Walkmühle¹⁾. 1457.

(Schedebuch, fol. 14 b unten.)

Anno domini etc. LVII vor wynachten schedede de raed van wegen der walkemolen vor recht dat Luder unde Hermen brodere van Munster unde de eres deles in der molen to donde hebben, moghen bruken dessulven eres deles unde stromes, de de walkemolen plach to drivende to erer nutticheit in aller mathe, so de hantfeste, de dar over is vorsegelt, ynneholt unde uthwiset. Wurdet ok sake, dat dat water so hoch wurde unde up de stede ghinge, dar dat hues up gestaen heft, des moghen se ok eres deles bruken unde boven unde beneden der stede, dar dat hues up gestaen heft, en hebben se nicht . . .

V. Urkunden zur Geschichte der Nahrungsmittelgewerbe.

1. Müller und Bäcker.

a) Mühlensteinkauf.

(Nach dem Denkelbuch, fol. CXL b. Abschrift S. 291, wahrscheinlich von 1483.)

Id mach nemend molenstene kopen edder vorkopen, sunder de buwmester der vorg. stad muren. De wynnynge dar van horet tor stad muren.

b) Über die Mühlenakzise.

(Nachricht von 1492 im Denkelbuch, fol. XCVIII b.)

uppe de molentzise unnde dat huss vore dere brügge.

Wy borgermestere unde radtmanne der stadt Bremen bekennen unde betugen opembare in dessem breve vor uns unde unsse nakomelinge radesheren, dat wy uns myt Arnde Brokeshuse unssem borger vordregen hebben, also dat he schal unde wyll in truwen vorstaen de kornetzise, ock sodanne korne unde meell, alse uppe de molen unde dar wedder aff gebracht werdt wegen weme dat belevet unde ock dat doer vor der bruggen up unde to sluten, dusse negest kcmende achte jar langk na gifte dusses breves. Dar vor wy eme hebben gedaen sodanne huss vore der bruggen by Johan Pewen huss des arborsterers int suden, de yaer al uth vrig dar ynne to wonende. Unde wy offte unsse nakomelinge scholen unde willen deme sulven Arnde dar to geven alle halve jar nompiliken uppe paeschen unde uppe sunte Michaelis dach achte bremer mark, sunder lenger tydt hinder unde vortoch, ane argelist. Des to tuge hebben wy borgermestere unde radtmanne erbenompt unsser stadt Bremen secretum in dessem breve wittliken heten hangen. Gheven na Godes bort vertehundert jar dar na in deme twe unde negentigesten yare, ame avende Michaelis archangeli.

¹⁾ Die Walkmühle lag nach einer Nachricht von 1373 „in einer Wassermühle“ an der Weserbrücke (vgl. S. 14. o. II. 7. b. u. Angabe in S. u. I. i. 11).

c) V o n d e n H a n d m ü h l e n .

(Nachricht von 1492 aus dem Denkelbuch, fol. LXXXIV, 93; Abschrift des D.B. S. 178.)

V a n d e n q u e r n e n¹⁾.

Anno Domini MCCCX^o nonagesimo secundo, des mandages na Martini episcopi hadde de ersame rad der stad Bremen vorbadet lathen alle de gennen ere borgere unde inwoners bynnen unde ock buten vor der stad, de de qwernen hadden unde geboed en allen, dat nemant scal malen offte malen lathen uppe den qwernen mel offte mold, ock neyn swynekorne, dan alleyne gorthe unde bonenscraden na older sede unde wonheyd, by viff marken, so vaken dat we breke.

Queme yd aver, dat men van noden hadde to malende uppe den qwernen mell offte mold, so dat men de wathermolen van der brugghe lecht hadde, offte neynen wynd en hadde to den wyndemolen, offte anders dorch noyd molewerkes, denne so hadde de upgedachte raed to Bremen dar to gevoghed veer radesheren, nomptliken hern Hinrick Vriggen, Gerde Wylden, Hinrick Tzirenberge unde Hinrick van Rhenen, de des denne macht scholen hebben na noydtrofft to orlovene. Unde weme se denn dat so orleveden, scal dar by synen ede vorwesen na aller macht, sodann korn, mel offte mold rechte vortziset werde. Wenne se ock de qwernen vorkopen, scholen se deme rade wytlick don.

Unde desse nagescr. hadden dosulves qwernen stande:

in unser leven vrouwen verndele.

Luder Byswyck	I	Eler Kaleberch	I
Johan Bradhorst	I	Gerd van Nesse	I
Wybbeke Schonebeken	I	Johan Vesenvelt	I
Bernd Schorhar	I	Peter Boys	I
Hinrik Gestevelt	I	Hinrik Luders	I
Bernd van Hamelen	I	Cord van deme Horne	I
Albert van Reddelßen	I		
		summa	XIII

in sunte Martens verndele.

H. Gerdes wyff van Lyne	I	Johan Schorhar	I
Cord Stenowe	I	Matheus Kystenmakere	I
de Hellingstedesche	II	Hinrik Wulff	I
Hinrik Wyttemeygere	I	de Weselogeske	I
Hinrik Myddelman	I	Johan van Borcken	I
Hinrik Grotekop	I	Hinrik Hilmars	I
Gerd Rytzenbuttele	I	Erp van deme Horne	I
		summa	XV

in sunte Anscharii verndele.

Hinrik Boller	I	Albert van Vorde	I
Albert Kymmeker	I	Gerd Volmers	I
Hinrik van allen kunsten	IIII	Vrederick Murman	I
Lange Hinrik	I	Johan Blome	I
Hinrik van Reden	I	Hynrik Hoge	I
Wylken Kareman	II	Hinrik Ghigeler	II
Hermen Kannegeter	I	Johan van Byrden	III
Hinrik Sleselman	I	Dyderik Rademaker	I
Johan Tymme	I	Brand van Heßen	I
de Engelbertessche	I		
		summa	XXVI

¹⁾ querne = Handmühle.

de quernen in sunte Steffens verndele.

<i>Drude in der Molkenstrate</i>	<i>I</i>	<i>Johan van Worden</i>	<i>I</i>
<i>De Holtorpessche</i>	<i>I</i>	<i>Wale van Worden</i>	<i>I</i>
<i>Dyderik Brede</i>	<i>I</i>	<i>de Sturenwoldesche</i>	<i>I</i>
<i>Dethmar Duvenacke</i>	<i>I</i>	<i>Dyderik Segebade</i>	<i>I</i>
<i>Eggard Monyckhoff</i>	<i>I</i>	<i>Reyneke Bremer</i>	<i>I</i>
<i>Johan Velthuß</i>	<i>I</i>	<i>Clawes Hadelere</i>	<i>I</i>
<i>Hinrik Vesenvelt</i>	<i>I</i>	<i>Bernd Weseloe</i>	<i>I</i>
<i>Gerd Swartinges</i>	<i>I</i>	<i>Albert Vrese¹⁾</i>	
<i>Ybbel Ekele</i>	<i>I</i>	<i>Dyderik Mandelkerne</i>	
<i>Hermen Dreyer</i>	<i>I</i>	<i>Johan van Hoven</i>	
<i>Johan Pluser</i>	<i>I</i>	<i>Albert Grave</i>	
<i>Eler Wytinges</i>	<i>I</i>	<i>Gerd Meyger</i>	<i>I</i>
<i>Robeke Becker</i>	<i>I</i>	<i>Radeke Bruns</i>	

summa XXVI

*summa summarum bynnen
Bremen LXXX quernen*

*buten vor Bremen.
in der Stenstraten.*

<i>Abel Velthusen</i>	<i>I</i>
<i>Radeke Mureman</i>	<i>I</i>
<i>Hermen Gortemaker</i>	<i>II</i>
<i>Jacob Pascheboer</i>	<i>I</i>
<i>Brüning van Hoestede</i>	<i>I</i>
<i>Hinrik Byswick</i>	<i>I</i>

in der Repslegerstrate.

<i>Gerd Duker</i>	<i>I</i>
<i>Dyderik Prasser</i>	<i>I</i>
<i>Everd Bramsche</i>	<i>I</i>
<i>Eler Duker</i>	<i>I</i>
<i>Johan Klouwer junior</i>	<i>I</i>
<i>Hinrik Knoep</i>	<i>I</i>

de Pagenburen.

<i>De Meygere to sunte</i>	
<i>Reymberte</i>	<i>I querne</i>
<i>Johan Ladeges</i>	<i>I</i>
<i>Hinrik Wales</i>	<i>I</i>
<i>Hinrik Grote</i>	<i>I</i>
<i>Helmerick Symens</i>	<i>I</i>
<i>Johan Sorebeke</i>	<i>I</i>
<i>Hinrik Wend in dem</i>	
<i>berchave</i>	<i>I</i>

de Yerichowere.

<i>Johan Reyneken</i>	<i>I querne</i>
<i>Starke</i>	<i>I</i>

<i>Johann Hülle</i>	<i>I</i>
<i>Hinrik Radeke</i>	<i>I</i>
<i>Johann Rademaker</i>	<i>I</i>

de Michaelerburen.

<i>Reyneke Sanders</i>	<i>I querne</i>
<i>Luder Rust</i>	<i>I</i>
<i>Geseke Poters</i>	<i>I</i>

de luttickenburen.

<i>Johan Stotelman</i>	<i>I querne</i>
<i>Johann Ladeges</i>	<i>I</i>
<i>Hermen Dethmars</i>	<i>I</i>

de Uthbremerburen.

<i>Johan Hoyers</i>	<i>I querne</i>
<i>Dyderik Funcke</i>	<i>I</i>
<i>Gerd Wyllers</i>	<i>I</i>
<i>Wulberen</i>	<i>I</i>
<i>Luder Hinrickes</i>	<i>I</i>
<i>Johan Selten</i>	<i>I</i>
<i>Gerd Breker</i>	<i>I</i>
<i>Radeke</i>	<i>I</i>
<i>Otto Ryppen</i>	<i>I</i>
<i>Johann Vogels</i>	<i>I</i>
<i>Johann Breker</i>	<i>I</i>

de van dem Tevekenbuttele

<i>Hermen Uchteman</i>	<i>I querne</i>
<i>Johann Gretensone</i>	<i>I</i>
<i>Hinrik Ryppe</i>	<i>I</i>
<i>Hermen Sture</i>	<i>I querne</i>

summa buten Bremen

XLVI quernen

¹⁾ Die hier und ff. im Original nicht vermerkten Anteile sind hinzuzurechnen, um das Ergebnis der Endsumme herbeizuführen.

d) *rechticheid der molen by der Weserbrugge
vor Bremen.*

(Nach einer Abschrift des 16. Jahrh. auf einem losen Zettel in der Akte
S. 10. u. III. a.)

Int erste, wen de molenhere deme müllere twe dage thovorne leth tho seggen, so schal he öme ja malen in dem drudden dage vor einem anderen all sunder matthendt; welck molenhere ein bruwer is vor syn gelt tho malende.

Item ein molenhere hefft frig malendt mit sineme müllere, wes he in syn huss behevet, und dat korn schal ungemattet¹⁾ bliven, wat korn id sy.

Item welck molenhere ein bruwer is und veile bruwet, de mach up id verendeil (wo he mit sineme müllere malet) dre bruw moltes tho frigen affslan und kornen (?) deme müllere, vor dat frige malendt, he in syn hus hebben scholde.

Item de müller schal geven des jares up dat verdendeil dre bunt negenogen und up id achtedeill 1½ bunt, und de scholen jo tal gudt wesen, edder geven twe edder mehr vor eine negenogen.

Item dartho upt verdendeil tho gevende alle jar twolff schepel gudes roggenes meles und einen schepel gudes wetenen meles jegen paschen.

Item duth mismel²⁾ van der molen schal me den schepel uphupenen und krutzewyse mit beiden henden wedder dale drucken, und fullen dar also wedder upp den hop.

Item jarlyckes upt verndeil tho gevende tho vormede eine bremer mark und dat mismell schal de müller eineme jewelcken molenheren dat sine in syn hus senden.

Item wen deme müllere de walle entwey breke, so scholen de molenheren öme eine nige wallen wedder leggen laten und ein nige radt darup binden laten, sunder des müllers schaden. Anders sindt de molenheren deme müllere nicht mehr plegende, id en were, dat gebreck queme van buwetes wegen in beiden kumpen offte in deme molenhuse, dat mogen de molenheren stan up ore kost, anders sint se neiner kost plegende van der molen wegen.

Were ock sake, dat de muller de molen vor wan hudede, dat bewyslick were, dat schall de muller den molenheren wedder richten.

Item de molenheren mogen deme müllere de molt upseggen laten tho allen wynachten tho deme negestfolgenden paschen affthowesende, dessgelycken mach de muller den molenheren wedder umme don; finis.

e) *Gesetzliche Brotgewichte.*

(Nach einer undatierten Nachricht des Denkelbuches, fol. CXVIb 124;
Abschrift³⁾ des D. B. S. 238).

Desset nagescrevenn is de ordinancie van der wichte alse men den roggenn kofft na vorlope der tydt.

¹⁾ *matte* = Abgabe.

²⁾ *mismel* = Mischmehl.

³⁾ Das Datum ist nicht genau festzulegen, die Nachricht stammt jedenfalls aus dem beginnenden 16. Jahrhundert. Das vorhergehende Blatt ist von 1509 datiert, das folgende von 1450. Hoyer a. a. O., S. 47 nennt als die älteste Ordnung eine solche von 1536, doch weiß er nicht, ob es sich darin um Roggen handelt.

Item alss me kofft den schepell roggenn vor eynen golt gulden, schall wegen dat broet van twen swaren eyn punth unde eyn ferndell offte dar by.

Item so men den schepell roggen kofft umme eyne bremer marck, schal wegen dat broet eyn punth unde anderhalff verndell.

Item also de schepel roggen gelt acht unnde twintich grote, schall dat broet wegen anderhalff punth wall geweghen.

Item veer unnde twintich grote, schalt wegen anderhalff punth unnde eynen ferndell.

Item also de schepel gelt twintich grote, schal hebben dat broet twe punth.

Item so he gelt eyne halve marck, schall hebben eyn broet van twen swaren derdehalff punth.

Item also me kofft den schepell roggen umme twolff grote, schall dat broet hebben van twen swaren dree punth unde eyn verndell offte dar by etc.

Unnde dusset aldus vordhan to ordinerende eyn itlick na siner mathe. So mach hebben de becker vor den schepell to backen vor sin arbeit unnde holt to lone, wanner de molner nympt van deme korne sine rechten mathe unde leth deme anderen dat syne, veer grote, unde des mach eyn islick so henne kamen.

f) *Altes Backrezept für Honigkuchen.*

(Nach einer Notiz im Denkelbuch, wahrscheinlich um 1500¹⁾; D. B. fol. CXVb 123; Abschrift S. 235).

Van koken to backkende, de men wil tekenen myt deme slotele.

Wy borgermestere²⁾, radmanne³⁾ unde gantse wytheyd to Bremen don kund allesweme, dat wy dorch rechtverdicheit, nuth unde herlicheid unsser stad myt Wolter Potte⁴⁾ unde anderen unssen borgeren, de yarkoken to kope backen unde unsser stad wapen alze den slotel darup drucken willen, in nascrevener wyse over een gekomen sind. So wanner se to ener tyd sestein veerdendel honnichsemes willen vorbacken ofte vorbacken laten, dar scholen se boven dat mel, des se dar to bedervet, to ener jewelken tyd, so vakene dat geschud, inmengen vijf punt pepers, unde nicht myn. Unde dar mogen se denne to bruken veer winquarten vul waters, dat werme honich van den ketelen mede to spolende, unde nicht meer. Were ok jemand na desser tyd mer ofte myn, den alzo vorscreven is, an honnyge vorbacken, dar he den slotel up setten wolde, de schal denne nae vorgerorder wise dat krut unde water dar na vormeren unde vormynren edder vormynren ofte vormeren laten sunder argelyst. Dat nu int erste Wolter Pot vor syk ok vor sin gesinde unde arbeideslude aldus unbroken to holdene in unsser jegenwardicheit myt upgerichteden sinen lifliken vingeren stavedes edes unvorgheven to den hilgen heft gehalten. Der geliken alle de anderen, de unsser stad wapend up ere koken bruken willen, dat so thovoren vor uns vorrichten scholen. Darup wy on den slotel gegeven hebben, de des up ere koken in vorgerorder wise mogen bruken unde anders nicht.

¹⁾ Der genannte Walter Pott kommt um diese Zeit auch sonst vor: 1492 *Wolter Pottes hues* (Denkelbuch, fol. C).

²⁾ Folgt ein durchstrichenes *und*.

³⁾ Folgt durchstrichen *der Stadt*.

⁴⁾ Sieh Anm. 1.

g) Schlichtung zwischen dem Kuchenbäcker Hans
König und den Weißbäckern vom 12. 6. 1637¹⁾

Wyr Heinrich von Aschen, Liborius von Line, Conrad Eden, Alardt Böningh, Henrich von Cappeln licentiatius und Johann Herde rahtsverwanthe der statt Bremen undt respective morgensprachsvorstehere des hiesigen weissbeckeramts, thuen kundt und bekennen hirmit öffentlich, nachdeme die erbare wittheit unsere grossgünstige hochgeehrte liebe herrn, obern undt elteste unss dazu committieret, daß wir uns angelegen sein lassen soltenn Hanssen Königh burgern undt kuchenbeckern alhir deme eine zeit hero dat loessbackenn von e. e. hochw. rhatt vergonstiget wordenn mit obberührtem ampte der weissbeckere alss welches des brodtbackens zu feilen kauff ausserhalb dem groben rogken brodt sich allein anmasset so müglich in der güte zu vereinbahren, das auff unterscheidenlich gepflogene unterhandlung ihrer streitigkeiten folgender gestalt auffgehoben und güttlich hin undt beygelegt wordenn.

Anfänglich ist Hanss Königh für einen losbeckeren zu ihnen ins beckeramt auff undt angenohmmen der gestalt, das er für seine person, so lang er lebet, nicht aber solche gerechtigkeit auff jemandt zu vererben ungehindert männigliches in weitzen oder gemischetem korn loess, aber mit nichten hefebrodt, wie solches der amtsbeckere alhie bisshero nebenst dem loessbrodt allewege gebacket, ihnen auch allein und ausschliesslich Hanssen Könings vorbehalten pleibt zu backen undt auss seinem hause zu verkauffen, keinesweges aber damit zu hausieren soll bemächtiget sein.

Betreffende aber die beschwerden undt kostenn, so andere amtsgenossen vorhin gethan und ferner thuen müssen als schutzschafft, bottschaftt, amtsmeisterschafft, amtsbeysammenkunfftten und andere wie sie nahmen habenn, von denselben soll zwar Hanss König aus sonderbahren erheblichen ursachen gefreyet sein, jedoch also, daß er an dessenstatt auff kunfftigen Michaelis undt also weiter alle und jede Michaelistage so lang er lebet und sich des brodtbackens alhie gebrauchett jedesmahl sieben reichsthaler dem ampte unfehlbarlich erlegen, sonsten aber keiner andern oder weitem des amts freyheiten oder gemeinschafft fähig sein solle oder wolle. Es soll auch dieser abscheidt gleich wie der erbahren wittheitt an ihrer freyheitt unndt machtt also auch dem ampte der weissbeckere an ihren habenden rechten unabbrüchig sein undt bey kunfftigen fällen keine praejuditz machenn.

Zu urkundt dessenn haben mit consens und ratification vorwollgedachter erbahren wittheit unserer herrn obern und eltesten, wyr rahtsverwanthe ob bemelt auff beeder partheyen bewilligung und einstendige bitte diesen brieff mit eigenen händen unterschrieben undt unsern gewöhnlichen insiegele befestiget. So geschehen in Bremen am sechszehnten tage(s) des monats Januarii nach Christi unsers herrn undt heylandts geburt im sechszehnhundertt sieben und dreißigsten jahre.

Undt nachdemhahl obgemelte parteyen unterdienstlich und instendigh angehalten, das wyr bürgermeistere und rath alhie umb mehrere beglaubigung zu allen zeiten unsers und der gesambten erbaren wittheitt ratification undt approbation dieses vertrages unser statt secret hieran hangen lassen wolten, also haben wyr solches verwilligett undt zu thuenn befohlenn, am zwolfften

¹⁾ Original im Staatsarchiv, Trese A. Aus demselben Jahre stammt die Rolle der Kuchenbäcker, S. 1. VI. 4. a. S. 929.

tage des monats Junii, in obgedachtem sechszeinhundert sieben und dreißigstem jahre¹⁾).

2. Die Knochenhauer.

a) Vereinigung der Knochenhauer und Freischlächter.
(Nach einer Nachricht von 1492 im Denkelbuch, fol. XCVIII, Abschrift S. 207.)

Vereinigung der knakenhouwer und markedridder²⁾

Anno domini MCCCC nonagesimo secundo qwemen vor dem ersamen rade to Bremen dat ampt der knakenhouwer aver eyn myt den yennen, de de marketridder geheten syn bynnen Bremen, unde ock gewondlick syn, to dem marckede to slachtende, so dat desulven markedryddere unde ere nakomelinge scholen kopen unde mogen kopen buten twe myle weges van Bremen dat se to dem marckede slachten wyllen, in dessen nagescrevenen steden, edder also verne, welker me vor twe myle holden schall.

aver Lesmen.

*Jnt erste to Osterholte,
Jtem to Schermbeke,
Jtem to dem hale aver dem Stendorper vorde,
Jtem to Eggestede,
Jtem to dem Blomendale.*

aver dem more.

*To Twelickhorne,
Jtem to Barsen aver den Oyster more,
Jtem to Achym,
Jtem to Thedyngkhusen.*

in der herschup van der Hoyer.

*Jtem to Godestorpe,
Jtem to Syke,
Jtem to Vesenvelde.*

in der herschup van Delmenhorst.

*Jtem to den Hensteder Holte,
Jtem to Kymmen,*

in dem Stedingerlande.

*Jtem to Hyddyngwarden.
Jtem to der Mutzele.*

In dessen bovengeschr. steden offte also verne van Bremen mogen de markedridders kopen, unde neger nycht sunder broke, dat se to dem marckede slachten wyllen, so vorscreven is³⁾.

b) Nachricht über Vieheinkauf von 1507.

(Nach dem Schedebuch, fol. 78 b.)

Anno domini dusent vyffhundert unde sevenn des sonnavendes vor Lechtmissen quemen de knakenhouwer vor den radt unde leten eysschen ytlike marcket ryddere, so se de thovoren beschuldiget hadden, umme vedth qwych

¹⁾ Es folgen die Unterschriften und Siegel der anfangs genannten Ratmänner und das Stadtsiegel.

²⁾ *markedridder* bedeutet Freischlächter.

³⁾ Als Randbemerkung findet sich bei jeder Gruppe *twe myle weges*, bzw. *twe myle*.

bynnen Bremen gekofft, wente se des nicht doen mochten bynnen twen milen van Bremen. Dar in geantwordt was, dat quwyck were noch sess weken gemestet na dem kope. Warup de knakenhouwere geantwort hadden, mager quwyck so gekofft, wanner se dat ver weken gemestet hadden, mochten se to marckede slaen. Na deme dan twivell mochte syn, wo men dat quwyck veth offte magher rekenen scholde, sede de radt uth na beleringhe der wytheydt vor eyne scheidung: wanner eyn market riddere quwyck koffte wo vorge., dat de knakenhouwere vor vedth achteden, mogen se bynnen dren dagen, wanner id de market rydder up sinen stall ghebracht hefft, eme wedder geven dat yenne, he dar vore gegeven hefft unde sin holdt unnde dat dan vorth tom marckede slaen unde nicht lengere holden. Gheschudt dat aver nicht bynnen dren dagen wo vorgescreven, dan mach de market riddere dat vorth masten unnde na veer weken to marckede slaen unnde nicht er.¹⁾

3. Die Fischer.

- a) Müllerei und Fischerei oberhalb der Weserbrücke.
(Nachricht von 1491 nach dem Schedebuch, fol. 65 a.)

müllere unnde vyschere.

Anno etc. eyn unde negentich des mydwekens vor Fabiani unnde Sebastiani martirum quemen de müllere myt eyn deell der vysschere to clage unde antworde vor den raedt umme dat rüm der visscherige boven der wesserbrügge, des sick de müllers beclageden, de visschere on myt oren korven den mölen unde der bruggen to na weren, so dat do de raedt nach beider upgemelten parte vülbordt unde belevinge dar up fruntlyken sede unde schedede, dat de vysschere scholden aff rümen van den ysspalen myt erer visscherige dree gharve (gharne ?) körve langk, dar mede scholden de beiden parte fruntliken deshalven ghescheden unde van eyn ander gelecht sin unde bliven.

- b) Klage des Fischeramtes gegen Johann Howyde und Dietrich Smeckebecker, die das Amt beengen.
(Nach dem Schedebuch, fol. 65 b, Scheduling von 1492.)

Anno etc. twe unde negentich ame mandage na deme sonndage Misericordias Domini quemen to clage unde antworde vor deme rade de selschup des visscher amptes up ene, Johan Howyde unde Dirick Smeckebecker unsse borgere up ander siden, so dat de visschere beclageden den vorscrevenen Johanne Howyden unde Dirick Smeckebecker, dat se dat ampt beengeden in eren thomen²⁾ unde visscheden gelick erem ampte unde vorkofften de vissche, des se myt beschede nicht doen en mochten, unde hopen de vorscreven Johan unde Dirick se by older rechticheit laten scholden, wenten se deme rade mosten schutten holden unde ok schepe wanner de radt one lethe toseggen unde one bode uth tho farende. Dar do sulves Johan unde Dirick vormydelst erem vorspraken Gerdt Vrobaren leten to antworen, wo se bleven uthe eren thomen, so mochten se wol visschen, unde setteden dat by den radt int recht. Dar up de radt sick beradde unnde na berade seden vor recht, se mochten nicht visschen in eren thomen ock myt neynen seytssen³⁾, sundern mit floten⁴⁾

¹⁾ Die Marktritter gehörten nicht zum Knochenhaueramt, durften aber unter gewissen Einschränkungen das geschlachtete Vieh auf dem Markt verkaufen. (Vgl. im Denkelbuch f. XCVIII 208 das Abkommen der Knochenhauer und Marktritter von 1492.)

²⁾ = Distrikt des Fischens.

³⁾ Großes Netz, meist für Lachsfang.

⁴⁾ flote, flete = Gerät zum Walfischfang, holländisch auch zum Heringsfang.

mochten se visschen to erer egenen behoeff, ock mochten se korve setten buten eren thomen, ock vissche vangen to erer egenen behoeff, unde vurder myt der visscherie benedden der Hunthe, dar wolde sick dhe raedt mit der witheyth umme beleren.

c) Schutz der jungen Brut.

(Notiz auf einem losen Zettel, datiert 15. Jh., in S. 4. u. 13.)

Proclama, dat kleine brot van vischen nicht upthofangen.

De erbar rat der stadt Bremen will und gebut allen öhren borgern, underdanen undt ingesetenen ohrer gebede, dat nemandt dat kleine brott van vischen mit kleinen engenn garen edder hamen upfange edder tho marckede verkope edder in andere wege vorbringe, bi verlust des garens edder hamens¹⁾ und peen tein bremer marck darnha sick ein ider tho richten unde vor schaden wert weten tho höden.

VI. Urkunden zur Geschichte des Medizinalwesens.

1. Barbieri und Wundärzte.

a) *Der barscherer breff von 1499.*

(Nach dem Denkelbuch, fol. CXXIX 137 b/38, Abschrift S. 268.)²⁾

Wy borgermeistere, radtmanne unnde gantse witheidt der stadt Bremen bekennen unde betugen opembare in dessem breve vor uns unnde unsse nakomelinge radessheren voer als weme, dat wy umme bestendicheit willen nuth unnde profyth des ghemeynenn besten unnsere stadt unnde anders nicht hebben eyndrachtliken to gelaten unde vorleynt, tolaten unnde vorleynden de rechticheit unnde frigheyth mit crafft desses breves der selschup der barberer unnde wunden arsten, unnsere borgeren, de sick nu mit uns behelpenn unnde sick ock vorth mit uns to behelpenn gedenckenn, dat de in vuller macht alle wesen unnde bliven scholen, dewile se alle leven, ere ambacht to gebukenn unnde aff stervenn, dat erer nicht mer dann achte meystere dar na wesen scholen, de dat ampt der barberer unnde wunden arsten vorth by erer to bliven holden scholenn. De nu van stundt to der stadt beste twe hakenbussen dar to twintich punth krudes unnde twintich punth lode der wile unnde so lange se duss daner rechticheit unnde vrigheyth van uns bruken up ere egenn kost scholenn holden. Unnde wannere de selschup up achte mestere is vorstorven, unde darna eine vann denn achtenn ock vormydelst dode vortelle unnde eyn andere sine stede wedder tho besitten bede unnde begerde, de stede schall eme mit unnsere rade, wetenn unde vulborde vorleynt werdenn tho gebukenn, unnde anders nicht, unnde desulve schal halen sine vrigbreve unnde geven to der stadt beste eyne hakenbussen, teyn punth krudes unnde teyn punth lode unnde don na, so sine vorfareren thovorenn gedan hebben, syne stücke werckes to maken, so gudt dat de van den meisteren ungestraffet mogen bliven. Unnde wannere dem rade beide to water werdt (!) offte to lande to der stadt beste is to donde, denne scholen se, wannere den meisteren werdt togesecht, ock eynenn van erer selschup beschaffen, de dann ock mit den anderen up ere kost schall uththenn, unnde war de radt solt geven, dar

¹⁾ hamen = kleine Netze mit Stiel s. o. S. 125.

²⁾ Ferner eine ziemlich ungenaue Abschrift in den Akten des Amtes, S. 7. b. 1. (a—d) und S. 1. VI. 5.

schall desulve ock sinen solt mede entfangen unnde hebben vann den wunden, luttick offte groth vor sin arbeyt eynen mogeliken penningk. Ock schall nemandt¹⁾ mer na dessem dage noch bynnen offte butenn unsser stadt Bremen unnde dar unsse vrone geyt sick underwinden nynerleye behelplinge, dat ere ambacht moge andrepende syn, it en schege na rade des rades²⁾. Unde desset alle vorscrevene schall stan unnde blivenn also lange, dat de radt hir eyn beter uthvynden mogenn ane argelist. Des to tuge so hebben wy borgermeistere, radtmanne unnde gantse witheit erbenompt vor uns unnde unsse nakomelinge radess heren unsser stadt ingesegelle to dessem breve ghehangen. Gegeven na Godess bordt veerteinhundert yar darna in deme negen unde negentigsten yare des dinxtdages negest Johannis Baptiste³⁾.

b) Vertrag der Stadt mit einem Arzt.

(Nach einem Blatt in der Akte des Medizinalwesens, S. 7. a. 9. b.⁴⁾ von 1510.)

Tho wetende, dat de ersamen unde vorsichtigenn heren borgermestere unde radtmanne der stadt Bremen hebben denn werdigen magistrum Johannem Sebricht van der Nuerborch in der medicine doctorem ein jar binnen erer vorben. stadt mit ene to wonende, ock ene unde den eren mit siner kunst der medicine in eren noden na alle sinem vorstande radsam unde behulpen to wesend jewelkem umme eyn temelick gelt vor einenn phisicum angenamet, willen unde schullen demesulven der halven sulck jar over verti[g] rinsche gulden in gelde to szolde geven. Ok neyne andere ungepromoverde in dersulven kunst, uthgenomen mester Johan Koeszfelt sulke . . . over binnen erer stadt to practicerende tolaten unde schall dyt jar vorben. angan, wanner de genante doctor mit sinem gerede van Rostock wedderkumpt, welcher gerede overtobringende de vorgen. borgermester unde radt eme darenboven noch viif rinsche gulden hebben gegeben unde betalet. Beschen und vorhandelt na Christi gebort unses herrn vofftein hundert im theinden jare, mandages na dem achten dage corporis Christi.

Des to betuginge syn desser zeedelen twey gelykes ludes uth einander gesneden mit des vorgeschr. rades secrete unde magistri Johannis vorben. pitz[ir] besegelt, unde jewelkem vorgerorden parthe eyne behandet.

c) Eid des Arztes.

(Nach dem Denkelbuch, fol. XXXV, 41. Abschrift S. 93, s. d.⁵⁾.)

juramentum phisici.

Ick swere unde lave to Gade unnd sinen hilgen, dat ick mit den kunsten der arstodie, de my God vorlenet hefft, deme ersamen rade unde der gantsen meynheidt desser stadt truweliken wyll denen, ere beste weten unde ere argeste keren wor ick kan, unde na synnen unde witten by den krancken mynen vlyt doen, by den armen so woll also by den riken, ock gemeine borgerschup nicht avernehmen⁶⁾. — Ick will ock mit allem vlite dar up seen, dat

¹⁾ In S. 7. d. 1. hier *noch*.

²⁾ Von *ock* bis *rades* Extrakt in S. 7. d. 1. b.

³⁾ Andeutung des Siegels der Stadt Bremen, Original des Briefes nicht erhalten.

⁴⁾ Das Blatt in der Akte ist an den Rändern abgeblättert, anscheinend handelt es sich um das Duplikat der zweifach ausgestellten Anstellungsurkunde Johann Seybrichts (vgl. Schlußbemerkung des Briefes).

⁵⁾ Hausmann datiert den Eid auf 1510–30 (vgl. Brem. Jahrb., Bd. XXVII), Focke auf 1532 (vgl. Werkmeister).

⁶⁾ *ock* bis *avernehmen* = Zusatz aus späterer Zeit.

de apoteke myt guden materialien na nottrofft werde besorget, unde in wesende gehalten, unde neyne landtferers hir in der arstedye to practicerende tolaten. se sin denne darto promovet edder suss in der kunst wol vorfaren unde erst upp der apoteken nochafftigen vorhoret, id en sche na rade des rades, unde alles truweliken dar by varen. Alse my Godt helpe unde sine hilligen.

VII. Nachrichten von verschiedenen Zünften.

1. Inventar der bodelie (Büttelei).

(Nach einem Zettel, der im Original des Denkelbuches, fol. CII, 111, eingehftet ist; — Abschrift des Denkelbuches, S. 217 — datiert von 1499.)

presente Everd Grapen.

Anno 1499 sabbati vor Jubilate quam uppe de bodelie eyn geheten meister Hans. Unde deme ward geantwortet dat dar uppe was unde he dar laten schal

tom ersten: eyn spanbedde

eyn vedderbedde

eyn old wit wytele¹⁾

eyne schyp-kyste

eyne tafele

eyne roste

eyne tange

eyn halff-stovekens-kroes²⁾ myt eynem tynnen lede³⁾

eyne nige holtene kanne

V stole

eyn slede⁴⁾

eyn wyme⁵⁾

item IV kleyne glase-vynstere

item noch was dar torff, ½ voder bokesholtes

unde woren VI sacke koelen.

2. Nachrichten vom Krameramt.

a) Sententia nach dem Denkelbuch, fol. CXXXV, 143,
Abschrift, S. 288.

(Abgrenzung der Rechte der Vollmitglieder gegenüber denen, die keine Amtskrämer sind⁶⁾.)

Thom ersten, de jennen, dede nene amptkremer sin, de sullften scholen nenerleije syden, sydenbant unde dergelicken by der elen uhtmeten, iffte van deme quentyne an beth to deme punde tho vorkopende mogen veyll hebben utgespracken syden bendelen unde snore, dar van de ele baven ver sware nicht wert sy, by pene ener bremer mark, so vaeken ein ider darenjegens befunden.

¹⁾ Bettlaken, nach Schiller-Lübben.

²⁾ kroes = Krug, der $\frac{1}{2}$ Viertel faßt, wie auch eine Anmerkung besagt.

³⁾ lit, let = Deckel.

⁴⁾ slede = Schlitten.

⁵⁾ wyme = Leiter; nach Schiller-Lübben ein Latten- oder Stangengerüst.

⁶⁾ Datiert von 1339; in S. 8. u. 21. befindet sich eine sehr schlechte Abschrift; jedenfalls ist die Nachricht vor 1484 zu datieren.

Thom anderen de jennen, de buhten deme ampte syn, de sulfften scholen ock nenerleye syden doek, wath gestalt de ock sy, to vorkopende mogen veyll hebben, by der vorscreven pene.

Vurder, de jennen, de nene amptkremer sin, desulfften scholen ock kenerleije(!) hart krudt, alse kanell, kardemomen, paradisskorne, kobeben (Rosinen)¹⁾, saffran, negelken, muschaten, muschatenblomen, peper, gengener unde der gelickent, dar to keyn untze-golt unde krallen benedden deme punde, golden borden, syden borden, karmesiesche borden, venediesche borden nicht myn noch geringer an der elen ifte wichte, dan by helen ifte halven stucken, ock nene bonitthe²⁾ unde hullen unde der gelicken, ane tho achtein groten unde dar benedden, tho vorkopende unde veyll to hebbende scholen mechtich allent by der vorscreven. pene, so ze vacken yemandes brokhafftich dar ane befunden³⁾. Overst hullen unde bonitthe by sampt kope ifte schonen, ock allerhande balen gudt, alse rijs, mandelen, komen, allun, lorberen, gallen unde dergelicken, dusse gudere scholen enen ideren tho vorkopende frig unde unvorgeven syn etc.

b) Beschwerde des Krameramtes gegen Hinrich Hoesden.
(Nachricht von 1484 aus dem Schedebuch, fol. 57 a; Ergänzung zur Sententia im Denkelbuch.)

Anno domini etc. LXXXIII des donredages na Blasii episcopi qwemen dat ampt der kremere myt Hinrike Hoesden vor deme rade to claghe unde to antworde umme dat Hinrick vorgeen, in er ampt tastede, des se menden, he myt beschede nicht don en mochte. Dar Hinrick vormiddelst Johanne Esscherlaghen, sinen vorspraken, wedder leeth in antworden unde hapede, de kremere scholden benomen, war mede he in ere ampt tastede. Dar se wedder to antworden, se schuldigheden one myt ener slichten claghe, dat he in er ampt tastede, na lude erer hantfeste. Dar Hinrick wedder in antworden leeth, he hapede, se scholden benomen, war mede he in er ampt tastede. Dar do de raed up schedede vor recht, dat de kremere scholden benomen war mede he in er ampt tastede. Dar de kremere do benomeden unde ok deme rade in schriffte overgheven by namen sziden, szidene budele, szidene huven, szidene borden, ghordele, baredeken, sethere meste unde ander spisserye. Dar Hinrick do wedder toseggen leeth, he hapede, sodanne vorscr. ware in er ampt nicht en drepe, wente unse borgere unde borgerschen sodane ware over langen yaren vele gehat hadden unde noch vele hadden, unde hapede, he des ok wol ghenethen mochte unde sodane vele hebben; men vor de szyden dat he by wichten nicht vercofft hadde, dar en wolde he nicht vor sweren. Derhalven he do sinen broke weddede; unde Hinric leeth furder seggen, he an den anderen vorscr. nicht misdaen en hadde unde hapede he jo wol mochte gheneten des andere unse borgere vor ghenoten hebben unde nu noch jegenworchich gheneten unde settede dat by den raed ind recht. Darup sick do de raed beradde und na berade sede vor recht: na deme dat Hinrik vorscr. sziden by der wichte vercofft hadde, dar vor hadde he sine broke gheweddet, unde umme dat andere scholde he noitloes⁴⁾ wesen.

¹⁾ Erklärende Anmerkung.

²⁾ bonitthe = Hütte.

³⁾ Näheres vgl. Denkelbuch, Blatt 130, 139, 272.

⁴⁾ Strafflos.

3. Nachricht über Ziegelhäuser¹⁾ von 1337.

(Jüngere Abschrift eines Briefes in Ss. 5. b. Z. 3. a, etwa aus dem 18. Jahrhundert.)

a) Ziegelhäuser.

Universis hanc literam visuris seu auditoris consules civitatis Bremensis salutem in domino. Tenore presentium duximus firmiter protestandum quod nos locavimus Jacobo dicto Campsor et Johanni dicto Boc nostris civibus et eorum heredibus quoddam spatium terrae extra civitatem nostram situm prope locum ubi nunc Johannes de Lo et Gerbertus Parvus habent domos laterum quod quidem spatium in longitudine a Wisera versus aggerem quadraginta, in latitudine vero sedecim virgas continet, ipsum spatium terrae dicti cives nostri et eorum heredes per quadraginta annos proximos obtinebunt et in eo domos laterum construent tunc temporis in eodem spatio terram pro faciendis lateribus fodere non licebit. Preterea inter huiusmodi spatium terrae et spatium quod nunc occupaverunt dicti Johannes de Lo et Gerbertus Parvus erit spatium continens in latitudine quatuor virgas, nullius aedificii occupandum pro via communi et commodo domo[rum] laterum ultrarumque. Dabunt etiam dicti cives annis singulis consulibus mille lateres nomine pensionis. Elapsis a (!) dictis quadraginta annis fati cives aedificia in dicto spatio constructa evellere et deducere poterunt ubi volunt. In cuius rei testimonium nos (folgen die Namen der 28 Ratmänner) consules in Brema sigillo civitatis nostrae roboravimus praesens scriptum.

Datum Bremae anno domini

*M^o CCC^o XXX^o septimo in festo [be]jati Nicolai
episcopi et confessoris (6. Dez.).*

b) v a n d e n t e g e l h u s e n .

(Denkelbuch, fol. CXL, 148; Abschrift S. 290; vermutlich von 1483, da unter den Angaben über der Stadt Mauern daselbst.)

Jtem: desset nascr. is van den teghelhusen. Jtem dat erste teghelhus der stad neghest dat nu Hinrick Oltmans hefft horet unser stad halff unde sunte Stephens muren halff. Dat giff to hope thein dusent steens.

Jtem dat negheste teghelhus darby ind westen, dat nu Hinrick Rippe under handen hefft, horet unser stad muren, sunte Stephens muren unde sunte Stephens kercken, unde ghiff verthein dusent²⁾ steens uns dren. Were aver sake, dat de buwmestere sunte Stephens kercken eres partes des voren. huses entberen wyllen, so meghe wy anderen iwe parthe on dat affkopen vor XXX marck.

Jtem dat derde teghelhus, dat Hermen van Walle plach to horende unde nu sunte Peter heft, unde nu Hinrik Dreyer nu tegheler is, giff van der stede der stad muren 1 m. steens, unde so mannighen aven steens, als he brandt, giff der stad muren ½ m. steens.

Jtem dat verde teghelhus, dat nu mester Hinrick hefft unde horet desser stad muren unde sunte Stephens stad muren, giff desser stad muren van der stede 1 m. steens unde so mannighen aven steens, als he brend, ghiff desser stad muren ½ m. steens. Unde dar to ghiff he uns beyden muren VIII m. steens.

Jtem: desse vorscreven huse schal me buwen na partes gelike.

¹⁾ In der rechten Ecke unten ist auf dem stark beschädigten Papier noch ein L.S. antico[s] zu erkennen; wahrscheinlich war hier das Siegel noch näher bezeichnet. Die Quelle ist nicht angegeben.

²⁾ Verbessert aus 100.

4. Aufzeichnungen über Ratsmusikanten

im Denkelbuch, 1480—1506.

(Nach einer Abschrift in S. 10. k. 2. a. 1, verglichen mit Original und Abschrift des Denkelbuches.)

16. November 1480 (Denkelbuch, fol. CXXXII, Abschrift S. 273, durchstrichen in Original und Abschrift).

Anno domini etc. LXXX des donredaghes nae Martini episcopi hefft de rad anghenomen unde entfangen Hermen den basunere vor enen basunere unde scholen eme geven, gelyck wy anderen sinen vorvaren gegeven hebben. Dartho hebben wy eme vorlend dat osterdoer. Unde wanner unsser een deme anderen nicht en ghadet¹⁾, denne schal unsser een deme anderen dat een jar tovoren willick don unde upseggen.

1498—1506 (fol. 44 a ff. aus einem Verzeichnis der Kämmereriausgaben).

Anno domini XIIIIC^c XCVIII^o.

De kemenere, de to mydsomeren in den raed gheyt sytten, moet gheven so hir na volged van syner kemenerige (fol. 43 b).

Item deme bassunere unde den twen pyperen jewelckem to lone veer mark unde ver unde twyntich grote.

Item den twen trumperen jewelikem to lone twe brem. mark. (fol. 44 a.)

Anno XIIIIC^c LXXXVIII^o

de delinge des wandes. (fol. 44 b.)

(Nachweis mehrerer Berufe.)

Item den ver huesbaden, den rydenden deyneren, deme cocke unde deme knechte uppe deme marstalle jewelkem ghyfft me seesz ele herderwiker wand.

Item deme wynropere, deme lopere edder breffdregere, deme knechte ind hurleberge, armborsterer, stratemakere, bussenschutten, hoeffsmede, tyermanne, bassuneren, pyperen unde trumperen, jewelkem ghyfft me vyff elen swart herdewyker wandt.

Item den bassunere unde twen pyperen elckeme twelff grote vor botins. (Botins was voderwand under de cledere also genomett.)

Item den pyperen, bassunere, husbaden unde lopere ghyfft dat scheregelt toe oreme wande ock de kemenere.

Averst dyt ys anders gemakt, so dat me den huesboden, rydenen boden vor 6 elen herderwyker ghyfft me on nu vyff elen leydesches²⁾.

jhegen pinxten (fol. 46 b; 1506.)

Item jeghen pinxten den deneren dat danselghelt.

Item den vyff spelluden ghyfft me enen jewelken teyn grote unde dre schwaren.

Item de love under deme radthuse myt meyge up den hillighen avent to pinxten to makende.....

Item den schütten achte tunne bers, de zee drincken, wanner de papegoye gheschaten is.

¹⁾ *ghaden, gaden* = friedlich beieinander sein, sich vertragen.

²⁾ Ähnliche Bestimmungen 1506 in fol. 45b des Denkelbuches, dieselben Löhne und Stoffe.

VIII. Allgemeines.

1. Zusammenstellung der Bremer Gewichte und Maße nach dem Denkelbuch¹⁾,

fol. CXXVI, 134. 1487; Abschrift S. 259/60.

Item van allerleyge²⁾.

- ele Item alze de colnessche elen ys, so schal syn de bremer elene.*
rep Item de repp ys X elen unde dat derdendeel van eneme quartere, so de mathe dat holt.
repholtes Item de holtrep is VIII elen unde 1 quarter.
schi ppunt Item een schi ppunt tor vore to wegene ys III^c unde XXV punt.
lysspunt Item XX lyspunt ys een schi ppunt.
schi ppunt Item en schi ppunt ys to Bremen III^c myn X punt.
centener Item een syntener ys to Bremen hundert unde XVI punt.
t. bottern Item ene tunne botteren wecht men vor III^c unde XXII punt; so seth men up vor dat holt XXXII punt.
halff bremer vath Item vor eyn halff bremer vath set men up XXIV punt.
halve tonne Item vor ene halve tunnen seth men up XXII punt.
¼ tonne Item vor eyn verdendeel seth men up XII punt edder XIV punt nar erkanntenisse des wegers.
eine br. tonne Item een (olde³⁾ bremer tunne holt XVIII verdendeel. (De nyge tunne holdet XVII½ verndel⁴⁾).
eine hamb. tonne Item een hamborger tunne to Bremen gemaket XVI verdendeel.
sem-tonne Item een sem-tunne holt XIII verdendel unde II quarte wyns.
¼ tonne bottern Item een verdendel botternn schal wegen XVIII punt.
2 stov. beer. Item twe stoveken beers ys een verdendeel (to Bremen⁵⁾).
2½ st. wyns. Item derdehalff stoveken wyns ys een verdendeel beeres mathe. schepel Item de schepel⁶⁾).
hoppe Item de hoppenscheipel ys bynnen strekes so grod alze eyn ander schepel, men umme des hüpendes wyllen schal he ummegandes hebben wat mer in de wyde⁷⁾). Unde de bord schal nicht dicker wesen den alze een bret⁸⁾ stro.
nyetonnen⁹⁾ Anno LXXXVII beclageden sick de greve van Emeden unde de rad van Gronyngen dat unse tunnen, de wy myt bere tor seewerd sanden, to klene weren, so dat se nen honnych, botteren offte ore ber mede levereren mochten. (!) Darumme quam de rad myt der witheyd unde kopmann over een, dat nu de bremer tunnen holden scholet XVII½ verndel, so¹⁰⁾ de hamborger tunnen don. Unse olden tunnen plegen to holdende XVIII verndel beres. Averst de tunne to zevent vert (?) XVI verndel.

¹⁾ Die Nachricht ist undatiert, aber in gleicher Schrift wie die vorhergehende Seite. Die am Schluß angegebene Zahl 87 der Aufzeichnungen muß 1487 bedeuten, da die vorhergehende Seite von 1478 datiert ist.

²⁾ Die Bezeichnungen am Rande stammen von jüngerer Hand.

³⁾ Von jüngerer Hand dazwischen geschrieben.

⁴⁾ Zusatz in derselben Schrift wie *olde*.

⁵⁾ Zusatz in derselben Handschrift wie oben.

⁶⁾ Näheres siehe oben unter „Marktpolizei des Rates“. 1 Scheffel = 101 Pfund nach der kündigung Rolle von 1489.

⁷⁾ Zusatz von derselben Hand wie oben.

⁸⁾ *bret, breet* = breit.

⁹⁾ Nach der Handschrift ein etwas jüngerer Zusatz.

¹⁰⁾ Im Text doppelt, verschrieben.

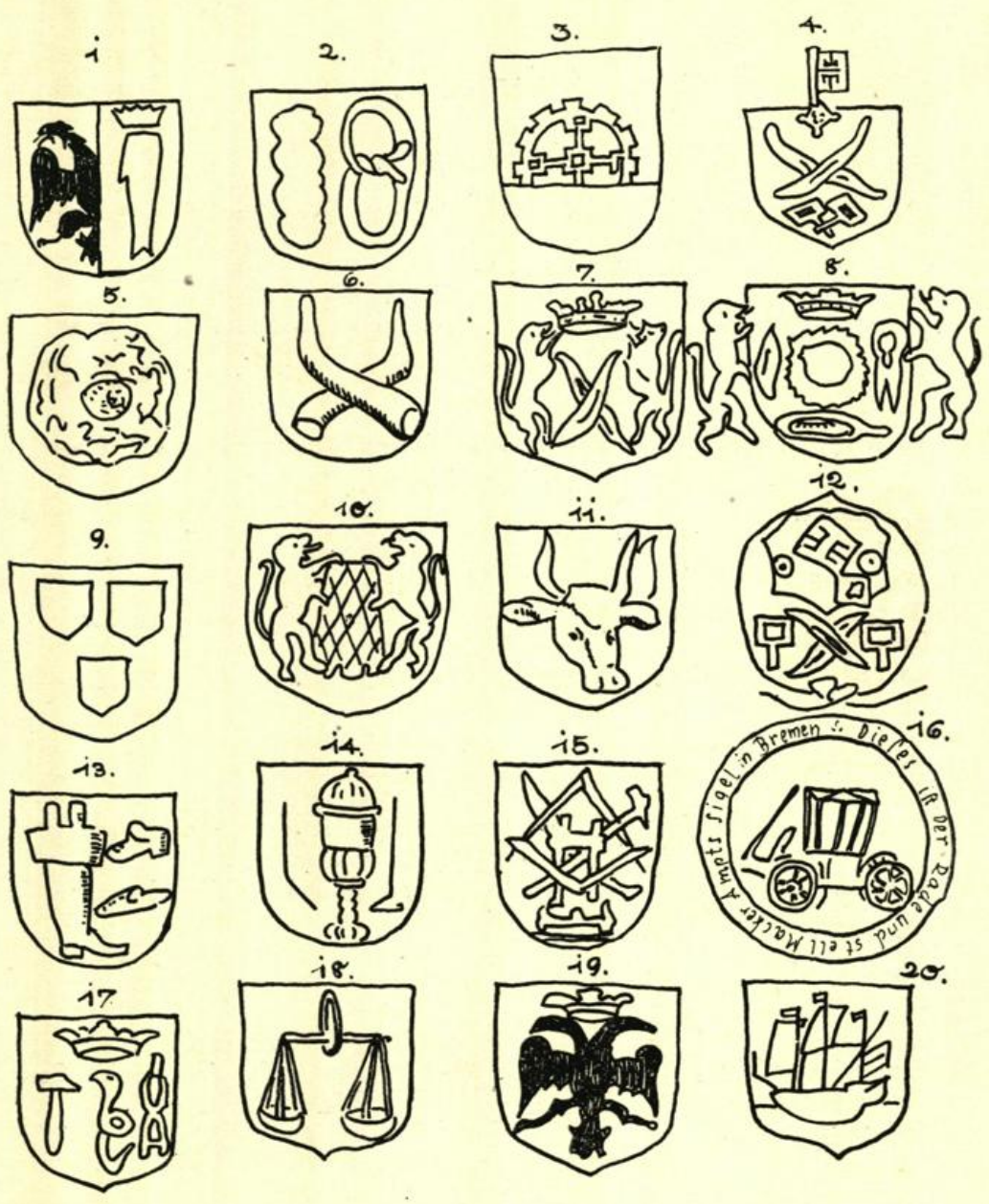
Anhang II.

Zeichnungen.

1. Wappen und Siegel der verschiedenen Ämter nach S. 1. I. a. (Gen. et Div.).
2. Marken bremischer Gewerbe.
 - A) Zeichnungen zum Zinngießeramt.
 - B) Ursprungszeichen der Handwerker nach dem brem. Jahrbuch, Bd. VI.

1. Wappen und Siegel der verschiedenen Ämter nach S. 1. I. a. (*Generalia et Diversa*).

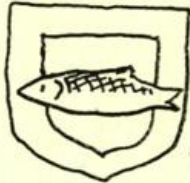
- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Bergerfahrer | 30. Drechsler |
| 2. Bäcker | 31. Buchbinder |
| 3. Wassermüller | 32. Bootsleute |
| 4. Wandmacher (Osnabr.) | 33. Gürtler und Spangenschmied |
| 5. Lakenhändler | 34. Kannengießer |
| 6. Lohgerber | 35. Nadelmacher |
| 7. Leineweber | 36. Zimmerleute |
| 8. Schnürmacher | 37. Knopfmacher |
| 9. Maler | 38. Riemenschneider |
| 10. Kürschner | 39. Kupferschläger |
| 11. Knochenhauer | 40. Wandbereiter |
| 12. Wandmacher (Wildesh.) | 41. Messermacher |
| 13. Schuster | 42. Beutler und Handschuhmacher |
| 14. Goldschmiede | 43. Messingschläger |
| 15. Schnittker | 44. Corduanbereiter |
| 16. Rademacher | 45. Sporer |
| 17. Schmiede | 46. Weißgerber |
| 18. Krämer | 47. Blechenschläger (Klempner) |
| 19. Baumseidenmacher | 48. bezeichnet mit do., wohl Corduaner? |
| 20. Schifferbrüder | 49. Schwertfeger |
| 21. Schneider | 50. Riemer oder Sattler |
| 22. Fischer | 51. Reepschläger |
| 23. Kimker | 52. Chirurgensiegel |
| 24. Raschmacher | 53. Töpfer |
| 25. Sattler | 54. Kuchenbäcker |
| 26. Tonnenmacher | 55. Eichenschiffer |
| 27. Glaser | 56. Steinhauer |
| 28. Hutmacher | |
| 29. Buchdrucker | |



21.



22.



23.



24.



25.



26.



27.



28.



29.



30.



31.



32.



33.



34.



35.



36.



37.



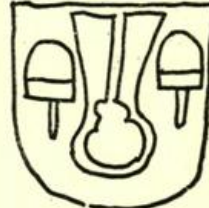
38.

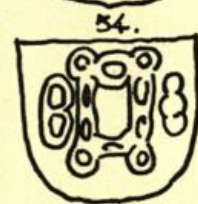
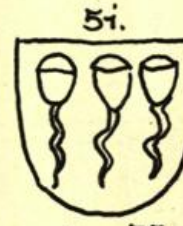
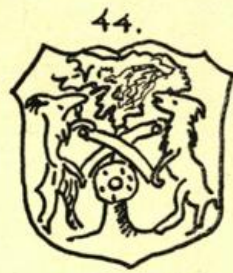
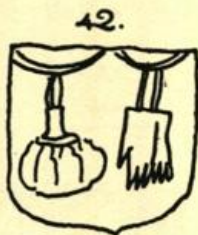


39.



40.





2. Marken bremischer Gewerbe.

A) Zeichnungen zum Zinngießeramt.

a) Zeichnung der Marken der Bremer Zinngießer, nach Erwin Hintze „Die Norddeutschen Zinngießer“ S. 383 bis 390, die Stader Marken, die Hintze abbildet, ähneln zumindest den Bremern. (Erst aus dem 18. Jh.)



1. Marke mit dem Stadtzeichen, dem Schlüssel, der in Bremen schräg dargestellt wurde. Vor 1764. Daniel Ernst Benthon.



2. Marke mit dem Stadtschlüssel anderer Art. Diederich v. Bremen, 1728.

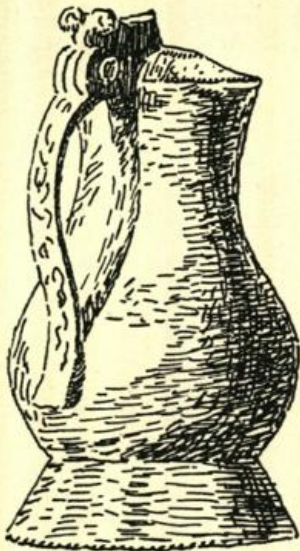


3. Marke für englisches Zinn, Engel mit Schlüssel und Palmzweig, wie sie bezeugt ist für Diederich von Bremen 1728.



4. Marke für englisches Zinn, Rosenzeichen mit Krone, Diederich v. Bremen, 1728.

b) Zeichnung einer kleinen Zinnkanne, im Focke-Museum, nach der Abbildung bei Prof. Dr. Otto Lauffer in den Mitteilungen für Hamburgische Geschichte 4 von 1913, S. 11.



Die Kanne ist bremische Arbeit aus dem 15. Jahrhundert, 17,5 cm hoch, Durchmesser des Fußbodens beträgt 11 cm. Sie ist bei Focke in den Nachrichten über das bremische Zinngießeramt, 1887, nicht erwähnt und ähnelt einer ebenfalls bei Lauffer abgebildeten aus Stade.

B) Ursprungszeichen der Handwerker nach Poppe, Die bremischen Hausmarken; Bremisches Jahrbuch, Band 6.

1. Marken verschiedener Gewerbe:



aus der Schmiederolle von 1681 IX, 338.



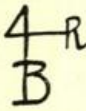
Marke eines Bildhauers von einer Truhenplatte XI, 446.



Marke auf Trottoirsteinen des Kirchhofs von Scharmbeck XV, 596.



Marke Jacob Goldschmids de Drentwede 349.



Marken auf Silberschildchen am Drechslerpokal 1664 und 1668, 533—36.



Marke Claus Selsleghers, der 1393 im Rat
saß, 12.



Siegel Hermann Bekermakers 1449, 16.

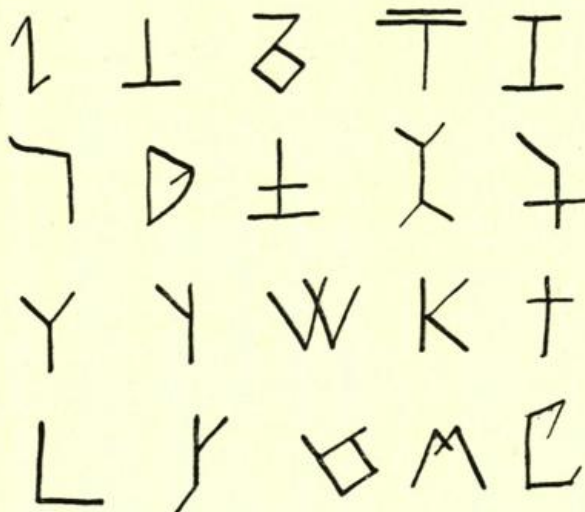


Siegel von Cord Repschleger, 1482.



Zimmerleute XIX 770, 771.

2. Bestimmungen über die Steinmetzzeichen am Maßwerk des großen Fensters an der Nordostseite des Rathauses, das im 15. Jahrhundert (1405—07) erbaut wurde, finden sich (nach Angabe Poppes) im Bruderbuch des Steingewerks 1498 wieder, dessen Einführung Maximilian I. befohlen hatte, Art. 25—27, 30 u. 31, Tafel VIII, n. 317—36.



Anm.: Poppe weist auch Marken der Bäcker, (Zimmerleute) und Buchdrucker nach, letztere von 1378.

Anhang III.

Verzeichnis.

1. Chronologie der bisher gedruckten Zunftrollen und Privilegien bis 1500.
2. Alphabetisches Verzeichnis der bis 1500 urkundlich erwähnten Gewerbe Bremens, nach der frühesten Erwähnung zusammengestellt.

1. Chronologie der bisher gedruckten Zunftrollen und Privilegien bis 1500.

- 1240 Privileg des Deutschen Ordens für die Armen der Corduaner.
lat. Original im Brem. St.A. 1308 vom Rate transsumiert, niederdeutsche Übersetzung von 1308, gedruckt im Brem. U.B. I 215.
- 1263 Privileg der Wandschneider, Brem. U.B. I 314.
- 1274 Reste einer Zunftrolle der Schuhmacher
Original verloren, gedruckt nach einer Abschrift, Brem. U.B. I 363.
- 1300 Rest eines Privilegs der Corduaner,
siehe Brem. U.B. I 541; Schusterrollen alle bei Böhmert, no. 3 im Anhang S. 68 ff.
- 1300 Amtsprivileg der Riemenschneider,
gedruckt im Brem. U.B. I 540 und b. Böhmert, Anh. no. 4.
- 1305 Zunftrolle für die Lohgerber,
Original im Brem. Staatsarchiv, bestätigt vom Rat, gedruckt im Brem. U.B. II 52 und bei Böhmert, im Anhang n. 5.
- 1308 Corduaner Rolle,
gedruckt im Brem. U.B. II 87 und bei Böhmert, im Anhang no. 3.
- 1314 Schmiederolle,
Brem. U.B. II 147, mnd. Abschrift d. Originals im Brem. Staatsarchiv, bestätigt vom Rat; das lat. Or. ist verloren.
- 1328 Zunftrolle der Lohgerber,
Original im Brem. Staatsarchiv, gleichzeitige Abschrift im Focke-Museum, gedr. im Brem. U.B. II 291.
- 1334 Privileg der Wandschneider,
Brem. U.B. II 364.
- 1339 Rolle der Kramer,
Brem. U.B. II 450.
- 1339 Statut der Kramer,
Brem. U.B. II 451.
- 1382 Amtsprivileg der Wandschneider,
Hans. U.B. IV 744; Brem. U.B. IV 13.
- 1387 Amtsrolle der Schuster,
Original verloren, gedruckt nach einer beglaubigten Kopie eines Transs. v. 1609 im Brem. U.B. IV 86, bei Böhmert, a. a. O. im Anhang S. 68, und bei Oelrichs, S. 413 ff.

- 1392 Amtssrolle der Goldschmiede,
Brem. U.B. IV 149.
- 1400 Vertrag des Kürschneramtes zu Bremen mit dem zu Stade,
Brem. U.B. IV 263.
- 1429 Vertrag über die Amtssarmen der Schuhmacher mit dem Deutschen
Orden,
Brem. U.B. V 412.
- 1436 Verurteilung zweier Schneider,
gedruckt bei Böhmert, Anhang no. 14 nach fol. 2a des Schedebuches.
- 1440 Hinrich Snelles Klage über die Verachtung der Weberzunft,
gedruckt bei Böhmert, im Anh. no. 6, nach fol. 8a des Schedebuches.
- 1440 Verurteilung des Richard Ledinghusen wegen unerlaubter Anfertigung
von Stiefeln,
gedruckt bei Böhmert, Anhang no. 8, nach fol. 7b des Schedebuches.
- 1444 Entscheid in einer Lohgerberklage,
gedruckt bei Böhmert, Anhang no. 11, nach fol. 10a des Schede-
buches.
- 1444 Schlichtung des Rates zwischen dem Schneideramt und einem Nicht-
bürger,
gedruckt bei Böhmert, Anhang no. 15, nach fol. 9b des Schedebuches.
- 1450 Urkunde zur Gründung einer Bruderschaft der Schuhmacher mit dem
Deutschen Orden,
gedruckt bei Böhmert, Anhang no. 2, nach einer beglaubigten Kopie
des 16. Jahrhunderts.
- 1450 Nachricht über die Gründung einer Bruderschaft der Kürschner mit den
schwarzen Mönchen vom St. Katharinenkloster,
gedruckt bei Cassel, in den Histor. Nachrichten vom St. Katharinen-
kloster 1775.
- 1451 Vertrag der Bäcker mit den schwarzen Mönchen,
ebenda.
- 1463 Verurteilung des Lüder Gebbers wegen unerlaubter Anfertigung von
Schuhen, gedruckt bei Böhmert Anhang no. 9 nach fol. 21b des
Schedebuches.
- 1467 Über das Recht gewisser Frauen, Schneiderarbeit zu leisten, Scheduling,
gedruckt bei Böhmert, Anhang no. 16 nach fol. 9b des Schedebuches.
- 1473 Scheduling in der Angelegenheit des Schuhmachers Alard Hostede,
gedruckt bei Böhmert, Anhang no. 7 nach fol. 37b des Schedebuches.
- 1475 Über die Schützen des Schneideramtes,
gedruckt bei Böhmert, Anhang no. 17, nach fol. 41a des Schede-
buches.
- 1475 Stiftung Johann de Gruyters für das Kürschneramt zu Memorien bei den
schwarzen Mönchen,
gedruckt bei Cassel a. a. O.
- 1477 Hinrich von Grolle schwört Urfehde,
gedruckt bei Böhmert, Anhang no. 10, nach einer Kopie des 16. Jh.
- 1480 Vertrag der Kürschnergesellen mit den schwarzen Mönchen,
gedruckt bei Cassel a. a. O.
- 1488 Entscheid in einem Streit zwischen Schuhmachern und Lohgerbern,
gedruckt bei Böhmert, Anhang no. 12, nach fol. 64a des Schedebuches.
- 1491 Privileg des Schneideramtes,
Or. im St.A., gedr. bei Böhmert, Anhang no. 18, S. 81.

2. Alphabetisches Verzeichnis der bis 1500 urkundlich erwähnten Gewerbe Bremens, nach der frühesten Erwähnung zusammengestellt.

Aalfänger	1450 Kündige Rolle.
Altbinder	1493 Sch.B. fol. 68 a.
Ankerschmiede	1341 B.B. ¹⁾ Henricus.
<i>apengeter</i> s. Gelbgießer	
Apotheker	1438 B.B. Johannes.
Architekten s. Baumeister	1240 bei Otte II S. 510. Bodo de Brema.
Armbruster	1458 Sch.B. ²⁾ fol. 16 a.
Bäcker (<i>pistores</i>)	1246 ³⁾ U.B. I, n. 234.
Bader, Barbieri	1303 antiqua b. Oelrichs. 1346) Badestuben, U.B. III 1396) n. 361 u. 586. 1491 Amtsrolle.
<i>balistarius</i>	1301 U.B. II n. 4 u. 6.
Baumeister s. Architekten	1381 bei Mithoff, Heinrich v. Bremen, Ratsbaumeister am Chor v. St. Nikolai in Rostock.
Bechermacher	1350 B.B. Lambertus <i>craterator</i> .
Beckenschläger, zu den Kupfer- schlägern gehörig	1300 B.B., Mithoff S. 189, Tile v. Bremen in Braunschweig.
Beuteler	1484 Schedeb, fol. 57a <i>szidene budele</i> .
Bild- und Steinhauer	1296 B.B. Hinricus <i>dictus vickere,</i> <i>lapidida.</i>
Bleidecker (Dachdecker)	1446 B.B. Luder.
Bogener	1330 b. Oelrichs, S. 163 n. 1.
<i>sagittarius</i>	1366 U.B. III n. 274.
Böttcher (<i>doliator</i>) (<i>bodeker</i>)	1284 U.B. I n. 417, Gerbertus.
Bootmacher	1307 B.B. Johannes.
Brauer	1137 Bier, Brem. U.B. I n. 67. 1229 U.B. I n. 150, S. 172. 1243 Fasti consulares.
Briefträger oder <i>lopere</i> (städt.)	1305 U.B. II n. 42.
Brückenmeister	1352 b. Focke, Johannes.
Buchbinder	1487 Unser L. Fr. Rechnungsbuch, <i>her Dyderik.</i>
Buchdrucker	1478/9 b. Focke, Johann <i>de Bremis</i> in Rom.
Buntwerker s. Kürschner	1477 über Amtsmahlzeit u. Fellkauf.
Chirurgen (<i>syrologus</i>)	1376 Buch des Anschariikapitels (in S. 7. a. 1. a): Magister Bernhard.
Corduaner	1240 Vertrag mit dem deutschen Orden U.B. I n. 215.
Drechsler (<i>schachtsnidere</i>)	1259 <i>holten kramwerk</i> , U.B. I n. 299 (s. Kimker). 1350 U.B. II n. 614.

¹⁾ B.B. = Bürgerbuch.
²⁾ Sch.B. = Schedebuch.
³⁾ U.B. = Brem. Urk.B.

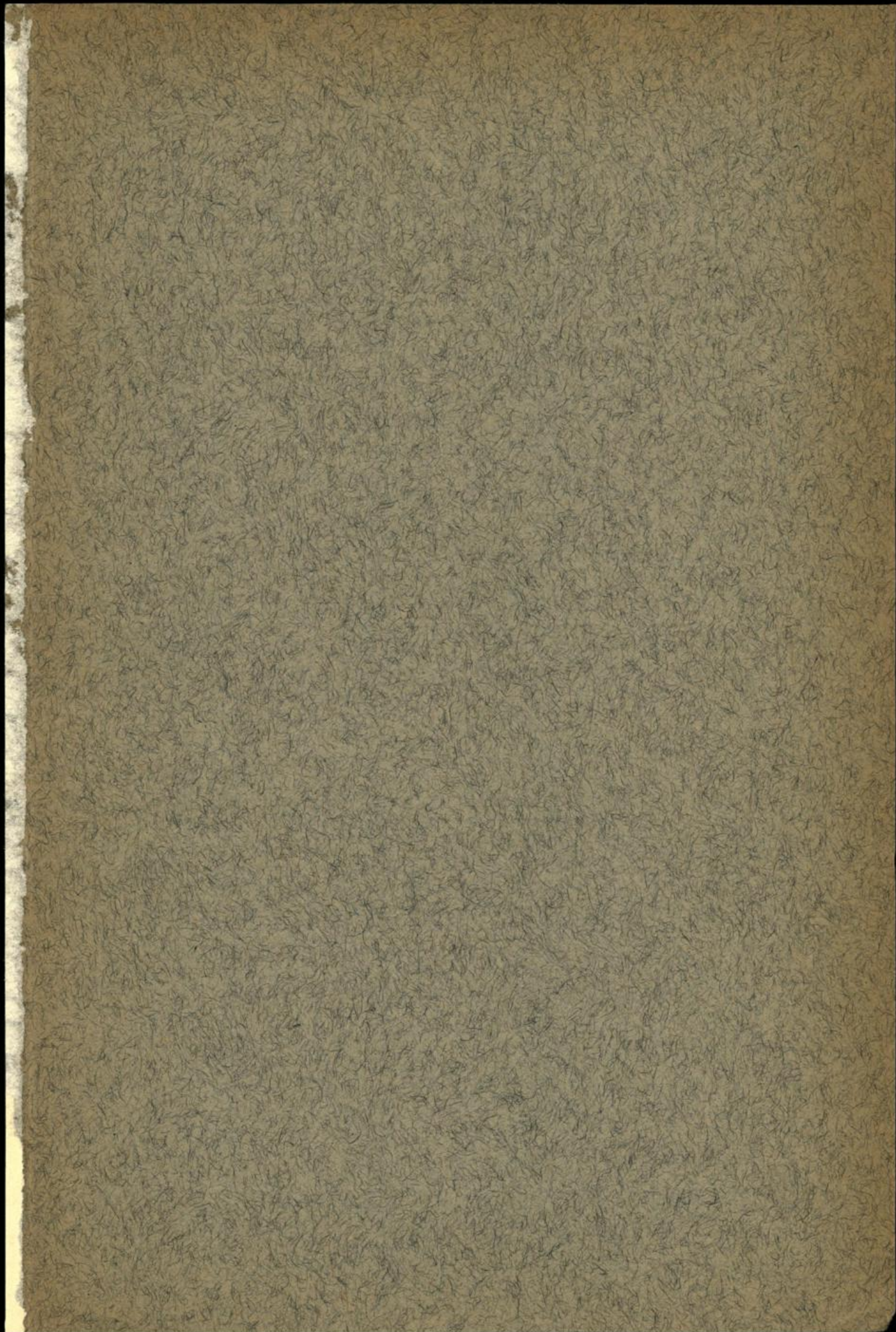
Eichenschiffer	1404 U.B. IV n. 316 § 14.
Fischer	um 1184 Fischereien des Domkapitels, erwähnt U.B. I n. 61.
	1267 U.B. I n. 326.
	1288 Heringsfang, U.B. I n. 444.
	1412—26 die erste Erwähnung als Amt bei Rynesb.-Schene S. 142; <i>der stat visschere</i> .
Freischlächter	1492 D.B. ¹⁾ , S. 207 der Abschrift.
Gelbgießer s. Apengießer	1443 B.B. (Br. Jahrb. VII, S. 237 ff.).
gelsemer (<i>honigsemer</i> u. Wachs- händler)	1420 de danzelwerder mit den <i>ymme- gharden</i> , U.B. V n. 161.
Geschützigießer	1448 Rynesberch-Schene.
Glaser	1295 Hermannus <i>qui solet facere vi- treas fenestras</i> .
	1296 Mauritius <i>vitrifex</i> .
Glockengießer	1300 B.B.
Glöckner, <i>campanarius</i>	1325 U.B. II n. 258.
Goldschmiede	um 1200 <i>aurei anuli</i> genannt; U.B. I n. 87.
	1294 B.B. Conradus <i>aurifaber</i>
Grapengießer	1301 B.B. <i>fusor ollarum</i> .
Grobbäcker	Ende 14. Jh. U.B. IV n. 243.
Grütmacher (<i>gortemaker</i>)	1380 U.B. III n. 559.
Gürtler und Spengler	1429 B.B. Johann Koster <i>gordelmaker</i> .
Haferbäcker	1305 U.B. II n. 48 u. 60.
	1306 Haferbäckerstraße.
	1300 B.B.
Harnischmacher (<i>thorifex</i>)	1338 Oelrichs, S. 206 f. n. 103.
Hirte	1300 im Amtspriv. der Corduaner, U.B. II n. 87, S. 94.
Höker (<i>officium penesticum</i>)	1263 Priv. der Wandschneider, U.B. I n. 314.
Hosenschneider	1292 U.B. I n. 477.
<i>joculatores</i>	1317 b. Focke, Johannes.
Kahnmacher s. Bootmacher	1405 Rechnung zum Rathausbau.
Kalkbrenner	1354 b. Focke.
Kannen-, Schacht- oder Zinngießer	1259 <i>holten kramwerk</i> (s. o. Drechsler), U.B. I n. 299.
Kimker	1300 i. Cord. Priv. <i>tina</i> = Bütte, Zuber
	1436 selbständiges Amt, getrennt von den Tonnenmachern.
Kistenmacher (<i>cistifex</i>)	1301 B.B., Johannes.
Kleinbäcker (<i>klenbecker</i>)	1259 U.B. I n. 299.
Kleinschmiede	1365 b. Focke.
Knochenhauer (<i>curnifices</i>)	1238 U.B. I n. 207, Hallen der Knochenhauer
	1246 U.B. I n. 234.

¹⁾ D.B. = Denkelbuch.

Knopfmacher	1340 U.B. II n. 471, Haus der Knochenhauer
Koch (<i>cocus noster</i>)	1455 Sch.B. fol. 13 b ein Goldschmied als Knopfmacher.
Köchin	1296 U.B. I n. 513 S. 548.
	1303 Antiqua b. Oelrichs, S. 83. Grete, Frau von Hans dem Fiedeler.
Koggenbauer	1301 b. Focke.
Kramer	1259 U.B. I n. 299.
	1339 Priv. u. Statut.
Krüger = Wirte	1489 Künd. Rolle.
Küper = Köper	1493 Rolle der Tonnenmacher.
Kupferschläger	1300 B.B.
Kupferschmiede	1325 B.B.
Kürschner (<i>pellifices</i>)	1234 U.B. I n. 184.
	1237 Fasti consulares.
	1238 Kürschnerhaus, U.B. I n. 207.
Lachsschneider	1341 Oelrichs, S. 230.
Leineweber (<i>textores</i>)	1246 U.B. I n. 234.
Lichtzieher	14. Jh., zu erschließen aus der Wach- u. Lichterabgabe der Amtsmitglieder.
Lohgerber	1305 } Rollen U.B. II n. 52.
	1328 } U.B. II n. 291.
<i>luchtemaker</i>	1361 b. Focke.
Maler, <i>clipeator</i> ,	1073 b. Focke, Transmandus.
Schilderer,	1300 B.B.
Tautschen-,	
Tartschenmacher	
Maurer	1343 Steine u. Kalk als Baumaterial b. Oelrichs, S. 243 n. 189.
	1348 b. Focke.
Messerschmiede	1393 b. Focke.
Moorfahrer	1450 Künd. Rolle.
Müller (Wassermüller)	1250 Priv.; U.B. I n. 246 (Fischrecht).
(Windmüller)	1333 Platz am Paulskloster bewilligt, U.B. II n. 354.
Münzer (<i>munter, muntmester, monetarius</i>)	1242 U.B. I n. 219, B.B.
Musikanten	1339 des Rates Trompeter im Kramerstatut, U.B. II n. 451.
Musikinstrumentenmacher	
Orgelbauer	1440 b. Focke.
Orgel (<i>organum</i>)	1350 U.B. II n. 620.
Nadelmacher (<i>nateler</i>)	1319 U.B. II n. 188.
Nagelschmiede	1351 b. Focke.
Neunaugenbrater (bzw. -fänger)	1341 = <i>garbrater</i> , Oelrichs S. 230 n. 156 a.
<i>pergamentarius</i>	1332 U.B. II n. 336.

- Pergamentmacher 1294 b. Focke.
 Pfeifer (*pypere*) 1498 D. B., fol. 44 a.
 Physikus der Stadt 1510 s. Anh. I der Arbeit (S 7a 9 b 1).
 Posauner (*basunere*) 1419 U.B. V n. 124.
 Reeper 1450 Künd. Rolle.
 Reepschläger 1327 *platea funificum*.
 Riemenschneider 1300 Priv.
 Riemer und Senkler 1300 vgl. Priv. der Riemenschneider.
 Ringmacher (Kürschner) Zu erschließen a. d. Kürschnern
 u. Buntwerkern.
 Ringschmied 1355 U.B. III n. 69.
 Sayen- oder Raschmacher 15.. Kleid aus Rasch in einem Ver-
 zeichnis a. d. 16. Jh. in den
 Akten der Schröder.
 Sattler 1469 b. Focke.
 Scharfrichter (*scarpryghtere*) um 1370 U.B. III n. 396.
 Schiffer 1330 b. Oelrichs, S. 165—66.
 Schiffsbauer (*factor navium*) 1284 U.B. I n. 417.
 Schiffszimmerleute 1317 b. Focke.
 Schilderer (*de scildere*) s. Maler 1335 Helmke, Oelrichs, S. 193 f. n. 69.
 Schlosser 1365 s. Kleinschmiede.
 Schmiede 1225 nach Rynesberch - Schene läßt
 Erzbischof Gerhard eine große
 Kette schmieden, um d. Bremer
 zu Wasser zu besiegen (Kampf
 um d. Wittenborg).
 1242 b. Focke.
 1314 Priv.
 Schnitker (Tischler) 1299 b. Focke bzw. B.B.
 Schreiber 1487 b. Focke.
 Schröder 1306 U.B. II n. 59 (*filia sartoris*).
 Schuhmacher 1240 Vertr. mit dem deutschen Orden.
 Schütze (*schutte*) 1281 U.B. I n. 398.
 Schwertfeger 1297 b. Focke.
 Seiler (*funifex*) 1332 U.B. II n. 332.
 Silberschmiede (s. Goldschmiede) 1331 lötiges Silber, Oelrichs S. 171
 n. 18.
 1352 b. Oelrichs S. 29.
 1330 b. Oelrichs S. 169.
 1247 Fasti consulares.
 U.B. I n. 235.
 1389 b. Focke.
 1221 b. Rynesb.-Schene (nach Erstür-
 mung der Wittenborg).
 1298 b. Focke.
 1363 b. Oelrichs S. 260 b.
 1493 Rolle.
 1354 b. Focke.
 1300 Amtspriv. der Corduaner.

Trippenmacher	1425 U.B. V n. 256 (Schadenliste). Robbeke, <i>de trippenmaker</i>
Trompeter	1339 Kramerstatut, U.B. II n. 451.
Tuchhändler u. Wandschneider	1247 Fasti consulares. 1263 } U.B. I n. 314. 1382 } Rollen. U.B. IV n. 13.
Wechsler (<i>campdor</i>)	1317 U.B. II n. 176.
Weißgerber	1328 s. im Priv. der Lohgerber, Gerben mit Kalk u. Salz.
Wollenweber	1341 b. Oelrichs, S. 231 b, 232/3, U.B. IV n. 243.
<i>zelslager</i>	1261 U.B. I n. 303. (Eigennamen?)
Ziegler (<i>tegelmeister</i>)	1301 Ziegelhäuser U.B. II n. 9.
Zimmermann	1328 b. Focke. 1299 b. Focke.



Von den Veröffentlichungen aus dem
Staatsarchiv der freien Hansestadt
Bremen sind bisher erschienen:

Heft 1:

Georg Jaeger, Die Entwicklung der Eigentums-
übertragung an städtischen Grund-
stücken in Bremen.

Bernhard Gätjen, Der Rentenkauf in Bremen.

Heft 2:

Wilhelm Steuernagel, Die Geschichte der bremi-
schen Konsumtionssteuer und ihre
Stellung im Rahmen des bremischen
Steuersystems.

Heft 3:

Hermann Albers, Die Anleihen der Stadt Bremen
vom 14. bis zum 18. Jahrhundert.

Walter Randermann, Die bremischen Staatsan-
leihen im 19. Jahrhundert.